This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

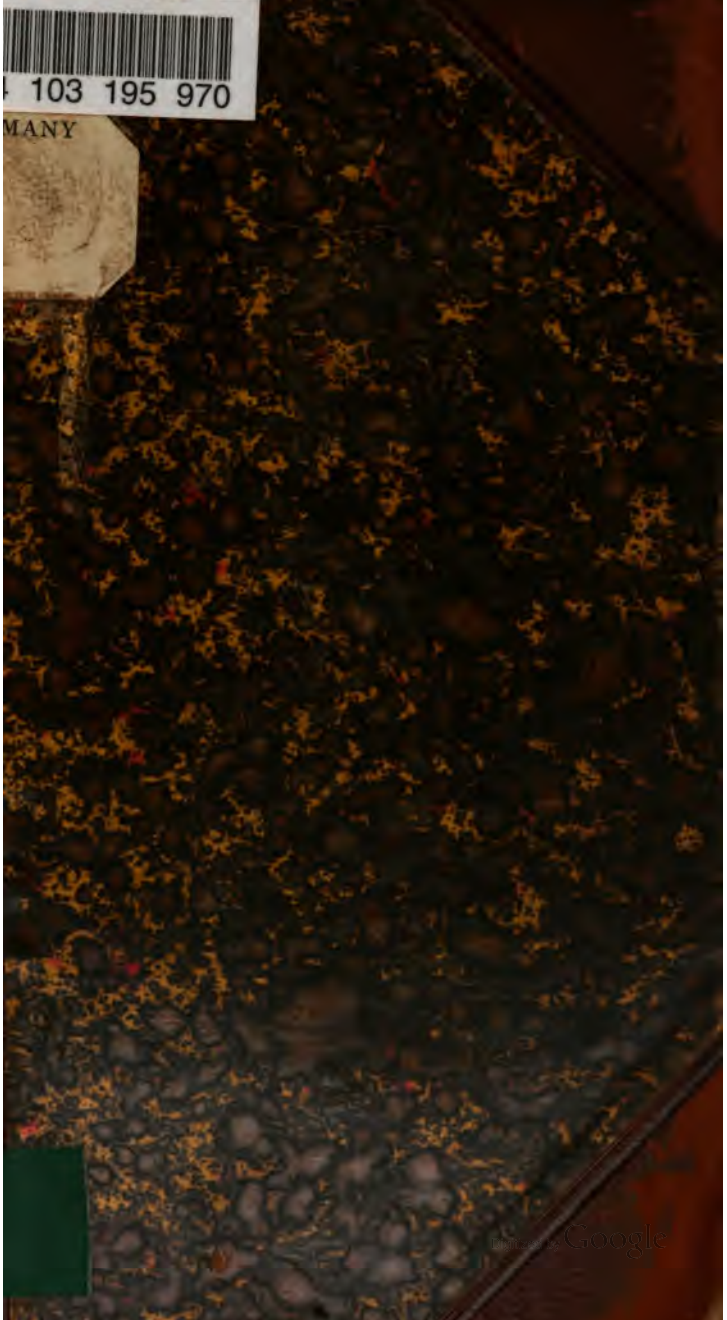
103 195 970
MANY

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Oct. 16, 1900.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Germany. Laws: Codes, Anal (B)

Entwurf

eines

Bürgerlichen Gesetzbuchs

für das

Deutsche Reich.

Zweite Lesung.
Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission.

IV. Buch.
Familienrecht.

Auf amtliche Veranlassung.

Berlin SW. 48.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
Wilhelm-Straße 119/120.
1894.

Digitized by Google

Rec. Oct. 16, 1900.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Digitized by Google

Uebersicht.

Viertes Buch.

Familienrecht.

Erster Abschnitt. Ehe.

Erster Titel. Verlöbniß. §§. 1203—1208.

Zweiter Titel. Eingehung der Ehe. §§. 1209—1228.

Dritter Titel. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe. §§. 1229—1252.

Vierter Titel. Wirkungen der Ehe im Allgemeinen. §§. 1253—1262.

Fünfter Titel. Eheliches Güterrecht.

I. Gesetzliches Güterrecht.

1. Eingebrachtes Gut. Vorbehaltsgut. §§. 1263—1271.
2. Verwaltung und Nutznießung. §§. 1272—1308.
3. Schuldenhaftung. §§. 1309—1316.
4. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung. §§. 1317—1324.
5. Gütertrennung. §§. 1325—1330.

II. Vertragsmäßiges Güterrecht.

1. Allgemeine Vorschriften. §§. 1331—1335.
2. Allgemeine Gütergemeinschaft. §§. 1336—1413.
3. Errungenschaftsgemeinschaft. §§. 1414—1443.
4. Fahrnißgemeinschaft. §§. 1444—1452.

III. Güterrechtsregister. §§. 1453—1458.

Sechster Titel. Scheidung der Ehe. §§. 1459—1481.

Siebenter Titel. Auflösung der Ehe im Falle der Todeserklärung. §§. 1482—1485.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt. Verwandtſchaft.
Erſter Titel. Eheliche Abſtammung. §§. 1486—1495.
Zweiter Titel. Unterhaltspflicht. §§. 1496—1510.
Dritter Titel. Rechtsverhältniß zwiſchen Eltern und ehelichen Kindern.
I. Allgemeine Vorſchriften. §§. 1511—1520.
II. Elterliche Gewalt. §. 1521.
1. Elterliche Gewalt des Vaters. §§. 1522—1571.
2. Elterliche Gewalt der Mutter. §§. 1572—1586.
Vierter Titel. Rechtliche Stellung der Kinder aus ungültigen Ehen. §§. 1587—1592.
Fünfter Titel Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder. §§. 1593—1605.
Sechster Titel. Legitimation unehelicher Kinder.
I. Legitimation durch nachfolgende Ehe. §§. 1606—1609.
II. Legitimation durch Ehelichkeitserklärung. §§. 1610—1624.
Siebenter Titel. Annahme an Kindesſtatt. §§. 1625—1654.
Dritter Abſchnitt. Vormundſchaft.
Erſter Titel. Vormundſchaft über Minderjährige.
I. Anordnung der Vormundſchaft. §§. 1655—1672.
II. Führung der Vormundſchaft. §§. 1673—1712.
III. Fürſorge und Aufſicht des Vormundſchaftsgerichts. Gemeindewaiſenrath. §§. 1713—1725.
IV. Befreite Vormundſchaft. §§. 1726—1731.
V. Verbindlichkeiten zwiſchen Vormund und Mündel. Haftung des Vormundſchaftsrichters. §§. 1732—1739.
VI. Beendigung der Vormundſchaft. §§. 1740—1750.
VII. Familienrath. §§. 1751—1770.
Zweiter Titel. Vormundſchaft über Volljährige. §§. 1771—1785.
Dritter Titel. Pflegſchaft. §§. 1786—1798.

Digitized by Google

Nachweisung

der Paragraphen des Entwurfes erster Lesung in dem Entwurfe zweiter Lesung nach den Beschlüssen der Redaktionskommission.

Die Zahlen der ersten Spalten bezeichnen die Paragraphen des Entwurfes erster Lesung, die der zweiten Spalten die Paragraphen des Entwurfes zweiter Lesung. Bei den in den Entwurf zweiter Lesung nicht aufgenommenen Paragraphen des Entwurfes erster Lesung sind in den zweiten Spalten die Stellen im Entwurfe zweiter Lesung angegeben, an welchen die auf die Paragraphen bezüglichen Beschlüsse zweiter Lesung zu finden sind.

IV. Buch. Familienrecht.

1227.	1203.	1243.	1221.
1228.		1244.	1228.
Abs. 1.	1204.	1245.	1222.
Abs. 2.	1205.	1246.	1223.
1229	1207.	1247.	1224.
1230.	1208.	1248.	1226.
1231.	S. 383 A. 1.	1249.	1227.
1232.		1250.	
Abs. 1, 2.	1210.	Eingang	1229.
Abs. 3.	S. 383 A. 2.	Nr. 1	1230.
1233.	1209.	Nr. 2	1231 Abs. 1
1234.	1215 Abs. 1 Satz 1.	Nr. 3	1232, 1233.
1235.		1251.	1231 Abs. 2.
Abs. 1.	S. 384 A. 2.	1252.	1235.
Abs. 2.	1215 Abs. 2	1253.	S. 391 A. 1 Nr. I.
1236.	1216.	1254.	S. 391 A. 1 Nr. II 1.
1237.	1218.	1255.	S. 391 A. 1 Nr. II 2.
1238.		1256.	S. 391, 392 A. 1
Abs. 1.	1211.		Nr. II 3.
Abs. 2.	1213.	1257.	1236.
Abs. 3.	1214.	1258.	1237.
Abs. 4.	S. 384 A. 1.	1259.	
1239.	1212.	Eingang	1238.
1240.	1217.	Nr. 1	1241—1243.
1241.	1219.	Nr. 2	1240.
1242.	1220.	Nr. 3	S. 393 A. 1.

Digitized by Google

Nr. 4.	1239.
1260.	1251.
1261.	
Nr. 1.	1242, 1243.
Nr. 2.	1240.
Nr. 3.	S. 393 A. 1.
Nr. 4.	1239.
1262.	1245.
1263.	
Abs. 1 Satz 1.	1244 Abs. 2.
Abs. 1 Satz 2, 3.	1246.
Abs. 2.	S. 395 A. 1.
Abs. 3 Satz 1.	1244 Abs. 1.
Abs. 3 Satz 2.	1246.
1264.	1247.
1265.	
Satz 1, 3.	1246 Abs. 1.
Satz 2.	S. 395 A. 2.
1266.	
Abs. 1.	1249 Abs. 1.
Abs. 2.	1250.
1267.	S. 391 A. 1
	Nr. II 1, 2.
	S. 396 A 1.
1268.	1249 Abs. 2.
1269.	S. 391 A. 1 Nr. II 3.
	S. 397 A. 1.
1270.	1252.
1271.	S. 391 A. 1
	Nr. II 1, 3.
	S. 397 A. 3
1272.	1253.
1273.	1254.
1274.	1255.
1275.	1256.
1276.	S. 391 A. 1 Nr. II 1.
	S. 399 A. 1.
1277.	1258.
1278.	1257.
	S. 398 A. 1.
1279.	1259.
1280.	1260 Abs. 1, 3.
1281.	1260 Abs. 2, 3.
1282.	1262.
1283.	1263.
1284.	
Halbsatz 1.	1264.
Halbsatz 2.	1325 Abs. 1.
Halbsatz 3.	1330 Satz 1.
1285.	1282 Abs. 2.
1286.	1265, 1267.
1287.	1268.
1288.	S. 401 A. 2.
1289.	1266.
1290.	1269.
1291.	1270.
1292.	1271, 1272, 1277, 1282 Abs. 1, 1290, 1291, 1293, 1320, 1322.
1293.	S. 405 A. 1.
1294.	
Satz 1.	S. 404 A. 1.
Satz 2, 3.	1276 Abs. 3.
1295.	S. 408 A. 1.
1296.	1276 Abs 3.
1297.	
Abs. 1 Eingang.	1283.
Abs. 1 Nr. 1—3.	1284.
Abs. 1 Nr. 4.	1285.
Abs. 1 Nr. 5, 6.	1286.
Abs. 2.	S. 407 A. 1.
1298.	
Halbsatz 1.	1307.
Halbsatz 2.	S. 413 A. 2.
1299.	S. 413 A. 2.
1300.	
Satz 1.	1294, 1297.
Satz 2, 3.	1295, 1296.
1301.	1298.
1302.	1299 Abs. 2.
1303.	1299 Abs. 1.
1304.	1301.
1305.	1302.
1306.	1300.
1307.	1304.
1308.	1305.
1309.	1306.
1310.	S. 413 A. 1.
1311.	1310.
1312	
Nr. 1 Theilsatz 1.	1311 Abs. 1.
Nr. 1 Theilsatz 2, 3.	1298 Abs. 2.
Nr. 1 Theilsatz 4.	1311 Abs. 2.
Nr. 2.	1312.
Nr. 3.	1313.

Digitized by Google

1313.	1499 Abs. 1.
1314.	S. 414 A. 1.
1315.	S. 414 A. 1.
1316.	
Abs. 1.	S. 416 A. 2.
Abs. 2 Nr 1—3.	1314.
Abs. 2 Nr. 4.	1315.
Abs. 3.	1316.
1317.	
Satz 1.	1273 Satz 1.
Satz 2.	S. 403 A. 2.
1318.	
Nr. 1, 2.	1275.
Nr. 3.	S. 403 A 3.
1319.	
Abs. 1.	1274.
Abs. 2.	1278.
1320.	S. 404 A. 2.
1321.	1303.
1322.	1281.
1323.	1276 Abs. 2.
1324.	
Abs. 1.	1273 Satz 2. 1289, 1320.
Abs. 2.	1293.
1325.	S. 403 A. 2.
1326.	1308.
1327.	
Abs. 1 Nr. 1.	S. 417 A. 1.
Abs. 1 Nr. 2.	1317 Abs. 2.
Abs. 1 Nr. 3.	1318.
Abs. 1 Nr 4.	1319.
Abs. 1 Nr. 5.	S. 417 A. 1.
Abs. 2.	1323.
1328.	
Nr. 1.	1317 Abs. 1.
Nr. 2 Halbsatz 1.	1317 Abs. 1.
Nr. 2 Halbsatz 2.	1288 Abs. 2.
Nr. 3, 4.	1317 Abs. 1.
1329.	1321.
1330.	
Halbsatz 1.	1325.
Halbsatz 2.	1330.
1331.	
Abs. 1.	1324.
Abs. 2.	1324, 1330.
1332.	1324 Abs. 1 Satz 2.
1333.	1331.
1334.	1332.
1335.	
Abs. 1.	1333.
Abs. 2.	S. 422 A. 1.
1336.	1334.
1337.	1334.
1338.	1335.
1339.	
Abs. 1—3.	1326.
Abs. 4, 5.	1327.
1340.	
Abs. 1.	1329.
Abs. 2.	S. 421 A. 1.
1341.	
Abs. 1.	S. 423 A. 1.
Abs. 2.	1336.
1342.	1337 Abs. 1.
1343.	1337 Abs. 2.
1344.	
Satz 1.	S. 424 A. 1.
Satz 2.	1338.
1345.	
Abs. 1 Halbsatz 1.	1338 Abs. 1 Halbsatz 1.
Abs. 1 Halbsatz 2.	S. 424 A. 1.
Abs. 2.	1338 Abs. 1 Halbsatz 1.
1346.	1340.
1347.	1340.
1348.	S. 425 A. 1.
1349.	1340.
1350.	1341.
1351.	1339.
1352.	1342.
1353.	
Abs. 1.	1343, 1344, 1347.
Abs. 2, 3.	1345.
Abs. 4.	1346.
1354.	1349.
1355.	1350.
1356.	1351.
1357.	1352.
1358.	1353.
1359.	1356.
1360.	S. 414 A. 1.
	S. 428 A. 1.
1361.	S. 429 A. 1.
1362.	

Digitized by Google

Nr. 1.	1357.
Nr. 2.	1358.
Nr. 3.	1359.
1363.	
Abs. 1, Abs. 2 Satz 1.	1499 Abs. 2.
Abs. 2 Satz 2, Abs. 3.	S. 430 A. 1.
1364.	1348.
1365.	1364.
1366.	1354.
1367.	
Abs. 1.	S. 430 A. 2.
Abs. 2 Nr. 1, 2.	1361 Nr 1, 2.
Abs. 2 Nr. 3.	S. 431 A. 1.
Abs. 2 Nr. 4.	1361 Nr. 3, 1362. S. 431 A. 1.
1368.	1363.
1369.	1365.
1370.	1355.
1371.	
Nr. 1, 3.	S. 433 A. 1.
Nr. 2.	1368 Abs. 1.
1372.	1366.
1373.	
Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1.	1370.
Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2.	S. 424 A. 1. S. 434 A. 1.
Abs. 1 Satz 2, 3.	1371.
Abs. 2.	1372.
1374.	S. 434 A. 2.
1375.	S. 429 A. 1. S. 435 A. 1.
1376.	1369.
1377.	
Abs. 1.	1373 Abs. 1.
Abs. 2—4.	1374.
1378.	
Abs. 1.	1373.
Abs. 2.	1375.
1379.	1377.
1380.	1379.
1381.	
Abs. 1.	1335.
Abs. 2.	1368.
1382.	1380.
1383.	
Abs. 1.	1380.
Abs. 2 Satz 1.	1381 Abs. 1.
Abs. 2 Satz 2.	1413.
1384.	1381, 1399. 1400 Abs. 2.
1385.	S. 437 A. 2.
1386.	1382.
1387.	1383.
1388.	
Satz 1, 3.	1384.
Satz 2.	1392.
1389.	
Abs. 1.	1385.
Abs. 2.	1386.
1390.	1388.
1391.	1389.
1392.	
Abs. 1.	1390.
Abs. 2.	1392.
1393.	1391, 1392.
1394.	S. 440 A. 1.
1395.	S. 440 A. 1.
1396.	
Abs. 1.	1393 Abs. 1.
Abs. 2—4.	1394.
Abs. 5.	1393 Abs. 2.
1397.	
Abs. 1.	1393 Abs. 3. S. 424 A. 1. S. 441 A. 1.
Abs. 2.	1395.
1398.	
Abs. 1—3.	1396.
Abs. 4.	1397.
1399.	
Abs. 1.	1398.
Abs. 2.	1399, 1400. S. 414 A. 1. S. 429 A. 1. S. 444 A. 1.
1400.	
Abs. 1.	S. 444 A. 2.
Abs. 2 Nr. 1, 2.	1401 Nr. 1, 2.
Abs. 2 Nr. 3.	1402.
Abs. 3.	1401, 1402.
Abs. 4.	1402.
1401.	1401 Nr. 3.
1402.	
Abs. 1.	S. 445 A. 1.
Abs. 2.	1402.

Digitized by Google

1403.	
Nr. 1, 2.	1404 Abs. 1.
Nr. 3.	1407 Satz 1.
Nr. 4, 5.	1403.
1404.	1404 Abs. 2.
1405.	
Abs. 1.	1406.
Abs. 2.	1407 Satz 2.
1406.	
Abs. 1.	1408, 1409.
	S. 424 A. 1.
	S. 429 A. 1.
	S. 447 A. 1.
Abs. 2.	1409.
Abs. 3.	S. 434 A. 2.
	S. 447 A. 1.
1407.	
Abs. 1.	1409.
Abs. 2.	1410 Abs. 2.
Abs. 3.	1410 Abs. 2 Satz 3.
1408.	1411.
1409.	S. 449 A. 2.
1410.	S. 449 A. 3.
1411.	
Abs. 1.	1414 Abs. 1.
Abs. 2.	1420 Abs. 1.
1412.	1415, 1418.
1413.	1417.
1414.	1419.
1415.	1416.
1416.	1421 Abs. 1, 2.
1417.	1414 Abs. 2,
	1420 Abs. 2,
	1421 Abs. 3,
	1441 Abs. 2.
	S. 424 A. 1.
	S. 449 A. 4.
1418.	1424 Abs. 2.
1419.	1424 Abs. 1.
1420.	1434.
1421.	
Abs. 1.	1422.
Abs. 2.	1435.
1422.	1423.
1423.	
Abs. 1.	1425 Abs. 1.
Abs. 2 Eingang.	1425 Abs. 1.
Nr. 1.	1426.
Nr. 2, 3.	1427.
Nr. 4.	1428.
Abs. 3.	1427 Nr. 1.
Abs. 4.	1425 Abs. 2.
1424.	S. 452 A. 1.
Abs. 1.	S. 414 A. 1.
Abs. 2.	S. 429 A. 1.
1425.	1429.
	S. 453 A. 1.
1426.	
Abs. 1.	S. 453 A. 2.
Abs. 2.	1430—1432.
1427.	1433.
1428.	1436.
1429.	
Abs. 1.	1335, 1439.
	1440, 1441 Abs. 1.
	S. 424 A. 1.
	S. 429 A. 1.
	S. 437 A. 2.
	S. 455 A. 1.
Abs. 2 Satz 1.	1437, 1438.
Abs. 2 Satz 2.	1440.
Abs. 3.	1439.
Abs. 4.	1441 Abs. 2.
1430.	
Abs. 1, 2 Satz 1.	1442.
Abs. 2 Satz 2.	S. 456 A. 1.
Abs. 3.	1443.
1431.	1444, 1445 Abs. 1,
	1450.
	S. 414 A. 1.
	S. 424 A. 1.
	S. 429 A. 1.
	S. 434 A. 2.
	S. 457 A. 1.
1432.	1445 Abs. 2,
	1446—1449.
1433.	1451.
1434.	1452.
1435.	
Abs. 1.	1453 Abs. 1, 1454.
Abs. 2.	1458.
1436.	1453.
1437.	
Abs. 1 Satz 1.	1455 Satz 1, 1456 Abs. 1.
Abs. 1 Satz 2.	1455 Satz 2.

Digitized by Google

Abs. 1 Satz 3.
Abs. 2, Satz 1, 3.
Abs. 2 Satz 2.
1438.
1439.
1440.
Abs. 1, 2.
Abs. 3.
1441.
1442.
1443.
Abs. 1, 2, 3 Satz 1, 2.
Abs. 3 Satz 3.
1444.
Abs. 1.
Abs. 2.
1445.
1446.
Satz 1.
Satz 2.
1447.
Abs. 1—4.
Abs. 5.
1448.
1449.
1450.
1451.
1452.
1453.
1454.
Abs. 1.
Abs. 2.
1455.
1456.
1457.
1458.
1459.
1460.
1461.
1462, 1463.
1464.
1465.
1466.

1456 Abs. 2
1455 Satz 1.
1456 Abs. 2.
1456 Abs. 2.
1457.
1459.
S. 461 A. 1.
1460.
1461.
1462.
S. 461 A. 2.
1463.
S. 462 A. 1.
S. 463 A. 1.
1465.
S. 463 A. 1.
1466.
S. 463 A. 3.
1467.
1468.
1469.
S. 465 A. 1.
S. 391 A. 1 Nr. II 1.
S. 465 A. 2.
1470.
1471.
1472—1474.
1475 Abs 1, 1476.
1475 Abs. 2.
1478.
1479.
1480.
1481.
S. 469 A. 1.
1261.
S. 469 A. 1.
S. 469 A. 1.
S. 391 A. 1 Nr. II 2.
S. 469 A. 1.
1482.
1485.
1486 Abs. 1.

1467.
1468.
1469.
1470.
1471.
Abs. 1.
Abs. 2.
1472.
Satz 1, 3.
Satz 2.
1473.
1474.
Satz 1, 3.
Satz 2.
1475.
Abs. 1.
Abs. 2.
1476.
Satz 1.
Satz 2, 3.
1477.
1478.
1479.
1480.
1481.
Abs. 1, 3.
Abs 2.
1482.
1483.
Abs 1 Satz 1, Abs. 2, 3.
Abs. 1 Satz 2.
1484.
1485.
1486.
Satz 1.
Satz 2.
1487.
1488.
1489.
1490.
1491.
1492.
1493.

1487.
1486 Abs. 2 Satz 1.
1486 Abs. 1.
1486 Abs. 2 Satz 2.
1488.
1492 Abs. 2.
1489.
S. 471 A. 1.
1490.
1491.
S. 472 A. 1.
1492 Abs. 1.
1493.
S. 472 A. 2.
1492 Abs. 3.
S. 474 A. 1.
1494.
S. 473 A. 1.
1495.
1496.
1497.
S. 474 A. 2.
1498.
1504.
S. 477 A. 1.
1503.
1501.
1501.
S. 476 A. 1.
1502.
1505.
S. 477 A. 2.
1510 Abs. 2.
S. 477 A. 3.
1506.
1507.
1508.
S. 478 A. 1.

Digitized by Google

1494.	S. 479 A. 1.	1528.	
1495.	1509.	Halbsatz 1.	1550.
1496.	1510 Abs. 1.	Halbsatz 2.	S. 490 A. 1.
1497.	1511.	1529.	1260 Abs. 3, 1500.
1498.	S. 480 A. 1.	1530.	1551.
1499.	1512.	1531.	
1500.		Abs. 1.	1545.
Abs. 1, 3.	1519.	Abs. 2.	S. 488 A. 2.
Abs. 2.	1520.	1532.	1547.
1501.			S. 489 A. 1.
Abs. 1.	1521.	1533.	1548.
Abs. 2.	1572 Abs. 1 Nr. 1.	1534.	
1502.		Satz 1 Halbsatz 1	1549.
Nr. 1.	1522.	Satz 2.	
Nr. 2.	1540	Satz 1 Halbsatz 2.	S. 489 A. 2.
1503.		1535.	S. 489 A. 2
Abs. 1.	1523—1525, 1531	1536.	1552.
	—1533, 1539,	1537.	1553.
	1555, 1563, 1570.	1538.	1576.
Abs. 2.	1570.	1539.	1577.
1504.	1526.	1540.	1578.
1505.		1541.	
Abs. 1.	1527.	Abs. 1, 2.	1579 Abs. 1, 2.
Abs. 2.	S. 483 A. 1.	Abs. 3.	1580.
1506.	1529.	1542.	1579 Abs. 3.
1507.	S. 484 A. 1.	1543.	1583.
1508.	S. 483 A. 2.	1544.	1556 Abs. 1.
1509.	1528.	1545.	1556 Abs. 2.
1510.	1530	1546.	1557.
1511.	1534 Satz 1.	1547.	
1512.	1535.	Abs. 1.	1558 Abs. 1, 2.
1513, 1514.	1534 Satz 2.	Abs. 2.	1559 Abs. 1 Satz 1, 2.
1515.	1536.	1548.	1560.
1516.	1541.	1549.	
1517.	1542 Abs. 1 Nr. 2.	Abs. 1.	1558 Abs. 3, 1559
1518.	1542 Abs. 1 Nr. 1.		Abs. 2, 1560 Satz 1.
1519.	1542 Abs. 2.	Abs. 2.	1559 Abs. 1 Satz 3.
1520.	1543.	1550.	1561.
1521, 1522.	S. 487 A. 1.	1551.	
1523.		Satz 1.	1559 Abs. 1 Satz 2,
Abs. 1.	S. 488 A. 1.		1562.
Abs. 2, 3.	1544 Satz 1.	Satz 2.	1559 Abs. 1 Satz 3.
1524.	S. 487 A. 1.	1552.	1564.
1525.	1544 Satz 2.	1553.	
1526.	S. 487 A. 1.	Abs. 1, 2.	1538.
1527.		Abs. 3.	S. 486 A. 1.
Abs. 1.	1546.	1554.	
Abs. 2.	S. 488 A. 3.	Abs. 1 Satz 1.	1565, 1567.

Digitized by Google

Abs. 1 Satz 2.	1566, 1567.
Abs. 2.	1585.
1555.	1573.
1556.	S. 495 A. 1.
1557.	
Abs. 1.	S. 495 A. 2.
Abs. 2 Satz 1, Abs. 3.	1568.
Abs. 2 Satz 2.	1572 Abs. 1 Nr. 1.
1558.	1586.
1559.	
Abs. 1.	1569.
Abs. 2.	1572 Abs. 1 Nr. 2.
1560, 1561.	S. 495 A. 3.
1562.	1587.
1563.	1588.
1564.	1589.
1565.	1590.
1566.	
Abs. 1.	1591.
Abs 2.	S. 501 A. 1.
1567.	1592.
1568.	1593.
1569.	1594.
1570.	1595.
1571.	1596 Abs. 2.
1572.	1604
1573.	1596 Abs. 1.
1574	1596 Abs. 1, 1597 Abs. 2, 1598, 1600.
	S. 503 A. 1.
1575.	
Abs. 1.	1599.
Abs. 2.	1600 Abs. 1.
1576.	1601.
1577.	
Abs. 1 Satz 1, 2.	1602 Abs. 1, 2.
Abs. 1 Satz 3.	S. 504 A. 1.
Abs. 2.	1604 Abs. 1.
1578.	1602 Abs. 3.
1579.	1606.
1580.	1607.
1581.	1608.
1582.	1609.
1583.	1610.
1584.	
Satz 1.	1610 Abs. 1 Satz 2.
Satz 2.	S. 506 A. 1.
1585.	1611.
1586.	1612.
1587.	1613.
1588.	1614.
1589.	
Abs. 1, 2 Satz 1.	1615 Abs. 1, 2.
Abs. 2 Satz 2.	1614 Abs. 2, 1615 Abs. 2.
1590.	1615 Abs. 3.
1591.	1616.
1592.	1618 Abs. 1.
1593.	1620.
1594.	1618 Abs. 2.
1595.	1619.
1596.	1621.
1597.	1622.
1598.	1623.
1599.	1624.
1600.	1617.
1601.	
Abs. 1.	1639 Abs. 1.
Abs. 2.	1631 Satz 1.
1602.	1625.
1603.	1626.
1604.	1626.
1605.	S. 510 A. 1.
1606.	1627 Abs. 1.
1607.	1628 Abs. 2.
1608.	1628 Abs. 1.
1609.	1627 Abs. 1.
1610.	1629.
1611.	
Satz 1.	1627 Abs. 2, 1629 Abs. 1 Satz 2.
Satz 2.	S. 511 A. 1.
1612.	1633.
1613.	
Abs. 1, 2.	1634.
Abs. 3, 4.	1635.
1614.	1636 Abs. 2.
	S. 513 A. 1.
1615.	1630.
1616.	
Abs. 1.	1631 Satz 2.
Abs. 2.	1636 Abs. 1.
1617.	1632.
1618.	1637.
1619.	1632 Abs. 1 Satz 2.
1620.	

Digitized by Google

Abs. 1.	1640.
Abs. 2.	1641.
1621.	1639 Abs. 2.
1622.	
Abs. 1, 2.	1642.
Abs. 3.	S. 514 A. 1.
1623.	
Abs. 1.	1643 Abs. 1.
Abs. 2, 4.	S. 515 A. 1.
Abs. 3.	1643 Abs. 2.
1624.	1644.
1625.	1645.
1626.	1646.
1627.	1647.
1628.	1648.
1629.	
Abs. 1, 2.	1649 Abs. 1, 2.
Abs. 3.	1650.
Abs. 4.	1649 Abs. 3, 1650.
Abs. 5.	1649 Abs. 1 Satz 2, 1651.
1630.	1652.
1631.	1653.
1632.	S. 518 A. 1.
1633.	1655.
1634.	1656.
1635.	1657.
1636.	1658.
1637.	1659.
1638.	1660.
1639.	
Satz 1, 2.	1667.
Satz 3, 4.	1669.
1640.	
Nr. 1.	1661, 1662 Nr. 1, 2.
Nr. 2, 3.	1662 Nr. 3, 4.
Nr. 4.	1664 Abs. 1.
Nr. 5.	1663.
1641.	1664 Abs. 2.
1642.	1665.
1643.	1666.
1644.	1668.
1645.	
Abs. 1.	1670.
Abs. 2.	1671.
1646.	
Abs. 1.	1661.
Abs. 2.	1662, 1663 Abs. 1, 1664, 1665.
1647.	1672.
1648.	1673 Halbsatz 1.
1649.	1673 Halbsatz 2.
1650.	1674.
1651.	
Nr. 1—3.	1675.
Nr. 4.	1676.
1652.	1677.
1653.	1678.
1654.	
Abs. 1.	1679.
Abs. 2.	S. 527 A. 1.
1655.	1680.
1656.	S. 527 A. 2.
1657.	S. 484 A. 1.
Satz 1.	S. 484 A. 1.
Satz 2.	1706 Abs. 1, 1707 Abs. 1.
1658.	S. 483 A. 2.
	S. 527 A. 3.
1659.	1682.
1660.	1683.
1661.	1684.
1662.	1685.
1663.	1686.
1664.	1687.
1665.	1688.
1666.	1689.
1667.	1690.
1668.	1691.
1669.	
Abs. 1, 3.	1692.
Abs. 2.	1693.
1670.	
Abs. 1.	1694, 1695.
Abs. 2.	1697.
Abs. 3.	1698.
1671.	
Abs. 1.	1699.
Abs. 2.	1700.
1672.	S. 533 A. 1.
1673.	S. 533 A. 1.
1674.	
Nr. 1, 2, 5.	1701.
Nr. 3, 4, 6—14.	1702.
1675.	1703.

Digitized by Google

1676.
1677.
1678.
1679.
1680.
1681.
Abs. 1.
Abs. 2, 3, 5.
Abs. 4.
Abs. 5.
1682.
1683.
1684.
1685.
1686.
1687.
Abs. 1—3.
Abs. 4, 5.
Abs. 6.
1688.
1689.
1690.
1691.
1692.
1693.
1694.
1695.
1696.
1697.
1698.
1699.
1700.
Abs. 1, 2.
Abs. 3.
1701.
1702.
1703.
Abs. 1 Nr. 1.
Abs. 1 Nr. 2, 3.
Abs. 2
1704.
Nr. 1, 2.
Nr. 3.
1705.
Nr. 1, 2.
Nr. 3.
Nr. 4.
1706.

S. 536 A. 1.
1704.
1706.
1705.
1707.

1708.
1709—1711.
1710.
1709.
1712.
1713.
1714.
1715.
1716.

1718.
1719.
1720.
1721.
1722.
1726, 1729.
1728, 1729.
1727, 1729.
1730.
1731.
S. 544 A. 1.
1732.
1733.
1734.
1735.

1736.
1737.
1738.
1739.

1742.
1740.
1741.

1743.
1744.

1744.
1745 Abs. 2.
1746.
1747.

1707.
1708.
1709.
1710.
1711.

1712.
1713.
1714.
Abs. 1.
Abs. 2.
1715.
Abs. 1.
Abs. 2, 3
Abs. 4.
Abs. 5.
1716.
Abs. 1.
Abs. 2 Nr. 1, 2, 4.
Abs. 2 Nr. 3.
Abs. 3.
1717.
1718.
1719.
1720.
1721.
Abs. 1.
Abs. 2.
1722.
1723.
1724.
1725.
Abs. 1, 2.
Abs. 3.
Abs. 4, 5.
1726.
1727.
1728.
1729.
Abs. 1, 2, 3.
Abs. 4, 5.
Abs. 6.
1730.
1731.
1732.
1733.
Abs. 1.
Abs. 2.

1745 Abs. 1.
1748.
1749.
1750.
1749 Abs. 2,
1750.
1751.
1752.

1753.
1763.

1754.
1755.
1756.
1757.

1758, 1759 Nr. 3.
1759, Nr. 1, 2, 4.
1760.
1758—1760.
1762.
1761.
1764.
1768.

1765.
1766.
1767.
1769.
1770.

1723.
1724.
1725.
1771.
1772.
1773.

1775.
1776.
1774.
1777.
1778 Abs. 1.
1778 Abs. 2.

1779 Abs. 1.
1780.

Digitized by Google

Abs. 3.	1779 Abs. 2, 1780 Satz 1.	1743.	1791.
		1744.	1792 Abs. 1.
Abs. 4.	S. 556 A. 1.	1745.	
1734.	1717.	Abs. 1 Satz 1.	1792 Abs. 2.
1735		Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2.	1793.
Abs. 1.	S. 557 A. 1.		
Abs. 2—4.	1781.	1746.	1794.
1736.	1782.	1747.	S. 561 A. 1.
1737.		1748.	
Abs. 1.	1783.	Abs. 1 Nr. 1, 2.	1795 Abs. 1.
Abs. 2.	1784.	Abs. 1 Nr. 3.	S. 561 A. 2.
Abs. 3.	1785.	Abs. 1 Nr. 4.	1798 Abs. 2 Satz 1.
Abs. 4.	S. 558 A. 1.		
1738.	1786.	Abs. 1 Nr. 5, 6.	1795 Abs. 2, 3.
1739.	1787.	Abs. 2 Satz 1, 2.	1796.
1740.	1788.	Abs. 2 Satz 3.	1798.
1741.	1789.	Abs. 2 Satz 4.	1797.
1742.	1790 Satz 1.		

Digitized by Google

Digitized by Google

Viertes Buch.

Familienrecht.

Erster Abschnitt.

Ehe.

Erster Titel.

Verlöbniß.

§. 1203. (1227.)

Aus dem Verlöbnisse kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden.

Das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Eingehung der Ehe unterbleibt, ist nichtig.

§. 1204. (1228 Abs. 1.)

Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück, so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern den Schaden zu ersetzen, welcher dadurch entstanden ist, daß sie in Erwartung der Eheschließung Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Hat der andere Verlobte in Erwartung der Eheschließung sonstige vermögensrechtliche Verfügungen getroffen, so erstreckt sich die Ersatzpflicht auch auf den hierdurch entstandenen Schaden. Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Verfügungen den Umständen nach angemessen waren.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

Digitized by Google

§. 1205. (1228 Abs. 2.)

Giebt ein Verlobter durch sein Verschulden dem anderen Verlobten gerechtfertigten Grund zum Rücktritte, so ist er, wenn der Rücktritt erfolgt, nach Maßgabe des §. 1204 Abs. 1 zum Schadensersatze verpflichtet.

§. 1206.

Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des §. 1204 oder des §. 1205 vorliegen, unbeschadet der dort bestimmten Ersatzansprüche, eine billige Entschädigung in Geld verlangen, auch wenn sie einen Vermögensschaden nicht erleidet.

Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

§. 1207. (1229.)

Unterbleibt die Eheschließung, so kann jeder Verlobte von dem anderen dasjenige, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Rückforderung ausgeschlossen sein soll, wenn das Verlöbniß durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird.

§. 1208. (1230.)

Die in den §§. 1204 bis 1207 bestimmten Ansprüche verjähren in einem Jahre von der Auflösung des Verlöbnisses an.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Eingehung der Ehe.

§. 1209. (1233.)[1]

Ein Mann darf nicht vor erlangter Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor vollendetem sechszehnten Lebensjahr eine Ehe eingehen.

Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

§. 1210. (1232 Abs. 1, 2.)[2]

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Steht die gesetzliche Vertretung einem Vormunde zu, so kann die von ihm verweigerte Einwilligung auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.

§. 1211. (1238 Abs. 1.)

Ein eheliches Kind bedarf bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach den §§. 1589, 1592 nicht zustehen. Ein durch Ehelichkeitserklärung legitimirtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich,

---

[1]) Der §. 1231 des Entw. I ist gestrichen.

[2]) Der §. 1232 Abs. 3 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§. 1212. (1239.)

An Stelle der leiblichen Eltern eines an Kindesstatt angenommenen Kindes steht den Eltern, welche das Kind angenommen haben, das Recht zu, die Einwilligung zur Eingehung der Ehe zu ertheilen. Die leiblichen Eltern erlangen das Recht auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß aufgehoben wird.

§. 1213. (1238 Abs. 2.)

Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter ertheilt werden. Sind die Eltern in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

§. 1214. (1238 Abs. 3.)[1]

Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert worden ist.

§. 1215. (1234, 1235 Abs. 2.)[2]

Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für nichtig oder für ungültig erklärt worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen, so ist die vorgängige Nichtigkeits- oder Ungültigkeitserklärung nicht erforderlich.

Wird das Urtheil, durch welches einer der Ehegatten für todt erklärt worden ist, im Wege der Klage angefochten, so darf der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des

[1] Der §. 1238 Abs. 4 des Entw. I ist gestrichen.
[2] Der §. 1235 Abs. 1 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Anfechtung erst zehn Jahre nach der Verkündung des Urtheils erfolgt.

§. 1216. (1236.)

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.

§. 1217. (1240.)

Wer einen Anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß besteht.

§. 1218. (1237.)

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, sofern dieser Ehebruch in dem Scheidungsurtheil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Befreiung von dieser Vorschrift kann bewilligt werden.

§. 1219. (1241.)

Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung, Nichtigkeits- oder Ungültigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen.

Befreiung von dieser Vorschrift kann bewilligt werden.

Digitized by Google

§. 1220. (1242.)

Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß die im §. 1560 bezeichneten Verpflichtungen von ihm erfüllt worden sind oder ihm nicht obliegen.

Ist im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein antheilsberechtigter Abkömmling des überlebenden Ehegatten minderjährig oder bevormundet, so darf der Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß die im §. 1404 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen von ihm erfüllt worden sind oder ihm nicht obliegen.

§. 1221. (1243.)

Militärpersonen und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubniß eine Ehe eingehen.

Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubniß oder ein Zeugniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubniß oder ohne dieses Zeugniß eine Ehe eingehen.

§. 1222. (1245.)

Die Ehe kann nur vor einem Standesbeamten geschlossen werden.

Als Standesbeamter gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung gekannt haben.

§. 1223. (1246.)

Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.

Digitized by Google

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, welchem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.

Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

§. 1224. (1247.)

Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes geschlossen werden.

§. 1225.[1])

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.

Das Aufgebot kann unterbleiben, wenn die lebens-

---

[1]) Im Artikel 28 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll in dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875

1. der §. 44 Abs. 1 gestrichen und der Eingang des §. 44 Abs. 2 dahin geändert werden:
   Für die Anordnung des Aufgebots ist . . . . .
2. der §. 50 folgende Fassung erhalten:
   Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.
3. der §. 51 gestrichen werden.

Digitized by Google

gefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

Befreiung von dem Aufgebote kann bewilligt werden.

§. 1226. (1248.)

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, und daß hierauf der Standesbeamte die Ehe für geschlossen erklärt.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§. 1227. (1249.)

Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß er kraft Gesetzes sie für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Als Zeugen sollen Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.[1])

§. 1228. (1244.)

Die Befugniß zur Bewilligung einer nach den §§. 1209, 1218, 1219, 1225 zulässigen Befreiung steht dem Staate

[1]) Der Berathung des Entwurfes des Einführungsgesetzes bleibt vorbehalten, das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, mit den Vorschriften der §§. 1226, 1227 in Einklang zu bringen.

Digitized by Google

zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Dritter Titel.

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe.

§. 1229. (1250.)[1])

Eine Ehe ist nur in den Fällen der §§. 1230 bis 1234 nichtig.

§. 1230. (1250 Nr. 1.)

Eine Ehe ist nichtig, wenn die im §. 1226 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

§. 1231. (1250 Nr. 2, 1251.)

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit befand.

Die Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit oder der Bewußtlosigkeit bestätigt, bevor sie aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Einer Form bedarf die Bestätigung nicht.

---

[1]) Im Artikel 16 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll die Nr. 1 des §. 170a des Strafgesetzbuchs gestrichen werden. Der Berathung dieses Entwurfes bleibt vorbehalten, darüber Beschluß zu fassen, ob Strafbestimmungen wegen Verstoßes gegen das Verbot des §. 1209 und des §. 1216 Abs. 2 aufzunehmen und wie die sich auf die Civilprozeßordnung beziehenden Vorschriften des Artikels 11 mit den gefaßten Beschlüssen in Uebereinstimmung zu bringen sind.

Digitized by Google

§. 1232. (1250 Nr. 3.)

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebte.

§. 1233. (1250 Nr. 3.)

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbote des §. 1216 Abs. 1 zuwider geschlossen worden ist.

§. 1234.

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach §. 1218 verboten war.

Wird nachträglich Befreiung von der Vorschrift des §. 1218 bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

§. 1235. (1252.)[1]

Die Nichtigkeit einer nach den §§. 1231 bis 1234 nichtigen Ehe kann, solange nicht die Ehe aufgelöst ist, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Das

[1]) Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen die dem §. 139 der Civilprozeßordnung hinzugefügten Abs. 2, 3 als §. 139a dahin eingestellt werden:

> Ist die Entscheidung eines Rechtsstreits davon abhängig, ob eine Ehe nichtig ist, so hat das Gericht, wenn die Nichtigkeit nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden kann, auf Antrag das Verfahren auszusetzen und, wenn die Nichtigkeitsklage noch nicht erhoben ist, eine Frist zur Erhebung derselben zu bestimmen; ist die Nichtigkeitsklage erledigt oder innerhalb der bestimmten Frist nicht erhoben, so findet die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens statt.
>
> Wird im Laufe eines Rechtsstreits streitig, ob zwischen den Parteien eine Ehe bestehe oder nicht bestehe, und ist von der Entscheidung dieser Frage die Entscheidung des Rechtsstreits abhängig, so hat das Gericht das Verfahren bis dahin auszusetzen, daß der Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe im Wege der Feststellungsklage erledigt ist.

Digitized by Google

Gleiche gilt von einer nach §. 1230 nichtigen Ehe, wenn sie in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

§. 1236. (1257.)[1])

Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem

---

[1]) Die §§. 1253—1256 des Entw. I sind gestrichen.

I. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll, zugleich zum Ersatze des §. 1253 des Entw. I, der §. 586 der Civilprozeßordnung folgende Fassung erhalten:

Die Klage kann sowohl von jedem der Ehegatten als von dem Staatsanwalt erhoben werden, im Falle des §. 1232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch von dem Dritten, mit welchem die frühere Ehe geschlossen war. Im Uebrigen kann die Klage von einem Dritten nur erhoben werden, wenn für ihn von der Nichtigkeit der Ehe ein Anspruch oder von der Gültigkeit der Ehe eine Verbindlichkeit abhängt.

Die von dem Staatsanwalt oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten, die von einem Ehegatten erhobene Klage ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.

II. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen in die Civilprozeßordnung folgende Vorschriften eingestellt werden

1. zum Ersatze der §§. 1254, 1267, 1271, 1276, 1451 des Entw. I als §. 573a:

In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozeßfähig; dies gilt jedoch nicht für einen Rechtsstreit, welcher die Ungültigkeit der Ehe auf Grund des §. 1239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gegenstande hat.

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter ist jedoch zur Erhebung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens sowie zur Erhebung der Ehescheidungsklage nicht befugt; auch kann er die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

2. zum Ersatze der §§. 1255, 1267, 1462, 1463 des Entw. I a. als §. 582:

Urtheile, durch welche auf Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen.

Nach dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheils hat das Prozeßgericht, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges

Digitized by Google

Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urtheil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die

---

Kind der Ehegatten vorhanden ist, dem Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen.

b. als §. 584:

Hat der Rechtsstreit die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe zum Gegenstande, so kann das Gericht auf Antrag eines der Ehegatten durch einstweilige Verfügung für die Dauer des Rechtsstreits das Getrenntleben der Ehegatten gestatten, die gegenseitige Unterhaltspflicht derselben nach Maßgabe des §. 1261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ordnen, wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder, soweit es sich nicht um deren gesetzliche Vertretung handelt, Anordnung treffen und die Unterhaltspflicht der Ehegatten den Kindern gegenüber im Verhältnisse der Ehegatten zu einander regeln.

Die einstweilige Verfügung ist zulässig, sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung oder im Falle einer Ehescheidungsklage der Termin zum Sühneversuche bestimmt oder im Wege der Widerklage die Scheidung oder Ungültigkeitserklärung der Ehe beantragt ist.

Von der Anordnung einer einstweiligen Verfügung hat das Prozeßgericht, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist, dem Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen.

Im Uebrigen gelten für die einstweilige Verfügung die Bestimmungen der §§. 815 bis 822.

3. zum Ersatze der §§. 1256, 1269, 1271 des Entw. I als §. 584 b:

Das auf eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage ergangene Urtheil wirkt, sofern es bei Lebzeiten beider Ehegatten rechtskräftig wird, für und gegen Alle. Ein Urtheil, durch welches die Ehe auf Grund des §. 1232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für nichtig erklärt wird, wirkt jedoch gegen den Dritten, mit welchem die frühere Ehe geschlossen war, nur dann, wenn er an dem Rechtsstreite Theil genommen hatte.

Diese Vorschriften gelten auch für ein Urtheil, durch welches das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe festgestellt wird.

Digitized by Google

Ehe für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

Die Nichtigkeit kann unbeschränkt geltend gemacht werden, wenn sie auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

§. 1237. (1258.)

War dem einen Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat der andere Ehegatte, sofern nicht auch ihm die Nichtigkeit bekannt war, nach der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe die Wahl, ob es in vermögensrechtlicher Beziehung zwischen ihnen bei den Folgen der Nichtigkeit verbleiben oder ob das Verhältniß, insbesondere auch in Ansehung der Unterhaltspflicht, so behandelt werden soll, wie wenn die Ehe zur Zeit der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung geschieden und der Ehegatte, welchem die Nichtigkeit bekannt war, für schuldig erklärt worden wäre.

Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Theile; die Erklärung ist unwiderruflich. Dem wahlberechtigten Ehegatten kann von dem anderen eine angemessene Frist zur Erklärung bestimmt werden; erfolgt die Erklärung nicht innerhalb der Frist, so verbleibt es bei den Folgen der Nichtigkeit.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

§. 1238. (1259.)[1]

Eine Ehe kann nur in den Fällen der §§. 1239 bis 1243 und des §. 1483 angefochten werden.

---

[1]) Die Nr. 3 des §. 1259 und die Nr. 3 des §. 1261 des Entw. I sind gestrichen.

Digitized by Google

§. 1239. (1259 Nr. 4, 1261 Nr. 4.)

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, welcher zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des §. 1231 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschließung oder die Bestätigung ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

§. 1240. (1259 Nr. 2, 1261 Nr. 2.)

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, welcher bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handle, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen.

§. 1241. (1259 Nr. 1, 1261 Nr. 1.)

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, welcher sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften oder solche persönliche Verhältnisse des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheschließung abgehalten haben würden.

§. 1242. (1259 Nr. 1, 1261 Nr. 1.)

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, welcher zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die geeignet waren, ihn bei verständiger Ueberlegung von der Eingehung der Ehe abzuhalten. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.

§. 1243. (1259 Nr. 1, 1261 Nr. 1.)

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, welcher zur Eingehung der Ehe durch Drohung widerrechtlich bestimmt worden ist.

Digitized by Google

§. 1244. (1263 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1.)[1]

Die Anfechtung der Ehe ist in den Fällen des §. 1239 ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt oder der Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, die Ehe bestätigt hat. Steht die gesetzliche Vertretung einem Vormunde zu, so kann die von ihm verweigerte Genehmigung auf Antrag des Ehegatten durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden; das Vormundschaftsgericht hat die Genehmigung zu ersetzen, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse des Ehegatten liegt.

In den Fällen der §§. 1240 bis 1243 ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte nach der Entdeckung des Irrthums oder der Täuschung oder nach dem Aufhören der Zwangslage die Ehe bestätigt hat.

§. 1245. (1262.)

Die Anfechtung ist nach der Auflösung der Ehe ausgeschlossen, es sei denn, daß die Auflösung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten herbeigeführt worden ist.

§. 1246. (1263 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 3 Satz 2, 1265 Satz 1, 3.)[2]

Die Anfechtung der Ehe kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehe anfechten. In den Fällen des §. 1239 kann, solange der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäfts-

[1] Der Abs. 2 des §. 1263 des Entw. I ist gestrichen.

[2] Der §. 1265 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

fähigkeit beschränkt ist, nur sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für die Bestätigung einer anfechtbaren Ehe.

§. 1247. (1264.)

Die Anfechtung muß binnen sechs Monaten erfolgen.

Die Frist beginnt in den Fällen des §. 1239 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Vertreter bekannt geworden ist oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat, in den Fällen der §§. 1240 bis 1243 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Irrthum oder die Täuschung entdeckt worden ist oder die Zwangslage aufgehört hat.

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 169, 171 entsprechende Anwendung.

§. 1248.

Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten die Ehe nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Ehegatte selbst die Ehe in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

§. 1249. (1266 Abs. 1, 1268.)[1]

Die Anfechtung erfolgt, solange die Ehe nicht aufgelöst ist, durch Erhebung der Anfechtungsklage.

Die Zurücknahme der Klage bewirkt, daß die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen ist. Das Gleiche gilt, wenn die angefochtene Ehe, bevor sie aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist, nach Maßgabe des §. 1244 genehmigt oder bestätigt wird.

---

[1]) Der §. 1267 des Entw. I ist gestrichen; wegen des Ersatzes desselben vergl. die Anmerkung zu §. 1236 unter II 1, 2.

Digitized by Google

§. 1250. (1266 Abs. 2.)[1])

Ist die Ehe durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten aufgelöst worden, so erfolgt die Anfechtung durch eine dem Nachlaßgerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung sowohl denjenigen mittheilen, welche im Falle der Gültigkeit der Ehe, als auch denjenigen, welche im Falle der Ungültigkeit der Ehe die Erben des verstorbenen Ehegatten sind.

§. 1251. (1260.)

Wird eine anfechtbare Ehe angefochten, so ist sie als von Anfang an nichtig anzusehen.

Die Nichtigkeit einer anfechtbaren und im Wege der Anfechtungsklage angefochtenen Ehe kann, solange nicht die Ehe aufgelöst ist, nicht anderweit geltend gemacht werden.[2])

§. 1252. (1270.)[3])

Die Vorschriften der §§. 1236, 1237 finden auf eine anfechtbare Ehe, die angefochten ist, entsprechende Anwendung. Das im §. 1237 bestimmte Recht steht im Falle der Anfechtung wegen Drohung dem anfechtungsberechtigten Ehegatten, im Falle der Anfechtung wegen Irrthums dem zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten zu, es sei denn, daß

---

[1]) Der §. 1269 des Entw. I ist gestrichen; wegen des Ersatzes desselben vergl. die Anmerkung zu §. 1236 unter II 3.

[2]) Der Berathung des Entwurfes des Einführungsgesetzes bleibt die Beschlußfassung darüber vorbehalten, ob in die Civilprozeßordnung als §. 139b folgende Vorschrift eingestellt werden soll:

> Ist die Entscheidung eines Rechtsstreits davon abhängig, ob eine im Wege der Anfechtungsklage angefochtene Ehe anfechtbar ist, so hat das Gericht auf Antrag das Verfahren auszusetzen; ist der Rechtsstreit über die Anfechtungsklage erledigt, so findet die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens statt.

[3]) Der §. 1271 des Entw. I ist gestrichen; wegen des Ersatzes desselben vergl. die Anmerkung zu §. 1236 unter II 1, 3.

Digitized by Google

dieser den Irrthum bei der Eingehung der Ehe kannte oder kennen mußte.

Vierter Titel.

Wirkungen der Ehe im Allgemeinen.

§. 1253. (1272.)

Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet.

Soweit sich das Verlangen eines Ehegatten nach der Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechtes darstellt, ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten.

§. 1254. (1273.)

Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.

Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.

§. 1255. (1274.)

Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes.

§. 1256. (1275.)

Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des §. 1254, berechtigt und verpflichtet, dem gemeinschaftlichen Hauswesen vorzustehen.

Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Thätigkeit nach den Verhältnissen der Ehegatten üblich ist.

§. 1257. (1278.)[1]

Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen

[1]) Der §. 1278 Abs. 1 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn sich nicht aus den Umständen ein Anderes ergiebt.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur nach Maßgabe des §. 1334 wirksam.

§. 1258. (1277.)[1]

Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß der Mann der Verpflichtung zugestimmt oder das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Frau die Zustimmung des Mannes ersetzt hat.

Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert ist oder die Verweigerung der Zustimmung sich als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Das Kündigungsrecht des Mannes ist ausgeschlossen, solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist.

[1]) Der §. 1276 des Entw. I ist gestrichen; wegen des Ersatzes desselben vergl. die Anmerkung zu §. 1236 unter II 1.

Digitized by Google

§. 1259. (1279.)

Die Ehegatten haben bei der Erfüllung der sich aus dem ehelichen Verhältnisse für sie ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

§. 1260. (1280, 1281.)

Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren.

Die Frau hat dem Manne, wenn er außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

Der Unterhalt ist in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren. Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§. 1500, 1508 bis 1510 finden entsprechende Anwendung.

§. 1261. (1460.)

Leben die Ehegatten getrennt, so ist, solange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert, der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Auch sind der Frau von dem Manne die zur Führung eines abgesonderten Haushalts erforderlichen Sachen aus dem gemeinschaftlichen Haushalte zum Gebrauche herauszugeben, es sei denn, daß die Sachen für den Mann unentbehrlich sind oder daß solche Sachen sich in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen befinden.

Die Unterhaltspflicht des Mannes fällt weg oder beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrags, wenn der Wegfall oder die Beschränkung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht.

Digitized by Google

§. 1262. (1282.)

Es wird vermuthet, daß die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Dies gilt insbesondere auch für Inhaberpapiere und für Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vermuthung gilt nicht für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere nicht für Kleider und Schmucksachen.

Fünfter Titel.

Eheliches Güterrecht.

I. Gesetzliches Güterrecht.

1. Eingebrachtes Gut. Vorbehaltsgut.

§. 1263. (1283.)

Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut).

Zum eingebrachten Gute gehört auch das Vermögen, welches die Frau während der Ehe erwirbt.

§. 1264. (1284 Halbsatz 1.)[1])

Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes tritt nicht ein, wenn er die Ehe mit einer minderjährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters schließt.

§. 1265. (1286.)[2])

Der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist nicht unterworfen das Vorbehaltsgut der Frau.

---

[1]) Wegen des §. 1284 Halbsatz 2 des Entw. I vergl. §. 1325 Abs. 1; wegen des §. 1284 Halbsatz 3 des Entw. I vergl. §. 1330 Satz 1.

[2]) Der §. 1288 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

§. 1266. (1289.)

Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt.

§. 1267. (1286.)

Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist.

§. 1268. (1287.)

Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder als Pflichttheil erwirbt (Erwerb von Todeswegen) oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll.

§. 1269. (1290.)

Vorbehaltsgut ist, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.

§. 1270. (1291.)

Auf das Vorbehaltsgut finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes nur insoweit zu leisten, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält.

§. 1271. (1292, 992, 993, 1042.)

Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand des eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird.

Digitized by Google

Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des §. 945 Anwendung.

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.[1])

2. Verwaltung und Nutznießung.

§. 1272. (1292, 984.)

Der Mann ist zum Besitze der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen berechtigt.

§. 1273. (1317 Satz 1, 1324 Abs. 1, 591.)[2])

Der Mann hat das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten. Ueber den Stand der Verwaltung hat er der Frau auf Verlangen Auskunft zu ertheilen.

§. 1274. (1319 Abs. 1.)

Das Verwaltungsrecht des Mannes umfaßt nicht die Befugniß, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten oder über eingebrachtes Gut ohne ihre Zustimmung zu verfügen.

§. 1275. (1318 Nr. 1, 2.)[3])

Ohne Zustimmung der Frau kann der Mann

1. über Geld und andere verbrauchbare Sachen verfügen;
2. Forderungen, die nicht auf Zinsen ausstehen, einziehen;
3. Forderungen gegen solche Forderungen an die Frau,

---

[1]) Es wird vorausgesetzt, daß die in der Anmerkung zu §. 944 in das für erforderlich erachtete Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesenen Vorschriften auf diesen Fall erstreckt werden.

[2]) Der §. 1317 Satz 2 und der §. 1325 des Entw. I sind gestrichen.

[3]) Der §. 1318 Nr. 3 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, aufrechnen;

4. Verbindlichkeiten der Frau zur Leistung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes durch Leistung desselben erfüllen.

§. 1276 (1294 Satz 2, 3, 1296, 1323.)[1]

Der Mann darf Verfügungen, zu denen er nach §. 1275 ohne Zustimmung der Frau berechtigt ist, nur zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung des eingebrachten Gutes vornehmen.

Das zum eingebrachten Gute gehörende Geld hat der Mann nach den für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften für die Frau verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind und der Frau zur Last fallen.

Andere verbrauchbare Sachen darf der Mann auch für sich veräußern oder verbrauchen. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er den Werth der Sachen nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher zu leisten, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des eingebrachten Gutes es erfordert.

§. 1277. (1292, 1000.)

Gehört zum eingebrachten Gute ein Grundstück sammt Inventar, so bestimmen sich die Rechte und die Pflichten des Mannes in Ansehung des Inventars nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des §. 958 Abs. 1.

§. 1278. (1319 Abs. 2.)[2]

Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu welchem der Mann

[1] Der §. 1294 Satz 1 des Entw. I ist gestrichen.
[2] Der §. 1320 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

der Zustimmung der Frau bedarf, so kann die Zustimmung auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn sie von der Frau ohne ausreichenden Grund verweigert wird.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§. 1279.

Erwirbt der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigenthum auf die Frau über, es sei denn, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben wollte. Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt.

§. 1280.

Haushaltsgegenstände, die der Mann an Stelle der von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen Stücke anschafft, werden eingebrachtes Gut.

§. 1281. (1322.)

Der Mann kann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend machen. Ist er befugt, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen, so wirkt das Urtheil auch für und gegen die Frau.

§. 1282. (1292, 1285.)[1]

Der Mann erwirbt die Nutzungen des eingebrachten

[1] Der §. 1293 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

Gutes in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.

Die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider und Schmucksachen, unterliegen nicht der Nutznießung des Mannes.

§. 1283. (1297 Abs. 1 Halbsatz 1.)

Der Mann hat, außer den Kosten, welche durch die Gewinnung der Nutzungen entstehen, die Kosten der Erhaltung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften zu tragen.

§. 1284. (1297 Abs. 1 Nr. 1—3.)

Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung zu tragen:

1. die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten mit Ausschluß der auf dem Vorbehaltsgute ruhenden Lasten und der außerordentlichen Lasten, welche als auf den Stammwerth des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind;
2. die privatrechtlichen Lasten, welche auf den zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenständen ruhen;
3. die Beiträge, welche für die Versicherung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände zu leisten sind.

§. 1285. (1297 Abs. 1 Nr. 4.)

Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau zu tragen, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, es sei denn, daß die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute zur Last fallen.

Das Gleiche gilt von wiederkehrenden Leistungen anderer Art, einschließlich der von der Frau auf Grund ihrer gesetz-

Digitized by Google

lichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen, sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden und im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fallen.

§. 1286. (1297 Abs. 1 Nr. 5, 6.)[1]

Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, zu tragen:

1. die Kosten eines Rechtsstreits, in welchem er ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend macht, sowie die Kosten eines von der Frau geführten Rechtsstreits, sofern sie nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fallen;
2. die Kosten eines gegen die Frau gerichteten Strafverfahrens, sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt ist, vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurtheilung.

§. 1287.

Soweit der Mann nach den §§. 1284 bis 1286 der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, haftet er den Gläubigern neben der Frau als Gesammtschuldner.

§. 1288. (1328 Nr. 2 Halbsatz 2.)

Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen.

Die Frau kann verlangen, daß der Mann den Reinertrag des eingebrachten Gutes, soweit dieser zur Bestreitung des eigenen und des der Frau und den gemeinschaftlichen Kindern zu gewährenden Unterhalts erforderlich ist, zu diesem Zwecke ohne Rücksicht auf seine anderweitigen Verbindlichkeiten verwendet.

§. 1289. (1324 Abs. 1, 595.)

Macht der Mann zum Zwecke der Verwaltung des ein-

[1] Der §. 1297 Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

gebrachten Gutes Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist die Frau zum Ersatze verpflichtet. Geht der Mann zu diesem Zwecke eine Verbindlichkeit ein, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist die Frau verpflichtet, ihn von der Verbindlichkeit zu befreien; sie kann jedoch, wenn die Verbindlichkeit noch nicht fällig ist, dem Manne, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit der Mann gegenüber der Frau verpflichtet ist, die Aufwendungen und die Verbindlichkeiten selbst zu tragen.

§. 1290. (1292, 1005.)[1])

Wird durch das Verhalten des Mannes die Besorgniß begründet, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, so kann die Frau von dem Manne Sicherheitsleistung verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn die der Frau aus der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Werthes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind.

§. 1291. (1292, 1036.)

Liegen die Voraussetzungen vor, unter welchen der Mann zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist, so kann die Frau auch verlangen, daß der Mann die zum eingebrachten Gute gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank dergestalt hinterlegt, daß der Anspruch auf Herausgabe von den Ehegatten nur gemeinschaftlich geltend gemacht werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen kann nicht verlangt

[1]) Der §. 1295 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

werden. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

§. 1292.

Der Mann kann die Inhaberpapiere, statt sie nach §. 1291 zu hinterlegen, auf den Namen der Frau umschreiben oder in Buchschulden des Reichs oder eines Bundesstaats umwandeln lassen.[1])

§. 1293. (1292, 1004, 1324 Abs. 2.)

Die Frau kann Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen, erst nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen, es sei denn, daß es sich um den im §. 1288 Abs. 2 bestimmten Anspruch handelt oder daß die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Frau nach §. 1290 Sicherheitsleistung verlangen kann.

Die Gläubiger der Frau unterliegen dieser Beschränkung nicht.

§. 1294. (1300 Satz 1.)

Die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwillung des Mannes.

§. 1295. (1300 Satz 2, 3.)

Hat die Frau durch Vertrag ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Mannes ab. Ist die Genehmigung verweigert worden, so wird der Vertrag nicht dadurch wirksam, daß die Verwaltung und Nutznießung aufhört.

---

[1]) Der Berathung des Entwurfes des Einführungsgesetzes bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und inwieweit die besonderen Bestimmungen der das Reichsschuldbuch und die Staatsschuldbücher betreffenden Gesetze über das Recht der Ehefrau, über eine für sie eingetragene Forderung selbständig zu verfügen, aufrechterhalten werden sollen.

Digitized by Google

Die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann nur dem anderen Theile gegenüber erklärt werden. Der Verweigerung steht es gleich, wenn der Mann nicht binnen zwei Wochen nach dem Empfang einer Aufforderung des anderen Theiles die Genehmigung erklärt.

§. 1296. (1300 Satz 2, 3.)

Solange der Mann den ohne seine Einwilligung geschlossenen Vertrag nicht genehmigt hat, kann der andere Theil zurücktreten.

Hat der andere Theil gewußt, daß die Frau Ehefrau ist, so kann er nur zurücktreten, wenn die Frau der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Mannes behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht zurücktreten, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.

§. 1297. (1300 Satz 1.)

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, durch welches die Frau ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, ist unwirksam. Nimmt die Frau mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist dasselbe unwirksam, wenn die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Mann den Anderen von der Einwilligung in Kenntniß gesetzt hatte.[1])

§. 1298. (1301, 1312 Nr. 1 Theilsatz 2, 3.)

Die Frau bedarf nicht der Einwilligung des Mannes zu

[1]) Es bleibt vorbehalten, eine dem §. 1297 Satz 2, 3 (vergl. §. 85 Satz 2, 3) entsprechende Vorschrift für alle einseitigen Rechtsgeschäfte, welche zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung eines Dritten bedürfen, zu beschließen.

Digitized by Google

Rechtsgeschäften, durch die sie sich zu einer Leistung verpflichtet.

Hat der Mann einem solchen Rechtsgeschäfte zugestimmt, so ist es in Ansehung des eingebrachtes Gutes ihm gegenüber wirksam. Hat er nicht zugestimmt, so tritt die Wirksamkeit nur insoweit ein, als das eingebrachte Gut durch das Rechtsgeschäft bereichert ist.

§. 1299. (1302, 1303.)

Führt die Frau einen Rechtsstreit ohne Zustimmung des Mannes, so ist das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam.

Ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht kann die Frau im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen.

§. 1300. (1306.)

Die Zustimmung des Mannes ist in den Fällen der §§. 1294 bis 1299 nicht erforderlich, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§. 1301. (1304.)

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht, ist dem Manne gegenüber vorzunehmen.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf eine Verbindlichkeit der Frau bezieht, ist der Frau gegenüber vorzunehmen; es muß jedoch auch dem Manne gegenüber vorgenommen werden, wenn es in Ansehung des eingebrachten Gutes gegen ihn wirksam sein soll.

§. 1302. (1305.)

Die Beschränkungen, welchen die Frau nach den §§. 1294 bis 1301 unterliegt, muß ein Dritter, unbeschadet des nach

Digitized by Google

§. 1296 ihm zustehenden Rücktrittsrechts, auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau eine Ehefrau ist.

§. 1303. (1321.)

Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu welchem die Frau der Zustimmung des Mannes bedarf, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn sie von dem Manne ohne ausreichenden Grund verweigert wird.

§. 1304. (1307.)

Hat der Mann die Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts der Frau ertheilt, so ist seine Einwilligung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen.

Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt.

Dritten gegenüber ist ein Einspruch und die Rücknahme der ertheilten Einwilligung nur nach Maßgabe des §. 1334 wirksam.

§. 1305. (1308.)

Die Frau bedarf nicht der Einwilligung des Mannes

1. zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und zum Verzicht auf den Pflichttheil;
2. zur Ablehnung eines Vertragsantrags oder einer Schenkung;
3. zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Manne.

Digitized by Google

§. 1306. (1309.)[1])

Die Frau bedarf nicht der Einwilligung des Mannes

1. zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreits;
2. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen den Mann;
3. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen einen Dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat;
4. zur gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchsrechts gegenüber einer Zwangsvollstreckung.

§. 1307. (1298 Halbsatz 1.)[2])

Das Recht, welches dem Manne kraft seiner Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gute zusteht, ist nicht veräußerlich.

---

[1]) Der §. 1310 des Entw. I ist gestrichen.

[2]) Der §. 1298 Halbsatz 2 und der §. 1299 des Entw. I sind gestrichen.

Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum Ersatze des §. 1298 Halbsatz 2 und des §. 1299 Abs. 1, 2 des Entw. I folgende Vorschriften in die Civilprozeßordnung als §. 749b eingestellt werden:

> Das Recht, welches bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung dem Ehemann am eingebrachten Gute zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen. Die von dem Ehemann erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes unterliegen der Pfändung nicht, soweit sie zur Erfüllung der in den §§. 1283 bis 1286 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Verpflichtungen des Ehemanns, zur Erfüllung der ihm seiner Frau und seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht oder zur Bestreitung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind.
>
> Der Widerspruch kann sowohl von dem Ehemann als von der Ehefrau nach §. 685 geltend gemacht werden.

Digitized by Google

§. 1308. (1326.)

Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat ihn der Vormund in den Rechten und Pflichten zu vertreten, welche sich aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes für ihn ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund ist.

3. Schuldenhaftung.

§. 1309.

Die Gläubiger des Mannes können nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen.

§. 1310. (1311.)[1]

Die Gläubiger der Frau können ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung aus

---

[1]) Die §§. 1314, 1315 des Entw. I sind gestrichen.

Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum Ersatze der §§. 1314, 1315, 1360, des §. 1399 Abs. 2, des §. 1424 Abs. 1 und §. 1431 Abs. 1 des Entw. I folgende Vorschriften in die Civilprozeßordnung eingestellt werden:

§. 671 a.

Bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft findet die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau nur statt, wenn die Ehefrau zur Leistung und der Ehemann zur Gestattung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurtheilt ist.

§. 671 b.

Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut ein gegen den Ehemann, bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein gegen den überlebenden Ehegatten erlassenes Urtheil erforderlich und genügend.

§. 671 c.

Ist der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, der allgemeinen Gütergemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft erst während der Rechtshängigkeit oder nach der Beendigung eines von der Ehefrau geführten Rechtsstreits eingetreten, so

Digitized by Google

dem eingebrachten Gute verlangen, soweit sich nicht aus den §§. 1311 bis 1313 ein Anderes ergiebt.

Hat der Mann verbrauchbare Sachen nach §. 1276 Abs. 3 veräußert oder verbraucht, so tritt an die Stelle der Sachen der Anspruch der Frau auf Ersatz des Werthes. Der Mann ist den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

§. 1311. (1312 Nr. 1 Theilsatz 1, 4.)

Das eingebrachte Gut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die nach der Eheschließung aus Rechtsgeschäften oder gerichtlichen Entscheidungen entstanden sind, wenn das Rechtsgeschäft oder die Entscheidung nach den §§. 1294 bis 1302 dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam ist.

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das eingebrachte Gut auch dann, wenn das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam ist.

§. 1312. (1312 Nr. 2.)

Das eingebrachte Gut haftet nicht für Verbindlichkeiten

---

finden auf die Ertheilung einer gegen den Ehemann in Ansehung des eingebrachten Gutes der Ehefrau oder in Ansehung des Gesammtguts vollstreckbaren Ausfertigung des gegen die Ehefrau erlassenen Urtheils die Vorschriften der §§. 665 bis 668, 671 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt bei der Errungenschaftsgemeinschaft für die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau.

§. 702d.

Bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft findet auf Grund eines gegen die Ehefrau vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau auch dann statt, wenn der Ehemann in einer von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommenen Urkunde die sofortige Vollstreckung in das eingebrachte Gut bewilligt hat.

Digitized by Google

der Frau, die in Folge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstanden sind, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtniß nach der Eheschließung als Vorbehaltsgut erworben hat.

§. 1313. (1312 Nr. 3.)[1]

Das eingebrachte Gut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die nach der Eheschließung in Folge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstanden sind, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betrieben wird.

§. 1314. (1316 Abs. 2 Nr. 1—3.)[2]

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen dem Vorbehaltsgute zur Last:

1. die Verbindlichkeiten der Frau aus einer während der Ehe von ihr begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem wegen einer solchen Handlung gegen sie gerichteten Strafverfahren;
2. die Verbindlichkeiten der Frau aus einem auf das Vorbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhältniß, auch wenn sie vor der Eheschließung oder vor der Zeit entstanden sind, zu welcher das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;
3. die Verbindlichkeiten der Frau aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten, einschließlich der Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten.

§. 1315. (1316 Abs. 2 Nr. 4.)

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fällt die

[1] Wegen des §. 1313 des Entw. I vergl. §. 1499 Abs. 1.
[2] Der §. 1316 Abs. 1 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

Verbindlichkeit der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihr und dem Manne dem Vorbehaltsgute zur Last.

Das Gleiche gilt von der Verbindlichkeit der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihr und einem Dritten, es sei denn, daß das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des §. 1314 Nr. 1, 2 fallende Verbindlichkeit, für welche das eingebrachte Gut haftet, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten war.

§. 1316. (1316 Abs. 3.)

Wird eine Verbindlichkeit, die nach den §§. 1314, 1315 dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem eingebrachten Gute berichtigt, so hat die Frau aus dem Vorbehaltsgute, soweit dieses reicht, zu dem eingebrachten Gute Ersatz zu leisten.

Wird eine Verbindlichkeit der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute nicht zur Last fällt, aus dem Vorbehaltsgute berichtigt, so hat der Mann aus dem eingebrachten Gute, soweit dieses reicht, zu dem Vorbehaltsgut Ersatz zu leisten.

4. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung.

§. 1317. (1327 Nr. 2, 1328.)[1])

Die Frau kann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen:

1. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Frau nach §. 1290 Sicherheitsleistung verlangen kann;

[1]) Der §. 1327 Nr. 1, 5 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

2. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist. Eine Verletzung der Unterhaltspflicht liegt schon dann vor, wenn der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht mindestens der Unterhalt gewährt wird, welcher ihnen bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes zukommen würde;
3. wenn ein Abwesenheitspfleger für den Mann bestellt ist und eine baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht in Aussicht steht;
4. wenn der Mann entmündigt ist oder wenn er nach §. 1772 einen Vormund oder nach §. 1787 zur Besorgung seiner gesammten Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat.

Die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein.

§. 1318. (1327 Nr. 3.)

Die Verwaltung und Nutznießung endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird.

§. 1319. (1327 Nr. 4.)

Die Verwaltung und Nutznießung endigt, wenn der Mann für todt erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, welcher als Zeitpunkt des Todes gilt.

§. 1320. (1292, 1007, 1009, 1324 Abs. 1, 591, 593.)

Nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung hat der Mann das eingebrachte Gut der Frau herauszugeben und ihr über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Auf die Herausgabe eines landwirthschaftlichen Grundstücks findet

Digitized by Google

die Vorschrift des §. 532, auf die Herausgabe eines Landguts finden die Vorschriften der §§. 532, 533 entsprechende Anwendung.

§. 1321. (1329.)

Wird die Verwaltung und Nutznießung auf Grund des §. 1317 durch Urtheil aufgehoben, so ist der Mann zur Herausgabe des eingebrachten Gutes so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung rechtshängig geworden wäre.

§. 1322. (1292, 1008.)

Hat der Mann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Grundstück vermiethet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder Pachtverhältniß bei der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des §. 965 entsprechende Anwendung.

§. 1323. (1327 Abs. 2, 599 Abs. 2, 603.)

Der Mann ist auch nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zur Fortführung der Verwaltung berechtigt, bis er von der die Beendigung bewirkenden Thatsache Kenntniß erlangt hat oder diese Thatsache hätte kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gekannt hat oder hätte kennen müssen.

Endigt die Verwaltung und Nutznießung in Folge des Todes der Frau, so hat der Mann diejenigen zur Verwaltung gehörenden Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden sein würde, zu besorgen, bis die Erben anderweit Fürsorge treffen können.

§. 1324. (1331, 1332.)

Wird die Entmündigung, Bevormundung oder Pflegschaft, wegen deren die Aufhebung der Verwaltung und

Digitized by Google

Nutznießung erfolgt ist, wiederaufgehoben oder wird der die Entmündigung aussprechende Beschluß mit Erfolg angefochten, so kann der Mann auf Wiederherstellung seiner Rechte klagen. Das Gleiche gilt, wenn der für todt erklärte Mann noch lebt. Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut, was ohne die Aufhebung der Rechte des Mannes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

Die Wiederherstellung der Rechte des Mannes tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Die Vorschrift des §. 1321 findet entsprechende Anwendung.

5. Gütertrennung.

§. 1325. (1284 Halbsatz 2, 1330 Halbsatz 1.)

Tritt nach §. 1264 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht ein oder endigt sie auf Grund der §§. 1317 bis 1319, so tritt Gütertrennung ein.

Für die Gütertrennung gelten die Vorschriften der §§. 1326 bis 1330.

§. 1326. (1339 Abs. 1—3.)

Die Frau hat aus den Einkünften ihres Vermögens sowie aus dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts dem Manne einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes zu leisten. Für die Vergangenheit kann der Mann die Leistung nur insoweit verlangen, als die Frau ungeachtet seiner Aufforderung mit der Leistung im Rückstande geblieben ist.

Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.

§. 1327. (1339 Abs. 4, 5.)

Ist eine erhebliche Gefährdung des der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen von dem Manne zu gewährenden Unterhalts für die Zukunft zu besorgen, so kann

Digitized by Google

die Frau den von ihr zu leistenden Beitrag zur eigenen Verwendung insoweit zurückbehalten, als zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Mann entmündigt ist oder wenn er nach §. 1772 einen Vormund, nach §. 1787 zur Besorgung seiner gesammten Vermögensangelegenheiten einen Pfleger oder nach §. 1788 einen Abwesenheitspfleger erhalten hat.

§. 1328.

Hat die Frau zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes aus ihrem Vermögen etwas verwendet oder dem Manne überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht, Ersatz zu verlangen, gefehlt hat.

§. 1329. (1340 Abs. 1.)[1])

Hat die Frau ihr Vermögen ganz oder theilweise der Verwaltung des Mannes überlassen, so kann, wenn sie nicht ein Anderes bestimmt hat, der Mann die während seiner Verwaltung bezogenen Einkünfte nach freiem Ermessen verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen der Frau erforderlich sind, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.

§. 1330. (1284 Halbsatz 3, 1330 Halbsatz 2, 1331 Abs. 2.)

Die Gütertrennung ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des §. 1334 wirksam. Das Gleiche gilt im Falle des §. 1324 von der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung, wenn die Aufhebung im Güterrechtsregister eingetragen war.

[1]) Der §. 1340 Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

II. Vertragsmäßiges Güterrecht.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 1331. (1333.)

Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag regeln, insbesondere auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand durch Vertrag aufheben oder ändern (Ehevertrag).

§. 1332. (1334.)

Der Güterstand kann nicht durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz bestimmt werden.

Hat der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe oder, falls der Vertrag nach der Eingehung der Ehe geschlossen wird, zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz im Auslande, so ist die Verweisung auf ein an diesem Wohnsitze geltendes Güterrecht zulässig.

§. 1333. (1335 Abs. 1.)[1]

Der Ehevertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

§. 1334. (1336, 1337.)[2]

Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder geändert, so können einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung oder der Aenderung Einwendungen gegen ein zwischen dem Dritten und einem Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urtheil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit

[1]) Der § 1335 Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.

[2]) Wegen des §. 1339 Abs. 1—3 des Entw. I vergl. §. 1326; wegen des §. 1339 Abs. 4, 5 des Entw. I vergl. §. 1327.

Digitized by Google

die Ausschließung oder die Aenderung im Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

Das Gleiche gilt, wenn eine im Güterrechtsregister eingetragene Regelung des güterrechtlichen Verhältnisses durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird.

§. 1335. (1338, 1381 Abs. 1, 1429 Abs. 1, 1431 Abs. 1.)

Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Fahrnißgemeinschaft aufgelöst, so tritt Gütertrennung ein, sofern sich nicht aus dem Vertrag ein Anderes ergiebt.

2. Allgemeine Gütergemeinschaft.

§. 1336. (1341 Abs. 2.)[1])

Ein Ehevertrag, durch welchen die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart wird, kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen, sondern nur von dem Minderjährigen unter Zustimmung seines Vertreters geschlossen werden. Das Gleiche gilt für einen Volljährigen, der in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

Steht die gesetzliche Vertretung einem Vormunde zu, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§. 1337. (1342, 1343.)

Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden durch die allgemeine Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesammtgut). Zu dem Gesammtgute gehört auch das Vermögen, welches der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwirbt.

Die einzelnen Vermögensgegenstände werden gemeinschaftlich, ohne daß es einer Uebertragung bedarf. Dies

[1]) Der §. 1341 Abs. 1 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

gilt auch von solchen Gegenständen, zu deren Uebertragung die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist; jeder Ehegatte kann die Berichtigung des Grundbuchs verlangen.

§. 1338. (1344 Satz 2, 1345 Abs. 1 Halbsatz 1, Abs. 2.)[1])

Ein Ehegatte kann nicht über seinen Antheil an dem Gesammtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Theilung zu verlangen.

Gegen eine zu dem Gesammtgute gehörende Forderung kann der Schuldner nur eine solche Forderung aufrechnen, deren Berichtigung aus dem Gesammtgute verlangt werden kann.

§. 1339. (1351.)

Von dem Gesammtgut ausgeschlossen sind die zu dem Vermögen des Mannes oder der Frau gehörenden Gegenstände, welche nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können. Auf solche Gegenstände finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden

---

[1]) Der §. 1344 Satz 1 und der §. 1345 Abs. 1 Halbsatz 2 des Entw. I sind gestrichen.

Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum theilweisen Ersatze des §. 1345 Abs. 1 Halbsatz 2, des §. 1373 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, des §. 1397 Abs. 1, des §. 1406 Abs. 1, des §. 1417, des §. 1429 Abs. 1 und des §. 1431 Abs. 1 des Entw. I folgende Vorschrift in die Civilprozeßordnung als §. 754a eingestellt werden:

> Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft ist der Antheil eines der Ehegatten an dem Gesammtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft von den Antheilen des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge.
>
> Nach Auflösung der Gemeinschaft ist der Antheil am Gesammtgute zu Gunsten der Gläubiger des Antheilsberechtigten der Zwangsvollstreckung unterworfen.

Digitized by Google

Vorschriften, mit Ausnahme des §. 1419, entsprechende Anwendung.

§. 1340. (1346, 1347, 1349.)[1]

Von dem Gesammtgut ausgeschlossen ist das Vorbehaltsgut.

Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt ist oder was von einem der Ehegatten nach Maßgabe der §§. 1268, 1269 erworben wird.

§. 1341. (1350.)

Auf das Vorbehaltsgut der Frau finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch dem Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen Beitrag nur insoweit zu leisten, als die in das Gesammtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen.

§. 1342. (1352.)

Das Gesammtgut unterliegt der Verwaltung des Mannes. Der Mann ist insbesondere zum Besitze der zu dem Gesammtgute gehörenden Sachen berechtigt und befugt, über das Gesammtgut zu verfügen sowie Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesammtgut beziehen, im eigenen Namen zu führen.

Die Frau wird durch die Verwaltungshandlungen des Mannes weder Dritten noch dem Manne gegenüber persönlich verpflichtet.

§. 1343. (1353 Abs. 1.)

Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zur Verfügung über das Gesammtgut als Ganzes, zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung sowie zu einer

[1] Der §. 1348 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

Verfügung über Gesammtgut, durch die eine ohne Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll.

§. 1344. (1353 Abs. 1.)

Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zur Verfügung über ein zu dem Gesammtgute gehörendes Grundstück sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

§. 1345. (1353 Abs. 2, 3.)

Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zu einer Schenkung aus dem Gesammtgute, zu einem Schenkungsversprechen sowie zu einer Verfügung über Gesammtgut, durch die ein ohne Zustimmung der Frau ertheiltes Schenkungsversprechen erfüllt werden soll.

Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§. 1346. (1353 Abs. 4.)

Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesammtguts ein Rechtsgeschäft der in den §§. 1343, 1344 bezeichneten Art erforderlich, so kann die Zustimmung der Frau, wenn sie von ihr ohne ausreichenden Grund verweigert wird, auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§. 1347. (1353 Abs. 1.)

Hat der Mann ohne Einwilligung der Frau ein Rechtsgeschäft der in den §§. 1343 bis 1345 bezeichneten Art vorgenommen, so finden die für eine Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut geltenden Vorschriften der §§. 1295 bis

Digitized by Google

1297 entsprechende Anwendung. Die Verweigerung der Genehmigung durch die Frau ist jedoch dem anderen Theile gegenüber nur wirksam, wenn sie ihm durch den Mann mitgetheilt wird; einer solchen Mittheilung steht es gleich, wenn dem anderen Theile nicht binnen zwei Wochen, nachdem er den Mann zur Beschaffung der Genehmigung aufgefordert hat, die Genehmigung erklärt oder eine sie ersetzende Entscheidung des Vormundschaftsgerichts von dem Manne mitgetheilt worden ist.

§. 1348. (1364.)

Der Mann ist der Frau für die Verwaltung des Gesammtguts nicht verantwortlich. Er hat jedoch für eine Verminderung des Gesammtguts, die er in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen, oder durch ein ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vorgenommenes Rechtsgeschäft herbeigeführt hat, zu dem Gesammtgut Ersatz zu leisten.

§. 1349. (1354.)

Hat der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über ein zu dem Gesammtgute gehörendes Recht verfügt, so kann die Frau das Recht ohne Mitwirkung des Mannes gegen Dritte gerichtlich geltend machen.

§. 1350. (1355.)

Zur Annahme oder Ausschlagung einer der Frau angefallenen Erbschaft oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses ist nur die Frau berechtigt; die Einwilligung des Mannes ist nicht erforderlich. Das Gleiche gilt von dem Verzicht auf den Pflichttheil sowie von der Ablehnung eines der Frau gemachten Vertragsantrags oder einer ihr gemachten Schenkung.

§. 1351. (1356.)

Wird von der Frau ein Erwerbsgeschäft selbständig betrieben, so finden die Vorschriften des §. 1304 entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§. 1352. (1357.)

Zur Fortsetzung eines bei dem Eintritte der Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstreits bedarf die Frau nicht der Einwilligung des Mannes.

§. 1353. (1358.)

Ist der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit verhindert, ein auf das Gesammtgut sich beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen auf das Gesammtgut sich beziehenden Rechtsstreit zu führen, so kann die Frau im eigenen Namen oder im Namen des Mannes das Rechtsgeschäft vornehmen oder den Rechtsstreit führen, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§. 1354. (1366.)

Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, welches die Frau mit Wirkung für das Gesammtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vorzunehmen berechtigt ist, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn sie von dem Manne ohne ausreichenden Grund verweigert wird.

§. 1355. (1370.)

Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat ihn der Vormund in den Rechten und Pflichten zu vertreten, welche sich aus der Verwaltung des Gesammtguts für ihn ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund ist.

§. 1356. (1359.)[1]

Die Gläubiger des Mannes können in allen Fällen, die Gläubiger der Frau, soweit sich nicht aus den §§. 1357 bis 1359 ein Anderes ergiebt, Befriedigung aus dem Gesammtgute verlangen (Gesammtgutsverbindlichkeiten).

[1]) Der §. 1360 des Entw. I ist gestrichen; wegen des Ersatzes desselben vergl. die Anmerkung zu §. 1310.

Digitized by Google

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesammtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich. Die Haftung erlischt mit der Auflösung der Gütergemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesammtgute zur Last fallen.

§. 1357. (1362 Nr. 1.)[1])

Das Gesammtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft aus Rechtsgeschäften oder gerichtlichen Entscheidungen entstanden sind, nur, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist oder soweit das Gesammtgut bereichert ist.

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das

---

[1]) Der §. 1361 des Entw. I. ist gestrichen.

Im Artikel 13 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum theilweisen Ersatze der §§. 1361, 1375, des §. 1399 Abs. 2, des §. 1406 Abs. 1, des §. 1424 Abs. 2, des §. 1429 Abs. 1 und des §. 1431 Abs. 1 des Entw. I folgende Vorschriften in die Konkursordnung als §. 1a eingestellt werden:

> Wird bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft das Konkursverfahren über das Vermögen des Ehemanns eröffnet, so gehört das Gesammtgut zur Konkursmasse; eine Auseinandersetzung des Gesammtguts zwischen den Ehegatten findet nicht statt.
>
> Durch das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau wird das Gesammtgut nicht berührt.
>
> Wird über das Vermögen eines der Ehegatten nach Auflösung der Gemeinschaft und vor der Auseinandersetzung das Konkursverfahren eröffnet, so gehört der Antheil dieses Ehegatten am Gesammtgute zur Konkursmasse.
>
> Diese Vorschriften finden bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Ehemanns der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Ehefrau die Abkömmlinge treten.

Digitized by Google

Gesammtgut auch dann, wenn das Urtheil dem Manne gegenüber unwirksam ist.

§. 1358. (1362 Nr. 2.)

Das Gesammtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die in Folge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstanden sind, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtniß nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft als Vorbehaltsgut erworben hat.

§. 1359. (1362 Nr. 3.)[1]

Das Gesammtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft in Folge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstanden sind, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betrieben wird.

§. 1360.

Der eheliche Aufwand fällt dem Gesammtgute zur Last.

§. 1361. (1367 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4.)[2]

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen folgende Gesammtgutsverbindlichkeiten dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstanden sind:

1. die Verbindlichkeiten aus einer von ihm nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichteten Strafverfahren;
2. die Verbindlichkeiten aus einem auf sein Vorbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhältniß, auch wenn sie

[1] Der §. 1363 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 des Entw. I ist gestrichen. Wegen des §. 1363 Abs. 1, 2 Satz 1 des Entw. I vergl. §. 1499 Abs. 2.

[2] Der §. 1367 Abs. 1 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

vor dem Eintritte der Gütergemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu welcher das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;

3. die Verbindlichkeiten aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten, einschließlich der Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten.

§. 1362. (1367 Abs. 2 Nr. 4.)[1])

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fällt die Verbindlichkeit der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihr und dem Manne der Frau zur Last.

Das Gleiche gilt von der Verbindlichkeit der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihr und einem Dritten, es sei denn, daß das Urtheil dem Manne gegenüber wirksam ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des §. 1361 Nr. 1, 2 fallende Gesammtgutsverbindlichkeit der Frau, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten war.

§. 1363. (1368.)

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fällt eine Ausstattung, die der Mann einem nicht gemeinschaftlichen Kinde aus dem Gesammtgute versprochen oder gewährt hat, dem Vater oder der Mutter des Kindes zur Last, der Mutter jedoch nur insoweit, als sie zugestimmt hat oder die Ausstattung nicht das dem Gesammtgut entsprechende Maß übersteigt.

Hat der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde eine Ausstattung aus dem Gesammtgute versprochen oder gewährt,

---

[1]) Der §. 1367 Abs. 2 Nr. 3, 4 Halbsatz 2 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

so fällt die Ausstattung dem Manne insoweit zur Last, als sie das dem Gesammtgute entsprechende Maß übersteigt.

§. 1364. (1365.)

Verwendet der Mann Gesammtgut in sein Vorbehaltsgut, so hat er den Werth des Verwendeten zu dem Gesammtgute zu ersetzen.

Verwendet der Mann Vorbehaltsgut in das Gesammtgut, so kann er Ersatz aus dem Gesammtgute verlangen.

§. 1365. (1369.)

Was ein Ehegatte zu dem Gesammtgut oder was die Frau zu dem Vorbehaltsgute des Mannes schuldet, ist erst nach der Auflösung der Gütergemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau deren Vorbehaltsgut ausreicht, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesammtgute zu fordern hat, kann er gleichfalls erst nach der Auflösung der Gütergemeinschaft fordern.

§. 1366. (1372.)

Die Frau kann auf Auflösung der Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der Mann ein Rechtsgeschäft der in den §§. 1343 bis 1345 bezeichneten Art ohne Zustimmung der Frau vorgenommen hat und eine erhebliche Gefährdung der Frau zu besorgen ist;
2. wenn der Mann das Gesammtgut in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen, vermindert hat;
3. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt

Digitized by Google

ist oder wenn er das Gesammtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;

5. wenn das Gesammtgut in Folge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet wird.

§. 1367.

Der Mann kann auf Auflösung der Gütergemeinschaft klagen, wenn das Gesammtgut in Folge von Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesammtgute zur Last fallen, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet wird.

§. 1368. (1371 Nr. 2, 1381 Abs. 2.)[1]

Die Auflösung der Gütergemeinschaft tritt in den Fällen der §§. 1366, 1367 mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Für die Zukunft gilt Gütertrennung.

Dritten gegenüber ist die Auflösung der Gütergemeinschaft nur nach Maßgabe des §. 1334 wirksam.

§. 1369. (1376.)

Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesammtguts die Auseinandersetzung statt. Die Auseinandersetzung erfolgt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung nach den §§. 1373 bis 1379.[2]

---

[1]) Der §. 1371 Nr. 1, 3 des Entw. I ist gestrichen. Wegen des §. 1381 Abs. 1 des Entw. I vergl. §. 1335.

[2]) Es wird vorausgesetzt, daß in das für erforderlich erachtete Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Vorschrift aufgenommen wird, nach welcher das zuständige Amtsgericht auf Antrag eines Ehegatten die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts durch Verhandlung mit den Ehegatten zu vermitteln hat.

Digitized by Google

§. 1370. (1373 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1.)[1])

Bis zur Auseinandersetzung kann keiner der Ehegatten über seinen Antheil an dem Gesammtgut und an den dazu gehörenden einzelnen Gegenständen verfügen oder Theilung einzelner Gegenstände verlangen.

Gegen eine zu dem Gesammtgute gehörende Forderung kann der Schuldner nur eine solche Forderung aufrechnen, deren Berichtigung aus dem Gesammtgute verlangt werden kann.

§. 1371. (1373 Abs. 1 Satz 2, 3.)

Die Verwaltung des Gesammtguts steht bis zur Auseinandersetzung beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu. Jeder Ehegatte ist dem anderen verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung nothwendigen Maßregeln kann jeder Ehegatte ohne Mitwirkung des anderen treffen.

§. 1372. (1373 Abs. 2.)[2])

Was vor der Auseinandersetzung auf Grund eines zu dem Gesammtgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für

---

[1]) Wegen des §. 1373 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Entw. I vergl. die Anmerkung zu §. 1338.

[2]) Der §. 1374 des Entw. I ist gestrichen.

Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum theilweisen Ersatze des §. 1374, des §. 1406 Abs. 1, 3, des §. 1429 Abs. 1 und des §. 1431 Abs. 1 des Entw. I folgende Vorschriften in die Civilprozeßordnung eingestellt werden:

§. 671d.

Nach Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft ist vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut nur zulässig, wenn beide Ehegatten zu der Leistung oder der Ehemann zu der Leistung und die Ehefrau zur Gestattung der Zwangsvollstreckung verurtheilt sind.

§. 671e.

Ist die Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft nach

Digitized by Google

die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesammtgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf das Gesammtgut bezieht, wird Gesammtgut.

§. 1373. (1377 Abs. 1, 1378 Abs. 1.)[1]

Aus dem Gesammtgute sind zunächst die Gesammtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen. Fällt eine Gesammtgutsverbindlichkeit im Verhältnisse der Ehegatten zu einander einem der Ehegatten allein zur Last, so kann dieser die Berichtigung aus dem Gesammtgute nicht verlangen.

Zur Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten ist das Gesammtgut, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.

§. 1374. (1377 Abs. 2—4.)

Der nach der Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten verbleibende Ueberschuß gebührt den Ehegatten zu gleichen Theilen.

Was einer der Ehegatten zu dem Gesammtgute zu ersetzen verpflichtet ist, muß er sich auf seinen Theil anrechnen lassen. Soweit die Ersatzleistung nicht durch Anrechnung erfolgt, bleibt er dem anderen Ehegatten verpflichtet.

§. 1375. (1378 Abs. 2.)

Die Theilung des Ueberschusses erfolgt nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

---

der Beendigung eines Rechtsstreits eingetreten, so finden auf die Ertheilung einer in Ansehung des Gesammtguts gegen die Ehefrau vollstreckbaren Ausfertigung des gegen den Ehemann erlassenen Urtheils die Vorschriften der §§. 665 bis 668, 671 entsprechende Anwendung.

§. 671 f.

Die Vorschriften der §§. 671 d, 671 e finden nach Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Ehemanns die überlebende Ehefrau, an die Stelle der Ehefrau die Abkömmlinge treten.

[1]) Der §. 1375 des Entw. I ist gestrichen; wegen des Ersatzes desselben vergl. die Anmerkung zu §. 1357.

Digitized by Google

Jeder Ehegatte kann gegen Ersatz des Werthes die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen, insbesondere Kleider und Schmucksachen, sowie diejenigen Gegenstände übernehmen, welche er in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während derselben durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat.

§. 1376.

Sind die Ehegatten geschieden und ist nur einer von ihnen für schuldig erklärt, so kann der andere verlangen, daß ihm als Voraus der Betrag zugetheilt wird, um welchen der Werth des von ihm in die Gütergemeinschaft Eingebrachten den Werth des von dem schuldigen Ehegatten Eingebrachten übersteigt. Dies gilt jedoch nur, wenn der Werth des Gesammtguts den Werth des von den beiden Ehegatten Eingebrachten erreicht. Ist der Werth des Gesammtguts geringer, so kann der nicht für schuldig erklärte Ehegatte Theilung in der Art verlangen, daß jedem Ehegatten der Werth des von ihm Eingebrachten nach Abzug der Hälfte des Fehlbetrags zurückerstattet wird.

Als eingebracht ist anzusehen, was eingebrachtes Gut gewesen sein würde, wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte. Der Werth des Eingebrachten bestimmt sich nach der Zeit der Einbringung.

Die Rechte eines nicht für schuldig erklärten Ehegatten hat auch der Ehegatte, dessen Ehe wegen seiner Geisteskrankheit geschieden worden ist.

§. 1377. (1379.)

Wird die Gütergemeinschaft auf Grund des §. 1366 oder des §. 1367 durch Urtheil aufgelöst, so kann der Ehegatte, welcher das Urtheil erwirkt hat, verlangen, daß die

Digitized by Google

Auseinandersetzung so erfolgt, wie wenn der Anspruch auf Auseinandersetzung mit der Erhebung der Klage auf Auflösung der Gütergemeinschaft rechtshängig geworden wäre.

§. 1378.

Für eine Gesammtgutsverbindlichkeit, die nicht vor der Theilung des Gesammtguts berichtigt wird, haftet dem Gläubiger auch der Ehegatte persönlich, für welchen zur Zeit der Theilung eine solche Haftung nicht bestanden hat. Seine Haftung beschränkt sich jedoch auf die ihm zugetheilten Gegenstände.[1])

§. 1379. (1380.)

Ist die Berichtigung einer Gesammtgutsverbindlichkeit unterblieben, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesammtgut oder dem Manne zur Last fällt, so hat der Mann dafür einzustehen, daß die Frau von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Die gleiche Verpflichtung hat die Frau dem Manne gegenüber, wenn die Berichtigung einer Gesammtgutsverbindlichkeit unterblieben ist, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander der Frau zur Last fällt.

§. 1380. (1382, 1383 Abs. 1.)

Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so gehört der Antheil des verstorbenen Ehegatten am Gesammtgute zum Nachlasse. Die Beerbung des Ehegatten erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.

§. 1381. (1383 Abs. 2 Satz 1, 1384.)[2])

Sind bei dem Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, die zur gesetzlichen Erbfolge be-

[1]) Der in der Anmerkung zu §. 362 gemachte Vorbehalt gilt auch für die Vorschrift des §. 1378.

[2]) Der §. 1385 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

rufen sind, so wird zwischen ihnen und dem überlebenden Ehegatten die Gütergemeinschaft fortgesetzt. Der Antheil des verstorbenen Ehegatten am Gesammtgute gehört in diesem Falle nicht zum Nachlasse; im Uebrigen erfolgt die Beerbung des Ehegatten nach den allgemeinen Vorschriften.

Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen sonstige Abkömmlinge vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihr Erbtheil, auch im Verhältnisse zu den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, in gleicher Weise, wie wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre.

§. 1382. (1386.)

Der überlebende Ehegatte kann die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnen. Auf die Ablehnung finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften des §. 2028 Abs. 2, 3 und der §§. 2029 bis 2033, 2035, 2036, 2039, 2041, 2043 (Entw. I) entsprechende Anwendung.

Lehnt der Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ab, so gilt das Gleiche wie im Falle des §. 1380.

§. 1383. (1387.)

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch Verfügung von Todeswegen ausschließen, wenn er berechtigt sein würde, dem anderen Ehegatten den Pflichttheil zu entziehen oder auf Auflösung der Gütergemeinschaft zu klagen. Auf die Ausschließung finden die Vorschriften über die Entziehung des Pflichttheils entsprechende Anwendung.

Schließt ein Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft aus, so gilt das Gleiche wie im Falle des §. 1380.

§. 1384. (1388 Satz 1, 3.)

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, einen gemeinschaftlichen Abkömm-

Digitized by Google

ling von der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Verfügung von Todeswegen ausschließen.

Der ausgeschlossene Abkömmling kann, unbeschadet seines Erbrechts, aus dem Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Zahlung des Betrags verlangen, welcher ihm von dem Gesammtgute der ehelichen Gütergemeinschaft als Pflichttheil gebühren würde, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre. Die für den Pflichttheilsanspruch geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§. 1385. (1389 Abs. 1.)

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, den einem antheilsberechtigten Abkömmlinge nach der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührenden Antheil am Gesammtgute durch Verfügung von Todeswegen bis auf die Hälfte herabsetzen. Er kann einem antheilsberechtigten Abkömmlinge durch Verfügung von Todeswegen auch das Recht einräumen, bei der Auseinandersetzung das Gesammtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Werthes zu übernehmen.

§. 1386. (1389 Abs. 2.)

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, einem antheilsberechtigten Abkömmlinge den diesem nach der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührenden Antheil am Gesammtgute durch Verfügung von Todeswegen entziehen, wenn er berechtigt sein würde, dem Abkömmlinge den Pflichttheil zu entziehen.

Der Ehegatte kann auch, wenn er nach §. 2003 ~~§. 2002 (Entw. I)~~ berechtigt sein würde, den Abkömmling in Ansehung des Erbtheils zu beschränken, eine entsprechende Beschränkung

Digitized by Google

des Abkömmlings in Ansehung des Antheils am Gesammtgut anordnen.

Die Vorschriften der §§. 2101 ~~2006 bis 2008 (Entw. I)~~ finden auf die Entziehung und Beschränkung entsprechende Anwendung.

§. 1387.

Ein Ehegatte kann den Betrag, welchen er nach §. 1385 Satz 1 oder nach §. 1386 Abs. 1 einem Abkömmling entzogen hat, auch einem Dritten durch Verfügung von Todeswegen zuwenden.

§. 1388. (1390.)

Zur Wirksamkeit der in den §§. 1384 bis 1387 bezeichneten Verfügungen eines Ehegatten ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Die Zustimmung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form; sie ist unwiderruflich.

§. 1389. (1391.)

Die Vorschriften über den außerordentlichen Pflichttheil finden zu Gunsten eines antheilsberechtigten Abkömmlings entsprechende Anwendung; die Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gilt als Erbfall, der dem Abkömmlinge zur Zeit der Auflösung gebührende Antheil am Gesammtgut als der gesetzliche Erbtheil und die Hälfte des Werthes dieses Antheils als Pflichttheil.

§. 1390. (1392 Abs. 1.)

Liegen die Voraussetzungen vor, unter welchen ein gemeinschaftlicher Abkömmling erbunwürdig ist, so ist er auch der ihm am Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft zustehenden Rechte unwürdig. Die Vorschriften über die Erbunwürdigkeit finden entsprechende Anwendung.

§. 1391. (1393.)[1]

Zur Wirksamkeit eines Vertrags, durch den ein gemein-

[1] Die §§. 1394, 1395 des Entw. I sind gestrichen.

Digitized by Google

schaftlicher Abkömmling einem der Ehegatten gegenüber für den Fall, daß die Ehe durch dessen Tod aufgelöst wird, auf seine Rechte am Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichtet, ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Die Zustimmung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form; sie ist unwiderruflich. Die für den Erbverzicht geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung. 2011–2017

§. 1392. (1388 Satz 2, 1392 Abs. 2, 1393 Satz 1.)

Ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling von der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausgeschlossen oder ist er der ihm am Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft zustehenden Rechte für unwürdig erklärt oder hat er nach §. 1391 auf seine Rechte verzichtet, so gilt er in Ansehung der fortgesetzten Gütergemeinschaft als vor dem Erbfalle gestorben.

§. 1393. (1396 Abs. 1, 5, 1397 Abs. 1.)[1]

Das Gesammtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft besteht aus dem ehelichen Gesammtgute, soweit dieses nicht nach §. 1381 Abs. 2 oder nach §. 1384 an einen nicht antheilsberechtigten Abkömmling fällt, und aus dem Vermögen, welches der überlebende Ehegatte aus dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten oder nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft erwirbt.

Das Vermögen, welches ein gemeinschaftlicher Abkömmling zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat oder später erwirbt, gehört nicht zu dem Gesammtgute.

Auf das Gesammtgut finden die für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des §. 1337 Abs. 2 und des §. 1338 entsprechende Anwendung.

---

[1]) Hinsichtlich des §. 1397 Abs. 1 des Entw. I, soweit er auf §. 1345 Abs. 1 Halbsatz 2 des Entw. I Bezug nimmt, vergl. die Anmerkung zu §. 1338.

Digitized by Google

§. 1394. (1396 Abs. 2—4.)

Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat oder was er nach Maßgabe der §§. 1268, 1269 erwirbt.

Gehören zu dem Vermögen des überlebenden Ehegatten Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, so finden auf sie die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut des Mannes geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des §. 1419, entsprechende Anwendung.

§. 1395. (1397 Abs. 2.)

Stirbt ein antheilsberechtigter Abkömmling, so gehört sein Antheil am Gesammtgute nicht zu seinem Nachlasse. Hinterläßt er Abkömmlinge, die antheilsberechtigt sein würden, wenn der verstorbene Ehegatte gleichzeitig mit ihm gestorben wäre, so treten sie an seine Stelle. Hinterläßt er solche Abkömmlinge nicht, so wächst sein Antheil den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten und, wenn solche nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten an.

§. 1396. (1398 Abs. 1—3.)

Ein antheilsberechtigter Abkömmling kann auf seinen Antheil am Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichten. Der Verzicht ist dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form zu erklären. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem überlebenden Ehegatten und den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen mittheilen.

Der Verzicht kann auch durch Vertrag mit dem überlebenden Ehegatten und den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

Der Verzicht hat die gleichen Wirkungen, wie wenn der

Digitized by Google

Verzichtende zur Zeit des Verzichts ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben wäre.

§. 1397. (1398 Abs. 4.)

Ist dem antheilsberechtigten Abkömmlinge für den Verzicht eine Abfindung gewährt worden, so können der überlebende Ehegatte und die übrigen antheilsberechtigten Abkömmlinge vereinbaren, in welcher Weise die Abfindung bei der Auseinandersetzung berücksichtigt werden soll. Die Vereinbarung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form; sie ist auch denjenigen Abkömmlingen gegenüber wirksam, welche erst später in die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintreten.

Ist eine Vereinbarung nicht getroffen worden, so wird die Abfindung bei der Auseinandersetzung in das Gesammtgut eingerechnet und auf die den Abkömmlingen gebührende Hälfte angerechnet.

§. 1398. (1399 Abs. 1.)

Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der antheilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesammtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§. 1342 bis 1349, 1355, 1364; der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Mannes, die antheilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau.

Was der überlebende Ehegatte zu dem Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft schuldet oder aus dem Gesammtgute zu fordern hat, ist erst nach der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu leisten.

§. 1399. (1384 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, 1399 Abs. 2.)

Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind alle Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie solche Verbindlichkeiten des verstorbenen

Digitized by Google

Ehegatten, die Gesammtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gütergemeinschaft waren.

§. 1400. (1384 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, 1399 Abs. 2.)

Für die Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft haftet der überlebende Ehegatte persönlich. Er kann jedoch diese Haftung, soweit sie ihn nur in Folge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft trifft, nach den für das Inventarrecht des Erben geltenden Vorschriften auf den Bestand des Gesammtguts zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft beschränken.

Eine persönliche Haftung der antheilsberechtigten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen oder des überlebenden Ehegatten wird durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht begründet.[1])

§. 1401. (1400 Abs. 2 Nr. 1, 2, Abs. 3, 1401.)[2])

Im Verhältnisse des überlebenden Ehegatten zu den antheilsberechtigten Abkömmlingen fallen dem überlebenden Ehegatten zur Last:

1. die ihm bei dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft obliegenden Gesammtgutsverbindlichkeiten, für welche das eheliche Gesammtgut nicht haftete oder welche im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last fielen;
2. die nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft entstandenen Gesammtgutsverbindlichkeiten, welche, wenn sie während der ehelichen Gütergemeinschaft in seiner Person entstanden wären, im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last gefallen sein würden;

[1]) Hinsichtlich des §. 1399 Abs. 2 des Entw. I, soweit er auf den §. 1360 Abs. 1 und den §. 1361 des Entw. I Bezug nimmt, vergl. die Anmerkungen zu den §§. 1310, 1357.

[2]) Der §. 1400 Abs. 1 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

3. eine Ausstattung, die er einem antheilsberechtigten Abkömmling über das dem Gesammtgut entsprechende Maß hinaus oder die er einem nicht antheilsberechtigten Abkömmlinge versprochen oder gewährt hat.

§. 1402. (1400 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3, 4, 1402 Abs. 2.)[1])

Die antheilsberechtigten Abkömmlinge müssen sich Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die diesem im Verhältnisse der Ehegatten zu einander zur Last fielen, bei der Auseinandersetzung auf ihren Antheil insoweit anrechnen lassen, als nicht der überlebende Ehegatte von den Erben des verstorbenen Ehegatten Deckung hat erlangen können.

In gleicher Weise haben sich die antheilsberechtigten Abkömmlinge anrechnen zu lassen, was der verstorbene Ehegatte zu dem Gesammtgute zu ersetzen hatte.

§. 1403. (1403 Nr. 4, 5.)

Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft jederzeit durch seine einseitige Erklärung auflösen. Die Erklärung ist dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung den antheilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn der überlebende Ehegatte gesetzlicher Vertreter eines Abkömmlings ist, dem Vormundschaftsgerichte mittheilen.

Die Auflösung kann auch durch Vertrag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den antheilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen.

§. 1404. (1403 Nr. 1, 2, 1404.)

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft wird durch den Tod

[1]) Der §. 1402 Abs. 1 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

sowie durch die Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten aufgelöst.

Will der überlebende Ehegatte zu einer neuen Ehe schreiten, so hat er, wenn ein antheilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist oder bevormundet wird, seine Absicht dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichniß des Gesammtguts einzureichen und unter Auflösung der Gütergemeinschaft die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Auflösung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt und daß die Auseinandersetzung erst später erfolgt.

§. 1405.

Die Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft tritt, wenn der überlebende Ehegatte für todt erklärt wird, mit dem Zeitpunkt ein, welcher als Zeitpunkt des Todes gilt.

§. 1406. (1405 Abs. 1.)

Ein antheilsberechtigter Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft der in den §§. 1343 bis 1345 bezeichneten Art ohne Zustimmung des Abkömmlings vorgenommen hat und eine erhebliche Gefährdung desselben zu besorgen ist;
2. wenn der überlebende Ehegatte das Gesammtgut in der Absicht, den Abkömmling zu benachtheiligen, vermindert hat;
3. wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung, dem Abkömmlinge den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der überlebende Ehegatte wegen Verschwen-

Digitized by Google

dung entmündigt ist oder wenn er das Gesammtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;

5. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat oder, sofern sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde.

§. 1407. (1403 Nr. 3, 1405 Abs. 2.)

Die Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft tritt in den Fällen des §. 1406 mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Sie tritt für alle Abkömmlinge ein, auch wenn das Urtheil nur auf die Klage eines Abkömmlings ergangen ist.

§. 1408. (1406 Abs. 1.)[1]

Nach der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesammtguts die Auseinandersetzung statt. Die Auseinandersetzung erfolgt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung nach den §§. 1409, 1410.

Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältniß der Theilhaber am Gesammtgute nach den §§. 1370 bis 1372.

§. 1409. (1406 Abs. 1, 2, 4, 6, 1407 Abs. 1.)

Auf die Auseinandersetzung finden die Vorschriften der §§. 1373, 1374, des §. 1375 Satz 1 und der §§. 1377 bis 1379 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Mannes der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Frau die antheilsberechtigten Abkömmlinge treten. Die im §. 1374 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten, nicht für die Abkömmlinge.

[1]) Der §. 1406 Abs. 3 des Entw. I ist gestrichen; hinsichtlich der im §. 1406 Abs. 1, 3 des Entw. I angezogenen Vorschriften des §. 1373 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und der §§. 1374, 1375 des Entw. I vergl. die Anmerkungen zu den §§. 1338, 1357, 1372.

Digitized by Google

§. 1410. (1406 Abs. 5, 1407 Abs. 2, 3.)

Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, das Gesammtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Werthes zu übernehmen. Das Recht geht nicht auf die Erben über.

Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Grund des §. 1406 durch Urtheil aufgelöst, so steht dem überlebenden Ehegatten das im Abs. 1 bestimmte Recht nicht zu. Die antheilsberechtigten Abkömmlinge können in diesem Falle diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Werthes übernehmen, welche der verstorbene Ehegatte nach §. 1375 zu übernehmen berechtigt gewesen wäre. Das Recht kann von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.[1])

§. 1411. (1408.)

Mehrere antheilsberechtigte Abkömmlinge theilen die ihnen zufallende Hälfte des Gesammtguts nach dem Verhältnisse der Antheile, zu welchen sie als gesetzliche Erben des verstorbenen Ehegatten berufen sein würden, wenn dieser erst zur Zeit der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestorben wäre.

Das Vorempfangene kommt nach den für die Ausgleichung unter Abkömmlingen geltenden Vorschriften insoweit zur Ausgleichung, als eine solche nicht bereits bei der Theilung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten erfolgt ist.

§. 1412.

Soweit die antheilsberechtigten Abkömmlinge nach §. 1378 den Gesammtgutsgläubigern haften, sind sie im Verhältnisse zu einander nach der Größe ihres Antheils am

[1]) Vorausgesetzt wird, daß die in der Anmerkung zu §. 1369 bezeichnete Vorschrift auf die Auseinandersetzung bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft erstreckt wird.

Digitized by Google

Gesammtgute verpflichtet. Die Verpflichtung beschränkt sich auf die ihnen zugetheilten Gegenstände.[1])

§. 1413. (1383 Abs. 2 Satz 2.)[2])

Die Ehegatten können die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Ehevertrag ausschließen; sie sind jedoch nicht berechtigt, durch Ehevertrag oder durch Verfügung von Todeswegen sonstige Anordnungen zu treffen, die mit den Vorschriften der §§. 1381 bis 1412 im Widerspruche stehen.

3. Errungenschaftsgemeinschaft.

§. 1414. (1411 Abs. 1, 1417.)[3])

Was der Mann oder die Frau während der Errungenschaftsgemeinschaft erwirbt, wird gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesammtgut).

Auf das Gesammtgut finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des §. 1337 Abs. 2 und der §§. 1338, 1342 bis 1351, 1353, 1355 Anwendung.[4])

§. 1415. (1412.)

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was ihm bei dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft gehört.

§. 1416. (1415.)

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten sind solche Gegenstände, welche nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, sowie solche Rechte, welche mit seinem Tode erlöschen oder deren Erwerb durch den Tod eines der Ehegatten bedingt ist.

---

[1]) Der in der Anmerkuug zu §. 362 gemachte Vorbehalt gilt auch für die Vorschrift des §. 1412 Satz 2.

[2]) Der §. 1409 des Entw. I ist gestrichen.

[3]) Der §. 1410 des Entw. I ist gestrichen.

[4]) Hinsichtlich der im §. 1417 des Entw. I enthaltenen Verweisung auf §. 1345 Abs. 1 Halbsatz 2 des Entw. I vergl. die Anmerkung zu §. 1338.

Digitized by Google

§. 1417. (1413.)

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist.

§. 1418. (1412.)

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was er von Todeswegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt. Ausgenommen ist ein Erwerb, der den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist.

§. 1419. (1414.)

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was er auf Grund eines zu seinem eingebrachten Gute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht. Ausgenommen ist der Erwerb aus dem Betrieb eines Erwerbsgeschäfts.

§. 1420. (1411 Abs. 2, 1417.)

Das eingebrachte Gut wird für Rechnung des Gesammtguts in der Weise verwaltet, daß die Nutzungen, welche nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften dem Manne zufallen, zu dem Gesammtgute gehören.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden im Uebrigen die Vorschriften der §§. 1272 bis 1282, 1289 bis 1316 entsprechende Anwendung.

§. 1421. (1416, 1417.)

Vorbehaltsgut der Frau ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist oder was von der Frau nach Maßgabe der §§. 1268, 1269 erworben wird.

Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

Für das Vorbehaltsgut der Frau gilt das Gleiche wie

Digitized by Google

für das Vorbehaltsgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

§. 1422. (1421 Abs. 1.)

Es wird vermuthet, daß das vorhandene Vermögen Gesammtgut sei.

§. 1423. (1422.)

Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand seines eigenen und des dem anderen Ehegatten gehörenden eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des §. 945 Anwendung.

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.[1])

§. 1424. (1418, 1419.)

Der eheliche Aufwand fällt dem Gesammtgute zur Last.

Das Gesammtgut trägt auch die Lasten des eingebrachten Gutes beider Ehegatten; der Umfang der Lasten bestimmt sich nach den bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung für das eingebrachte Gut der Frau geltenden Vorschriften der §§. 1283 bis 1286.

§. 1425. (1423 Abs. 1, 2, 4.)

Das Gesammtgut haftet für alle Verbindlichkeiten des Mannes, für die Verbindlichkeiten der Frau nur in den Fällen der §§. 1426 bis 1429 (Gesammtgutsverbindlichkeiten).

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesammtgutsverbind-

[1]) Es wird vorausgesetzt, daß die in der Anmerkung zu §. 944 in das für erforderlich erachtete Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesenen Vorschriften auf diesen Fall erstreckt werden.

Digitized by Google

lichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich. Die Haftung erlischt mit der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesammtgute zur Last fallen.

§. 1426. (1423 Abs. 2 Nr. 1.)

Das Gesammtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die zu den im §. 1424 Abs. 2 bezeichneten Lasten des eingebrachten Gutes gehören.

§. 1427. (1423 Abs. 2 Nr. 2, 3, Abs. 3.)

Das Gesammtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft aus Rechtsgeschäften oder aus gerichtlichen Entscheidungen entstanden sind:

1. wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist oder soweit das Gesammtgut bereichert ist;
2. wenn ein von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betriebenes Erwerbsgeschäft die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit sich bringt.

§. 1428. (1423 Abs. 2 Nr. 4.)[1])

Das Gesammtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft in Folge eines ihr zustehenden Rechtes oder des Besitzes einer ihr gehörenden Sache entstanden sind, wenn das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betrieben wird.

[1]) Der §. 1424 des Entw. I ist gestrichen; wegen des Ersatzes des Abs. 1 desselben vergl. die Anmerkung zu §. 1310 und wegen des Ersatzes des Abs. 2 die Anmerkung zu §. 1357.

Digitized by Google

§. 1429. (1425.)[1])

Das Gesammtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die ihr auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht ihren Verwandten gegenüber obliegen.

§. 1430. (1426 Abs. 2 Nr. 1, 5.)[2])

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen folgende Gesammtgutsverbindlichkeiten dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstanden sind:

1. die Verbindlichkeiten aus einem auf sein eingebrachtes Gut oder sein Vorbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhältniß, auch wenn sie vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu welcher das Gut eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut geworden ist;
2. die Verbindlichkeiten aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter Nr. 1 bezeichneten Verbindlichkeiten, einschließlich der Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten.

§. 1431. (1426 Abs. 2 Nr. 2—5.)

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen dem Manne zur Last:

1. die vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten des Mannes;
2. die Verbindlichkeiten des Mannes, welche der Frau gegenüber aus der Verwaltung ihres eingebrachten Gutes entstanden sind, soweit nicht das Gesammtgut zur Zeit der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist;
3. die Verbindlichkeiten des Mannes aus einer von

[1]) Wegen des §. 1425 des Entw. I, soweit er nicht durch §. 1429 erledigt ist, vergl. §. 1499 Abs. 2.

[2]) Der §. 1426 Abs. 1 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

ihm nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichteten Strafverfahren;

4. die Verbindlichkeiten des Mannes aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verbindlichkeiten, einschließlich der Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten.

§. 1432. (1426 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5.)

Die Vorschriften des §. 1430 und des §. 1431 Nr. 1, 4 finden insoweit keine Anwendung, als die Verbindlichkeiten nach §. 1424 Abs. 2 von dem Gesammtgute zu tragen sind.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften des §. 1430 insoweit, als die Verbindlichkeiten durch ein für Rechnung des Gesammtguts betriebenes Erwerbsgeschäft oder in Folge eines zu einem solchen Erwerbsgeschäfte gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstanden sind.

§. 1433. (1427.)

Hat der Mann einem Kinde eine Ausstattung versprochen oder gewährt, so finden die Vorschriften des §. 1363 Anwendung.

§. 1434. (1420.)

Soweit das eingebrachte Gut eines Ehegatten auf Kosten des Gesammtguts oder das Gesammtgut auf Kosten des eingebrachten Gutes eines Ehegatten zur Zeit der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist, muß aus dem bereicherten Gute zu dem anderen Gute Ersatz geleistet werden. Weitergehende, auf besonderen Gründen beruhende Ansprüche bleiben unberührt.

§. 1435. (1421 Abs. 2.)

Sind verbrauchbare Sachen, die zum eingebrachten Gute eines Ehegatten gehört haben, nicht mehr vorhanden, so

Digitized by Google

wird zu Gunsten des Ehegatten vermuthet, daß die Sachen in das Gesammtgut verwendet worden seien und dieses um den Werth der Sachen bereichert sei.

§. 1436. (1428.)

Was ein Ehegatte zu dem Gesammtgut oder was die Frau zu dem eingebrachten Gute des Mannes schuldet, ist erst nach der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau deren eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut ausreicht, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesammtgute zu fordern hat, kann er gleichfalls erst nach der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft fordern.

§. 1437. (1429 Abs. 2 Satz 1.)

Die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses ein, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird.

§. 1438. (1429 Abs. 2 Satz 1.)

Die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt, wenn ein Ehegatte für todt erklärt wird, mit dem Zeitpunkt ein, welcher als Zeitpunkt des Todes gilt.

§. 1439. (1429 Abs. 1, 3.)[1])

Die Frau kann unter den Voraussetzungen des §. 1317 Nr. 1, 3, 4 und des §. 1366, der Mann kann unter den Voraussetzungen des §. 1367 auf Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen.

Die Auflösung tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein.

[1]) Wegen des §. 1429 Abs. 1 des Entw. I, soweit derselbe auf §. 1381 Abs. 1 des Entw. I Bezug nimmt, vergl. §. 1335; zu §. 1429 Abs. 1 des Entw. I verbunden mit §. 1373 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und den §§. 1374, 1375 des Entw. I vergl. die Anmerkungen zu den §§. 1338, 1357, 1372.

Die in der Anmerkung zu §. 1369 ausgesprochene Voraussetzung gilt auch für die Errungenschaftsgemeinschaft.

Digitized by Google

§. 1440. (1429 Abs. 1, 2 Satz 2.)

Wird die Errungenschaftsgemeinschaft nach den §§. 1437 bis 1439 aufgelöst, so gilt für die Zukunft Gütertrennung. Dritten gegenüber ist die Auflösung der Gemeinschaft nur nach Maßgabe des §. 1334 wirksam.

§. 1441. (1417, 1429 Abs. 1, 4.)

Nach der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft findet in Ansehung des Gesammtguts die Auseinandersetzung statt. Die Auseinandersetzung erfolgt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung nach den für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§. 1373 bis 1375, 1377 bis 1379. Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältniß der Ehegatten nach den §§. 1370 bis 1372.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§. 1320 bis 1323 Anwendung.

§. 1442. (1430 Abs. 1, 2 Satz 1.)[1]

Ist die Errungenschaftsgemeinschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes aufgelöst worden, so kann die Frau auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen. Das gleiche Recht steht, wenn die Gemeinschaft durch Todeserklärung aufgelöst worden ist, dem für todt erklärten Ehegatten zu, falls er noch lebt.

Ist die Gemeinschaft auf Grund des §. 1317 Nr. 3, 4 aufgelöst worden, so kann der Mann unter den Voraussetzungen des §. 1324 Abs. 1 auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen.

§. 1443. (1430 Abs. 3.)

Die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Die Vorschrift

[1]) Der §. 1430 Abs. 2 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

des §. 1321 findet entsprechende Anwendung. Dritten gegenüber ist die Wiederherstellung nur nach Maßgabe des §. 1334 wirksam.

Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut der Frau, was ohne die Auflösung der Gemeinschaft Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

4. Fahrnißgemeinschaft.

§. 1444. (1431.)[1])

Auf die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft (Fahrnißgemeinschaft) finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 1445 bis 1452 ein Anderes ergiebt.

§. 1445. (1431 Abs. 1, 1432 Abs. 1.)

Von dem Gesammtgut ausgeschlossen ist das eingebrachte Gut eines Ehegatten.

Auf das eingebrachte Gut finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften Anwendung.

§. 1446. (1432.)

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist das unbewegliche Vermögen, welches er bei dem Eintritte der Fahrnißgemeinschaft hat oder während der Gemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt.

Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne dieser Vorschrift gehören die Grundstücke nebst Zubehör, die Rechte an Grundstücken, mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden

[1]) Hinsichtlich der im §. 1431 Abs. 1 des Entw. I enthaltenen Verweisung auf den §. 1345 Abs. 1 Halbsatz 2, die §§. 1360, 1361, den §. 1373 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und die §§. 1374, 1375 des Entw. I vergl. die Anmerkungen zu den §§. 1310, 1338, 1357, 1372.

Digitized by Google

und Rentenschulden, sowie Forderungen, welche auf die Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken oder auf die Begründung oder Uebertragung eines der bezeichneten Rechte oder auf die Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet sind.

§. 1447. (1432 Abs. 1.)

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten sind solche Gegenstände, welche nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.

§. 1448. (1432 Abs. 1.)

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist:

1. was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist;
2. was er nach Maßgabe des §. 1268 erwirbt, sofern die Bestimmung dahin getroffen ist, daß der Erwerb eingebrachtes Gut sein soll.

§. 1449. (1432 Abs. 1.)

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was er in der im §. 1419 bezeichneten Weise erwirbt. Ausgenommen ist, was an Stelle solcher Gegenstände erworben wird, die nur deshalb eingebrachtes Gut sind, weil sie nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.

§. 1450. (1431 Abs. 1, 1346.)

Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

§. 1451. (1433.)

Erwirbt ein Ehegatte während der Fahrnißgemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung Gegenstände, die theils Gesammtgut, theils eingebrachtes Gut werden, so fallen die in Folge des Erwerbes entstandenen Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander

Digitized by Google

dem Gesammtgut und dem Ehegatten, welcher den Erwerb macht, verhältnißmäßig zur Last.

§. 1452. (1434.)

Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt bei der Fahrnißgemeinschaft nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist.

III. Güterrechtsregister.

§. 1453. (1435 Abs. 1, 1436.)

Die an eine Eintragung in das Güterrechtsregister vom Gesetze geknüpften Wirkungen treten nur ein, wenn die Eintragung in das Register des Bezirkes erfolgt ist, in welchem der Mann seinen Wohnsitz hat.

Verlegt der Mann nach der Eintragung seinen Wohnsitz in einen anderen Bezirk, so muß die Eintragung im Register dieses Bezirkes wiederholt werden. Ist die Wiederholung nicht binnen sechs Wochen nach der Begründung des neuen Wohnsitzes beantragt worden, so verliert die frühere Eintragung ihre Kraft. Die frühere Eintragung gilt als von Neuem erfolgt, wenn der Mann den Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt.

§. 1454. (1435 Abs. 1.)

Das Güterrechtsregister wird von den Amtsgerichten geführt. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.[1])

§. 1455. (1437 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Satz 1, 3.)

Eine Eintragung in das Güterrechtsregister soll nur

[1]) Der Prüfung bei der Berathung des Entwurfes des Einführungsgesetzes bleibt vorbehalten, ob der Schlußsatz und die in der Anmerkung zu §. 9 als §. 836n der Civilprozeßordnung beschlossene Vorschrift in Einklang zu bringen sind.

Digitized by Google

auf Antrag und nur insoweit erfolgen, als sie beantragt ist. Der Antrag ist in öffentlich beglaubigter Form zu stellen.

§. 1456. (1437 Abs. 1 Satz 1, 3, Abs. 2 Satz 2, 1438.)

Die Eintragung erfolgt in den Fällen des §. 1257 Abs. 2 und des §. 1304 Abs. 3 auf Antrag des Mannes.

In den anderen Fällen ist der Antrag beider Ehegatten erforderlich; jeder Ehegatte ist dem anderen zur Mitwirkung verpflichtet. Es genügt jedoch der Antrag eines der Ehegatten:

1. zur Eintragung eines Ehevertrags oder einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Aenderung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, wenn mit dem Antrage der Ehevertrag oder die mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehene gerichtliche Entscheidung vorgelegt wird;
2. zur Wiederholung einer Eintragung im Güterrechtsregister eines anderen Bezirkes, wenn mit dem Antrag eine nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes ertheilte, öffentlich beglaubigte Abschrift der früheren Eintragung vorgelegt wird.

§. 1457. (1439.)

Das Amtsgericht soll jede Eintragung durch Einrückung in das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlichen. Ist eine Aenderung des Güterstandes eingetreten, so hat sich die Bekanntmachung auf die Bezeichnung des Güterstandes und, wenn dieser abweichend vom Gesetze geregelt ist, auf eine allgemeine Bezeichnung der Abweichung zu beschränken.

§. 1458. (1435 Abs. 2.)

Das Register ist öffentlich. Die Einsicht des Registers ist während der gewöhnlichen Dienststunden Jedem gestattet. Von den Eintragungen kann gegen Erlegung der Kosten

Digitized by Google

eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Sechster Titel.

Scheidung der Ehe.

§. 1459. (1440 Abs. 1, 2.)[1]

Eine Ehe kann nur durch gerichtliches Urtheil geschieden werden. Die Scheidung ist nur aus den in den §§. 1460 bis 1464 bestimmten Gründen zulässig.

§. 1460. (1441.)

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs oder einer nach den §§. 171, 175 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

Das Recht des Ehegatten auf Scheidung ist ausgeschlossen, wenn er dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung zugestimmt oder sich der Theilnahme schuldig gemacht hat.

§. 1461. (1442.)

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihm nach dem Leben getrachtet hat.

§. 1462. (1443.)[2]

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihn böslich verlassen hat.

Böswillige Verlassung liegt nur vor:

1. wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurtheilt worden ist, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht dem Urtheile keine Folge geleistet hat;

---

[1]) Der §. 1440 Abs. 3 des Entw. I ist gestrichen.

[2]) Der §. 1443 Abs. 3 Satz 3 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

2. wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten hat und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben.

Die Scheidung ist im Falle der Nr. 2 unzulässig, wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung am Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, nicht mehr bestehen.

§. 1463. (1444 Abs. 1.)[1])

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe

[1]) Der §. 1444 Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.

Zum Ersatze desselben sowie zum theilweisen Ersatze des §. 1444 Abs. 1 des Entw. I soll im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes der §. 580 der Civilprozeßordnung durch folgende Vorschriften ersetzt werden:

§. 580.

Hat der Kläger die Aussetzung des Verfahrens über eine Ehescheidungsklage beantragt, so darf das Gericht auf Scheidung nicht erkennen, bevor die Aussetzung stattgefunden hat. Das Gleiche gilt, wenn die Scheidung auf Grund des §. 1463 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt ist und die Aussicht auf Aussöhnung der Parteien nicht ausgeschlossen erscheint.

Auf Grund dieser Bestimmungen darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf zwei Jahre angeordnet werden.

§. 580a.

Die Aussetzung des Verfahrens über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens kann das Gericht von Amtswegen anordnen, wenn es die Aussöhnung der Parteien für nicht unwahrscheinlich erachtet. Auf Grund dieser Bestimmung darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf ein Jahr angeordnet werden.

Digitized by Google

nicht zugemuthet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt insbesondere grobe Mißhandlung.

§. 1464.

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung derselben ausgeschlossen ist.[1])

§. 1465. (1446 Satz 1.)[2])

Das Recht auf Scheidung erlischt in den Fällen der §§. 1460 bis 1463 durch Verzeihung.

§. 1466. (1447 Abs. 1—4.)[3])

Die Scheidungsklage muß in den Fällen der §§. 1460 bis 1463 binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an er-

[1]) Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll folgende Vorschrift in die Civilprozeßordnung als §. 581a eingestellt werden:

Auf Scheidung wegen Geisteskrankheit darf nicht erkannt werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des Beklagten gehört hat.

Die Entscheidung der Frage, ob die Unanwendbarkeit des §. 369 Abs. 4 der Civilprozeßordnung auf die von Amtswegen erfolgende Zuziehung von Sachverständigen in Ehescheidungsprozessen ausdrücklich auszusprechen ist, bleibt der Berathung des Entwurfes des Einführungsgesetzes vorbehalten.

[2]) Der §. 1445 und der §. 1446 Satz 2 des Entw. I sind gestrichen.

[3]) Der §. 1447 Abs. 4 letzter Halbsatz des Entw. I ist gestrichen.

Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen die Vorschriften der §§. 571, 572 der Civilprozeßordnung dahin geändert werden:

§. 571.

Der Kläger hat bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Anberaumung eines Sühnetermins zu beantragen und zu diesem Termine den Beklagten zu laden.

Digitized by Google

hoben werden, in welchem der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntniß erlangt hat. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Eintritte des Scheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind.

Die sechsmonatige Frist läuft nicht, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Wird jedoch der zur Klage berechtigte Ehegatte von dem anderen Ehegatten aufgefordert, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Scheidungsklage zu erheben, so läuft die Frist von dem Empfange der Aufforderung an.

Der Erhebung der Klage steht die Ladung zum Sühnetermine gleich. Die Ladung verliert ihre Wirkung, wenn der zur Klage berechtigte Ehegatte im Sühnetermine nicht erscheint oder wenn er nicht binnen drei Monaten nach der Beendigung des Sühneverfahrens die Klage erhebt.

Auf den Lauf der Fristen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 169, 171 entsprechende Anwendung.

§. 1467. (1447 Abs. 5.)

Ein Scheidungsgrund kann, auch wenn die für seine Geltendmachung im §. 1466 bestimmte Frist verstrichen ist, im Laufe des Rechtsstreits geltend gemacht werden, sofern die Frist zur Zeit der Erhebung der Klage noch nicht verstrichen war.

§. 1468. (1448.)

Thatsachen, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann, dürfen zur Unterstützung einer auf

---

§. 572.

Die Parteien müssen in dem Sühnetermine persönlich erscheinen; Beistände können zurückgewiesen werden.

Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien im Sühnetermine nicht, so muß der Kläger die Anberaumung eines neuen Sühnetermins beantragen und den Beklagten zu dem Termine laden. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen.

Digitized by Google

andere Thatsachen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden.

§. 1469. (1449.)[1]

Wird die Ehe aus einem der in den §§. 1460 bis 1463 bestimmten Gründe geschieden, so ist in dem Urtheil auszusprechen, daß der Beklagte die Schuld an der Scheidung trägt.

Ist von dem Beklagten Widerklage erhoben und wird auch diese für begründet erkannt, so sind beide Ehegatten für schuldig zu erklären.

Ohne Erhebung einer Widerklage ist auf Antrag des Beklagten im Falle der Scheidung auch der Kläger für schuldig zu erklären, wenn Thatsachen vorliegen, die den Beklagten berechtigen würden, auf Scheidung zu klagen, oder wenn das Recht des Beklagten auf Scheidung zwar durch Verzeihung oder durch Zeitablauf ausgeschlossen ist, aber zur Zeit des Eintritts des von dem Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes noch bestanden hat.

§. 1470. (1452.)[2]

Die Auflösung der Ehe tritt mit der Rechtskraft des Scheidungsurtheils ein.

§. 1471. (1453.)

Ist ein Ehegatte allein für schuldig erklärt, so kann der andere Ehegatte Schenkungen, die er ihm während des

---

[1]) Der §. 1450 des Entw. I ist gestrichen.

Zum Ersatze desselben soll im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes folgende Vorschrift in die Civilprozeßordnung als §. 581 b eingestellt werden:

> Wird wegen Ehebruchs auf Scheidung erkannt, so ist in dem Urtheile die Person festzustellen, mit welcher der Ehebruch begangen worden ist, wenn sie sich aus den Verhandlungen ergiebt.

[2]) Der §. 1451 des Entw. I ist gestrichen; wegen des Ersatzes desselben vergl. die Anmerkung zu §. 1236 unter II 1.

Digitized by Google

Brautstandes oder während der Ehe gemacht hat, widerrufen. Die Vorschriften des §. 477 finden Anwendung.

Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft des Scheidungsurtheils ein Jahr verstrichen oder wenn der Schenker oder der Beschenkte gestorben ist.

§. 1472. (1454 Abs. 1.)

Der allein für schuldig erklärte Mann hat der geschiedenen Frau den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und, sofern bei Ehefrauen ihres Standes Erwerb durch eigene Arbeit üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann.

Die allein für schuldig erklärte Frau hat dem geschiedenen Manne den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als er außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten.

§. 1473. (1454 Abs. 1.)

Ist der allein für schuldig erklärte Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande, ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts dem anderen Ehegatten den Unterhalt zu gewähren, so ist er berechtigt, von den zu seinem Unterhalte verfügbaren Einkünften zwei Drittheile oder, wenn diese zu seinem nothdürftigen Unterhalte nicht ausreichen, so viel zurückzubehalten, als zu dessen Bestreitung erforderlich ist.

Der Mann ist der Frau gegenüber unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von der Unterhaltungspflicht ganz befreit, wenn die Frau den Unterhalt aus dem Stamme ihres Vermögens bestreiten kann.

§. 1474. (1454 Abs. 1.)

Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente nach Maßgabe des §. 702 zu gewähren. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Unterhaltungspflichtige

Digitized by Google

Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen des Falles.

Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Im Uebrigen finden die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§. 1502, 1505, des §. 1506 Abs. 1, des §. 1508 und für den Fall des Todes des Berechtigten die Vorschriften des §. 1510 entsprechende Anwendung.

§. 1475. (1454 Abs. 1, 2.)

Die Unterhaltspflicht erlischt mit der Wiederverheirathung des Berechtigten.

Im Falle der Wiederverheirathung des Verpflichteten finden die Vorschriften des §. 1499 entsprechende Anwendung.

§. 1476. (1454 Abs. 1.)

Die Unterhaltspflicht erlischt nicht mit dem Tode des Verpflichteten.

Die Unterhaltspflicht der Erben unterliegt nicht den Beschränkungen des §. 1473. Der Berechtigte muß sich jedoch die Herabsetzung der Rente bis auf die Hälfte der Einkünfte gefallen lassen, welche der Verpflichtete zur Zeit des Todes aus seinem Vermögen bezogen hat.

§. 1477.

Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten geschieden, so hat ihm der andere Ehegatte den Unterhalt in gleicher Weise zu gewähren wie ein allein für schuldig erklärter Ehegatte.

§. 1478. (1455.)

Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.

Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so verliert sie

Digitized by Google

den Familiennamen des Mannes und erhält ihren Familiennamen wieder, wenn der Mann ihr die Fortführung seines Namens untersagt und der zuständigen Behörde hiervon Anzeige macht.

Ist die Frau nicht oder nicht allein für schuldig erklärt, so kann sie ihren Familiennamen oder, sofern sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe verheirathet war, den zur Zeit der Eingehung dieser Ehe geführten Namen wieder annehmen. Die Annahme erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

§. 1479. (1456.)

Solange die geschiedenen Ehegatten leben, steht die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder, wenn nur einer der Ehegatten für schuldig erklärt ist, dem anderen Ehegatten zu. Sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für die Söhne unter sechs Jahren und für die Töchter der Mutter, für die Söhne über sechs Jahre dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse der Kinder geboten ist; die Anordnung kann aufgehoben werden, wenn das Interesse der Kinder die Aufrechterhaltung nicht mehr erfordert.

Die Sorge für die Person im Sinne des Abs. 1 umfaßt nicht die Vertretung der Kinder.

Im Uebrigen werden die sich aus der elterlichen Gewalt ergebenden Rechte und Pflichten durch die Scheidung nicht berührt.

§. 1480. (1457.)

Der Ehegatte, welchem nach §. 1479 die Sorge für die Person eines Kindes nicht zusteht, behält die Befugniß, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln.

Digitized by Google

§. 1481. (1458.)[1])

Die Frau hat aus den Einkünften ihres Vermögens sowie aus dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts dem Manne einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des von ihm einem gemeinschaftlichen Kinde zu gewährenden Unterhalts zu leisten, soweit nicht die Kosten des Unterhalts durch die ihm am Vermögen des Kindes zustehende Nutznießung gedeckt werden. Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.

Steht der Frau die Sorge für die Person des Kindes zu und ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts des Kindes für die Zukunft zu besorgen, so kann die Frau den Beitrag zur eigenen Verwendung insoweit zurückbehalten, als zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist.

Siebenter Titel.

Auflösung der Ehe im Falle der Todeserklärung.

§. 1482. (1464.)

Ist einer der Ehegatten für todt erklärt, aber noch am Leben, so wird die Ehe dadurch aufgelöst, daß der andere Ehegatte sich wieder verheirathet. Die Ehe bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird oder wenn die neue Ehe nach den §§. 1239 bis 1243 anfechtbar ist und angefochten wird.

Die Auflösung tritt nicht ein, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung gewußt haben, daß der für todt erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat, oder wenn die neue Ehe aus einem anderen Grunde nichtig ist.

---

[1]) Die §§. 1459—1463 des Entw. I sind gestrichen; wegen des §. 1460 des Entw. I vergl. §. 1261; wegen der §§. 1462, 1463 des Entw. I vergl. die Anmerkung zu §. 1236 unter II 2.

Digitized by Google

§. 1483.

Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntniß hatte. Die Anfechtung muß binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfahren hat, daß der für todt erklärte Ehegatte noch lebt.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist.

§. 1484.

Macht der Ehegatte der früheren Ehe von dem ihm nach §. 1483 zustehenden Anfechtungsrechte Gebrauch, so hat er dem anderen Ehegatten Unterhalt nach Maßgabe der §§. 1472 bis 1476 zu gewähren, sofern nicht der andere Ehegatte bei der Eheschließung wußte, daß der für todt erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

§. 1485. (1465.)

Ist die Ehe nach §. 1482 aufgelöst, so bestimmt sich die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder nach den Vorschriften, welche gelten, wenn die Ehe geschieden ist und beide Ehegatten für schuldig erklärt sind. Auf die Unterhaltspflicht finden die Vorschriften des §. 1481 Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Verwandtschaft.

Erster Titel.

Eheliche Abstammung.

§. 1486. (1466, 1468—1470.)

Ein Kind, das nach der Schließung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der

Digitized by Google

Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängnißzeit der Frau beigewohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.

Es wird vermuthet, daß der Mann innerhalb der Empfängnißzeit der Frau beigewohnt habe. Soweit die Empfängnißzeit in die Zeit vor der Ehe fällt, gilt die Vermuthung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit angefochten zu haben.

§. 1487. (1467.)

Als Empfängnißzeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

Steht fest, daß ein Kind innerhalb eines Zeitraums empfangen worden ist, der weiter als dreihundertundzwei Tage vor der Geburt zurückliegt, so gilt zu Gunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängnißzeit.

§. 1488. (1471 Abs. 1.)

Die Unehelichkeit eines während der Ehe oder innerhalb dreihundertundzwei Tagen nach der Auflösung der Ehe geborenen Kindes kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mann die Ehelichkeit angefochten hat oder, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, gestorben ist.

§. 1489. (1472 Satz 1, 3.)[1]

Die Anfechtung der Ehelichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Mann das Kind nach der Geburt als das seinige anerkennt. Die Anerkennung kann auch in einer Verfügung von Todeswegen erklärt werden.

---

[1]) Der §. 1472 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

Die Anerkennung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§. 1490. (1473.)

Die Anfechtung der Ehelichkeit muß innerhalb eines Jahres nach Erlangung der Kenntniß von der Geburt des Kindes erfolgen.

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 169, 171 entsprechende Anwendung.

§. 1491. (1474 Satz 1, 3.)[1])

Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Mann kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehelichkeit anfechten. Hat der gesetzliche Vertreter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Mann selbst die Ehelichkeit in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für die Anerkennung der Ehelichkeit.

§. 1492. (1471 Abs. 2, 1475 Abs. 1, 1476 Satz 2, 3.)[2])

Die Anfechtung der Ehelichkeit erfolgt bei Lebzeiten des Kindes durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Klage ist gegen das Kind zu richten.

---

[1]) Der §. 1474 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.

[2]) Der §. 1476 Satz 1 des Entw. I ist gestrichen.

Zum theilweisen Ersatze desselben soll im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes der §. 627a der Civilprozeßordnung folgenden, zwischen dem ersten und zweiten Satze einzuschaltenden Zusatz erhalten:

Der Ehemann ist, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, prozeßfähig. Für den geschäftsunfähigen Ehe-

Digitized by Google

Vor der Erledigung des Rechtsstreits kann die Unehelichkeit nicht anderweit geltend gemacht werden.

Die Zurücknahme der Klage bewirkt, daß die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen ist. Das Gleiche gilt, wenn der Mann vor der Erledigung des Rechtsstreits das Kind als das seinige anerkennt.

§. 1493. (1475 Abs. 2.)

Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung der Ehelichkeit durch eine dem Nachlaßgerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung sowohl denjenigen mittheilen, welche im Falle der Ehelichkeit, als auch denjenigen, welche im Falle der Unehelichkeit die Erben des Kindes sind.

§. 1494. (1478.)[1])

Ist die Anerkennung der Ehelichkeit anfechtbar, so finden die Vorschriften der §§. 1491 bis 1493 und, wenn die Anfechtbarkeit in arglistiger Täuschung oder in Drohung ihren Grund hat, neben den Vorschriften des §. 169 Abs. 2 und des §. 171 auch die Vorschrift des §. 169 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

---

mann wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter kann die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

Der Berathung des Entwurfes des Einführungsgesetzes bleibt die Beschlußfassung darüber vorbehalten, ob in die Civilprozeßordnung als §. 139c folgende Vorschrift eingestellt werden soll:

Ist die Entscheidung eines Rechtsstreits davon abhängig, ob ein Kind, dessen Ehelichkeit im Wege der Anfechtungsklage angefochten ist, unehelich ist, so finden die Vorschriften des §. 139b entsprechende Anwendung.

[1]) Wegen des §. 1478 des Entw. I, soweit er auf §. 1476 Satz 1 und §. 1477 des Entw. I Bezug nimmt, vergl. die Anmerkungen zu den §§. 1492, 1495.

Digitized by Google

§. 1495. 1479.)[1]

Wird von einer Frau, die sich nach der Auflösung ihrer Ehe wieder verheirathet hat, ein Kind geboren, das nach den §§. 1486 bis 1494 ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes sein würde, so gilt das Kind, wenn es innerhalb zweihundertundsiebzig Tagen nach der Auflösung der früheren Ehe geboren wird, als Kind des ersten Mannes, wenn es später geboren wird, als Kind des zweiten Mannes.

Zweiter Titel.

Unterhaltspflicht.

§. 1496. (1480.)

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

§. 1497. (1481 Abs. 1, 3.)[2]

Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten.

Ein minderjähriges unverheirathetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung von Unterhalt insoweit verlangen, als die Einkünfte des Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalte nicht ausreichen.

---

[1]) Der §. 1477 des Entw. I ist gestrichen.

Zum Ersatze desselben soll im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes

1. in die Civilprozeßordnung folgende Vorschrift als §. 627c eingestellt werden:

   Das auf die Anfechtungsklage in den Fällen der §§. 627a, 627b ergangene Urtheil wirkt, sofern es bei Lebzeiten des Ehemanns und des Kindes rechtskräftig wird, für und gegen Alle.

2. der bisherige §. 627c der Civilprozeßordnung §. 627d werden.

[2]) Der §. 1481 Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

§. 1498. (1482.)

Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

Eltern sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, ihren minderjährigen unverheiratheten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalte gleichmäßig zu verwenden. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist; sie tritt auch nicht ein gegenüber einem Kinde, dessen Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögens bestritten werden kann.

§. 1499. (1313, 1363 Abs. 1, 2 Satz 1, 1425, 1431 Abs. 1.)

Soweit die Unterhaltspflicht einer Frau ihren Verwandten gegenüber davon abhängt, daß sie zur Gewährung des Unterhalts im Stande ist, kommt die dem Manne am eingebrachten Gute zustehende Verwaltung und Nutznießung nicht in Betracht.

Besteht allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschafts- oder Fahrnißgemeinschaft, so bestimmt sich die Unterhaltspflicht des Mannes oder der Frau Verwandten gegenüber so, wie wenn das Gesammtgut dem unterhaltspflichtigen Ehegatten gehörte. Bei der Bemessung des von einem Ehegatten aus dem Gesammtgute zu gewährenden Unterhalts sind die unterhaltsberechtigten Verwandten des anderen Ehegatten in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie wenn sie in demselben Verwandschaftsverhältnisse zu dem unterhaltspflichtigen Ehegatten ständen.

§. 1500. (1529.)

Soweit die Unterhaltspflicht eines minderjährigen Kindes

Digitized by Google

seinen Verwandten gegenüber davon abhängt, daß es zur Gewährung des Unterhalts im Stande ist, kommt die elterliche Nutznießung am Vermögen des Kindes nicht in Betracht.

§. 1501. (1485, 1486 Satz 1.)[1])

Die Abkömmlinge sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig. Die Unterhaltspflicht der Abkömmlinge bestimmt sich nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung und nach dem Verhältnisse der Erbtheile.

Unter den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die näheren vor den entfernteren, mehrere gleich nahe zu gleichen Theilen. Der Vater haftet jedoch vor der Mutter; steht die elterliche Nutznießung der Mutter zu, so haftet die Mutter vor dem Vater.

§. 1502. (1487.)

1474 Soweit ein Verwandter auf Grund des §. 1498 nicht unterhaltspflichtig ist, hat der nach ihm haftende Verwandte den Unterhalt zu gewähren.

Das Gleiche gilt, wenn die Rechtsverfolgung gegen einen Verwandten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. Der gegen einen solchen Verwandten begründete Unterhaltsanspruch geht, soweit ein anderer Verwandter den Unterhalt gewährt hat, auf diesen über; zum Nachtheile des Unterhaltsberechtigten kann der Uebergang nicht geltend gemacht werden.

§. 1503. (1484.)

Der Ehegatte des Bedürftigen haftet vor dessen Verwandten. Das Gleiche gilt von einem geschiedenen unterhaltspflichtigen Ehegatten sowie von einem Ehegatten, der nach §. 1484 unterhaltspflichtig ist.

Soweit jedoch der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner

[1]) Der §. 1486 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, haften die Verwandten vor dem Ehegatten. Die Vorschriften des §. 1502 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§. 1504. (1483.)[1]

Kann ein Unterhaltspflichtiger die Ansprüche mehrerer Bedürftiger nicht sämmtlich befriedigen, so gehen unter den Bedürftigen seine Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie, unter den Abkömmlingen diejenigen, welche als seine gesetzlichen Erben berufen sein würden, den übrigen Abkömmlingen, unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren vor.

Der Unterhaltsanspruch des Ehegatten steht dem Unterhaltsanspruch eines minderjährigen unverheiratheten Kindes gleich; er geht dem Unterhaltsanspruch eines anderen Kindes und eines anderen Verwandten vor. Das Gleiche gilt von dem Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten sowie eines Ehegatten, der nach §. 1484 unterhaltsberechtigt ist.

§. 1505. (1488 Abs. 1, 2.)[2]

Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (standesmäßiger Unterhalt).

Der Unterhalt umfaßt den gesammten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

§. 1506. (1490.)[3]

Wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann nur den nothdürftigen Unterhalt verlangen.

---

[1]) Der §. 1483 Abs. 1 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.
[2]) Der §. 1488 Abs. 3 des Entw. I ist gestrichen.
[3]) Der §. 1489 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

Der gleichen Beschränkung unterliegt der Unterhaltsanspruch, wenn sich der Bedürftige einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Unterhaltspflichtigen berechtigen würde, ihm den Pflichttheil zu entziehen, sowie der Unterhaltsanspruch der Großeltern und der weiteren Voreltern, wenn diesen gegenüber die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen Kinder berechtigt sind, ihren Eltern den Pflichttheil zu entziehen. Der Bedürftige kann wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden Beschränkung seines Anspruchs nicht andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen.

§. 1507. (1491.)

Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Der Verpflichtete kann verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

Haben Eltern einem unverheiratheten Kinde Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im Voraus der Unterhalt gewährt werden soll. Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des §. 702 Anwendung.

§. 1508. (1492.)[1]

Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Entschädigung wegen Nichterfüllung nur von der Zeit an fordern, zu welcher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

---

[1]) Der §. 1493 des Entw. I ist gestrichen; vergl. §. 293b der Civilprozeßordnung in der Anmerkung zu §. 195.

Digitized by Google

§. 1509. (1495.)[1])

Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet werden.

Durch eine Vorausleistung wird der Verpflichtete bei erneuter Bedürftigkeit des Berechtigten nur insoweit befreit, als er die Leistung für den im §. 702 Abs. 2 bestimmten Zeitabschnitt oder, wenn er selbst den Zeitabschnitt zu bestimmen hatte, für einen den Umständen nach angemessenen Zeitabschnitt bewirkt hat.

§. 1510. (1488 Abs. 4, 1496.)

Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten, soweit er nicht auf Erfüllung oder Entschädigung wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im Voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Berechtigten oder des Verpflichteten fällig waren.

Im Falle des Todes des Berechtigten sind die Kosten der Beerdigung von dem Verpflichteten zu tragen, soweit ihre Bezahlung von dem Erben nicht zu erlangen ist.

---

[1]) Der §. 1494 des Entw. I ist gestrichen.

Zum Ersatze desselben soll im Artikel 13 des Entwurfes des Einführungsgesetzes der §. 2 der Konkursordnung folgenden Abs. 2 erhalten:

> Unterhaltsansprüche, die nach den §§. 1260, 1473 bis 1477, 1484, 1496, 1596 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen den Gemeinschuldner begründet sind, können im Konkurse für die Zukunft nicht geltend gemacht werden; dies gilt auch für die im Voraus zu bewirkenden Leistungen, welche bei der Eröffnung des Konkursverfahrens bereits fällig waren.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1511. (1497.)[1]

Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

§. 1512. (1499.)

Das Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten.

§. 1513.

Hat ein dem elterlichen Hausstand angehörendes, volljähriges Kind zur Bestreitung der Kosten des Haushalts aus seinem Vermögen etwas verwendet oder den Eltern überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht, Ersatz zu verlangen, gefehlt hat.

§. 1514.

Hat ein dem elterlichen Hausstand angehörendes, volljähriges Kind sein Vermögen ganz oder theilweise der Verwaltung des Vaters überlassen, so kann, wenn das Kind nicht ein Anderes bestimmt hat, der Vater die während seiner Verwaltung bezogenen Einkünfte nach freiem Ermessen verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich sind, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.

---

[1]) Der §. 1498 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

Das gleiche Recht steht der Mutter zu, wenn das Kind ihr die Verwaltung seines Vermögens überlassen hat.

§. 1515.

Der Vater ist verpflichtet, einer Tochter, die sich verheirathet, zur Einrichtung des Haushalts eine angemessene Aussteuer zu gewähren, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts dazu im Stande ist und die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen nicht besitzt. Die gleiche Verpflichtung hat die Mutter, wenn der Vater zur Gewährung der Aussteuer außer Stande oder wenn er verstorben ist.

Die Vorschriften des §. 1499 und des §. 1502 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§. 1516.

Der Vater und die Mutter können die Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheirathet hat.

Das Gleiche gilt, wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat, welche den Verpflichteten berechtigen würde, ihr den Pflichttheil zu entziehen.

§. 1517.

Die Tochter kann eine Aussteuer nicht verlangen, wenn sie bei einer früheren Eheschließung von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten hat.

§. 1518.

Der Anspruch auf die Aussteuer ist nicht übertragbar; er verjährt in einem Jahre von der Eheschließung an.

§. 1519. (1500 Abs. 1, 3.)

Was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheirathung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirthschaft

Digitized by Google

oder der Lebensstellung (Ausstattung) von dem Vater oder der Mutter versprochen oder gegeben wird, gilt auch insoweit, als eine Verpflichtung nicht besteht, nicht als Schenkung, es sei denn, daß die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt.

Die Gewährleistungspflicht des Ausstattenden bestimmt sich, auch soweit die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften.

§. 1520. (1500 Abs. 2.)

Hat der Vater einem Kinde, dessen Vermögen seiner elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung gewährt, so wird vermuthet, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt habe. Diese Vorschrift findet auf die Mutter entsprechende Anwendung.

II. Elterliche Gewalt.

§. 1521. (1501 Abs. 1.)

Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt.

1. Elterliche Gewalt des Vaters.

§. 1522. (1502 Nr. 1.)

Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen.

§. 1523. (1503, 1650.)

Das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

Digitized by Google

§. 1524. (1503, 1653.)

Steht die Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes einem Pfleger zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem Pfleger über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Kindes betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

§. 1525. (1503, 1649, 1651.)

Die Sorge für die Person und das Vermögen umfaßt die Vertretung des Kindes.

Die Vertretung steht dem Vater insoweit nicht zu, als nach §. 1675 ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater nach §. 1676 die Vertretung entziehen.

§. 1526. (1504.)

Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen.

§. 1527. (1505 Abs. 1.)[1])

Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von Jedem zu verlangen, der es dem Vater widerrechtlich vorenthält.

§. 1528. (1509.)[2])

Steht eine verheirathete Tochter unter elterlicher Gewalt, so beschränkt sich die Sorge für ihre Person auf die

[1]) Der §. 1505 Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.

[2]) Der §. 1508 des Entw. I ist gestrichen.
Zum Ersatze desselben sowie des §. 1658 des Entw. I soll

Digitized by Google

Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten.

§. 1529. (1506.)[1]

Neben dem Vater hat während bestehender Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie jedoch nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor.

§. 1530. (1510.)

Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögensverwaltung), erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todeswegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb der Verwaltung des Vaters entzogen sein soll.

---

im Entwurfe des Einführungsgesetzes geeigneten Ortes bestimmt werden:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder.

[1]) Der §. 1507 des Entw. I ist gestrichen.

Im Artikel 23 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum Ersatze der §§. 1507, 1657 Satz 1 des Entw. I folgende Vorschriften in das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, als §. 14a eingestellt werden:

Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes.

Digitized by Google

Was das Kind auf Grund eines zu diesem Vermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu diesem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf dieses Vermögen bezieht, ist gleichfalls der Verwaltung des Vaters entzogen.

§. 1531. (1503, 1660.)

Was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vater nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind. Der Vater darf von den Anordnungen insoweit abweichen, als es nach §. 1683 Abs. 2, 3 einem Vormunde gestattet ist.

§. 1532. (1503, 1661.)

Der Vater kann in Vertretung des Kindes Schenkungen nicht machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§. 1533. (1503, 1664, 1665, 1667.)

Der Vater hat das seiner Verwaltung unterliegende Geld des Kindes, unbeschadet der Vorschrift des §. 1544, nach den für die vormundschaftliche Verwaltung geltenden Vorschriften der §§. 1687, 1688, 1690 verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, die ~~zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind und~~ dem Kinde zur Last fallen.

§. 1534. (1511, 1513, 1514.)

Zu Rechtsgeschäften für das Kind bedarf der Vater der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen, in welchen nach §. 1701 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und nach

Digitized by Google

§. 1702 Nr. 1, 2, 4, 9 bis 12 ein Vormund der Genehmigung bedarf. Die Vorschriften der §§. 1703, 1708 bis 1711 finden entsprechende Anwendung.

§. 1535. (1512.)

Der Vater kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dem Kinde nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von dem Kinde geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

§. 1536. (1515.)

Der Vater soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beginnen.

§. 1537.

Erwirbt der Vater mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigenthum auf das Kind über, es sei denn, daß der Vater nicht für Rechnung des Kindes erwerben wollte. Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Vater mit Mitteln des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt.

§. 1538. (1553 Abs. 1, 2.)[1]

Die Vermögensverwaltung des Vaters endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Vaters eröffnet wird.

Nach der Aufhebung des Konkurses kann das Vor-

[1] Der §. 1553 Abs. 3 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

mundschaftsgericht die Verwaltung dem Vater wieder übertragen.

§. 1539. (1503, 1698.)

Werden von dem Vater bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes Aufwendungen gemacht oder Verbindlichkeiten eingegangen, so stehen dem Vater gegenüber dem Kinde die gleichen Rechte zu wie nach §. 1289 dem Manne gegenüber der Frau.

§. 1540. (1502 Nr. 2.)

Die elterliche Gewalt begründet das Recht der Nutznießung am Vermögen des Kindes.

§. 1541. (1516.)

Von der Nutznießung ausgeschlossen (freies Vermögen) sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Kindes bestimmten Sachen, insbesondere Kleider und Schmucksachen.

§. 1542. (1517—1519.)

Freies Vermögen ist:

1. was das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm vom Vater nach §. 86 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt;
2. was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll.

Die Vorschriften des §. 1530 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§. 1543. (1520.)[1]

Der Vater erwirbt die Nutzungen des seiner Nutznießung

[1]) Die §§. 1521, 1522, 1524, 1526 des Entw. I sind gestrichen.

Digitized by Google

unterliegenden Vermögens in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.

§. 1544. (1523 Abs. 2, 3, 1525.)[1]

Der Vater darf verbrauchbare Sachen, die zu dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen gehören, für sich veräußern oder verbrauchen, Geld jedoch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Macht der Vater von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er den Werth der Sachen nach der Beendigung der Nutznießung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher zu leisten, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens es erfordert.

§. 1545. (1531 Abs. 1.)[2]

Der Vater hat die Lasten des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens zu tragen. Seine Haftung bestimmt sich nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§. 1283 bis 1285, 1287. Zu den Lasten gehören auch die Kosten eines für das Kind geführten Rechtsstreits, sofern sie nicht dem freien Vermögen zur Last fallen, sowie die Kosten eines gegen das Kind gerichteten Strafverfahrens, vorbehaltlich der Ersatzpflicht des Kindes im Falle seiner Verurtheilung.

§. 1546. (1527 Abs. 1.)[3]

Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein Erwerbsgeschäft, das von dem Vater im Namen des Kindes betrieben wird, so gebührt dem Vater nur der sich aus dem Betrieb ergebende jährliche Reingewinn. Ergiebt sich in einem Jahre ein Verlust, so verbleibt der Gewinn späterer Jahre bis zur Ausgleichung des Verlustes dem Kinde.

---

[1]) Der §. 1523 Abs. 1 des Entw. I ist gestrichen.
[2]) Der §. 1531 Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.
[3]) Der §. 1527 Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

§. 1547. (1532.)[1]

Steht dem Vater die Verwaltung des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens nicht zu, so kann er auch die Nutznießung nicht ausüben; er kann jedoch die Herausgabe der Nutzungen insoweit verlangen, als sie nicht zur Fortführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Bestreitung der Lasten der Nutznießung erforderlich sind.

Ruht die elterliche Gewalt oder ist dem Vater die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes durch das Vormundschaftsgericht entzogen, so können die Kosten des Unterhalts des Kindes aus den Nutzungen insoweit vorweg entnommen werden, als sie dem Vater zur Last fallen.

§. 1548. (1533.)

Ist der Vater von der Ausübung der Nutznießung ausgeschlossen, so hat er eine ihm dem Kinde gegenüber obliegende Verbindlichkeit, die in Folge der Nutznießung erst nach deren Beendigung zu erfüllen sein würde, sofort zu erfüllen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die elterliche Gewalt ruht.

§. 1549. (1534.)[2]

Das Recht, welches dem Vater kraft seiner Nutznießung am Vermögen des Kindes zusteht, ist nicht veräußerlich.

---

[1]) Der §. 1532 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Entw. I ist gestrichen.

[2]) Der §. 1534 Satz 1 Halbsatz 2 und der §. 1535 des Entw. I sind gestrichen.

Zum Ersatze derselben sollen im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes folgende Vorschriften in die Civilprozeßordnung als §. 749c eingestellt werden:

> Das Recht, welches dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung am Vermögen des Kindes zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt von den ihnen nach den §§. 1546, 1547 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Ansprüchen, solange die Ansprüche nicht fällig sind.
>
> Auf die Pfändung der von dem Vater oder der Mutter

Digitized by Google

Das Gleiche gilt von den nach den §§. 1546, 1547 dem Vater zustehenden Ansprüchen, solange sie nicht fällig sind.

§. 1550. (1528 Halbsatz 1.)[1])

Die Gläubiger des Kindes können ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung Befriedigung aus dem Vermögen des Kindes verlangen.

Hat der Vater verbrauchbare Sachen nach §. 1544 veräußert oder verbraucht, so tritt an die Stelle der Sachen der Anspruch des Kindes auf Ersatz des Werthes. Der Vater ist den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

§. 1551. (1530.)[2])

Im Verhältnisse des Vaters und des Kindes zu einander finden in Ansehung der Verbindlichkeiten des Kindes die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften des §. 1314, des §. 1315 Abs. 1 und des §. 1316 entsprechende Anwendung.

§. 1552. (1536.)

Die Nutznießung endigt, wenn sich das Kind verheirathet. Die Nutznießung verbleibt jedoch dem Vater,

---

kraft der elterlichen Nutznießung erworbenen Früchte finden die Vorschriften des §. 749 b mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche, wenn sie fällig sind, den erworbenen Früchten gleichstehen.

[1]) Der §. 1528 Halbsatz 2 des Entw. I ist gestrichen.

Zum Ersatze desselben soll im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes folgende Vorschrift in die Civilprozeßordnung als §. 671 g eingestellt werden:

Zur Zwangsvollstreckung in das der elterlichen Nutznießung unterliegende Vermögen des Kindes ist ein gegen das Kind erlassenes Urtheil genügend.

[2]) Hinsichtlich des §. 1529 des Entw. I vergl. §. 1260 Abs. 3 und §. 1500.

Digitized by Google

wenn die Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen worden ist.

§. 1553. (1537.)

Der Vater kann auf die Nutznießung verzichten. Der Verzicht ist dem Vormundschaftsgerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form zu erklären.

§. 1554. (1520, 1008, 1009.)

Hat der Vater kraft seiner Nutznießung ein zu dem Vermögen des Kindes gehörendes Grundstück vermiethet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder Pachtverhältniß bei der Beendigung der Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des §. 965 entsprechende Anwendung.

Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein landwirthschaftliches Grundstück, so findet die Vorschrift des §. 532, gehört zu dem Vermögen ein Landgut, so finden die Vorschriften der §§. 532, 533 entsprechende Anwendung.

§. 1555. (1503, 1696 Abs. 1.)

Der Vater hat bei der Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§. 1556. (1544, 1545.)

Ist der Vater verhindert, die mit der elterlichen Gewalt verbundenen Pflichten zu erfüllen, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Läßt der Vater die für ihn verbindliche Anordnung eines Dritten unbefolgt, so hat das Vormundschaftsgericht das zur Sicherung der Befolgung Erforderliche anzuordnen.

§. 1557. (1546.)

Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes da-

Digitized by Google

durch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn das Kind sittlich verwahrlost und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Vaters anzunehmen ist, daß die elterliche Erziehungsgewalt zur Besserung des Kindes nicht ausreicht.

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird.

Verletzt der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann ihm auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden.[1])

§. 1558. (1547 Abs. 1, 1549 Abs. 1.)

Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung und der Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt oder daß er in Vermögensverfall geräth, so hat das Vormundschaftsgericht

---

[1]) 1. In den Entwurf des Einführungsgesetzes soll geeigneten Ortes folgende Vorschrift aufgenommen werden:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentliche Zwangserziehung minderjähriger Kinder; die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften des §. 56 des Strafgesetzbuchs, nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht auf Grund des §. 1557 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für erforderlich erklärt wird.

2. Im Artikel 16 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen die Sätze 2, 3 des §. 55 des Strafgesetzbuchs gestrichen werden.

Digitized by Google

die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß der Vater ein Verzeichniß des Vermögens einreicht und über seine Verwaltung Rechnung legt. Es kann auch, wenn Werthpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat zu dem Vermögen des Kindes gehören, dem Vater die gleichen Verpflichtungen auferlegen, welche nach den §§. 1694 bis 1696, 1698 einem Vormund obliegen; die Vorschriften der §§. 1699, 1700 finden entsprechende Anwendung.

Die Kosten der angeordneten Maßregeln fallen dem Vater zur Last.

§. 1559. (1547 Abs. 2, 1549, 1551.)

Sind die nach §. 1558 Abs. 2 zulässigen Maßregeln nicht ausreichend, so kann das Vormundschaftsgericht den Vater anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen. Bei der Bestellung und der Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die Kosten der Sicherheitsleistung fallen dem Vater zur Last.

§. 1560. (1548, 1549 Abs. 1.)

Will der Vater zu einer neuen Ehe schreiten, so hat er seine Absicht dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichniß des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen und, soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolgt.

Digitized by Google

§. 1561. (1550.)

Werden von dem Vater die nach den §§. 1558, 1559 getroffenen Anordnungen nicht befolgt oder die nach §. 1560 ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Andere Maßregeln sind zur Erzwingung der Sicherheitsleistung nicht zulässig.

§. 1562. (1551 Satz 1.)

Das Vormundschaftsgericht kann während der Dauer der elterlichen Gewalt die von ihm getroffenen Anordnungen jederzeit ändern, insbesondere die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der geleisteten Sicherheit anordnen.

§. 1563. (1503, 1702.)

Verletzt der Vormundschaftsrichter die ihm obliegenden Pflichten, so ist er, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt, dem Kinde nach §. 762 Abs. 1 und nach §. 763 verantwortlich.

§. 1564. (1552.)

Der Gemeindewaisenrath hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntniß gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist.

§. 1565. (1554 Abs. 1 Satz 1.)

Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder wenn er nach §. 1772 einen Vormund erhalten hat; es steht ihm jedoch neben dem gesetzlichen Vertreter die Sorge für die Person des Kindes in gleicher Weise zu wie nach §. 1529 der Mutter neben dem Vater.

Digitized by Google

§. 1566. (1554 Abs. 1 Satz 2.)

Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist und der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes durch die Anordnung einer Pflegschaft nicht genügt werden kann.

Das Ruhen endigt, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, daß der Grund nicht mehr besteht.

§. 1567. (1554 Abs. 1.)[1]

Dem Vater verbleibt, auch wenn seine elterliche Gewalt ruht, unbeschadet der Vorschrift des §. 1573 Abs. 2, die Nutznießung am Vermögen des Kindes.

§. 1568. (1557 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3.)[2]

Die elterliche Gewalt des Vaters endigt, wenn er für todt erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, welcher als Zeitpunkt des Todes gilt.

Lebt der Vater noch, so erlangt er die elterliche Gewalt dadurch wieder, daß er dem Vormundschaftsgerichte seinen hierauf gerichteten Willen erklärt.

§. 1569. (1559 Abs. 1.)[3]

Der Vater verwirkt die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde begangenen Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnißstrafe von mindestens sechs Monaten verurtheilt wird. Ist wegen des Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesammtstrafe erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, welche für das an

[1]) Der §. 1556 des Entw. I ist gestrichen.
[2]) Der §. 1557 Abs. 1 des Entw. I ist gestrichen.
[3]) Die §§. 1560, 1561 des Entw. I sind gestrichen.

Digitized by Google

dem Kinde begangene Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist.

Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein.

§. 1570. (1503, 1700 Abs. 1.)

Endigt oder ruht die elterliche Gewalt des Vaters oder hört auch nur seine Vermögensverwaltung auf, so hat er dem Kinde das Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

§. 1571.

Der Vater ist auch nach der Beendigung der elterlichen Gewalt zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte berechtigt, bis er von der die Beendigung bewirkenden Thatsache Kenntniß erlangt hat oder diese Thatsache hätte kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der elterlichen Gewalt gekannt hat oder hätte kennen müssen.

Endigt die elterliche Gewalt in Folge des Todes des Kindes, so hat der Vater diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden sein würde, zu besorgen, bis die Erben anderweit Fürsorge treffen können.

2. Elterliche Gewalt der Mutter.

§. 1572. (1501 Abs. 2, 1557 Abs. 2 Satz 2, 1559 Abs. 2.)

Der Mutter steht die elterliche Gewalt zu:

1. wenn der Vater gestorben oder für todt erklärt ist;
2. wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist.

Im Falle der Todeserklärung beginnt die elterliche Ge-

Digitized by Google

walt der Mutter mit dem Zeitpunkte, welcher als Zeitpunkt des Todes des Vaters gilt.

§. 1573. (1555.)

Solange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wird die elterliche Gewalt von der Mutter ausgeübt.

Die Mutter ist von der Ausübung ausgeschlossen, wenn der Vater wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder wenn die Ehe aufgelöst ist. Im Falle der Auflösung der Ehe hat jedoch das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn keine Aussicht besteht, daß der Grund, aus welchem die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wegfallen werde; mit der Uebertragung der elterlichen Gewalt erlangt die Mutter in diesem Falle auch die Nutznießung am Vermögen des Kindes.

§. 1574.

Wird für das Kind ein Vormund bestellt, weil die elterliche Gewalt des Vaters ruht, verwirkt oder ihm entzogen ist, oder erhält das Kind wegen Beschränkung des Erziehungsrechts des Vaters einen Pfleger, so steht der Mutter die Sorge für die Person des Kindes neben dem Vormund oder dem Pfleger in gleicher Weise zu wie nach §. 1529 neben dem Vater.

§. 1575.

Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden, soweit sich nicht aus den §§. 1576 bis 1586 ein Anderes ergiebt, die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften Anwendung.

§. 1576. (1538.)

Das Vormundschaftsgericht hat der Mutter einen Beistand zu bestellen:

1. wenn der Vater durch Verfügung von Todeswegen

Digitized by Google

die Bestellung nach Maßgabe des §. 1658 angeordnet hat;

2. wenn die Mutter die Bestellung beantragt;
3. wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, oder in den Fällen der §§. 1557, 1558 die Bestellung im Interesse des Kindes für nöthig erachtet.

§. 1577. (1539.)

Der Beistand kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten derselben oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

Ueber den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung. Ist der Umfang nicht bestimmt, so fallen alle Angelegenheiten in seinen Wirkungskreis.

Hat der Vater die Bestellung angeordnet, so sind die über den Umfang des Wirkungskreises von ihm getroffenen Bestimmungen für das Vormundschaftsgericht maßgebend.

§. 1578. (1540.)

Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen, auch dem Vormundschaftsgerichte jeden Fall, in welchem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen.

§. 1579. (1541 Abs. 1, 2, 1542.)

Die Genehmigung des Beistandes ist innerhalb seines Wirkungskreises zu jedem Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes bedarf. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, welche die Mutter nicht ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen kann. Die Genehmi-

Digitized by Google

gung des Beistandes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die Genehmigung in allen Fällen, in denen das Rechtsgeschäft zu dem Wirkungskreise des Beistandes gehört, den Beistand hören, sofern ein solcher vorhanden ist und ein rechtliches oder thatsächliches Hinderniß nicht entgegensteht.

Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts, zu welchem die Mutter der Genehmigung des Beistandes bedarf, bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 1708 bis 1711.

§. 1580. (1541 Abs. 3.)

Soweit die Anlegung des zu dem Vermögen des Kindes gehörenden Geldes in den Wirkungskreis des Beistandes fällt, finden die für die vormundschaftliche Verwaltung geltenden Vorschriften der §§. 1689, 1691 entsprechende Anwendung.

§. 1581.

Ist der Mutter für die Vermögensverwaltung ein Beistand bestellt, so hat sie ein Verzeichniß des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens unter Zuziehung des Beistandes aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen.

§. 1582.

Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag der Mutter dem Beistande die Vermögensverwaltung ganz oder theilweise übertragen; soweit dies geschieht, hat der Beistand die Rechte und Pflichten eines Pflegers. Die Uebertragung kann mit Zustimmung der Mutter wieder aufgehoben werden.

§. 1583. (1543.)

Für die Berufung, Bestellung und Beaufsichtigung des Beistandes, für seine Haftung und seine Ansprüche, für die

Digitized by Google

ihm zu bewilligende Vergütung und für die Beendigung seines Amtes gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormunde.

Das Amt des Beistandes endigt auch dann, wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht.

§. 1584.

Das Vormundschaftsgericht kann in den Fällen des §. 1576 Nr. 2, 3 die Bestellung des Beistandes jederzeit wieder aufheben, im Falle des §. 1576 Nr. 2 jedoch nur mit Zustimmung der Mutter.

§. 1585. (1554 Abs. 2.)

Ruht die elterliche Gewalt der Mutter wegen Minderjährigkeit, so hat sie das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie jedoch nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat ihr gegenüber die Stellung eines Beistandes.

§. 1586. (1558.)

Die Mutter verliert die elterliche Gewalt, wenn sie sich wieder verheirathet. Sie behält jedoch unter den im §. 1585 bestimmten Beschränkungen das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Vierter Titel.

Rechtliche Stellung der Kinder aus ungültigen Ehen.

§. 1587. (1562.)

Kinder aus einer nichtigen Ehe, die im Falle der Gültigkeit der Ehe eheliche Kinder sein würden, gelten als ehelich, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben.

Digitized by Google

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

§. 1588. (1563.)

Das Verhältniß der Eltern zu Kindern, die nach §. 1587 als ehelich gelten, bestimmt sich, soweit nicht die §§. 1589, 1590 ein Anderes ergeben, nach den Vorschriften, welche für Kinder aus einer geschiedenen Ehe gelten, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.

§. 1589. (1564.)

War dem Vater die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat er nicht die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte. Die elterliche Gewalt über die Kinder steht der Mutter zu.

§. 1590. (1565.)

War der Mutter die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat sie in Ansehung der Kinder nur diejenigen Rechte, welche im Falle der Ehescheidung der allein für schuldig erklärten Frau zustehen.

Stirbt der Vater oder endigt seine elterliche Gewalt aus einem anderen Grunde, so hat die Mutter nur das Recht und die Pflicht, für die Person der Kinder zu sorgen; zur Vertretung der Kinder ist sie jedoch nicht berechtigt. Der Vormund der Kinder hat ihr gegenüber die Stellung eines Beistandes.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auch dann Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters nach §. 1565 Abs. 1 oder nach §. 1566 ruht.

§. 1591. (1566 Abs. 1.)[1])

Gelten Kinder nicht als ehelich, weil beiden Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, so können sie gleichwohl von dem Vater, solange er lebt,

[1]) Der §. 1566 Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

Unterhalt wie eheliche Kinder verlangen. Das im §. 1507 Abs. 2 bestimmte Recht steht dem Vater nicht zu.

§. 1592. (1567.)

Die Vorschriften der §§. 1587 bis 1591 finden auf Kinder aus einer anfechtbaren Ehe, die angefochten ist, entsprechende Anwendung. Wird die Ehe wegen Drohung angefochten, so steht der anfechtungsberechtigte Ehegatte einem Ehegatten gleich, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung unbekannt war.

Fünfter Titel.

Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder.

§. 1593. (1568.)

Das uneheliche Kind hat im Verhältnisse zur Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

§. 1594. (1569.)

Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter. Führt die Mutter in Folge ihrer Verheirathung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, welchen die Mutter vor der Verheirathung geführt hat.

§. 1595. (1570.)

Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Sie hat jedoch unter den im §. 1590 Abs. 2 bestimmten Beschränkungen das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

§. 1596. (1571, 1573, 1574.)

Der Vater des unehelichen Kindes ist verpflichtet, dem Kinde bis zu dessen vollendetem sechszehnten Lebensjahre den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu

Digitized by Google

gewähren. Der Unterhalt umfaßt den gesammten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

Der Vater ist vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten des Kindes unterhaltspflichtig.

§. 1597. (1574, 1576 Abs. 2.)

Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren.

Die Rente ist für ein Vierteljahr vorauszuzahlen. Hat das Kind den Beginn des Vierteljahrs erlebt, so gebührt ihm der volle auf das Vierteljahr fallende Betrag.

Vorausleistungen befreien den Vater nur insoweit, als sie für das Vierteljahr bewirkt sind.

§. 1598. (1574.)[1]

Der Unterhalt kann auch für die Vergangenheit verlangt werden.

§. 1599. (1575 Abs. 1.)

Der Unterhaltsanspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters; er kann geltend gemacht werden, auch wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

Die Erben des Vaters sind berechtigt, das Kind mit dem Betrag abzufinden, welcher dem Kinde im Falle seiner Ehelichkeit als Pflichttheil gebühren würde. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle ehelich wären.

§. 1600. (1574, 1575 Abs. 2.)

Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Kindes, soweit er nicht auf Erfüllung oder Entschädigung

[1] Wegen der Verweisung des §. 1574 des Entw. I auf die §§. 1493, 1494 des Entw. I vergl. den §. 293 b der Civilprozeßordnung in der Anmerkung zu §. 195 und die Anmerkung zu §. 1509.

Digitized by Google

wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im Voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Kindes bereits fällig waren.

Die Kosten der Beerdigung sind von dem Vater zu tragen, soweit ihre Bezahlung von dem Erben des Kindes nicht zu erlangen ist.

§. 1601. (1576.)

Eine Vereinbarung zwischen dem Vater und dem Kinde über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine dem Kinde zu gewährende Abfindung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist unzulässig.

§. 1602. (1577 Abs. 1 Satz 1, 2, 1578.)[1]

Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung und die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung innerhalb der Grenzen der Nothdurft zu ersetzen. Den gewöhnlichen Betrag dieser Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.

Der Anspruch kann geltend gemacht werden, auch wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben oder wenn das Kind todt geboren ist.

Der Anspruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.

§. 1603.

Schon vor der Geburt des Kindes kann auf Antrag der Mutter durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Vater den für das erste Vierteljahr dem Kinde zu

[1] Der §. 1577 Abs. 1 Satz 3 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen und den hierzu erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat. Eine gleiche Anordnung kann auf Antrag der Mutter in Ansehung der im §. 1602 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Kosten getroffen werden; die Anordnung ist auf Zahlung an die Mutter zu richten.

Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

§. 1604. (1572, 1577 Abs. 2.)

Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§. 1596 bis 1603 gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein Anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat. Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Als Empfängnißzeit gilt die Zeit von dem einhundertneunundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

§. 1605.

Wer seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat, kann sich nicht darauf berufen, daß ein Anderer der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt habe.

Digitized by Google

Sechster Titel.

Legitimation unehelicher Kinder.

I. Legitimation durch nachfolgende Ehe.

§. 1606. (1579.)

Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß der Vater sich mit der Mutter verheirathet, von der Eheschließung an die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

§. 1607. (1580.)

Der Ehemann der Mutter gilt als Vater des Kindes, wenn er ihr innerhalb der im §. 1604 Abs. 2 bestimmten Empfängnißzeit beigewohnt hat, es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Hat der Ehemann seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt, so wird vermuthet, daß er der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt habe.

§. 1608. (1581.)

Ist die Ehe der Eltern nichtig oder ist sie anfechtbar und angefochten, so finden die Vorschriften der §§. 1587 bis 1592 entsprechende Anwendung.

§. 1609. (1582.)

Die Eheschließung zwischen den Eltern hat für die Abkömmlinge des unehelichen Kindes die Wirkungen der Legitimation auch dann, wenn das Kind vor der Eheschließung gestorben ist.

II. Legitimation durch Ehelichkeitserklärung.

§. 1610. (1583, 1584 Satz 1.)[1])

Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt

[1]) Der §. 1584 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.
Es bleibt vorbehalten, bei der Berathung des internationalen Privat-

Digitized by Google

werden. Die Ehelichkeitserklärung steht dem Staate zu, welchem der Vater angehört.

Mit der Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

§. 1611. (1585.)

Die Ehelichkeitserklärung kann nur erfolgen, wenn der Vater das Kind in dem Antrag als das seinige anerkannt hat.

§. 1612. (1586.)

Die Ehelichkeitserklärung ist nicht zulässig, wenn zur Zeit der Erzeugung des Kindes eine Ehe zwischen den Eltern nach §. 1216 Abs. 1 wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft verboten war.

§. 1613. (1587.)

Zur Ehelichkeitserklärung ist die Einwilligung des Kindes, der Mutter des Kindes und, wenn der Vater verheirathet ist, der Frau des Vaters erforderlich. Der Einwilligung der Mutter bedarf es nicht, wenn das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

Wird die Einwilligung von der Mutter verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zu unverhältnißmäßigem Nachtheile gereichen würde.

Die Einwilligung der Mutter ist nicht erforderlich, wenn die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Das Gleiche gilt von der Einwilligung der Frau des Vaters.

---

rechts zu prüfen, ob der §. 1610 Abs. 1 Satz 2 durch die dort zu treffenden Vorschriften entbehrlich wird und ob durch diese Vorschriften auch solche Fälle gedeckt werden, in welchen ein Reichsangehöriger keinem Bundesstaat angehört.

Digitized by Google

§. 1614. (1588, 1589 Abs. 2 Satz 2.)

Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung sowie die Einwilligung der im §. 1613 bezeichneten Personen kann nicht durch einen Vertreter erfolgen.

Ist jedoch das Kind geschäftsunfähig oder hat es das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung mit Genehmigung des Vormundschaftgerichts ertheilen.

§. 1615. (1589, 1590.)

Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zu dem Antrag auf Ehelichkeitserklärung, außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ist das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so gilt das Gleiche für die Ertheilung seiner Einwilligung.

Ist die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zur Ertheilung ihrer Einwilligung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

§. 1616. (1591.)

Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung sowie die Einwilligung der im §. 1613 bezeichneten Personen bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. Die Einwilligung ist dem Vater oder der Behörde gegenüber zu erklären, bei welcher der Antrag einzureichen ist; die Erklärung ist unwiderruflich.

§. 1617. (1600.)

Für die Anfechtung des Antrags auf Ehelichkeitserklärung und der Einwilligung der im §. 1613 bezeichneten Personen sowie für die Bestätigung einer anfechtbaren Erklärung dieser Art gelten die Vorschriften der §§. 1614, 1615.

Digitized by Google

§. 1618. (1592, 1594.)

Die Ehelichkeitserklärung kann versagt werden, auch wenn ihr ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

Die Ehelichkeitserklärung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§. 1619. (1595.)

Die Ehelichkeitserklärung kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen. *637.*

Nach dem Tode des Vaters ist die Ehelichkeitserklärung nur zulässig, wenn der Vater den Antrag auf Ehelichkeitserklärung bei der zuständigen Behörde eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hatte.

Die nach dem Tode des Vaters erfolgte Ehelichkeitserklärung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode des Vaters erfolgt wäre.

§. 1620. (1593.)

Die Ehelichkeitserklärung ist unwirksam, wenn ein gesetzliches Erforderniß fehlt. Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeits- *638.*
erklärung ist es jedoch ohne Einfluß, wenn der Antragsteller nicht der wirkliche Vater des Kindes oder wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

§. 1621. (1596.)

Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstrecken sich *639.*
auf die Abkömmlinge des Kindes, nicht auf die Verwandten des Vaters. Die Frau des Vaters ist nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes ist nicht mit dem Vater verschwägert.

Die zwischen dem Kinde und seinen Verwandten durch die Verwandtschaft begründeten Rechte und Pflichten bleiben

Digitized by Google

unberührt, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt.

§. 1622. (1597.)

Durch die Ehelichkeitserklärung verliert die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Hat sie dem Kinde den Unterhalt zu gewähren, so treten Recht und Pflicht wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Vaters beendet ist oder in der Weise ruht, daß ihm auch die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht.

§. 1623. (1598.)

Der Vater ist dem Kinde und dessen Abkömmlingen vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

§. 1624. (1599.)

Will der Vater eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§. 1560 bis 1562 Anwendung.

Siebenter Titel.

Annahme an Kindesstatt.

§. 1625. (1602.)

An Kindesstatt kann nur annehmen, wer eheliche Abkömmlinge nicht hat.

Das Vorhandensein eines angenommenen Kindes steht einer weiteren Annahme an Kindesstatt nicht entgegen.

§. 1626. (1603, 1604.)[1]

Der Annehmende muß das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens achtzehn Jahre älter sein als das Kind.

---

[1]) Der §. 1605 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

Von diesen Erfordernissen kann Befreiung gewährt werden, von der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahrs jedoch nur, wenn der Annehmende volljährig ist.

§. 1627. (1606, 1609, 1611 Satz 1.)[1]

Wer verheirathet ist, kann nur mit Einwilligung seines Ehegatten an Kindesstatt annehmen oder angenommen werden.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Ehegatte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§. 1628. (1607, 1608.)

Als gemeinschaftliches Kind kann ein Kind nur von einem Ehepaar angenommen werden.

Ein angenommenes Kind kann, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältniß besteht, nur von dem Ehegatten des Annehmenden an Kindesstatt angenommen werden.

§. 1629. (1610, 1611 Satz 1.)

Ein eheliches Kind kann nur mit Einwilligung seiner Eltern, ein uneheliches Kind kann nur mit Einwilligung seiner Mutter an Kindesstatt angenommen werden. Die Vorschrift des §. 1627 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§. 1630. (1615.)

Die Annahme an Kindesstatt kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§. 1631. (1601 Abs. 2, 1616 Abs. 1.)

Die Annahme an Kindesstatt erfolgt durch Vertrag

[1] Der §. 1611 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

zwischen dem Annehmenden und dem Kinde. Der Vertrag muß vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.

§. 1632. (1617, 1619.)

Der Annahmevertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht. Die Bestätigung ist nur zu versagen, wenn ein gesetzliches Erforderniß der Annahme an Kindesstatt fehlt.

Die Annahme an Kindesstatt tritt mit der Bestätigung in Kraft. Die Vertragschließenden sind schon vor der Bestätigung gebunden. Mit der endgültigen Versagung der Bestätigung verliert der Vertrag seine Kraft.

§. 1633. (1612.)

Der Annahmevertrag kann nicht durch Vertreter geschlossen werden.

Hat jedoch das Kind das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter den Vertrag mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts schließen.

§. 1634. (1613 Abs. 1, 2.)

Ist der Annehmende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Eingehung des Vertrags, außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Das Gleiche gilt für das Kind, wenn es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

§. 1635. (1613 Abs. 3, 4.)

Will ein Vormund seinen Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht ertheilen, solange der Vormund im Amte ist. Will Jemand seinen früheren Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht ertheilen, bevor er über seine Verwaltung Rechnung ge-

Digitized by Google

legt und das Vorhandensein des Mündelvermögens nachgewiesen hat.

Das Gleiche gilt, wenn ein zur Vermögensverwaltung bestellter Pfleger seinen Pflegling oder seinen früheren Pflegling an Kindesstatt annehmen will.

§. 1636. (1614, 1616 Abs. 2.)[1])

Die Einwilligung der in den §§. 1627, 1629 bezeichneten Personen bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. Sie ist dem Annehmenden oder dem Kinde oder dem für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständigen Gerichte gegenüber zu erklären; die Erklärung ist unwiderruflich.

Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter ertheilt werden. Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§. 1637. (1618.)

Die Bestätigung des Annahmevertrags kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

Nach dem Tode des Annehmenden ist die Bestätigung nur zulässig, wenn der Annehmende oder das Kind den Antrag auf Bestätigung bei dem zuständigen Gericht eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vertrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hatte.

Die nach dem Tode des Annehmenden erfolgte Bestätigung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode erfolgt wäre.

§. 1638.

Auf die Wirksamkeit der Annahme an Kindesstatt ist es ohne Einfluß, wenn bei der Bestätigung des Annahme-

[1]) Der §. 1614 Satz 2 Halbsatz 2 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

vertrags mit Unrecht angenommen worden ist, daß eine der in den §§. 1627, 1629 bezeichneten Personen zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

§. 1639. (1601 Abs. 1, 1621.)

Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden.

Wird von einem Ehepaare gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten.

§. 1640. (1620 Abs. 1.)

Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich auf die Abkömmlinge des angenommenen Kindes. Auf einen zur Zeit des Vertragsabschlusses schon vorhandenen Abkömmling und dessen später geborene Abkömmlinge erstrecken sich die Wirkungen nur, wenn der Vertrag zugleich mit dem schon vorhandenen Abkömmlinge geschlossen worden ist.

§. 1641. (1620 Abs. 2.)

Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Der Ehegatte des Annehmenden ist nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes ist nicht mit dem Annehmenden verschwägert.

§. 1642. (1622 Abs. 1, 2.)[1]

Das angenommene Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Wird das Kind von einer Frau angenommen, die in Folge ihrer Verheirathung einen anderen Namen führt, so erhält es den Familiennamen, welchen die Frau vor der Verheirathung geführt hat. In den Fällen des §. 1639 Abs. 2 erhält das Kind den Familiennamen des Mannes.

[1]) Der §. 1622 Abs. 3 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

Das Kind darf dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag ein Anderes bestimmt ist.

§. 1643. (1623 Abs. 1, 3.)[1])

Der Annehmende hat über das Vermögen des Kindes, soweit es auf Grund der elterlichen Gewalt seiner Verwaltung unterliegt, auf seine Kosten ein Verzeichniß aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Die Entziehung kann jederzeit wieder aufgehoben werden.

Will der Annehmende, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, eine Ehe eingehen, so finden die Vorschriften der §§. 1560 bis 1562 Anwendung.

§. 1644. (1624.)

Durch die Annahme an Kindesstatt wird ein Erbrecht für den Annehmenden nicht begründet.

§. 1645. (1625.)

Die zwischen dem Kinde und seinen Verwandten durch die Verwandtschaft begründeten Rechte und Pflichten werden durch die Annahme an Kindesstatt nicht berührt, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt.

§. 1646. (1626.)

Durch die Annahme an Kindesstatt verlieren die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt über das Kind, die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Hat der Vater oder die Mutter dem Kinde den Unterhalt zu gewähren, so treten das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder ein, wenn die

[1]) Der §. 1623 Abs. 2, 4 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

elterliche Gewalt des Annehmenden beendigt ist oder wenn sie nach §. 1565 Abs. 1 oder nach §. 1566 ruht. Das Recht zur Vertretung des Kindes tritt nicht wieder ein.

§. 1647. (1627.)

Der Annehmende ist dem Kinde und dessen Abkömmlingen, soweit sich die Wirkungen der Annahme auf sie erstrecken, vor den leiblichen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

Soweit die Vorschriften über die Unterhaltspflicht der Verwandten ein Erb- oder Pflichttheilsrecht zwischen dem Bedürftigen und dem Verpflichteten voraussetzen, gilt bei der Anwendung dieser Vorschriften der Annehmende als erb- und pflichttheilsberechtigt.

§. 1648. (1628.)

In dem Annahmevertrage kann die Nutznießung des Annehmenden am Vermögen des Kindes sowie das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen werden.

Im Uebrigen können, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 1642 Abs. 2, die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt in dem Annahmevertrage nicht geändert werden.

§. 1649. (1629 Abs. 1, 2, 4, 5.)

Das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß kann wieder aufgehoben werden. Die Aufhebung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Die Aufhebung erfolgt durch Vertrag zwischen dem Annehmenden, dem angenommenen Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken.

Hat ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen

Digitized by Google

oder hat ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten angenommen, so bedarf es der Theilnahme beider Ehegatten an dem Aufhebungsvertrage.

§. 1650. (1629 Abs. 3, 4.)

Nach dem Tode des Kindes können die übrigen Betheiligten das unter ihnen bestehende Rechtsverhältniß durch Vertrag aufheben. Das Gleiche gilt in den Fällen des §. 1639 Abs. 2 nach dem Tode eines der Ehegatten.

§. 1651. (1629 Abs. 5.)

Die für den Annahmevertrag und dessen Bestätigung geltenden Vorschriften der §§. 1631 bis 1634 und des §. 1637 gelten auch für den Aufhebungsvertrag.

§. 1652. (1630.)

Auf die Anfechtung des Annahme- oder des Aufhebungsvertrags, auf die Anfechtung der Einwilligung der in den §§. 1627, 1629 bezeichneten Personen sowie auf die Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts finden die Vorschriften der §§. 1633, 1634 und des §. 1636 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§. 1653. (1631.)

Schließen Personen, die durch Annahme an Kindesstatt verbunden sind, der Vorschrift des §. 1217 zuwider eine Ehe, so tritt mit der Eheschließung die Aufhebung des durch die Annahme zwischen ihnen begründeten Rechtsverhältnisses ein.

Ist die Ehe nichtig oder ist sie anfechtbar und angefochten, so wird, wenn dem einen Ehegatten die elterliche Gewalt über den anderen zusteht, diese mit der Eheschließung verwirkt. Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

Digitized by Google

§. 1654.[1])

Durch die Aufhebung der Annahme an Kindesstatt verlieren das Kind und diejenigen Abkömmlinge des Kindes, auf welche sich die Aufhebung erstreckt, das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Diese Vorschrift findet in den Fällen des §. 1639 Abs. 2 keine Anwendung, wenn die Aufhebung nach dem Tode eines der Ehegatten erfolgt.

Dritter Abschnitt.

Vormundschaft.

Erster Titel.

Vormundschaft über Minderjährige.

I. Anordnung der Vormundschaft.

§. 1655. (1633.)

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn er zwar unter

---

[1]) Der §. 1632 des Entw. I ist gestrichen.

Zum Ersatze desselben soll im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes folgende Vorschrift in die Civilprozeßordnung als §. 627d eingestellt werden:

> Wird die Klage auf Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder auf Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere erhoben, so wirkt das auf eine solche Klage ergangene Urtheil, sofern es bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig wird, für und gegen Alle. Ein das Eltern- und Kindesverhältniß oder die elterliche Gewalt feststellendes Urtheil wirkt jedoch gegen einen Dritten, welcher das elterliche Verhältniß oder die elterliche Gewalt für sich in Anspruch nimmt, nur dann, wenn er an dem Prozesse Theil genommen hatte.
>
> Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf den Rechtsstreit, welcher die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft zum Gegenstande hat.

Digitized by Google

elterlicher Gewalt steht, die Eltern aber weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

§. 1656. (1634.)

Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft von Amtswegen anzuordnen.[1])

§. 1657. (1635.)

Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

---

[1]) Der Artikel 79 des Entwurfes des Einführungsgesetzes erhält folgende Fassung:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und der Vorstand der Anstalt oder der Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels diese Rechte und Pflichten behält, unbeschadet der Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen;
2. die Vorschriften unter Nr. 1 bei unehelichen Minderjährigen auch dann gelten, wenn diese unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden;
3. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein von ihm zu bezeichnender Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach §. 1657 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann;
4. im Falle einer nach den Vorschriften unter Nr. 1 bis 3 stattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Vormunde die nach §. 1726 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zustehen.

Digitized by Google

1. wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist;
2. wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist;
3. der Großvater des Mündels von väterlicher Seite;
4. der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Die Großväter sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist. Das Gleiche gilt, wenn derjenige, von welchem der Mündel abstammt, von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist und die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken.

§. 1658. (1636.)

1730. 1761. 2180. Der Vater kann einen Vormund nur benennen, wenn ihm zur Zeit seines Todes die elterliche Gewalt über das Kind zusteht; er hat dieses Recht nicht, wenn er in den die Person oder in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten nicht zur Vertretung des Kindes berechtigt ist. Das Gleiche gilt für die Mutter.

Der Vater kann für ein nach seinem Tode geborenes Kind einen Vormund benennen, wenn er im Falle der vorher erfolgten Geburt hierzu berechtigt gewesen wäre.

Die Benennung des Vormundes kann nur durch Verfügung von Todeswegen erfolgen.

§. 1659. (1637.)

1712. Wer nach §. 1657 als Vormund berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nur übergangen werden, wenn er nach den §§. 1661 bis 1665 von der Vormundschaft ausgeschlossen ist oder wenn er an der Uebernahme der Vormundschaft verhindert ist oder die Uebernahme verzögert oder wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährdet.

Digitized by Google

War der Berufene nur vorübergehend verhindert, so ist er nach dem Wegfalle des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Vormundes zum Vormunde zu bestellen.

Für eine Ehefrau darf der Mann vor den nach §. 1657 Berufenen, für ein uneheliches Kind darf die Mutter vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem Berufenen darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden.

§. 1660. (1638.)

Ist die Vormundschaft nicht einem nach §. 1657 Berufenen zu übertragen, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Gemeindewaisenraths eine Person als Vormund auszuwählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Verwandte und Verschwägerte des Mündels sind zunächst zu berücksichtigen.

In der Regel soll für den Mündel und, wenn mehrere Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur ein Vormund bestellt werden.

Bei der Bestellung des Vormundes kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereigniß eintritt oder nicht eintritt.

§. 1661. (1640 Nr. 1, 1646 Abs. 1.)

Zum Vormunde kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

§. 1662. (1640 Nr. 1—3, 1646 Abs. 2.)

Zum Vormunde soll nicht bestellt werden:

1. wer minderjährig oder nach §. 1783 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist;
2. wer nach §. 1772 einen Vormund oder nach §. 1787

Digitized by Google

zur Besorgung seiner gesammten Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;

3. wer in Konkurs verfallen ist, während der Dauer des Konkurses;
4. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, nach Maßgabe der Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

§. 1663. (1640 Nr. 5, 1646 Abs. 2.)

1759. 1760. Zum Vormunde soll nicht bestellt werden, wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Die Mutter kann den von dem Vater als Vormund Benannten nicht ausschließen.

Auf die Ausschließung finden die Vorschriften des §. 1658 Anwendung.

§. 1664. (1640 Nr. 4, 1641, 1646 Abs. 2.)

Zum Vormunde soll nicht eine Frau bestellt werden. Ausgenommen sind die Mutter und die Großmutter des Mündels sowie eine Frau, die von dem Vater oder von der ehelichen Mutter als Vormund benannt ist.

Eine Frau, die mit einem Anderen als dem Vater des Mündels verheirathet ist, darf nur mit Zustimmung ihres Mannes zum Vormunde bestellt werden.

§. 1665. (1642, 1646 Abs. 2.)

Ein Beamter oder ein Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubniß zur Uebernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß zum Vormunde bestellt werden.

§. 1666. (1643.)

Die Uebernahme der Vormundschaft kann ablehnen:

1. eine Frau;
2. wer das sechszigste Lebensjahr vollendet hat;

Digitized by Google

3. wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; ein von einem Anderen an Kindesstatt angenommenes Kind wird nicht gerechnet;
4. wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert wird, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen;
5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann;
6. wer nach §. 1722 zur Sicherheitsleistung angehalten wird;
7. wer mit einem Anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll;
8. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

§. 1667. (1639 Satz 1, 2.)

Jeder Deutsche hat die Vormundschaft, für welche er von dem Vormundschaftsgericht ausgewählt wird, zu übernehmen, sofern er nicht nach den §§. 1661 bis 1665 von der Vormundschaft ausgeschlossen oder nach §. 1666 zur Ablehnung berechtigt ist.

Lehnt er die Uebernahme ohne Grund ab, so ist er, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den Schaden verantwortlich, welcher dem Mündel dadurch erwächst, daß die Bestellung des Vormundes sich verzögert.

§. 1668. (1644.)

Das Ablehnungsrecht geht verloren, wenn es nicht vor der Verpflichtung bei dem Vormundschaftsgerichte geltend gemacht wird.

Erklärt das Vormundschaftsgericht die Ablehnung für

Digitized by Google

unbegründet, so hat der Ablehnende, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel, die Vormundschaft auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts vorläufig zu übernehmen.

§. 1669. (1639 Satz 3, 4.)

Das Vormundschaftsgericht kann den zum Vormund Ausgewählten durch Ordnungsstrafen zur Uebernahme der Vormundschaft anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. Die Strafen sind nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche zu verhängen. Mehr als drei Strafen dürfen nicht verhängt werden.

§. 1670. (1645 Abs. 1.)

Der Vormund wird von dem Vormundschaftsgerichte durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung soll mittels Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

§. 1671. (1645 Abs. 2.)

Der Vormund erhält eine Bestallung.

Die Bestallung soll enthalten den Namen und die Zeit der Geburt des Mündels, die Namen des Vormundes, des Gegenvormundes und der Mitvormünder sowie im Falle der Theilung der Vormundschaft die Art der Theilung. Ist ein Familienrath eingesetzt, so ist auch dies anzugeben.

§. 1672. (1647.)

Neben dem Vormunde kann ein Gegenvormund bestellt werden.

Ein Gegenvormund soll bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es sei denn, daß die Verwaltung nicht erheblich oder daß die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich zu führen ist.

Ist die Vormundschaft von mehreren Vormündern nicht

Digitized by Google

gemeinschaftlich zu führen, so kann der eine Vormund zum Gegenvormunde des anderen bestellt werden.

Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormundes finden die für die Berufung und Bestellung des Vormundes geltenden Vorschriften Anwendung.

II. Führung der Vormundschaft.

§. 1673. (1648, 1649.)

Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten.

§. 1674. (1650.)

Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Mündels, für die ein Pfleger bestellt ist.

§. 1675. (1651 Nr. 1—3.)

Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten:

1. bei einem Rechtsgeschäfte zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
2. bei einem Rechtsgeschäfte, welches die Uebertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Mündels gegen den Vormund oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstande hat oder durch welches die Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Uebertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet wird;

Digitized by Google

3. bei einem Rechtsstreite zwischen den unter Nr. 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der unter Nr. 2 bezeichneten Art.

Die Vorschrift des §. 149 bleibt unberührt.

§. 1676. (1651 Nr. 4.)

Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen.

Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormundes oder eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der im §. 1675 Nr. 1 bezeichneten Personen in erheblichen Gegensatz tritt.

§. 1677. (1652.)

Mehrere Vormünder führen die Vormundschaft gemeinschaftlich. Bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Vormundschaftsgericht, sofern nicht bei der Bestellung ein Anderes bestimmt worden ist.

Das Vormundschaftsgericht kann die Führung der Vormundschaft unter mehrere Vormünder nach bestimmten Wirkungskreisen vertheilen. Innerhalb des ihm überwiesenen Wirkungskreises führt jeder Vormund die Vormundschaft selbständig.

Bestimmungen, welche der Vater oder die Mutter für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den von ihnen benannten Vormündern oder für die Vertheilung der Geschäfte unter diesen nach Maßgabe des §. 1658 getroffen hat, sind von dem Vormundschaftsgerichte zu befolgen, sofern nicht ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährdet.

§. 1678. (1653.)

Steht die Sorge für die Person und für das Vermögen des Mündels verschiedenen Vormündern zu, so ent-

Digitized by Google

scheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Mündels betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

§. 1679. (1654 Abs. 1.)[1])

Der Gegenvormund hat darauf zu achten, daß der Vormund die Vormundschaft pflichtmäßig führt; er hat dem Vormundschaftsgerichte Pflichtwidrigkeiten des Vormundes sowie jeden Fall unverzüglich anzuzeigen, in welchem es zum Einschreiten berufen ist, insbesondere den Tod des Vormundes oder Umstände, die den Vormund von der Vormundschaft ausschließen.

Der Vormund hat dem Gegenvormund auf Verlangen über die Führung der Vormundschaft Auskunft zu ertheilen und die Einsicht der sich auf die Vormundschaft beziehenden Papiere zu gestatten.

§. 1680. (1655.)[2])

Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmt sich nach den für die elterliche Gewalt geltenden Vorschriften der §§. 1526 bis 1528.

§. 1681.[3])

Die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels kann dem Vormunde vom Vormundschaftsgericht entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntniß angehört, in welchem der Mündel zu erziehen ist.

§. 1682. (1659.)

Der Vormund hat das bei der Anordnung der Vor-

[1]) Der §. 1654 Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.

[2]) Der §. 1657 Satz 1 des Entw. I ist gestrichen; wegen des Ersatzes desselben vergl. die Anmerkung zu §. 1529. Wegen des Satz 2 vergl. §. 1706 Abs. 1, §. 1707 Abs. 1.

[3]) Die §§. 1656, 1658 des Entw. I sind gestrichen. Wegen des Ersatzes des §. 1658 vergl. die Anmerkung zu §. 1528.

Digitized by Google

mundschaft vorhandene und das später dem Mündel zufallende Vermögen zu verzeichnen und das Verzeichniß, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihn der Vormund bei der Aufnahme des Verzeichnisses zuzuziehen; das Verzeichniß ist auch von dem Gegenvormunde mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen.

Der Vormund kann sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hülfe eines Beamten, eines Notars oder eines anderen Sachverständigen bedienen.

Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichniß durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

§. 1683. (1660.)

Was der Mündel von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vormund nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind.

Der Vormund darf mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts von den Anordnungen abweichen, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährdet.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen, welche ein Dritter bei einer Zuwendung unter Lebenden getroffen hat, ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Digitized by Google

§. 1684. (1661.)

Der Vormund kann in Vertretung des Mündels Schenkungen nicht machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§. 1685. (1662.)

Der Vormund darf Vermögen des Mündels nicht in eigenen Nutzen verwenden.

§. 1686. (1663.)

Der Vormund soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels auflösen.

§. 1687. (1664.)

Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung der ~~für die ordnungsmäßige Verwaltung erforderlichen~~ Ausgaben bereit zu halten ist.

Die Anlegung soll nur erfolgen:

1. in sicheren Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;
4. in verbrieften Forderungen gegen inländische kommunale Körperschaften oder Kreditanstalten solcher Körperschaften, wenn die Forderungen von Seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;

Digitized by Google

5. in Werthpapieren, die von dem Bundesrath als zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet erklärt sind;
6. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Annahme von Mündelgeldern für geeignet erklärt ist.

Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach welchen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.

§. 1688. (1665.)

Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der im §. 1687 Abs. 2 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen landesgesetzlich dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.

§. 1689. (1666.)

Der Vormund soll die in den §§. 1687, 1688 vorgeschriebene Anlegung nur mit Genehmigung des Gegenvormundes bewirken; die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so soll die Anlegung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen.

Die nach §. 1687 Abs. 2 Nr. 6 und nach §. 1688 zulässige Anlegung darf der Vormund nur mit der Bestimmung bewirken, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

§. 1690. (1667.)

Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§. 1687, 1688 vorgeschriebene gestatten.

Digitized by Google

§. 1691. (1668.)

Der Vormund darf Geld, das zur Bestreitung der für die ordnungsmäßige Verwaltung erforderlichen Ausgaben bereit zu halten ist, in jeder geeigneten Weise anlegen. /580

§. 1692. (1669 Abs. 1, 3.)

Der Vormund bedarf zur Verfügung über eine Forderung oder über ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, sowie zur Verfügung über ein Werthpapier des Mündels der Genehmigung des Gegenvormundes, es sei denn, daß nach den §§. 1699 bis 1702 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Das Gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung. /726.

Die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so tritt an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormundes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

§. 1693. (1669 Abs. 2.)

Der Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Gegenvormundes zur Annahme einer geschuldeten Leistung:

1. wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Werthpapieren besteht;
2. wenn der Anspruch nicht mehr als dreihundert Mark beträgt, es sei denn, daß Geld zurückgezahlt wird, das nach §. 1689 Abs. 2 angelegt ist;
3. wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört;
4. wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der

Digitized by Google

Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen gerichtet ist;

5. wenn der Anspruch auf Rückzahlung des nach §. 1691 angelegten Geldes gerichtet ist.

§. 1694. (1670 Abs. 1.)

1558. Der Vormund hat die zu dem Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Zurücknahme der Papiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen ist nicht erforderlich. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

§. 1695. (1670 Abs. 1.)

Der Vormund kann die Inhaberpapiere, statt sie nach §. 1694 zu hinterlegen, auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umschreiben oder in Buchschulden des Reichs oder eines Bundesstaats umwandeln lassen, daß er über die umgeschriebenen Papiere oder die Buchforderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann.

Sind Reichsschuldverschreibungen oder solche Schuldverschreibungen eines Bundesstaats, die in Buchschulden umgewandelt werden können, zu hinterlegen, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß sie nach Maßgabe des Abs. 1 in Buchschulden umgewandelt werden.

§. 1696.

Gehören Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat bei Anordnung der Vormundschaft zu dem Vermögen des Mündels oder erwirbt der Mündel solche Forderungen im Laufe der Vormundschaft, so hat der Vor-

Digitized by Google

mund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann.

§. 1697. (1670 Abs. 2.)

Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund von den in den §§. 1694, 1696 ihm auferlegten Verpflichtungen entbinden.

§. 1698. (1670 Abs. 3.)

Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen anordnen, daß der Vormund auch solche zu dem Vermögen des Mündels gehörende Werthpapiere, zu deren Hinterlegung er nach §. 1694 nicht verpflichtet ist, sowie Kostbarkeiten des Mündels in der im §. 1694 bezeichneten Weise zu hinterlegen hat.

§. 1699. (1671 Abs. 1.)

Der Vormund kann die nach §. 1694 oder nach §. 1698 hinterlegten Werthpapiere oder Kostbarkeiten nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurücknehmen. Solange sie nicht zurückgenommen sind, bedarf er zu einer Verfügung über dieselben und, wenn Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe hinterlegt sind, zu einer Verfügung über die Hypothekenforderung, Grundschuld oder Rentenschuld der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das Gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

§. 1700. (1671 Abs. 2.)[1]

Sind Inhaberpapiere nach §. 1695 auf den Namen des Mündels umgeschrieben oder in Buchschulden umgewandelt, so bedarf der Vormund zu einer Verfügung über die sich aus der Umschreibung oder der Umwandlung ergebenden

[1] Die §§. 1672, 1673 des Entw. I sind gestrichen.

Digitized by Google

Stammforderungen sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Auch kann er die Ersetzung der umgeschriebenen Papiere oder der Buchforderungen durch Inhaberpapiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn Buchforderungen des Mündels nach §. 1696 mit dem dort bezeichneten Vermerk eingetragen sind.

§. 1701. (1674 Nr. 1, 2, 5.)

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstücke;
2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Uebertragung eines Rechtes an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet ist;
3. zur Eingehung der Verpflichtung zu einer der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Verfügungen;
4. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstücke gerichtet ist.

Auf Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§. 1702. (1674 Nr. 3, 4, 6—14.)

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. zur Verfügung über das Vermögen des Mündels als Ganzes oder über eine Erbschaft sowie zur

Digitized by Google

Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung;

2. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird;
3. zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb;
4. zu einem Mieth- oder Pachtvertrag oder einem anderen, den Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtenden Vertrage, wenn das Vertragsverhältniß länger als ein Jahr nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre des Mündels fortdauern soll;
5. zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird;
6. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrage, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll;
7. zu einem Erbauseinandersetzungsvertrage;
8. zu einem Vergleich oder Schiedsvertrag, es sei denn, daß der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit in Geld schätzbar ist und den Werth von dreihundert Mark nicht übersteigt;
9. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann;
10. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels;
11. zur Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft;

Digitized by Google

12. zur Ertheilung einer Prokura;
13. zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird.

§. 1703. (1675.)[1])

Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde zu Rechtsgeschäften, zu denen nach §. 1692 die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich ist, sowie zu den im §. 1702 Nr. 10 bis 12 bezeichneten Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung ertheilen.

Die Ermächtigung soll nur ertheilt werden, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, erforderlich ist.

§. 1704. (1677.)

Der Vormund kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dem Mündel nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

Der Vormund kann dem Mündel nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Erlaubniß zur Eingehung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen ertheilen, durch welche der Mündel für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet wird.

---

[1]) Der §. 1676 des Entw. I ist gestrichen.

Es wird vorausgesetzt, daß zum Ersatze desselben in den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, eine Vorschrift aufgenommen wird, wonach die Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft von dem Vormund eines Theilhabers nur mit Genehmigung des Vormundschaftgerichts beantragt werden kann.

Digitized by Google

§. 1705. (1679.)

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormundes erforderliche Genehmigung den Gegenvormund hören, sofern ein solcher vorhanden ist und ein rechtliches oder thatsächliches Hinderniß nicht entgegensteht.

§. 1706. (1678, 27 Abs. 3 Satz 2, 1657 Satz 2.)

Das Vormundschaftsgericht soll vor einer von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. In wichtigen Angelegenheiten soll die Anhörung auch ohne Antrag erfolgen; wichtige Angelegenheiten sind insbesondere die Volljährigkeitserklärung, die Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung in den Fällen der §§. 1210, 1214, die Ersetzung der Genehmigung im Falle des §. 1244, die Entlassung aus dem Staatsverband und die Todeserklärung.

Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgerichte festgesetzt.

§. 1707. (1657 Satz 2, 1680.)

Das Vormundschaftsgericht soll den Mündel hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Lehrvertrags oder eines auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrags und, wenn der Mündel das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, über die Entlassung aus dem Staatsverbande.

Hat der Mündel das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so soll das Vormundschaftsgericht, soweit thunlich, ihn auch hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines der im §. 1701 und im § 1702 Nr. 2 bezeichneten Rechts-

Digitized by Google

geschäfte sowie vor der Entscheidung über die Genehmigung des Beginns oder der Auflösung eines Erwerbsgeschäfts.

§. 1708. (1681 Abs. 1.)

1579. Das Vormundschaftsgericht kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte nur dem Vormunde gegenüber erklären.

§. 1709. (1681 Abs. 2, 3, 5.)

Hat der Vormund einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts geschlossen, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der nachträglichen Genehmigung ab. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung ist dem anderen Theile gegenüber nur wirksam, wenn sie ihm durch den Vormund mitgetheilt wird. Einer Mittheilung der Verweigerung steht es gleich, wenn der Vormund nicht binnen zwei Wochen nach dem Empfang einer Aufforderung des anderen Theiles die Genehmigung mittheilt.

Ist der Mündel inzwischen volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§. 1710. (1681 Abs. 2, 4.)

Solange der Vormund die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts dem anderen Theile nicht mitgetheilt hat, kann dieser von dem Vertrage zurücktreten. Das gleiche Recht steht dem anderen Theile zu, wenn der Vormund ihm gegenüber die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts der Wahrheit zuwider behauptet hat, es sei denn, daß der andere Theil den Mangel der Genehmigung bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt hat.

§. 1711. (1681 Abs. 2.)

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, welches der Vormund ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornimmt, ist unwirksam. Nimmt er mit dieser

Digitized by Google

Genehmigung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist es unwirksam, wenn die Genehmigung nicht in schriftlicher Form vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird.

§. 1712. (1682.)

Nimmt der Vormund ein Rechtsgeschäft ohne die erforderliche Genehmigung des Gegenvormundes vor, so finden die Vorschriften der §§. 1708 bis 1711 entsprechende Anwendung.

III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts. Gemeindewaisenrath.

§. 1713. (1683.)

Ist ein Vormund noch nicht bestellt oder ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§. 1714. (1684.)

Das Vormundschaftsgericht hat über die gesammte Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten.

Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

§. 1715. (1685.)

Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten

Digitized by Google

Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des §. 1557 zulässig.

§. 1716. (1686.)

Der Vormund sowie der Gegenvormund hat dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu ertheilen.

§. 1717. (1734.)

Will der zum Vormunde bestellte Vater oder die zum Vormunde bestellte eheliche Mutter des Mündels zu einer neuen Ehe schreiten, so liegen ihnen die im §. 1560 bestimmten Verpflichtungen ob.

§. 1718. (1687 Abs. 1—3.)

Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Vormundschaftsgerichte Rechnung zu legen.

Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Vormundschaftsgerichte bestimmt. Bei einer Verwaltung von geringem Umfange kann das Vormundschaftsgericht, nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt worden ist, anordnen, daß die Rechnung für längere, höchstens dreijährige Zeitabschnitte zu legen ist.

§. 1719. (1687 Abs. 4, 5.)

Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege ertheilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein.

Im Falle des Betriebs eines Erwerbsgeschäfts mit kaufmännischer Buchführung genügt als Rechnung eine aus den Büchern gezogene Bilanz. Das Vormundschaftsgericht kann

Digitized by Google

jedoch die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

§. 1720. (1687 Abs. 6.)

Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Rechnung unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu welchen die Prüfung ihm Anlaß giebt.

§. 1721. (1688.)

Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen.

Ansprüche, die zwischen dem Vormund und dem Mündel streitig bleiben, können schon vor der Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses im Rechtswege geltend gemacht werden.

§. 1722. (1689.)

Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen. Es kann, solange das Amt des Vormundes nicht beendigt ist, jederzeit die Erhöhung, Verminderung oder Aufhebung der Sicherheit anordnen.

Bei der Bestellung, Aenderung oder Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die Kosten der Sicherheitsleistung sowie der Aenderung oder Aufhebung fallen dem Mündel zur Last.

§. 1723. (1725 Abs. 1, 2.)

Der Gemeindewaisenrath hat in Unterstützung des Vor-

Digitized by Google

mundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel für die Person, insbesondere für die Erziehung und die körperliche Pflege der Mündel pflichtmäßig Sorge tragen. Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die der Gemeindewaisenrath hierbei wahrnimmt, hat er dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen; auch hat er dem Vormundschaftsgericht auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu ertheilen.

Erlangt der Gemeindewaisenrath Kenntniß von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

§. 1724. (1725 Abs. 3.)

Der Gemeindewaisenrath hat dem Vormundschaftsgerichte die Personen vorzuschlagen, welche sich im einzelnen Falle zum Vormunde, Gegenvormund oder Mitglied eines Familienraths eignen.

§. 1725. (1725 Abs. 4, 5.)

Das Vormundschaftsgericht hat dem Gemeindewaisenrathe die Anordnung der Vormundschaft über einen in dessen Bezirk sich aufhaltenden Mündel unter Bezeichnung des Vormundes und des Gegenvormundes sowie einen in der Person des Vormundes oder des Gegenvormundes eintretenden Wechsel mitzutheilen.

Wird der Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Gemeindewaisenraths verlegt, so hat der Vormund dem Gemeindewaisenrathe des bisherigen Aufenthaltsorts und dieser dem Gemeindewaisenrathe des neuen Aufenthaltsorts die Verlegung mitzutheilen.

Digitized by Google

IV. Befreite Vormundschaft.

§. 1726. (1690.)

Der Vater kann, wenn er einen Vormund benennt, die 1793
Bestellung eines Gegenvormundes ausschließen.

Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geld den im §. 1689 bestimmten Beschränkungen nicht unterliegen und zu den im §. 1692 bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts nicht bedürfen soll. Diese Anordnungen sind als getroffen anzusehen, wenn der Vater die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen hat.

§. 1727. (1692.)

Der Vater kann den von ihm benannten Vormund 1793
von der Verpflichtung entbinden, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen und den im §. 1696 bezeichneten Vermerk in das Reichs- oder Staatsschuldbuch eintragen zu lassen.

§. 1728. (1691.)

Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von 1793.
der Verpflichtung entbinden, während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses Rechnung zu legen.

Der Vormund hat in einem solchen Falle nach dem Ablaufe von je zwei Jahren eine Uebersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß die Uebersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen ist.

Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Uebersicht unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Uebersicht mit den Bemerkungen zu versehen, zu welchen die Prüfung ihm Anlaß giebt.

Digitized by Google

§. 1729. (1690—1692.)

Benennt die eheliche Mutter einen Vormund, so kann sie die gleichen Anordnungen treffen wie nach den §§. 1726 bis 1728 der Vater.

§. 1730. (1693.)

1120. Auf die nach den §§. 1726 bis 1729 zulässigen Anordnungen finden die Vorschriften des §. 1658 Anwendung.

§. 1731. (1694.)[1]

Die Anordnungen des Vaters oder der Mutter können von dem Vormundschaftsgericht außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährdet.

V. Verbindlichkeiten zwischen Vormund und Mündel. Haftung des Vormundschaftsrichters.

§. 1732. (1696.)

Der Vormund ist dem Mündel für den durch eine Pflichtverletzung verursachten Schaden verantwortlich, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt. Das Gleiche gilt von dem Gegenvormunde.

Sind für den Schaden Mehrere neben einander verantwortlich, so haften sie als Gesammtschuldner. Ist neben dem Vormunde für den von diesem verursachten Schaden der Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Vormund allein verpflichtet.

§. 1733. (1697.)

Verzögert der Vormund die ihm nach §. 1687 obliegende Anlegung des zu dem Vermögen des Mündels ge-

[1]) Der §. 1695 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

hörenden Geldes, so hat er den anzulegenden Betrag für die Dauer der Verzögerung zu verzinsen. Verwendet er Vermögen des Mündels in eigenen Nutzen, so hat er den Betrag des zu ersetzenden Werthes von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§. 1734. (1698.)

Werden von dem Vormunde zum Zwecke der Führung der Vormundschaft Aufwendungen gemacht oder Verbindlichkeiten eingegangen, so kann er nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§. 600, 601 von dem Mündel Vorschuß oder Ersatz oder Befreiung von den eingegangenen Verbindlichkeiten verlangen. Das gleiche Recht steht dem Gegenvormunde zu.

Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Vormundes oder des Gegenvormundes, welche zu seinem Gewerbe oder Berufe gehören.

§. 1735. (1699.)

Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch dem Vormund, aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund eine angemessene Vergütung bewilligen; die Bewilligung soll nur erfolgen, wenn das Vermögen des Mündels sowie der Umfang und die Bedeutung der vormundschaftlichen Geschäfte es rechtfertigen. Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden. Vor der Bewilligung, Aenderung oder Entziehung soll der Vormund und, wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, auch dieser gehört werden.

§. 1736. (1700 Abs. 1, 2.)

Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben und

Digitized by Google

über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Soweit er dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung.

§. 1737. (1700 Abs. 3.)

Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihm der Vormund die Rechnung vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu welchen die Prüfung ihm Anlaß giebt.

Der Gegenvormund hat über die Führung der Gegenvormundschaft und, soweit er dazu im Stande ist, über das von dem Vormunde verwaltete Vermögen auf Verlangen Auskunft zu ertheilen.

§. 1738. (1701).

Der Vormund hat die Rechnung, nachdem er sie dem Gegenvormunde vorgelegt hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen.

Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und deren Abnahme unter Zuziehung des Gegenvormundes durch Verhandlung mit den Betheiligten zu vermitteln. Soweit bei dieser Verhandlung die Rechnung als richtig anerkannt wird, ist das Anerkenntniß von dem Vormundschaftsgerichte zu beurkunden.

§. 1739. (1702.)

Verletzt der Vormundschaftsrichter die ihm obliegenden Pflichten, so ist er, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt, dem Mündel nach §. 762 Abs. 1 und nach §. 763 verantwortlich.

Digitized by Google

VI. Beendigung der Vormundschaft.

§. 1740. (1703 Abs. 1.)

Die Vormundschaft endigt mit dem Wegfalle der im §. 1655 für ihre Anordnung bestimmten Voraussetzungen.

§. 1741. (1703 Abs. 2.)

Wird ein Mündel durch nachfolgende Ehe legitimirt, so endigt die Vormundschaft erst dann, wenn die Vaterschaft des Ehemanns durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urtheil festgestellt oder die Aufhebung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird.

Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung anzuordnen, wenn es die Voraussetzungen der Legitimation für vorhanden erachtet. Solange der Ehemann lebt, soll die Aufhebung nur angeordnet werden, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat oder wenn er an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§. 1742. (1703 Abs. 1 Nr. 1.)

Ist der Mündel verschollen, so endigt die Vormundschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird.

Wird der Mündel für todt erklärt, so endigt die Vormundschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils.

§. 1743. (1704 Nr. 1, 2.)

Das Amt des Vormundes endigt mit seiner Entmündigung.

Wird der Vormund für todt erklärt, so endigt sein Amt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils.

Digitized by Google

§. 1744. (1704 Nr. 3, 1705 Nr. 1, 2.)

Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund zu entlassen, wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes, das Interesse des Mündels gefährdet oder wenn der Vormund nach §. 1662 von der Vormundschaft ausgeschlossen ist.

§. 1745. (1704 Nr. 3, 1705 Nr. 3, 1707.)

Das Vormundschaftsgericht kann eine Frau, die zum Vormunde bestellt ist, entlassen, wenn sie sich verheirathet.

Das Vormundschaftsgericht hat eine verheirathete Frau, die zum Vormunde bestellt ist, zu entlassen, wenn der Ehemann seine Zustimmung zur Uebernahme oder zur Fortführung der Vormundschaft versagt oder die Zustimmung zurücknimmt. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Ehemann der Vater des Mündels ist.

§. 1746. (1704 Nr. 3, 1705 Nr. 4.)

Ist ein Beamter oder ein Religionsdiener zum Vormunde bestellt, so hat ihn das Vormundschaftsgericht zu entlassen, wenn die zur Uebernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritte des Amts- oder Dienstverhältnisses übernommenen Vormundschaft nach den Landesgesetzen erforderliche Erlaubniß versagt oder zurückgenommen wird oder wenn die nach den Landesgesetzen zulässige Untersagung der Fortführung der Vormundschaft erfolgt.

§. 1747. (1704 Nr. 3, 1706.)

Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn ein erheblicher Grund vorliegt; ein erheblicher Grund ist insbesondere der Eintritt eines Umstandes, welcher den Vormund nach §. 1666 Nr. 2 bis 7 berechtigen würde, die Uebernahme der Vormundschaft abzulehnen.

Digitized by Google

§. 1748. (1708.)

Der Vormund hat den Tod des Gegenvormundes oder eines Mitvormundes dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen.

Den Tod des Vormundes hat dessen Erbe anzuzeigen.

§. 1749. (1709, 1711.)

Im Falle der Beendigung der Vormundschaft oder des vormundschaftlichen Amtes finden die Vorschriften des §. 1571 entsprechende Anwendung.

Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes die Bestallung dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.

§. 1750. (1710, 1711.)

Die Vorschriften der §§. 1743 bis 1749 finden auf den Gegenvormund entsprechende Anwendung.

VII. Familienrath.

§. 1751. (1712.)

Ein Familienrath soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels die Einsetzung angeordnet hat. Die Einsetzung unterbleibt, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Personen nicht vorhanden ist.

Der Vater oder die Mutter kann die Einsetzung eines Familienraths oder die Aufhebung des von ihnen angeordneten Familienraths von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig machen.

§. 1752. (1713.)

Ein Familienrath soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn ein Verwandter oder Verschwägerter des Mündels oder der Vormund oder der Gegenvormund

Digitized by Google

es beantragt und die Einsetzung von dem Vormundschaftsgericht im Interesse des Mündels für angemessen erachtet wird.

Die Einsetzung unterbleibt, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels sie untersagt hat.

§. 1753. (1714 Abs. 1.)

Der Familienrath besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern.[1])

§. 1754. (1715 Abs. 1.)

Als Mitglied des Familienraths ist berufen, wer von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels als Mitglied benannt ist. Die Vorschriften des §. 1659 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung.

§. 1755. (1715 Abs. 2, 3.)

Soweit eine Berufung nach §. 1754 nicht vorliegt oder die Berufenen die Uebernahme des Amtes ablehnen, hat das Vormundschaftsgericht die zur Beschlußfähigkeit des Familienraths erforderlichen Mitglieder auszuwählen. Vor der Auswahl sind der Gemeindewaisenrath und nach Maßgabe des §. 1706 Verwandte oder Verschwägerte des Mündels zu hören.

Die Bestimmung der Zahl weiterer Mitglieder und ihre Auswahl steht dem Familienrathe zu.

Bei der Bestellung eines Mitglieds kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereigniß eintritt oder nicht eintritt.

---

[1]) Es wird vorausgesetzt, daß in dem für erforderlich erachteten Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die landesgesetzlichen Vorschriften vorbehalten werden, welche über den Vorsitz im Familienrathe für den Fall Bestimmung treffen, daß das Vormundschaftsgericht in anderer Weise als mit einem Einzelrichter besetzt ist.

Digitized by Google

§. 1756. (1715 Abs. 4.)

Sind neben dem Vorsitzenden nur die zur Beschlußfähigkeit des Familienraths erforderlichen Mitglieder vorhanden, so sind ein oder zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. Der Familienrath wählt die Ersatzmitglieder aus und bestimmt die Reihenfolge, in welcher sie bei der Verhinderung oder dem Wegfall eines Mitglieds in den Familienrath einzutreten haben.

Hat der Vater oder die eheliche Mutter Ersatzmitglieder benannt und die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt, so ist diese Anordnung maßgebend.

§. 1757. (1715 Abs. 5.)

Wird der Familienrath durch die nur vorübergehende Verhinderung eines Mitglieds beschlußunfähig und ist ein Ersatzmitglied nicht vorhanden, so ist für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Auswahl steht dem Vorsitzenden zu.

§. 1758. (1716 Abs. 1, 3.)

Zum Mitgliede des Familienraths kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

§. 1759. (1716 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, 4, Abs. 3.)

Zum Mitgliede des Familienraths soll nicht bestellt werden:

1. der Vormund des Mündels;
2. eine Frau;
3. wer nach §. 1662 oder nach §. 1663 von der Vormundschaft ausgeschlossen ist;
4. wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist.

Digitized by Google

§. 1760. (1716 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3.)

Zum Mitgliede des Familienraths soll nicht bestellt werden, wer mit dem Mündel weder verwandt noch verschwägert ist, es sei denn, daß er von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels benannt oder von dem Familienrath oder im Falle des §. 1757 von dem Vorsitzenden ausgewählt worden ist.

§. 1761. (1718.)

U. Für die nach den §§. 1751, 1752, 1754, 1756, 1759, 1760 zulässigen Anordnungen des Vaters oder der Mutter gelten die Vorschriften des §. 1658.

Die Anordnungen des Vaters gehen den Anordnungen der Mutter vor.

§. 1762. (1717.)

Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Mitglieds des Familienraths zu übernehmen.

§. 1763. (1714 Abs. 2.)

Die Mitglieder des Familienraths werden von dem Vorsitzenden durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes bestellt. Die Verpflichtung soll mittels Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

§. 1764. (1719.)

Der Familienrath hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts; die Mitglieder des Familienraths sind in gleicher Weise verantwortlich wie der Vormundschaftsrichter.

Die Leitung der Geschäfte liegt dem Vorsitzenden ob. Wird ein sofortiges Einschreiten nöthig, so hat der Vorsitzende die erforderlichen Anordnungen zu treffen, den Familienrath unverzüglich einzuberufen, ihn von den Anordnungen in Kenntniß zu setzen und einen Beschluß über die etwa weiter erforderlichen Maßregeln herbeizuführen.

Digitized by Google

§ 1765. (1721 Abs. 1.)

Der Familienrath wird von dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder, der Vormund oder der Gegenvormund es beantragen oder wenn das Bedürfniß es erfordert. Die Mitglieder können mündlich oder schriftlich eingeladen werden.

§. 1766. (1721 Abs. 2.)

Ein Mitglied des Familienraths, das ohne genügende Entschuldigung der Einladung nicht Folge leistet oder die rechtzeitige Anzeige seiner Verhinderung unterläßt oder sich der Theilnahme an der Beschlußfassung enthält, ist von dem Vorsitzenden in die dadurch verursachten Kosten zu verurtheilen. Der Vorsitzende kann gegen das Mitglied auch eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark verhängen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so sind die getroffenen Verfügungen aufzuheben.

§. 1767. (1722.)

Zur Beschlußfähigkeit des Familienraths ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Mitglieder erforderlich. Die Mitglieder können ihr Amt nur persönlich ausüben.

Steht in einer Angelegenheit das Interesse des Mündels zu dem Interesse eines Mitglieds in erheblichem Gegensatze, so ist das Mitglied von der Theilnahme an der Beschlußfassung ausgeschlossen. Ueber die Ausschließung entscheidet der Vorsitzende.

Der Familienrath faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 1768. (1720.)

Die Mitglieder des Familienraths können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vorsitzenden festgesetzt.

Digitized by Google

§. 1769. (1723.)

Das Amt eines Mitglieds des Familienraths endigt aus denselben Gründen, aus welchen nach den §§. 1743, 1744, 1747 das Amt eines Vormundes endigt.

Ein Mitglied kann gegen seinen Willen nur durch das dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht entlassen werden.

§. 1770. (1724.)

Das Vormundschaftsgericht hat den Familienrath aufzuheben:

1. wenn es an der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl von Mitgliedern fehlt und geeignete Personen zur Ergänzung nicht vorhanden sind;
2. wenn der Fall eingetreten ist, für welchen der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels die Aufhebung nach §. 1751 Abs. 2 angeordnet hat.

Das Vormundschaftsgericht hat die bisherigen Mitglieder des Familienraths, den Vormund und den Gegenvormund von der Aufhebung in Kenntniß zu setzen. Der Vormund und der Gegenvormund erhalten neue Bestallungen; die früheren Bestallungen sind dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.

Zweiter Titel.

Vormundschaft über Volljährige.

§. 1771. (1726.)

Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er entmündigt ist.

§. 1772. (1727.)

Ein Volljähriger kann einen Vormund erhalten, wenn er in Folge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub,

Digitized by Google

blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Die Vormundschaft darf nur mit seiner Einwilligung angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

§. 1773. (1728.)

Auf die Vormundschaft über Volljährige finden die für die Vormundschaft über Minderjährige geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 1774 bis 1785 ein Anderes ergiebt.

§. 1774. (1729 Abs. 6.)

Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, einen Vormund zu benennen oder Jemand von der Vormundschaft auszuschließen.

§. 1775. (1729 Abs. 1, 2, 3.)

Vor den Großvätern ist der Vater und nach ihm die eheliche Mutter des Mündels als Vormund berufen.

Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist.

Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe, so ist der Vater im Falle des §. 1589, die Mutter im Falle des §. 1590 nicht berufen. Das Gleiche gilt, wenn die Ehe anfechtbar und angefochten ist.

§. 1776. (1729 Abs. 4, 5.)

Eine Ehefrau kann zum Vormund ihres Mannes bestellt werden; die Zustimmung des Mannes ist nicht erforderlich.

Der Ehegatte des Mündels darf vor den Eltern und den Großvätern, die eheliche Mutter darf im Falle des §. 1590 vor den Großvätern zum Vormunde bestellt werden.

Die uneheliche Mutter darf vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.

Digitized by Google

§. 1777. (1730.)

Der Vormund hat für die Person des Mündels nur insoweit zu sorgen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert.

Steht eine Ehefrau unter Vormundschaft, so tritt die im §. 1528 bestimmte Beschränkung nicht ein.

§. 1778. (1731, 1732.)

Der Vormund bedarf zum Versprechen und zur Gewährung einer Ausstattung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Zu einem Mieth- oder Pachtvertrage sowie zu einem anderen, den Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtenden Vertrage bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das Vertragsverhältniß länger als vier Jahre dauern soll. Die Vorschrift des §. 1702 Nr. 3 bleibt unberührt.

§. 1779. (1733 Abs. 1, 3.)[1])

Ist der Vater des Mündels zum Vormunde bestellt, so unterbleibt die Bestellung eines Gegenvormundes. Dem Vater stehen auch die Befreiungen zu, welche nach den §§. 1726 bis 1728 angeordnet werden können, vorbehaltlich der Befugniß des Vormundschaftsgerichts, die Befreiungen außer Kraft zu setzen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Vater im Falle der Minderjährigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würde.

§. 1780. (1733 Abs. 2, 3.)[2])

Ist die eheliche Mutter des Mündels zum Vormunde bestellt, so gilt für sie das Gleiche wie nach §. 1779 für

[1]) Der §. 1733 Abs. 4 des Entw. I ist gestrichen.

[2]) Wegen des §. 1734 des Entw. I vergl. §. 1717.

Digitized by Google

den Vater. Der Mutter ist jedoch ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie die Bestellung beantragt oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen ihr nach §. 1576 Nr. 3 ein Beistand zu bestellen sein würde. Wird ein Gegenvormund bestellt, so stehen der Mutter die im §. 1726 bezeichneten Befreiungen nicht zu.

§. 1781. (1735 Abs. 2—4.)[1])

Die Vormundschaft über einen entmündigten Volljährigen endigt mit der Aufhebung der Entmündigung.

Die Vormundschaft über einen Volljährigen, der nach §. 1772 unter Vormundschaft gestellt ist, hat das Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des §. 1772 weggefallen sind oder wenn der Mündel die Aufhebung beantragt.

§. 1782. (1736.)

Ein Familienrath kann nur nach §. 1752 Abs. 1 eingesetzt werden.

Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, Anordnungen über die Einsetzung oder über die Aufhebung eines Familienraths zu treffen.

§. 1783. (1737 Abs. 1.)

Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet.

§. 1784. (1737 Abs. 2.)

Die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft gelten nicht für die vorläufige Vormundschaft. Die Auswahl des Vormundes erfolgt durch das Vormundschaftsgericht nach Maßgabe des §. 1660.

[1]) Der §. 1735 Abs. 1 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

§. 1785. (1737 Abs. 3.)[1])

Die vorläufige Vormundschaft endigt mit der Zurücknahme oder der rechtskräftigen Abweisung des Antrags auf Entmündigung.

Erfolgt die Entmündigung, so endigt die vorläufige Vormundschaft, wenn auf Grund der Entmündigung ein Vormund bestellt wird.

Die vorläufige Vormundschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Mündel des vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig ist.

Dritter Titel.

Pflegschaft.

§. 1786. (1738.)

Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund verhindert ist, einen Pfleger.

Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, welches er von Todeswegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß dem Gewalthaber oder dem Vormunde die Verwaltung nicht zustehen soll.

Tritt das Bedürfniß für eine Pflegschaft hervor, so hat der Gewalthaber oder der Vormund dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn ein Vormund noch nicht bestellt ist, die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft aber vorliegen.

---

[1]) Der §. 1737 Abs. 4 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

§. 1787. (1739.)

Ein Volljähriger, der in Folge geistiger oder körper- /317
licher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen vermag, kann für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten, auch wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft nicht vorliegen. Die Pflegschaft darf nur mit seiner Einwilligung angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

§. 1788. (1740.)

Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, erhält für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. Ein solcher Pfleger ist ihm insbesondere auch dann zu bestellen, wenn er durch Ertheilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerrufe des Auftrags oder der Vollmacht Anlaß geben.

Das Gleiche gilt von einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist.

§. 1789. (1741.)

Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger. Die Fürsorge steht jedoch dem Vater oder der Mutter zu, wenn das Kind, falls es bereits geboren wäre, unter elterlicher Gewalt stehen würde.

§. 1790. (1742, 1827.)

Ist unbekannt oder ungewiß, wer bei einer Angelegenheit der Betheiligte ist, so kann dem Betheiligten für diese Angelegenheit, soweit eine Fürsorge erforderlich ist, ein Pfleger bestellt werden. Insbesondere kann einem Nach-

Digitized by Google

erben, der noch nicht erzeugt ist oder dessen Persönlichkeit erst durch ein noch nicht eingetretenes Ereigniß bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritte der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden.

§. 1791. (1743.)

Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt.

§. 1792. (1744, 1745 Abs. 1 Satz 1.)

126. In den Fällen des § 1786 finden die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft keine Anwendung.

Wird jedoch die Anordnung einer Pflegschaft nach §. 1786 Abs. 1 Satz 2 erforderlich, so ist als Pfleger berufen, wer als solcher von dem Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, von dem Dritten bei der Zuwendung benannt ist; die Vorschriften des §. 1659 finden entsprechende Anwendung.

§. 1793. (1745 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2.)

127. Ist im Falle des §. 1786 Abs. 1 Satz 2 von dem Erblasser oder dem Dritten ein Pfleger benannt, so kann der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung die in den §§. 1726 bis 1728 bezeichneten Befreiungen für den Pfleger anordnen, vorbehaltlich der Befugniß des Vormundschaftsgerichts, die Anordnungen außer Kraft zu setzen, wenn sie das Interesse des Pflegebefohlenen gefährden.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen des Dritten ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Digitized by Google

§ 1794. (1746.)[1])

Die Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich, aber zulässig.

§. 1795. (1748 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 6.)

Die Pflegschaft für eine unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Person endigt mit der Beendigung der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft.

Die Pflegschaft für eine Leibesfrucht endigt mit der Geburt des Kindes.

Die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit endigt mit deren Erledigung.

§. 1796. (1748 Abs. 2 Satz 1, 2.)

Die Pflegschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

§. 1797. (1748 Abs. 2 Satz 4.)[2])

Die nach §. 1787 angeordnete Pflegschaft ist von dem

---

[1]) Der §. 1747 des Entw. I ist gestrichen.

Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll

1. zum Ersatze des §. 1747 des Entw. I folgende Vorschrift in die Civilprozeßordnung als §. 51a eingestellt werden:

> Wird eine prozeßfähige Person in einem Rechtsstreite durch einen Pfleger vertreten, so steht sie für den Rechtsstreit einer nicht prozeßfähigen Person gleich.

2. der §. 435 Abs. 2 der Civilprozeßordnung dahin geändert und ergänzt werden:

> Minderjährigen, welche das sechszehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie Volljährigen, welche wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind, kann über Thatsachen, welche in Handlungen derselben bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, der Eid zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern dies vom Gericht auf Antrag des Gegners nach den Umständen des Falles für zulässig erklärt wird. Das Gleiche gilt von einer prozeßfähigen Partei, die in einem Rechtsstreite durch einen Pfleger vertreten wird.

[2]) Der §. 1748 Abs. 1 Nr. 3 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung beantragt.

§. 1798. (1748 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 3.)

Die Pflegschaft für einen Abwesenden ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert ist.

Stirbt der Abwesende, so endigt die Pflegschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht hat die Pflegschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Abwesenden bekannt wird.

Wird der Abwesende für todt erklärt, so endigt die Pflegschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils.

Digitized by Google

Aenderungen und Berichtigungen für Buch I—IV.

1. Der §. 8 wird gestrichen und im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes in die Civilprozeßordnung als Abs. 3 des §. 836r (vergl. die Anmerkung zu §. 9) eingestellt.
2. In der Anmerkung zu §. 9 ist die dem §. 836c der Civilprozeßordnung beigefügte Anmerkung zu streichen. Der §. 836c erhält folgenden Absatz:

   Der gesetzliche Vertreter bedarf zu dem Antrage der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

   Der Eingang der Anmerkung zu §. 9 hat in Satz 2 zu lauten:

   An Stelle derselben sowie zum theilweisen Ersatze des §. 1657 des Entw. I sollen . . .
3. Im §. 13 Abs. 1 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

   Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt, so ist auch die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich, es sei denn, daß ihm weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht; eine minderjährige Wittwe bedarf der Einwilligung nicht.
4. Im §. 14 wird folgende Vorschrift als 1a eingeschaltet:

   wegen Geistesschwäche, wenn der Geistesschwache in Folge derselben seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;
5. Im §. 34 ist statt „Mitgliederversammlang" zu lesen „Mitgliederversammlung".
6. Der Eingang des §. 88 erhält folgende Fassung:

   Wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder wer nach §. 1783 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht . . .
7. Der §. 89 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen oder . . .
8. In der Anmerkung zu §. 338 ist mit Rücksicht auf die §§. 1326, 1481 und auf die Anmerkung zu §. 766 die Nr. 1 zu streichen und hat in der Nr. 2 die Ziffer 2 wegzufallen.
9. Im §. 425 Zeile 3 ist statt „Käufer" zu lesen „Verkäufer".
10. Im §. 434 Abs. 2 vorletzte Zeile ist statt „Wiederverkäufer" zu lesen „Wiederkäufer".

Digitized by Google

11. Im §. 466 Zeile 3, 4 werden die Worte „mit Einschluß der gesetzlichen Unterhaltspflichten", sowie die Kommata gestrichen und wird Zeile 5 das Wort „Beeinträchtigung" ersetzt durch das Wort „Gefährdung".
12. Im §. 529 Abs. 1 ist Zeile 2 statt „dem Pächter" zu lesen: „dem Verpächter".
13. Der §. 658 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
    Ein Gesellschafter kann über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen nicht verfügen; er ist nicht berechtigt, Theilung zu verlangen. Das Gesellschaftsvermögen besteht aus den Beiträgen der Gesellschafter und den durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenständen.
14. Der §. 677 erhält folgende Fassung:
    Steht ein Recht Mehreren gemeinschaftlich zu, so finden die Vorschriften der §§. 678 bis 694 Anwendung, sofern sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt.
15. Im §. 694 ist statt „Auspruch" zu lesen „Anspruch".
16. Als §. 748a wird folgende Vorschrift eingestellt:
    Wer eine Frauensperson durch Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung verleitet, ist ihr zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.
17. Der §. 770 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
    Ein gleicher Anspruch steht einer Frauensperson zu, gegen die durch Beiwohnung eine der in den §§. 176, 177, 179, 182 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Handlungen begangen oder die durch Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung verleitet worden ist.
18. Im §. 908 Abs. 1 Zeile 2 ist statt „Aufwendungen" zu lesen „Verwendungen".
19. Im §. 945 Satz 3 werden hinter dem Worte „Beamten" die Worte „oder Notar" eingeschaltet.
20. In der Parenthese zu §. 947 ist 995 beizusetzen.
21. Im §. 964 Abs. 2 ist statt der Worte: „die Vorschriften des §. 533" zu setzen: „die Vorschriften der §§. 531 bis 533".
22. Im §. 990 Abs. 1 wird der Eingang dahin geändert:
    Ist ein Inhaberpapier oder ein Orderpapier, das mit Blankoindossament versehen ist, Gegenstand des Nießbrauchs, so . . .
23. Der §. 993 erhält folgende Fassung:
    Ist ein Inhaberpapier oder ein Orderpapier, das mit Blankoindossament versehen ist, als verbrauchbare Sache Gegenstand des Nießbrauchs, so bewendet es bei den Vorschriften des §. 976.
24. Im §. 1048 Satz 1 ist statt „die Vorschriften der §§. 810 bis 812" zu lesen „die Vorschriften der §§. 810, 811".
25. Im §. 1457 Satz 2 Zeile 3, 4 ist statt „eingetreten" zu lesen „eingetragen".

Digitized by Google

Entwurf

eines

Bürgerlichen Gesetzbuchs

für das

Deutsche Reich.

Zweite Lesung.
Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission.

Auf amtliche Veranlassung.

Berlin SW 48.
Wilhelm-Straße 119/120.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1895.

Digitized by Google

Digitized by Google

Entwurf

eines

Bürgerlichen Gesetzbuchs

für das

Deutsche Reich.

Zweite Lesung.

Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission.

V. und VI. Buch.

Erbrecht. — Anwendung ausländischer Gesetze.

Auf amtliche Veranlassung.

Berlin SW 48.
Wilhelm-Straße 119/120.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1895.

Digitized by Google

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Digitized by Google

Uebersicht.

Fünftes Buch.

Erbrecht.

Erster Abschnitt. Erbfolge. §§. 1799—1818.

Zweiter Abschnitt. Rechtliche Stellung des Erben.

Erster Titel. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Fürsorge des Nachlaßgerichts. §§. 1819—1842.

Zweiter Titel. Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten.

I. Nachlaßverbindlichkeiten. §§. 1843—1844.

II. Aufgebot der Nachlaßgläubiger. §§. 1845—1849.

III. Beschränkung der Haftung des Erben. §§. 1850—1867.

IV. Inventarerrichtung. Unbeschränkte Haftung der Erben. §§. 1868—1887.

V. Aufschiebende Einreden. §§. 1888—1891.

Dritter Titel. Erbschaftsanspruch. §§. 1892—1905.

Vierter Titel. Mehrheit von Erben.

I. Rechtsverhältniß der Erben unter einander. §§. 1906—1931.

II. Rechtsverhältniß zwischen den Erben und den Nachlaßgläubigern. §§. 1932—1936.

Dritter Abschnitt. Testament.

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften. §§. 1937—1959.

Zweiter Titel. Erbeinsetzung. §§. 1960—1972.

Dritter Titel. Einsetzung eines Nacherben. §§. 1973—2017.

Vierter Titel. Vermächtniß. §§. 2018—2061.

Fünfter Titel. Auflage. §§. 2062—2066.

Digitized by Google

Sechster Titel. Teſtamentsvollſtrecker. §§. 2067—2096.
Siebenter Titel. Errichtung und Aufhebung eines Teſtaments. §§. 2097—2131.
Achter Titel. Gemeinſchaftliches Teſtament. §§. 2132—2140.
Vierter Abſchnitt. Erbvertrag. §§. 2141—2168.
Fünfter Abſchnitt. Pflichttheil. §§. 2169—2203.
Sechster Abſchnitt. Erbunwürdigkeit. §§. 2204—2210.
Siebenter Abſchnitt. Erbverzicht. §§. 2211—2217.
Achter Abſchnitt. Erbſchein. §§. 2218—2235.

Sechstes Buch.

Anwendung ausländiſcher Geſetze.

§§. 2236—2265.

Digitized by Google

Nachweisung

der Paragraphen des Entwurfes erster Lesung in dem Entwurfe zweiter Lesung nach den Beschlüssen der Redaktionskommission.

Die Zahlen der ersten Spalten bezeichnen die Paragraphen des Entwurfes erster Lesung, die der zweiten Spalten die Paragraphen des Entwurfes zweiter Lesung. Bei den in den Entwurf zweiter Lesung nicht aufgenommenen Paragraphen des Entwurfes erster Lesung sind in den zweiten Spalten die Stellen im Entwurfe zweiter Lesung angegeben, an welchen die auf die Paragraphen bezüglichen Beschlüsse zweiter Lesung zu finden sind.

V. Buch. Erbrecht.

1749.		1763.	1949.
Abs. 1.	1799 Abs. 1.	1764.	1948.
Abs. 2.	S. 565 A. 1.	1765.	1938 Abs. 1.
1750.		1766.	2051.
Abs. 1.	S. 565 A. 1.	1767.	1959.
Abs. 2.	1799.	1768.	1946.
1751.	S. 565 A. 1.	1769.	
1752.	1800 Abs. 1.	Abs. 1.	S. 618 A. 1.
1753.		Abs. 2.	2022 Abs. 3, 2023.
Abs. 1.	S. 569 A. 3.	1770.	
Abs. 2.	2121 Abs. 1.	Satz 1.	1938 Abs. 2.
1754.	2168.	Satz 2.	2022.
1755.		1771.	1940.
Abs. 1.	1814.	1772.	1941.
Abs. 2.	1815.	1773.	1942.
1756.		1774.	1943.
Abs. 1.	1816.	1775.	1944.
Abs. 2.	2018 Satz 1.	1776.	1945.
1757.	1817.	1777.	
1758.		Satz 1.	1938 Abs. 2, 2027.
Abs. 1.	1800 Abs. 2.	Satz 2.	2024.
Abs. 2.	1974.	Satz 3.	S. 612 A. 1.
1759.	S. 618 A. 1.	1778.	1957.
1760.	S. 618 A. 1.	1779.	1951 Abs. 1, 3.
1761.	1947.	1780.	1951 Abs. 2.
1762.	S. 618 A. 1.	1781.	1951 Abs. 2.

Digitized by Google

1782.	1952.	1822.	
1783.	1950.	Abs. 1.	1989, 1990.
1784.	1953.	Abs. 2, 3.	1989.
1785.	1955.	1823.	1993.
1786.	S. 618 A. 1.	1824.	2008.
1787.	1958.	1825.	1984.
1788.	1960.	1826.	S. 631 A. 1 Nr. 1.
1789.	S. 621 A. 1.	1827.	1790 Satz 2.
1790.	1961.	1828.	
1791.	2020.	Abs. 1, 2.	1985, 1986, 1987.
1792.	1962.	Abs. 3.	1986, 1987, 1993
1793.	1963.		Satz 1.
1794.	1964.	1829.	1988.
1795.	1965.	1830.	S. 631 A. 1 Nr. 2.
1796.	1966.	1831.	1993 Satz 2.
1797.	1967 Abs. 1, 2.	1832.	2012.
1798.		1833.	2013.
Satz 1.	1967 Abs. 3.	1834.	S. 634 A. 1.
Satz 2.	1972.	1835.	S. 634 A. 1.
1799.	1968.	1836.	2015.
1800.		1837.	
Abs. 1.	1969.	Abs. 1.	2016.
Abs. 2.	S. 621 A. 1.	Abs. 2.	S. 634 A. 1.
1801.	1970.	1838.	S. 590 A. 1 Nr. II 7.
1802.	1975.	1839.	2009 Abs. 1.
1803.	1971.	1840.	2010.
1804.		1841.	2009 Abs. 2.
Satz 1.	1973.	1842.	2018 Satz 2.
Satz 2.	2011.	1843.	2019.
1805.	1976.	1844.	S. 646 A. 1.
1806.	S. 634 A. 1.	1845.	
1807.	1977.	Abs. 1, 2.	2021.
1808.	1978.	Abs. 3.	S. 635 A. 1.
1809.	1979.	1846.	
1810.	1981 Abs. 2.	Abs. 1.	2028.
1811.	1980.	Abs. 2.	S. 637 A. 1.
1812.	S. 634 A. 1.	1847.	S. 646 A. 1.
1813.	1982.	1848.	2040.
1814.	1983.	1849.	2041.
1815.	1985, 1994, 1995,	1850.	S. 646 A. 1.
	1997—1999,	1851.	S. 646 A. 1.
	2001—2007.	1852.	S. 646 A. 1.
1816.	S. 634 A. 1.	1853.	2042.
1817.	S. 634 A. 1.	1854.	2043.
1818.	1987.	1855.	2044.
1819.	1987.	1856.	S. 646 A. 1.
1820.	1987.	1857.	S. 646 A. 1.
1821.	1987.	1858.	S. 646 A. 1.

Digitized by Google

1859.	2035.
1860.	S. 646 A. 1.
1861.	2036.
1862.	2025.
1863.	2026.
1864.	S. 646 A. 1.
1865.	
Satz 1.	2045
Satz 2.	S. 642 A. 1.
1866.	2046.
1867.	
Abs. 1.	2047.
Abs. 2.	
Nr. 1.	2047.
Nr. 2, 3.	2048.
Abs. 3.	2049.
1868.	2031.
1869.	2033.
1870.	2029 Abs. 1 Satz 1, 3.
1871.	
Abs. 1.	2029 Abs. 2.
Abs. 2.	
Satz 1.	2029 Abs. 1 Satz 2.
Satz 2.	2060.
1872.	2030.
1873.	2050.
1874.	2210 Abs. 2.
1875.	S. 646 A. 1.
1876.	
Abs. 1.	2032.
Abs. 2.	2057 Abs. 2.
1877.	2056.
1878.	2054.
1879.	2052, 2053.
1880.	2055.
1881.	2057 Abs. 1, 3.
1882.	2058.
1883.	2060.
1884.	2061 Abs. 1.
1885.	2061 Abs. 2.
1886.	2062.
1887.	2065.
1888.	2064.
1889.	2067.
1890.	2068.
1891.	2071.
1892.	2072.
1893.	2093.
1894.	2094.
1895.	2095.
1896.	2096.
1897.	
Abs. 1.	2073.
Abs. 2—4.	S. 650 A. 1.
1898.	
Abs. 1.	2074 Abs. 1.
Abs. 2.	
Satz 1.	2074 Abs. 1.
Satz 2.	S. 650 A. 2.
Abs. 3—6.	2074 Abs. 2, 3.
1899.	
Abs. 1.	
Satz 1.	2075 Satz 1, 2, 2085 Abs. 1.
Satz 2.	S. 650 A. 3.
Abs. 2.	S. 650 A. 3.
1900.	2075 Satz 3.
1901.	2081.
1902.	2076, 2077.
1903.	
Abs. 1.	2082.
Abs. 2.	2083.
1904.	2083.
1905.	2078.
1906.	
Abs. 1.	2084, 2089.
Abs. 2	2084.
1907.	2086.
1908.	
Abs. 1.	2087, 2088.
Abs. 2.	2087.
Abs. 3.	2089.
1909.	
Satz 1.	2090.
Satz 2.	S. 656 A. 1.
1910.	2092.
1911.	1937.
1912.	2097.
1913.	2132.
1914.	2099 Abs. 1.
1915.	
Abs. 1.	
Satz 1, 2.	2099.
Satz 3.	S. 658 A. 1.
Abs. 2.	2099.
Abs. 3.	2105.

Digitized by Google

1916.	
Abs. 1.	2100.
Abs. 2.	2101.
1917.	
Abs. 1.	2102.
Abs. 2, 3.	2103.
1918.	2104 Abs. 1.
1919.	
Abs. 1.	2106.
Abs. 2.	2107.
Abs. 3, 4.	2108 Abs. 1, 3.
1920.	2108 Abs. 2.
1921.	2109.
1922.	2104 Abs. 2.
1923.	
Abs. 1—3.	2110.
Abs. 4.	2111.
Abs. 5.	S. 661 A. 1.
1924.	S. 663 A. 1.
1925.	2113.
1926.	2116 Abs. 1, 2, 4.
1927.	2114.
1928.	2116 Abs. 1, 2, 4.
1929.	2115.
1930.	2116.
1931.	
Abs. 1.	2117 Abs. 1, 2.
Abs. 2.	2118.
1932.	
Abs. 1, 2.	2112, 2113.
Abs. 3.	2117 Abs. 3.
1933.	
Abs. 1.	2121 Abs. 2.
Abs. 2.	2124.
1934.	2122.
1935.	2123.
1936.	2125.
1937.	2126.
1938.	
Abs. 1.	2127.
Abs. 2.	2128.
Abs. 3.	2130.
1939.	
Abs. 1.	2129.
Abs. 2.	2131.
1940.	
Abs. 1, 2.	1818.
Abs. 3.	2145 Abs. 1.
1941.	2141.
1942.	2142.
1943.	2143.
1944.	2143.
1945.	
Satz 1, 2.	2144.
Satz 3.	2166.
1946.	2146 Abs. 1.
1947.	S. 679 A. 1.
1948.	
Abs. 1.	2148.
Abs. 2.	2146 Abs. 2.
Abs. 3.	S. 673 A. 1.
Abs. 4.	2149.
Abs. 5.	2150.
1949.	
Abs. 1.	S. 679 A. 1.
Abs. 2.	2151.
1950.	S. 679 A. 1.
1951.	2152.
1952.	
Abs. 1, 2.	2153.
Abs. 3.	S. 679 A. 1.
1953.	
Abs. 1.	
Satz 1.	2155.
Satz 2.	S. 676 A. 1.
Abs. 2.	2155.
1954.	S. 679 A. 1.
1955.	2165 Abs. 1.
1956.	
Abs. 1.	2165 Abs. 2 Satz 1.
Abs. 2.	S. 679 A. 1.
Abs. 3.	
Satz 1.	S. 679 A. 1.
Satz 2.	2154.
Abs. 4.	2145 Abs. 2.
1957.	2156.
1958.	
Abs. 1.	
Satz 1.	2159, 2162.
Satz 2, 3.	2162.
Abs. 2.	2162.
1959.	2164 Abs. 1, 3.
1960.	2165 Abs. 2 Satz 2, 3.
1961.	2163, 2164 Abs. 2, 3.
1962.	1818.
1963.	2167.

Digitized by Google

1964.	
Abs. 1.	S. 565 A. 1.
Abs. 2.	1800 Abs. 2.
1965.	1801.
1966.	1802.
1967.	1804.
1968.	1803.
1969.	1805, 1806.
1970	1807.
1971.	
Abs. 1.	1808.
Abs. 2.	1811.
Abs. 3.	1809.
1972.	1815, 1830, 2209, 2211.
1973.	1812.
1974.	
Abs. 1.	1813.
Abs. 2.	1819 Abs. 2.
Abs. 3.	1885, S 590 A. 1 Nr. II 5.
Abs. 4.	1885.
Abs. 5.	1842.
1975.	
Abs. 1.	2169.
Abs. 2.	S. 680 A. 1.
1976.	
Abs. 1.	S. 680 A. 1.
Abs. 2.	2169.
1977.	2170.
1978.	2169.
1979.	2171.
1980.	2173.
1981.	
Abs. 1.	
Satz 1.	2172.
Satz 2.	S. 680 A. 2.
Abs. 2.	2172.
1982.	2173.
1983.	2175.
1984.	2176.
1985.	2177 Abs. 1 Satz 1.
1986.	
Abs. 1, 2.	2177 Abs. 2.
Abs. 3.	
Satz 1—3.	2178.
Satz 4.	S. 682 A. 1.
Abs. 4.	2178.
1987.	2177 Abs. 1 Satz 2.
1988.	
Abs. 1.	
Satz 1.	2179.
Satz 2.	S. 683 A. 2.
Abs. 2.	S. 683 A. 2.
1989.	
Abs. 1.	
Nr. 1, 2.	2180.
Nr. 3.	2181.
Abs. 2—4.	2180.
Abs. 4.	2181.
1990.	
Abs. 1.	2180 Abs. 2 Satz 1.
Abs. 2.	2181.
1991.	2196.
1992.	
Abs. 1.	2182.
Abs. 2.	
Satz 1.	2182.
Satz 2.	S. 684 A. 1.
1993.	2183.
1994.	
Satz 1.	S. 685 A. 1.
Satz 2.	2189.
1995.	2185 Abs. 1.
1996.	
Abs. 1.	2185 Abs. 2, 2186.
Abs. 2.	2187.
1997.	2188.
1998.	2189.
1999.	2197.
2000.	
Satz 1.	2198.
Satz 2.	2201 Abs. 2.
2001.	2198.
2002.	
Abs. 1.	2203.
Abs. 2.	S. 691 A. 1.
Abs. 3.	2203.
2003.	2199.
2004.	2202.
2005.	2200.
2006.	2201 Abs. 1.
2007.	2201 Abs. 2.
2008.	2201 Abs. 3.
2009.	2190.
2010.	2190.

Digitized by Google

2011.	2191.
2012.	2192.
2013.	2193.
2014.	2194 Abs. 1.
2015.	2195 Abs. 3.
2016.	2196 Abs. 1, 2.
2017.	2196.
2018.	2195.
2019.	2211.
2020.	
Abs. 1.	2212, 2213.
Abs. 2.	2216.
2021.	S. 695 A. 1.
2022.	2215.
2023.	2214.
2024.	2217.
2025.	
Abs. 1.	1819 Abs. 1.
Abs. 2.	S. 570 A. 1.
2026.	
Abs. 1.	1800 Abs. 2.
Abs. 2.	1981 Abs. 1.
2027.	1840, 2014.
2028.	
Abs. 1.	S. 572 A. 1.
Abs. 2, 3.	1829 Abs. 1, 3.
2029.	1820.
2030.	1821.
2031.	1829 Abs. 2.
2032.	1822.
2033.	1823.
2034.	
Abs. 1.	2172 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2.
Abs. 2.	S. 571 A. 1.
2035.	1824 Abs. 1.
2036.	1827.
2037.	1828.
2038.	
Abs. 1, 2.	1825.
Abs. 3.	1826.
2039.	1824 Abs. 2.
2040.	
Abs. 1.	2174.
Abs. 2.	
Satz 1.	1832.
Satz 2.	1834 Abs. 2.
Abs. 3—6.	1831.
2041.	1831 Abs. 1, 1832, 1834 Abs. 1.
2042.	1830.
2043.	Anhang S. 721, 722 Nr. 77, 85.
2044.	Anhang S. 721, 722 Nr. 77, 85.
2045.	2204.
2046.	
Abs. 1, 2.	2205.
Abs. 3.	2206.
Abs. 4—6.	2205.
2047.	2207.
2048.	
Abs. 1.	2209.
Abs. 2.	S. 693 A. 1.
2049.	2210 Abs. 1.
2050.	2208.
2051.	
Satz 1.	1843 Abs. 1.
Satz 2.	1906, 1932.
2052.	Anhang S. 717, 718 Nr. 37, 42, 44.
2053.	Anhang S. 717, 718 Nr. 37, 42, 44.
2054.	Anhang S. 717, 718 Nr. 37, 42, 44.
2055.	1844.
2056.	1836.
2057.	1835, S. 574 A. 1 Nr. I, II, 1888.
2058.	1837.
2059.	
Abs. 1.	1837 Abs. 2.
Abs. 2.	1838.
2060.	S. 575 A. 1.
2061.	1839.
2062.	S. 575 A. 1.
2063.	1886 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 S. 590 A. 1 Nr. II 5.
2064.	S. 590 A. 1 Nr. II 7, Nr. III 3.
2065.	
Abs. 1.	S. 575 A. 1.
Abs. 2.	1886 Abs. 1 Satz 2.

Digitized by Google

2066.	S. 575 A. 1.
2067.	1841.
2068.	2218.
2069.	2219.
2070.	2221.
2071.	
Abs. 1.	
Satz 1.	2224.
Satz 2.	2223. Abs. 1.
Abs. 2.	2225.
2072.	2223. Abs. 2.
2073.	2226.
2074.	2227.
2075.	2228.
2076.	2229.
2077.	
Abs. 1.	2226, 2231.
Abs. 2.	2231.
2078.	2218, 2220, 2221, 2223—2227, 2229—2231.
2079.	2234.
2080.	1892.
2081.	
Nr. 1, 2.	S. 599 A. 1.
Nr. 3.	1893.
Nr. 4.	1894.
2082.	1901.
2083.	1895.
2084.	1896.
2085.	1897, 1898 Satz 1.
2086.	1898 Satz 2, 1899.
2087.	S. 602 A. 2.
2088.	1903.
2089.	1905, 2235 Abs. 2.
2090.	2235 Abs. 1.
2091.	S. 602 A. 2.
2092.	
Abs. 1.	S. 590 A. 1 Nr. I.
Abs. 2.	1843 Abs. 2.
2093.	S. 590 A. 1 Nr. I.
2094.	S. 590 A. 1 Nr. I.
2095.	1868.
2096.	1869.
2097.	1870.
2098.	1871.
2099.	1873.
2100.	1872.
2101.	1874.
2102.	1876.
2103.	1877.
2104.	1878.
2105.	1875.
2106.	1879.
2107.	1884.
2108.	S. 590 A. 1 Nr. I.
2109.	S. 590 A. 1 Nr. I.
2110.	
Abs. 1.	1850, S. 590 A. 1 Nr. II 7, Nr. III 4
Abs. 2.	1887 Abs. 1, 2.
2111.	S. 590 A. 1 Nr. I.
2112.	
Satz 1, 2.	1853 Abs. 1.
Satz 3.	S. 590 A. 1 Nr. III 4.
Satz 4.	S. 590 A. 1 Nr. I.
2113.	S. 590 A. 1 Nr. III 3.
2114.	
Satz 1.	1851.
Satz 2.	S. 590 A. 1 Nr. I.
2115.	S. 590 A. 1 Nr. III 4.
2116.	1852.
2117.	
Abs. 1.	S. 590 A. 1 Nr. III 4.
Abs. 2.	S. 590 A. 1 Nr. III 4, 2059.
Abs. 3.	S. 590 A. 1 Nr. III 4.
Abs. 4.	S. 590 A. 1 Nr. III 4, 5.
2118.	
Satz 1, 2, 4.	1864.
Satz 3.	S. 590 A. 1 Nr. I.
2119.	S. 590 A. 1 Nr. III 2.
2120.	
Abs. 1.	1845 S. 590 A. 1 Nr. II 7.
Abs. 2.	S. 590 A. 1 Nr. II 7.
2121.	S. 590 A. 1 Nr. II 7.
2122.	S. 590 A. 1 Nr. II 7.
2123.	S. 590 A. 1 Nr. II 7.
2124.	S. 590 A. 1 Nr. II 7.
2125.	
Satz 1, 2.	1847.
Satz 3.	1887 Abs. 3.

Digitized by Google

2126.		2144.	S. 590 A. 1 Nr. I.
Abs. 1, 2.	S. 590 A. 1 Nr. II 7.	2145.	S. 590 A. 1 Nr. I.
Abs. 3.	S. 590 A. 1 Nr. I.	2146.	1936.
2127.		2147.	1881.
Abs. 1.	1848.	2148.	
Abs. 2 Satz 1.	S. 590 A. 1 Nr. I.	Nr. 1.	S. 590 A. 1 Nr. I.
Satz 2.	1848.	Nr. 2.	1882.
Abs. 3.		Nr. 3.	S. 590 A. 1 Nr. I.
Satz 1.	S. 590 A. 1 Nr. I.	Nr. 4.	1882 Abs. 1, S 590 A. 1 Nr II 7, Nr. III 4.
Satz 2.	1848.		
2128.	S. 590 A. 1 Nr. III 4.	2149.	1882 Abs. 2, S. 590 A. 1 Nr. II 7, Nr. 4.
2129.	S. 590 A. 1 Nr. I.		
2130.		2150.	
Abs. 1.	1889 Abs. 1, 1890, S. 590 A. 1 Nr. II 7.	Abs. 1.	S 590 A. 1 Nr. I.
		Abs. 2.	S. 590 A. 1 Nr. II 6.
Abs. 2.	S. 590 A. 1 Nr. I.	Abs. 3.	S. 590 A. 1 Nr. I.
2131.	1889. Abs. 2.	Abs. 4.	S. 590 A. 1 Nr. III 6.
2132.	1889. Abs. 3.	2151.	1906.
2133.	1865—1867.	2152.	1922.
2134.	S. 590 A. 1 Nr. I.	2153.	1918.
2135.	S. 590 A 1 Nr. I.	2154.	1917.
2136.	S. 590 A. 1 Nr. I.	2155.	1921.
2137.	S. 590 A. 1 Nr. I.	2156.	1931, 2074 Abs. 1 Satz 2.
2138.	S. 590 A. 1 Nr. I.		
2139.	S. 590 A. 1 Nr. I.	2157.	1923.
2140.	S. 590 A. 1 Nr. I.	2158.	1923 Abs. 1, 2.
2141.	S. 590 A. 1 Nr. II 7.	2159.	1923 Abs. 3.
2142.	1880.	2160.	1924.
2143.		2161.	1926.
Abs. 1.	1888, S. 590 A. 1 Nr. II 7.	2162.	1927.
		2163.	1928.
Abs. 2.	1888, 1891, S. 590 A. 1 Nr. II 7	2164.	
		Abs. 1, 2.	1929.
Abs. 3.	1890, S. 590 A. 1 Nr. II 7.	Abs. 3.	1923 Abs. 1.

Digitized by Google

Fünftes Buch.

Erbrecht.

Erster Abschnitt.

Erbfolge.

§. 1799. (1749 Abs. 1, 1750 Abs. 2.)[1])

Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.

Auf den Antheil eines Miterben (Erbtheil) finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung.

§. 1800. (1752, 1758 Abs. 1, 1964 Abs. 2, 2026 Abs. 1.)

Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt.

Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfalle geboren.

§. 1801. (1965.)[2])

Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.

Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).

Kinder erben zu gleichen Theilen.

---

[1]) Der §. 1749 Abs. 2, der §. 1750 Abs. 1 und der §. 1751 des Entw. I sind gestrichen.

[2]) Der §. 1964 Abs. 1 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

§. 1802. (1966.)

Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Theilen.

Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Theil allein.

§. 1803. (1968.)

Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalls die Großeltern, so erben sie allein und zu gleichen Theilen.

Lebt zur Zeit des Erbfalls von dem einen oder dem anderen Großelternpaar ein Theil nicht mehr, so treten seine Abkömmlinge an seine Stelle. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so fällt sein Antheil dem anderen Theile des Großelternpaars und, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu.

Lebt zur Zeit des Erbfalls ein Großelternpaar nicht mehr und sind Abkömmlinge von ihm nicht vorhanden, so erben das andere Großelternpaar oder dessen Abkömmlinge allein.

Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer Eltern oder Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung.

§. 1804. (1967.)

Wer in der ersten, der zweiten oder der dritten Ordnung verschiedenen Stämmen angehört, erhält den in jedem

Digitized by Google

dieser Stämme auf ihn fallenden Antheil. Jeder Antheil gilt als besonderer Erbtheil.

§. 1805. (1969.)

Gesetzliche Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern, so erben sie allein; mehrere erben zu gleichen Theilen, ohne Unterschied, ob sie derselben Linie oder verschiedenen Linien angehören.

Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern nicht mehr, so erbt von ihren Abkömmlingen derjenige, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist; mehrere gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Theilen.

§. 1806. (1969.)

Gesetzliche Erben der fünften Ordnung sind die entfernteren Voreltern des Erblassers. Der dem Grade nach nähere Vorfahre schließt den entfernteren aus; mehrere gleich nahe erben zu gleichen Theilen.

§. 1807. (1970.)

Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

§. 1808. (1971 Abs. 1.)

Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertheile, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Antheil, welcher nach §. 1803 den Abkömmlingen zufallen würde.

Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

Digitized by Google

§. 1809. (1971 Abs. 3.)

Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm außer dem Erbtheile die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus. Auf den Voraus finden die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften Anwendung.

§. 1810.

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu verlangen berechtigt war und die Scheidungsklage erhoben hatte.

§. 1811. (1971 Abs. 2.)

Gehört der überlebende Ehegatte zu den erbberechtigten Verwandten, so erbt er zugleich als Verwandter. Der Erbtheil, der ihm auf Grund der Verwandtschaft anfällt, gilt als besonderer Erbtheil.

§. 1812. (1973.)

Fällt ein gesetzlicher Erbe vor oder nach dem Erbfalle weg und erhöht sich in Folge dessen der Erbtheil eines anderen gesetzlichen Erben, so gilt der Theil, um welchen sich der Erbtheil erhöht, in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit welchen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbtheil.

§. 1813. (1974 Abs. 1.)

Ist zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter der ersten bis fünften Ordnung noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, so ist der Fiskus des Bundesstaats, welchem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, gesetzlicher Erbe.

Digitized by Google

Hat der Erblasser mehreren Bundesstaaten angehört, so ist der Fiskus eines jeden derselben zu gleichem Antheile zur Erbfolge berufen.

Ist der Erblasser Reichsangehöriger gewesen, ohne einem Bundesstaat anzugehören, so ist der Reichsfiskus gesetzlicher Erbe.

§. 1814. (1755 Abs. 1.)[1])

Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todeswegen (Testament, letztwillige Verfügung) den Erben bestimmen.

§. 1815. (1755 Abs. 2, 1972.)

Der Erblasser kann durch Testament einen Verwandten oder den Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, ohne einen Erben einzusetzen.

§. 1816. (1756 Abs. 1.)

Der Erblasser kann durch Testament einem Anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvortheil zuwenden (Vermächtniß).

§. 1817. (1757.)

Der Erblasser kann durch Testament den Erben oder einen Vermächtnißnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem Anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (Auflage).

§. 1818. (1940 Abs. 1, 2, 1962.)

Der Erblasser kann durch Vertrag einen Erben einsetzen sowie Vermächtnisse und Auflagen anordnen (Erbvertrag).

Als Erbe (Vertragserbe) oder als Vermächtnißnehmer kann sowohl der andere Vertragschließende als ein Dritter bedacht werden.

[1]) Der §. 1753 Abs. 1 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.
Rechtliche Stellung des Erben.

Erster Titel.
Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Fürsorge des Nachlaßgerichts.

§. 1819. (1974 Abs. 2, 2025 Abs. 1.)[1])

Die Erbschaft geht auf den berufenen Erben unbeschadet des Rechtes, sie auszuschlagen, über (Anfall der Erbschaft).

Der Fiskus kann die ihm als gesetzlichem Erben angefallene Erbschaft nicht ausschlagen.

§. 1820. (2029.)

Der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen hat. Der Annahme steht es gleich, wenn der Erbe nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Erbschaft ausschlägt.

§. 1821. (2030.)

Die Ausschlagung muß binnen sechs Wochen erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntniß erlangt hat. Ist der Erbe durch Verfügung von Todeswegen berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Verkündung der Verfügung. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 169, 171 entsprechende Anwendung.

Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat oder

[1]) Der §. 2025 Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

wenn der Erbe sich bei dem Beginne der Frist im Ausland aufhält.

§. 1822. (2032.)

Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Ein Bevollmächtigter bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht. Die Vollmacht muß der Erklärung beigefügt oder innerhalb der Ausschlagungsfrist nachgebracht werden.

§. 1823. (2033.)

Der Erbe kann die Erbschaft annehmen oder ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist.

§. 1824. (2035, 2039.)

Die Annahme und die Ausschlagung können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Die Annahme und die Ausschlagung sind unwiderruflich.

§. 1825. (2038 Abs. 1, 2.)

Wer durch Verfügung von Todeswegen als Erbe berufen ist, kann, wenn er ohne die Verfügung als gesetzlicher Erbe berufen sein würde, die Erbschaft als eingesetzter Erbe ausschlagen und als gesetzlicher Erbe annehmen.

Wer durch Testament und durch Erbvertrag als Erbe berufen ist, kann die Erbschaft aus dem einen Berufungsgrund annehmen und aus dem anderen ausschlagen.

§. 1826. (2038 Abs. 3.)

Die Annahme gilt als nicht erfolgt, wenn der Erbe über den Berufungsgrund im Irrthume war.

Die Ausschlagung erstreckt sich im Zweifel auf alle Berufungsgründe, die dem Erben zur Zeit der Erklärung bekannt sind.

Digitized by Google

§. 1827. (2036.)

Die Annahme und die Ausschlagung können nicht auf einen Theil der Erbschaft beschränkt werden. Die Annahme oder Ausschlagung eines Theiles ist unwirksam.

§. 1828. (2037.)

Wer zu mehreren Erbtheilen berufen ist, kann, wenn die Berufung auf verschiedenen Gründen beruht, den einen Erbtheil annehmen und den anderen ausschlagen.

Beruht die Berufung auf demselben Grunde, so gilt die Annahme oder Ausschlagung des einen Erbtheils auch für den anderen, selbst wenn der andere erst später anfällt. Die Berufung beruht auf demselben Grunde auch dann, wenn sie in verschiedenen Testamenten oder vertragsmäßig in verschiedenen zwischen denselben Personen geschlossenen Erbverträgen angeordnet ist.

Setzt der Erblasser einen Erben auf mehrere Erbtheile ein, so kann er ihm durch Verfügung von Todeswegen gestatten, den einen Erbtheil anzunehmen und den anderen auszuschlagen.

§. 1829. (2028 Abs. 2, 3, 2031.)[1])

Das Recht des Erben, die Erbschaft auszuschlagen, ist vererblich.

Ist der Erbe vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist gestorben, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.

Von mehreren Erben des Erben kann jeder den seinem Erbtheil entsprechenden Theil der Erbschaft ausschlagen.

§. 1830. (1972, 2042.)

Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt.

[1]) Der §. 2028 Abs. 1 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Erbfall erfolgt.

Das Nachlaßgericht soll die Ausschlagung demjenigen mittheilen, welchem die Erbschaft in Folge der Ausschlagung angefallen ist.

§. 1831. (2040 Abs. 3—6, 2041.)

Die Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung muß binnen sechs Wochen erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufgehört hat, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt hat. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 169, 171 entsprechende Anwendung.

Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat oder wenn der Erbe sich bei dem Beginne der Frist im Ausland aufhält.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Annahme oder der Ausschlagung dreißig Jahre verstrichen sind.

§. 1832. (2040 Abs. 2 Satz 1, 2041.)

Die Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. Für die Erklärung gelten die Vorschriften des §. 1822.

§. 1833.

Die Versäumung der Ausschlagungsfrist kann in gleicher Weise wie die Annahme angefochten werden.

§. 1834. (2040 Abs. 2 Satz 2, 2041.)

Die Anfechtung der Annahme gilt als Ausschlagung, die Anfechtung der Ausschlagung gilt als Annahme.

Das Nachlaßgericht soll die Anfechtung der Ausschlagung

Digitized by Google

demjenigen mittheilen, welchem die Erbschaft in Folge der Ausschlagung angefallen war.

§. 1835. (2057 Abs. 1 Satz 1.)

Solange der Erbe die Erbschaft nicht angenommen hat, kann ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, nicht gegen den Erben gerichtlich geltend gemacht werden.

§. 1836. (2056.)[1])

Hat der Erbe vor der Ausschlagung erbschaftliche Geschäfte besorgt, so ist er gegenüber demjenigen, welcher Erbe wird, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag berechtigt und verpflichtet.

Hat der Erbe vor der Ausschlagung über einen Nachlaßgegenstand verfügt, so wird die Wirksamkeit der Verfügung durch die Ausschlagung nicht berührt, wenn die Verfügung nicht ohne Nachtheil für den Nachlaß verschoben werden konnte.

[1]) I. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum theilweisen Ersatze des §. 2057 des Entw. I

1. der §. 217 Abs. 2 der Civilprozeßordnung folgenden Zusatz erhalten:

   Der Erbe ist vor der Annahme der Erbschaft zur Fortsetzung des Rechtsstreits nicht verpflichtet.

2. als §. 692a der Civilprozeßordnung bestimmt werden:

   Solange der Erbe die Erbschaft nicht angenommen hat, ist eine Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlaß richtet, nur in den Nachlaß zulässig.

   Wegen eigener Verbindlichkeiten des Erben ist eine Zwangsvollstreckung in den Nachlaß vor der Annahme der Erbschaft nicht zulässig.

II. Im Artikel 13 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll

1. dem §. 5 der Konkursordnung als Abs. 3 hinzugefügt werden:

   Die Annahme oder Ausschlagung einer vor der Eröffnung des Verfahrens dem Gemeinschuldner angefallenen Erbschaft sowie eines vor diesem Zeitpunkte dem Gemeinschuldner angefallenen Vermächtnisses steht nur dem Gemeinschuldner zu.

2. die Nr. 2 des §. 122 der Konkursordnung folgende Fassung erhalten:

   2. wenn Darlehen aufgenommen, fremde Verbindlichkeiten übernommen, zur Masse gehörige Gegenstände verpfändet oder Grundstücke erstanden werden sollen.

Digitized by Google

Ein Rechtsgeschäft, das gegenüber dem Erben als solchem vorgenommen werden muß, bleibt, wenn es vor der Ausschlagung dem Ausschlagenden gegenüber vorgenommen worden ist, auch nach der Ausschlagung wirksam.

§. 1837. (2058, 2059 Abs. 1.)

Solange die Erbschaft nicht angenommen worden ist, hat das Nachlaßgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfniß besteht. Das Gleiche gilt, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat.

Das Nachlaßgericht kann insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten sowie die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses anordnen und für denjenigen, welcher Erbe wird, einen Pfleger (Nachlaßpfleger) bestellen.

§. 1838. (2059 Abs. 2.)

Das Nachlaßgericht hat in den Fällen des §. 1837 Abs. 1 einen Nachlaßpfleger zu bestellen, wenn die Bestellung zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlaß richtet, von dem Berechtigten beantragt wird.

Die Vorschrift des §. 1835 findet auf einen Nachlaßpfleger keine Anwendung.

§. 1839. (2061.)[1]

Für die Nachlaßpflegschaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Nachlaßgericht.

§. 1840. (2027.)

Ist zur Zeit des Erbfalls die Geburt eines Erben zu erwarten, so kann die Mutter, falls sie außer Stande ist,

[1]) Die §§. 2060, 2062 des Entw. I sind gestrichen. — Der §. 2065 Abs. 1 des Entw. I ist gestrichen. — Der §. 2066 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

sich selbst zu unterhalten, bis zur Entbindung standesmäßigen Unterhalt aus dem Nachlaß oder, wenn noch andere Personen als Erben berufen sind, aus dem Erbtheile des Kindes verlangen. Bei der Bemessung des Erbtheils ist anzunehmen, daß nur ein Kind geboren wird.

§. 1841. (2067.)

Ist der Erbe nicht innerhalb einer den Umständen des Falles entsprechenden Frist ermittelt, so hat das Nachlaßgericht festzustellen, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist.

Der Feststellung hat eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte unter Bestimmung einer Anmeldungsfrist vorauszugehen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldungsfrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften. Die Aufforderung kann unterbleiben, wenn die Kosten dem Bestande des Nachlasses gegenüber unverhältnißmäßig groß sind.

Ein Erbrecht bleibt unberücksichtigt, wenn dem Nachlaßgerichte nicht binnen drei Monaten nach dem Ablaufe der Anmeldungsfrist nachgewiesen wird, daß das Erbrecht besteht oder daß es gegen den Fiskus im Wege der Klage geltend gemacht ist. Ist eine öffentliche Aufforderung nicht ergangen, so beginnt die dreimonatige Frist mit der gerichtlichen Aufforderung, das Erbrecht oder die Erhebung der Klage nachzuweisen.

§. 1842. (1974 Abs. 5.)

Von dem Fiskus als gesetzlichem Erben und gegen den Fiskus als gesetzlichen Erben kann ein Recht erst geltend gemacht werden, nachdem von dem Nachlaßgerichte festgestellt worden ist, daß ein anderer Erbe nicht vorhanden ist.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten.

I. Nachlaßverbindlichkeiten.

§. 1843. (2051 Satz 1, 2092 Abs. 2.)

Der Erbe haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten.

Zu den Nachlaßverbindlichkeiten gehören außer den vom Erblasser herrührenden Schulden die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen.

§. 1844. (2055.)

Der Erbe trägt die Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Erblassers.

II. Aufgebot der Nachlaßgläubiger.

§. 1845. (2120 Abs. 1.)

Die Nachlaßgläubiger können im Wege des Aufgebotsverfahrens zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden.

§. 1846.

Pflichttheilsrechte, Vermächtnisse und Auflagen werden durch das Aufgebot nicht betroffen.

§. 1847. (2125 Satz 1, 2.)

Pfandgläubiger und Gläubiger, die im Konkurse den Pfandgläubigern gleichstehen, sowie Gläubiger, die bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ein Recht auf Befriedigung aus diesem Vermögen haben, werden, soweit es sich um die Befriedigung aus den ihnen haftenden Gegenständen handelt, durch das Aufgebot nicht betroffen. Das Gleiche gilt von Gläubigern, deren Ansprüche durch eine Vormerkung gesichert sind oder denen im Konkurs ein

Digitized by Google

Aussonderungsrecht zusteht, in Ansehung des Gegenstandes ihres Rechtes.

§. 1848. (2127 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2.)

Der Erbe kann die Befriedigung eines im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird.

Einen Ueberschuß hat der Erbe zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. Er kann die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlaßgegenstände durch Zahlung des Werthes abwenden. Die rechtskräftige Verurtheilung des Erben zur Befriedigung eines ausgeschlossenen Gläubigers wirkt einem anderen Gläubiger gegenüber wie die Befriedigung.

§. 1849.

Findet ein Aufgebotsverfahren nicht statt, so steht ein Nachlaßgläubiger, der seine Forderung später als fünf Jahre nach dem Erbfalle dem Erben gegenüber geltend macht, einem ausgeschlossenen Gläubiger gleich, es sei denn, daß die Forderung dem Erben vor dem Ablaufe der fünf Jahre bekannt geworden ist.

Soweit ein Gläubiger nach §. 1847 von dem Aufgebote nicht betroffen wird, findet die Vorschrift des Abs. 1 auf ihn keine Anwendung.

III. Beschränkung der Haftung des Erben.

§. 1850. (2110 Abs. 1.)

Die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten beschränkt sich auf den Nachlaß, wenn eine Nachlaßpflegschaft

Digitized by Google

zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet ist.

§. 1851. (2114 Satz 1.)

Ist die Nachlaßpflegschaft angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet, so gelten die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.

§. 1852. (2116.)

Hat ein Nachlaßgläubiger vor der Anordnung der Nachlaßpflegschaft oder vor der Eröffnung des Nachlaßkonkurses seine Forderung gegen eine nicht zum Nachlasse gehörende Forderung des Erben ohne dessen Zustimmung aufgerechnet, so ist nach der Anordnung der Nachlaßpflegschaft oder der Eröffnung des Nachlaßkonkurses die Aufrechnung als nicht erfolgt anzusehen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Gläubiger, der nicht Nachlaßgläubiger ist, die ihm gegen den Erben zustehende Forderung gegen eine zum Nachlasse gehörende Forderung aufgerechnet hat.

§. 1853. (2112 Satz 1, 2.)

Ist die Nachlaßpflegschaft angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet, so ist der Erbe den Nachlaßgläubigern für die Verwaltung des Nachlasses so verantwortlich, wie wenn er von der Annahme der Erbschaft an die Verwaltung für sie als Beauftragter zu führen gehabt hätte. Auf die vor der Annahme der Erbschaft von dem Erben besorgten erbschaftlichen Geschäfte finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechende Anwendung.

Die den Nachlaßgläubigern nach Abs. 1 zustehenden Ansprüche gelten als zum Nachlasse gehörend.

Aufwendungen sind dem Erben aus dem Nachlasse zu

Digitized by Google

ersetzen, soweit nach den Vorschriften über den Auftrag oder über die Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangt werden kann.

§. 1854.

1910. Hat der Erbe eine Nachlaßverbindlichkeit berichtigt, so müssen die Nachlaßgläubiger die Berichtigung als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gelten lassen, wenn der Erbe den Umständen nach annehmen durfte, daß der Nachlaß zur Berichtigung aller Nachlaßverbindlichkeiten ausreiche.

Beantragt der Erbe nicht unverzüglich, nachdem er von der Ueberschuldung des Nachlasses Kenntniß erlangt hat, die Eröffnung des Nachlaßkonkurses, so ist er den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Bei der Bemessung der Zulänglichkeit des Nachlasses bleiben die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen außer Betracht.

Der Kenntniß der Ueberschuldung steht die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß gleich. Als Fahrlässigkeit gilt es insbesondere, wenn der Erbe das Aufgebot der Nachlaßgläubiger nicht beantragt, obwohl er Grund hat, das Vorhandensein unbekannter Nachlaßverbindlichkeiten anzunehmen; das Aufgebot ist nicht erforderlich, wenn die Kosten des Verfahrens dem Bestande des Nachlasses gegenüber unverhältnißmäßig groß sind.

§. 1855.

Die Nachlaßpflegschaft ist von dem Nachlaßgericht anzuordnen, wenn der Erbe die Anordnung beantragt.

Auf Antrag eines Nachlaßgläubigers ist die Nachlaßpflegschaft anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Befriedigung der Nachlaßgläubiger aus dem Nachlasse durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben gefährdet wird. Der Antrag ist nur innerhalb der

Digitized by Google

ersten zwei Jahre nach der Annahme der Erbschaft zulässig.

Die Vorschriften des §. 1667 finden keine Anwendung.

§. 1856.

Die Anordnung der Nachlaßpflegschaft kann abgelehnt werden, wenn eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

§. 1857.

Das Nachlaßgericht hat die Anordnung der Nachlaßpflegschaft durch Einrückung in das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

§. 1858.

Mit der Anordnung der Nachlaßpflegschaft verliert der Erbe die Befugniß, den Nachlaß zu verwalten und über ihn zu verfügen. Die Vorschriften der §§. 6, 7 der Konkursordnung finden entsprechende Anwendung. Ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, kann nur gegen den Nachlaßpfleger geltend gemacht werden.

Zwangsvollstreckungen und Arreste in den Nachlaß zu Gunsten eines Gläubigers, der nicht Nachlaßgläubiger ist, sind ausgeschlossen.

§. 1859.

Der Nachlaßpfleger hat den Nachlaß zu verwalten und die Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Nachlasse zu berichtigen.

Der Nachlaßpfleger hat den Nachlaßgläubigern gegenüber die gleichen Verpflichtungen wie der Erbe nach den §§. 1853, 1854.

§. 1860.

Der Nachlaßpfleger darf den Nachlaß dem Erben erst ausantworten, wenn die bekannten Nachlaßverbindlichkeiten berichtigt sind.

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht

Digitized by Google

ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Ausantwortung des Nachlasses nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist. Für eine bedingte Forderung ist Sicherheitsleistung nicht erforderlich, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, daß die Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswerth nicht hat.

§. 1861.

Verletzt der Nachlaßpfleger die ihm obliegenden Verpflichtungen, so ist er für den daraus entstehenden Schaden, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, auch den Nachlaßgläubigern verantwortlich.

§. 1862.

Der Nachlaßpfleger kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen.

§. 1863.

Die Nachlaßpflegschaft endigt mit der Eröffnung des Nachlaßkonkurses.

Die Nachlaßpflegschaft kann aufgehoben werden, wenn sich ergiebt, daß eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

§. 1864. (2118 Satz 1, 2, 4.)

Ist der Nachlaßkonkurs durch Vertheilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt, so finden auf die Haftung des Erben die Vorschriften des §. 1848 entsprechende Anwendung.

§. 1865. (2133.)

Ist die Anordnung der Nachlaßpflegschaft oder die Eröffnung des Nachlaßkonkurses wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht thunlich oder wird aus diesem Grunde die Nachlaßpflegschaft aufgehoben oder das Konkursverfahren eingestellt, so kann der Erbe die Befriedigung eines Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als

Digitized by Google

der Nachlaß nicht ausreicht. Der Erbe ist in diesem Falle verpflichtet, den Nachlaß zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben.

Das Recht des Erben wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung ein Pfandrecht oder eine Hypothek oder im Wege der einstweiligen Verfügung eine Vormerkung erlangt hat.

§. 1866. (2133.)

Macht der Erbe von dem ihm nach §. 1865 zustehenden Rechte Gebrauch, so finden auf die Verantwortlichkeit des Erben und den Ersatz seiner Aufwendungen die Vorschriften der §§. 1853, 1854 Anwendung.

Die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem Erben als nicht erloschen.

Die rechtskräftige Verurtheilung des Erben zur Befriedigung eines Gläubigers wirkt einem anderen Gläubiger gegenüber wie die Befriedigung.

Die Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen hat der Erbe in gleicher Weise zu berichtigen, wie sie im Falle des Konkurses zur Berichtigung kommen würden.

§. 1867. (2133.)

Beruht die Ueberschuldung des Nachlasses auf Vermächtnissen und Auflagen, so ist der Erbe, auch wenn die Voraussetzungen des §. 1865 nicht vorliegen, berechtigt, die Berichtigung dieser Verbindlichkeiten nach den Vorschriften der §§. 1865, 1866 zu bewirken. Er kann die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlaßgegenstände durch Zahlung des Werthes abwenden.

Digitized by Google

IV. Inventarerrichtung. Unbeschränkte Haftung der Erben.

§. 1868. (2095.)

1405 Der Erbe haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt, wenn er nicht vor dem Ablauf einer ihm von dem Nachlaßgerichte bestimmten Frist (Inventarfrist) ein Verzeichniß des Nachlasses (Inventar) bei dem Nachlaßgericht eingereicht hat (Inventarerrichtung).

Die unbeschränkte Haftung tritt gegenüber Gläubigern nicht ein, die im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen sind oder nach §. 1849 einem ausgeschlossenen Gläubiger gleichstehen.

Ist eine Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger angeordnet oder ist der Nachlaßkonkurs eröffnet, so bedarf es zur Abwendung der unbeschränkten Haftung der Inventarerrichtung nicht.

§. 1869. (2096.)

Die Bestimmung der Inventarfrist erfolgt auf Antrag eines Nachlaßgläubigers. Der Antragsteller hat seine Forderung glaubhaft zu machen.

Auf die Wirksamkeit der Fristbestimmung ist es ohne Einfluß, wenn die Forderung des Antragstellers nicht besteht.

§. 1870. (2097.)

Die Inventarfrist soll mindestens einen Monat, höchstens drei Monate betragen. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch welchen die Frist bestimmt wird.

Ist die Frist vor der Annahme der Erbschaft bestimmt worden, so beginnt sie erst mit der Annahme der Erbschaft.

Auf Antrag des Erben kann das Nachlaßgericht die Frist nach seinem Ermessen verlängern.

§. 1871. (2098.)

Ist der Erbe durch höhere Gewalt verhindert worden, das Inventar rechtzeitig zu errichten oder die nach den Um-

Digitized by Google

ständen gerechtfertigte Verlängerung der Inventarfrist zu beantragen, so hat ihm auf seinen Antrag das Nachlaßgericht eine neue Inventarfrist zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn der Erbe von der Zustellung des Beschlusses, durch welchen die Inventarfrist bestimmt worden ist, ohne sein Verschulden Kenntniß nicht erlangt hat.

Der Antrag muß binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses und spätestens vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Ende der zuerst bestimmten Frist gestellt werden.

Vor der Entscheidung soll der Nachlaßgläubiger, auf dessen Antrag die erste Frist bestimmt worden ist, wenn thunlich, gehört werden.

§. 1872. (2100.)

Auf den Lauf der Inventarfrist und der im §. 1871 Abs. 2 bestimmten Frist von zwei Wochen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des §. 169 Abs. 1 und des §. 171 entsprechende Anwendung.

§. 1873. (2099.)

Ist der Erbe vor dem Ablaufe der Inventarfrist oder der im §. 1871 Abs. 2 bestimmten Frist von zwei Wochen gestorben, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.

§. 1874. (2101.)

Steht der Erbe unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so soll das Nachlaßgericht dem Vormundschaftsgerichte von der Bestimmung der Inventarfrist Mittheilung machen.

§. 1875. (2105.)

In dem Inventar sollen die bei dem Eintritte des Erbfalls vorhandenen Nachlaßgegenstände und die Nachlaßverbindlichkeiten vollständig angegeben werden.

Digitized by Google

Das Inventar soll außerdem eine Beschreibung der Nachlaßgegenstände, soweit eine solche zur Bestimmung des Werthes erforderlich ist, und die Angabe des Werthes enthalten.

§. 1876. (2102.)

Der Erbe muß zu der Aufnahme des Inventars eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar zuziehen.

§. 1877. (2103.)

Auf Antrag des Erben hat das Nachlaßgericht entweder das Inventar selbst aufzunehmen oder die Aufnahme einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar zu übertragen. Durch die Stellung des Antrags wird die Inventarfrist gewahrt.

Der Erbe ist verpflichtet, die zur Aufnahme des Inventars erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Das Inventar ist von der Behörde, dem Beamten oder dem Notar bei dem Nachlaßgericht einzureichen.[1])

§. 1878. (2104.)

Befindet sich bei dem Nachlaßgerichte schon ein den Vorschriften der §§. 1876, 1877 entsprechendes Inventar, so genügt es, wenn der Erbe vor dem Ablaufe der Inventarfrist dem Nachlaßgerichte gegenüber erklärt, daß das Inventar als von ihm eingereicht gelten soll.

§. 1879. (2106.)

Führt der Erbe absichtlich eine erhebliche Unvollständigkeit der im Inventar enthaltenen Angabe der Nachlaßgegenstände herbei oder bewirkt er in der Absicht, die Nachlaßgläubiger zu benachtheiligen, die Aufnahme einer nicht

[1]) Im Artikel 91 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll der Landesgesetzgebung die Befugniß vorbehalten werden, die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts zur Aufnahme des Inventars auszuschließen.

Digitized by Google

bestehenden Nachlaßverbindlichkeit, so haftet er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt. Das Gleiche gilt, wenn er im Falle des §. 1877 die Ertheilung der Auskunft verweigert oder absichtlich in erheblichem Maße verzögert.

Ist die Angabe der Nachlaßgegenstände unvollständig, ohne daß ein Fall des Abs. 1 vorliegt, so kann dem Erben zur Ergänzung eine neue Inventarfrist bestimmt werden.

§. 1880. (2142.)

Der Erbe hat auf Verlangen eines Nachlaßgläubigers vor dem Nachlaßgerichte den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er nach bestem Wissen die Nachlaßgegenstände so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei.

Der Erbe kann vor der Leistung des Eides das Inventar vervollständigen.

Verweigert der Erbe die Leistung des Eides, so haftet er dem Gläubiger, welcher den Antrag gestellt hat, unbeschränkt. Das Gleiche gilt, wenn er weder in dem Termine noch in einem auf Antrag des Gläubigers bestimmten neuen Termin erscheint, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, durch den das Nichterscheinen in diesem Termine genügend entschuldigt wird.

Eine wiederholte Leistung des Eides kann derselbe Gläubiger oder ein anderer Gläubiger nur verlangen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß dem Erben nach der Eidesleistung weitere Nachlaßgegenstände bekannt geworden sind.[1])

---

[1]) 1. Es wird vorausgesetzt, daß die in der Anmerkung zu §. 700 dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorbehaltene Vorschrift folgenden Abs. 2 erhält:

Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2, 3 gelten auch für den im §. 1880 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Offenbarungseid des Erben.

Digitized by Google

§. 1881. (2147.)

Ist ein Erbe zu mehreren Erbtheilen berufen, so bestimmt sich seine Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten in Ansehung eines jeden der Erbtheile so, wie wenn die Erbtheile verschiedenen Erben gehörten. In den Fällen der Anwachsung und des §. 1812 gilt dies nur dann, wenn die Erbtheile verschieden beschwert sind.

§. 1882. (2148 Nr. 2, 4, 2149.)

Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört die Erbschaft zum eingebrachten Gute oder zum Gesammtgute, so ist die Bestimmung der Inventarfrist nur wirksam, wenn sie auch dem Manne gegenüber erfolgt. Solange die Frist nicht dem Manne gegenüber abgelaufen ist, endigt sie auch nicht der Frau gegenüber. Die Errichtung des Inventars durch den Mann kommt der Frau zu Statten.

Gehört die Erbschaft zum Gesammtgute, so gelten diese Vorschriften auch nach der Auflösung der Gütergemeinschaft.

§. 1883.

Ist das Inventar rechtzeitig errichtet, so wird im Verhältnisse zwischen dem Erben und den Nachlaßgläubigern vermuthet, daß zur Zeit des Erbfalls weitere Nachlaßgegenstände als die angegebenen nicht vorhanden gewesen seien.

§. 1884. (2107.)

Das Nachlaßgericht hat die Einsicht des Inventars Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

---

2. Der Artikel 91 Abs. 5 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll durch folgende Vorschrift ersetzt werden:

Sind durch die Landesgesetze die Verrichtungen des Nachlaßgerichts einer anderen Behörde als dem Amtsgericht übertragen, so ist für die Abnahme des im §. 1880 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Offenbarungseids das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat.

Digitized by Google

§. 1885. (1974 Abs. 3, 4.)

Dem Fiskus als gesetzlichem Erben kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Der Fiskus ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu ertheilen.

§. 1886. (2063, 2065 Abs. 2.)

Einem Nachlaßpfleger kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Der Nachlaßpfleger ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu ertheilen.

Ein Nachlaßpfleger kann nicht auf die Beschränkung der Haftung des Erben verzichten.

§. 1887. (2110 Abs. 2, 2125 Satz 3.)

Haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt, so ist er nicht berechtigt, die Anordnung einer Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger zu beantragen.

Die Vorschriften der §§. 1852 bis 1854 finden im Falle der unbeschränkten Haftung keine Anwendung.

Ein Nachlaßgläubiger, dem gegenüber der Erbe unbeschränkt haftet, wird von dem Aufgebote der Nachlaßgläubiger nicht betroffen. Die Vorschrift des §. 1849 gilt für einen solchen Gläubiger nicht.

V. Aufschiebende Einreden.

§. 1888. (2057 Abs. 1, 2143 Abs. 1, 2.)

Der Erbe ist berechtigt, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zum Ablaufe der ersten drei Monate nach der Annahme der Erbschaft, jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus, zu verweigern.

§. 1889. (2130 Abs. 1, 2131, 2132.)

Hat der Erbe den Antrag auf Erlassung des Aufgebots

Digitized by Google

der Nachlaßgläubiger innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft gestellt und ist der Antrag zugelassen, so ist der Erbe berechtigt, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens zu verweigern.

Der Beendigung des Aufgebotsverfahrens steht es gleich, wenn der Erbe in dem Aufgebotstermine nicht erschienen ist und nicht binnen zwei Wochen die Bestimmung eines neuen Termins beantragt oder wenn er auch in dem neuen Termine nicht erscheint.

Wird das Ausschlußurtheil erlassen oder der Antrag auf Erlassung des Urtheils zurückgewiesen, so ist das Verfahren nicht vor dem Ablauf einer mit der Verkündung der Entscheidung beginnenden Frist von zwei Wochen und nicht vor der Erledigung einer rechtzeitig eingelegten Beschwerde als beendigt anzusehen.

§. 1890. (2130 Abs. 1, 2143 Abs. 3.)

Die Vorschriften der §§. 1888, 1889 finden keine Anwendung, wenn der Erbe unbeschränkt haftet.

Das Gleiche gilt, soweit ein Gläubiger nach §. 1847 von dem Aufgebote der Nachlaßgläubiger nicht betroffen wird, mit der Einschränkung, daß ein erst nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erlangtes Recht sowie eine erst nach diesem Zeitpunkt im Wege der einstweiligen Verfügung erlangte Vormerkung außer Betracht bleibt.

§. 1891. (2143 Abs. 2.)[1])

Ist zur Verwaltung des Nachlasses ein Nachlaßpfleger bestellt, so beginnen die im §. 1888 und im §. 1889 Abs. 1 bestimmten Fristen mit der Bestellung.

---

[1]) I. Der §. 2092 Abs. 1, die §§. 2093, 2094, 2108, 2109, 2111, der §. 2112 Satz 4, der §. 2114 Satz 2, der §. 2118 Satz 3,

Digitized by Google

der §. 2126 Abs. 3, der §. 2127 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, der §. 2129, der §. 2130 Abs. 2, die §§. 2134 bis 2140, 2144, 2145, der §. 2148 Nr. 1, 3 und der §. 2150 Abs. 1, 3 des Entw. I sind gestrichen.

II. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen, zugleich zum Ersatze des §. 498 Abs. 4, der §§. 1838, 2221 bis 2224, 2141 und zum theilweisen Ersatze des §. 500 Abs. 1, des §. 1974 Abs. 3, der §§. 2063, 2064, des §. 2110 Abs. 1, des §. 2120, des §. 2126 Abs. 1, 2, des §. 2130 Abs. 1, des §. 2143, des §. 2148 Nr. 4 und des §. 2149 des Entw. I, die Vorschriften der Civilprozeßordnung in nachstehender Weise geändert und ergänzt werden:

1. Der §. 219 erhält folgenden Abs. 2:

   Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger angeordnet ist.

2. Als §. 293 b[1] soll bestimmt werden:

   Durch die Geltendmachung der dem Erben nach den §§. 1888, 1889 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Einreden wird eine unter dem Vorbehalte der beschränkten Haftung ergehende Verurtheilung des Erben nicht ausgeschlossen.

3. Der §. 693 Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

   Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so hat, wenn die Erbschaft noch nicht angenommen und ein Nachlaßpfleger nicht bestellt ist, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen. Das Gleiche gilt, wenn der Erbe unbekannt oder es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, und ein Nachlaßpfleger nicht bestellt ist.

4. Der §. 694 wird gestrichen.

5. Der §. 695 (1974 Abs. 3, 2063) erhält folgende Fassung:

   Der als Erbe des Schuldners verurtheilte Beklagte kann die Beschränkung seiner Haftung nur geltend machen, wenn sie ihm im Urtheile vorbehalten ist.

   Der Vorbehalt ist nicht erforderlich, wenn der Fiskus als gesetzlicher Erbe verurtheilt wird oder wenn das Urtheil über eine Nachlaßverbindlichkeit gegen einen Nachlaßpfleger oder gegen einen Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht, erlassen wird.

6. Der §. 696 erhält folgende Fassung:

   Bei der Zwangsvollstreckung gegen den Erben des Schuldners bleibt die Beschränkung der Haftung unberücksichtigt, bis auf Grund derselben gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben Einwendungen erhoben werden.

Digitized by Google

7. Es soll bestimmt werden als:

§. 696a. (2130 Abs. 1, 2143.)

Der Erbe kann auf Grund der ihm nach den §§. 1888, 1889 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Einreden nur verlangen, daß die Zwangsvollstreckung für die Dauer der dort bestimmten Fristen auf solche Maßregeln beschränkt wird, die zur Vollziehung eines Arrestes zulässig sind. Wird vor dem Ablaufe der Frist die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragt, so ist auf Antrag die Beschränkung der Zwangsvollstreckung auch nach dem Ablaufe der Frist aufrechtzuerhalten, bis über die Eröffnung des Konkursverfahrens rechtskräftig entschieden ist.

§. 696b.

In Ansehung der Nachlaßgegenstände kann der Erbe die im §. 696a bestimmte Beschränkung der Zwangsvollstreckung auch gegenüber den Gläubigern verlangen, die nicht Nachlaßgläubiger sind, es sei denn, daß er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

§. 696c. (2110 Abs. 1.)

Ist eine Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet, so kann der Erbe verlangen, daß Maßregeln der Zwangsvollstreckung, die zu Gunsten eines Nachlaßgläubigers in sein nicht zum Nachlasse gehörendes Vermögen erfolgt sind, aufgehoben werden, es sei denn, daß er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

Im Falle der Nachlaßpflegschaft steht dem Nachlaßpfleger das im Abs. 1 bestimmte Recht gegenüber Maßregeln der Zwangsvollstreckung zu, die zu Gunsten eines anderen Gläubigers als eines Nachlaßgläubigers in den Nachlaß erfolgt sind.

§. 696d. (2141.)

Die Erledigung der auf Grund der §§. 696 bis 696c erhobenen Einwendungen erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 686, 688, 689.

§. 836ee. (2120 Abs. 1.)

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern auf Grund des §. 1845 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§. 836ff. (2121.)

Zuständig ist das Amtsgericht, welchem die Verrichtungen des Nachlaßgerichts obliegen. Sind diese Verrichtungen einer

Digitized by Google

anderen Behörde als einem Amtsgericht übertragen, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat.

§. 836gg. (2064, 2120.)

Antragsberechtigt ist jeder Erbe, sofern er nicht für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

Zu dem Antrage sind auch ein Nachlaßpfleger und ein Testamentsvollstrecker berechtigt, wenn ihnen die Verwaltung des Nachlasses zusteht.

Der Erbe und der Testamentsvollstrecker können den Antrag erst nach der Annahme der Erbschaft stellen.

§. 836hh. (2122.)

Dem Antrag ist ein Verzeichniß der bekannten Nachlaßgläubiger mit Angabe ihres Wohnorts beizufügen.

§. 836ii. (2123.)

Das Aufgebot soll nicht erlassen werden, wenn die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragt ist.

Durch die Eröffnung des Nachlaßkonkurses wird das Aufgebotsverfahren beendigt.

§. 836kk. (2124.)

Die Aufgebotsfrist soll höchstens sechs Monate betragen.

Das Aufgebot soll den Nachlaßgläubigern, welche dem Nachlaßgericht angezeigt sind und deren Wohnort bekannt ist, von Amtswegen zugestellt werden. Die Zustellung kann durch Aufgabe zur Post erfolgen.

§. 836ll.

In dem Aufgebot ist den Nachlaßgläubigern, welche sich nicht melden, als Rechtsnachtheil anzudrohen, daß sie von dem Erben insoweit nicht mehr Befriedigung verlangen können, als der Nachlaß durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird oder der Erbe aus dem Nachlasse nicht mehr bereichert ist.

§. 836mm. (2126 Abs. 1, 2.)

Die Anmeldung einer Forderung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten. Urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Das Gericht hat die Einsicht der Anmeldungen Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

§. 836nn. (1888.)

Sind mehrere Erben vorhanden, so kommt der von einem Erben gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschluß-

Digitized by Google

urtheil auch den anderen Erben zu Statten, soweit sie nicht für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haften.

Das Gleiche gilt im Falle der Nacherbfolge für den Vorerben und den Nacherben.

§. 836 oo. (2148 Nr. 4, 2149.)

Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört der Nachlaß zum eingebrachten Gute oder zum Gesammtgute, so kann sowohl die Ehefrau als der Ehemann das Aufgebot beantragen, ohne daß die Zustimmung des anderen Theiles erforderlich ist. Das Gleiche gilt, wenn der Nachlaß zum Gesammtgute gehört, auch nach der Auflösung der Gemeinschaft. Der von dem Ehemanne gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurtheil kommen der Ehefrau zu Statten.

§. 836 pp. (498 Abs. 4, 500 Abs. 1.)

Hat der Erbe die Erbschaft verkauft, so kann sowohl der Käufer als der Erbe das Aufgebot beantragen. Der von dem einen Theile gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurtheil kommen auch dem anderen Theile zu Statten, soweit er nicht für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn Jemand eine durch Vertrag erworbene Erbschaft verkauft oder sich zur Veräußerung einer ihm angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft in sonstiger Weise verpflichtet hat.

III. Im Artikel 13 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen, zugleich zum Ersatze des §. 498 Abs. 3, der §§. 2113, 2115, 2119, 2128, des §. 2150 Abs. 2, 4 und zum theilweisen Ersatze des §. 18, des §. 500 Abs. 1, des §. 2064, des §. 2110 Abs. 1, der §§. 2112, 2117, des §. 2148 Nr. 4 und des §. 2149 des Entw. I, die Vorschriften der Konkursordnung in nachstehender Weise geändert und ergänzt werden:

1. Der §. 43 wird gestrichen.
2. Der §. 204 (2119) erhält folgende Fassung:

   Die Eröffnung des Verfahrens wird nicht dadurch gehindert, daß der Erbe die Erbschaft noch nicht angenommen hat.

   Bei dem Vorhandensein mehrerer Erben ist die Eröffnung des Verfahrens auch nach der Theilung des Nachlasses zulässig.
3. Der §. 205 (2064) erhält folgende Fassung:

   Zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist jeder Erbe, der Nachlaßpfleger, ein Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht, und jeder Nachlaßgläubiger berechtigt.

   Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, so ist er

Digitized by Google

zuzulassen, wenn die Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen Erben soweit thunlich zu hören. Steht die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zu, so ist, wenn der Erbe die Eröffnung des Verfahrens beantragt, der Testamentsvollstrecker, wenn der Testamentsvollstrecker den Antrag stellt, der Erbe zu hören.

4. Es soll bestimmt werden als

§. 205a. (2148 Nr. 4, 2149.)

Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört der Nachlaß zum eingebrachten Gute oder zum Gesammtgute, so kann sowohl die Ehefrau als der Ehemann die Eröffnung des Verfahrens beantragen, ohne daß die Zustimmung des anderen Theiles erforderlich ist. Das Gleiche gilt, wenn der Nachlaß zum Gesammtgute gehört, auch nach der Auflösung der Gemeinschaft.

Wird der Antrag nicht von beiden Ehegatten gestellt, so ist er zuzulassen, wenn die Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat den anderen Ehegatten wenn thunlich zu hören.

§. 205b. (2128, 2150 Abs. 4 Satz 1.)

Ein im Aufgebotsverfahren ausgeschlossener oder nach §. 1849 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem ausgeschlossenen Gläubiger gleichstehender Nachlaßgläubiger kann die Eröffnung des Verfahrens nicht beantragen.

Ein Vermächtnißnehmer sowie derjenige, welcher berechtigt ist, die Vollziehung einer Auflage zu fordern, kann die Eröffnung des Verfahrens nur beantragen, wenn über das Vermögen des Erben das Konkursverfahren eröffnet ist. Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört der Nachlaß zum Gesammtgute, so kann ein solcher Gläubiger den Antrag nur stellen, wenn über das Vermögen des Ehemanns das Konkursverfahren eröffnet ist.

§. 205c.

Wird der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens erst zwei Jahre nach der Annahme der Erbschaft gestellt, so kann der Erbe der Eröffnung des Verfahrens widersprechen. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so haftet er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt. Die Vorschriften der §§. 1848, 1849 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

Ist der Erbe geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zu dem Widerspruche die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Mehrere Erben können das Widerspruchsrecht nur gemeinschaftlich ausüben.

Digitized by Google

§. 205 d. (2110 Abs. 1.)

Auf Grund einer nach dem Eintritte des Erbfalls gegen den Nachlaß erfolgten Maßregel der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung kann abgesonderte Befriedigung nicht verlangt werden.

Eine nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der einstweiligen Verfügung erlangte Vormerkung ist unwirksam.

§. 205 e.

Hat der Erbe vor der Eröffnung des Verfahrens Pflichtheilsansprüche, Vermächtnisse oder Auflagen erfüllt, so ist die Leistung in gleicher Weise anfechtbar wie eine unentgeltliche Verfügung des Erben.

§. 205 f. (2112 Satz 3.)

Dem Erben steht wegen der ihm nach den §§. 1853, 1854 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus dem Nachlasse zu ersetzenden Aufwendungen ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

§. 205 g. (18, 2113.)

Masseschulden sind außer den im §. 52 bezeichneten Verbindlichkeiten:

1. die dem Erben nach den §§. 1853, 1854 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus dem Nachlasse zu ersetzenden Aufwendungen;
2. die Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Erblassers;
3. die im Falle der Todeserklärung des Erblassers dem Nachlasse zur Last fallenden Kosten des Verfahrens;
4. die Kosten der Eröffnung einer Verfügung des Erblassers von Todeswegen, der gerichtlichen Sicherung des Nachlasses, der Nachlaßpflegschaft, des Aufgebots der Nachlaßgläubiger und der Inventarerrichtung;
5. die Verbindlichkeiten aus den von einem Nachlaßpfleger oder einem Testamentsvollstrecker vorgenommenen Rechtsgeschäften;
6. die Verbindlichkeiten, welche für den Erben gegenüber einem Nachlaßpfleger, einem Testamentsvollstrecker oder einem Erben, der die Erbschaft ausgeschlagen hat, aus der Geschäftsführung dieser Personen entstanden sind.

§. 205 h. (2115.)

Der Erbe kann die ihm gegen den Erblasser zustehenden Ansprüche geltend machen.

Hat der Erbe eine Nachlaßverbindlichkeit berichtigt, so tritt er, soweit die Berichtigung nicht nach §. 1854 des Bürger-

Digitized by Google

lichen Gesetzbuchs als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gilt, an die Stelle des Gläubigers.

Haftet der Erbe einem Gläubiger gegenüber unbeschränkt, so kann er dessen Forderung für den Fall geltend machen, daß der Gläubiger sie nicht geltend macht.

§. 205i. (2117 Abs. 1, 2128.)

In dem Verfahren kann jede Nachlaßverbindlichkeit geltend gemacht werden, sofern nicht der Gläubiger im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen ist oder nach §. 1849 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem ausgeschlossenen Gläubiger gleichsteht.

§. 205k. (2117 Abs. 2.)

Nachstehende Verbindlichkeiten werden erst nach allen übrigen Verbindlichkeiten und in folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge, berichtigt:

1. die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen der im §. 54 bezeichneten Forderungen;
2. die gegen den Erblasser erkannten Geldstrafen;
3. die Verbindlichkeiten aus einer Freigebigkeit des Erblassers unter Lebenden;
4. die Verbindlichkeiten gegenüber Pflichttheilsberechtigten;
5. die Verbindlichkeiten aus den vom Erblasser angeordneten Vermächtnissen und Auflagen.

Ein Vermächtniß, durch welches das Recht des Bedachten auf den Pflichttheil nach §. 2173 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen wird, steht, soweit es den Pflichttheil nicht übersteigt, im Range den Pflichttheilsrechten gleich. Hat der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen angeordnet, daß ein Vermächtniß oder eine Auflage vor einem anderen Vermächtniß oder einer anderen Auflage erfüllt werden soll, so hat das Vermächtniß oder die Auflage den Vorrang.

§. 205l. (2117 Abs. 3.)

Mit den im § 205k Nr. 2 bis 5 bezeichneten Forderungen werden die bis zur Eröffnung des Verfahrens aufgelaufenen und die seit der Eröffnung laufenden Zinsen an derselben Stelle angesetzt.

§ 205m. (2117 Abs. 4 Satz 1.)

Was in Folge der Anfechtung einer Rechtshandlung zur Konkursmasse zurückgewährt wird, darf nicht zur Berichtigung der im §. 205k Nr. 4, 5 bezeichneten Verbindlichkeiten verwendet werden.

Digitized by Google

5. Der §. 206 (2117 Abs. 4 Satz 2) erhält folgende Fassung:

Ein Zwangsvergleich kann nur auf den Vorschlag aller Erben geschlossen werden.

Die Gläubiger, welchen die im §. 205k Nr. 2 bis 5 bezeichneten Ansprüche zustehen, nehmen an der Schließung des Zwangsvergleichs nicht Theil; sie sind jedoch vor der Bestätigung des Zwangsvergleichs zu hören. Macht einer von ihnen glaubhaft, daß der Zwangsvergleich sein berechtigtes Interesse verletzt, so ist auf seinen Antrag der Zwangsvergleich zu verwerfen; gegen die Bestätigung steht ihm die sofortige Beschwerde nach § 174 zu.

6. Es soll bestimmt werden als:

§. 206a.

Die Vorschriften des §. 205g Nr. 1 und des §. 205h Abs. 2, 3 gelten für den Vorerben auch nach dem Eintritte der Nacherbfolge.

§. 206b. (498 Abs. 3, 2150 Abs. 4 Satz 2.)

Hat der Erbe die Erbschaft verkauft, so tritt der Käufer in Ansehung des Verfahrens an seine Stelle.

Der Verkäufer ist wegen einer Nachlaßverbindlichkeit, die im Verhältnisse zwischen ihm und dem Käufer diesem zur Last fällt, in derselben Weise wie der Gläubiger zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens berechtigt. Das gleiche Recht steht ihm auch wegen einer anderen Nachlaßverbindlichkeit zu, es sei denn, daß er unbeschränkt haftet oder daß eine Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger angeordnet ist.

Der Käufer kann der Eröffnung des Verfahrens nach §. 205c nur mit Zustimmung des Verkäufers widersprechen, es sei denn, daß dieser für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

§. 206c. (500 Abs. 1, 2150 Abs. 4 Satz 2.)

Die Vorschriften des §. 206b finden entsprechende Anwendung, wenn Jemand eine durch Vertrag erworbene Erbschaft verkauft oder sich zur Veräußerung einer ihm angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft in sonstiger Weise verpflichtet hat.

§. 206d. (2150 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1.)

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Erben finden, wenn auch über den Nachlaß das Konkursverfahren eröffnet oder wenn die Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger angeordnet ist, auf Nachlaß-

Digitized by Google

Dritter Titel.

Erbschaftsanspruch.

§. 1892. (2080.)

Der Erbe kann von Jedem, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat (Erbschaftsbesitzer), die Herausgabe des Erlangten verlangen.

§. 1893. (2081 Nr. 3.)[1]

Als aus der Erbschaft erlangt gilt auch, was der Erbschaftsbesitzer durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt.

Die Zugehörigkeit einer in solcher Weise erworbenen Forderung zur Erbschaft hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kennt-

---

gläubiger, denen gegenüber der Erbe unbeschränkt haftet, die Vorschriften der §§. 57, 88, 141, 143, 144, des §. 155 Nr. 3 und des §. 156 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn eine Ehefrau die Erbin ist und der Nachlaß zum Gesammtgute gehört, auch in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ehemanns.

§. 206 e. (2119.)

Ueber einen Erbtheil findet ein Konkursverfahren nicht statt.

IV. Im Entwurfe des Einführungsgesetzes soll in das Gesetz vom 21. Juli 1879, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, folgende Vorschrift als §. 3a eingestellt werden:

Hat der Erbe Pflichttheilsansprüche, Vermächtnisse oder Auflagen erfüllt, so kann ein Nachlaßgläubiger, der im Konkursverfahren über den Nachlaß dem Empfänger der Leistung im Range vorgehen oder gleichstehen würde, die Leistung in gleicher Weise anfechten wie eine unentgeltliche Verfügung des Erben.

Eine nach den §§. 1848, 1849, 1864 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetretene Beschränkung des Rechtes des Gläubigers bleibt außer Betracht, wenn der Gläubiger dem Empfänger der Leistung im Range vorgehen würde.

[1]) Die Nr. 1, 2 des §. 2081 des Entw. I sind gestrichen.

Digitized by Google

niß erlangt hat; die Vorschriften der §§ 349 bis 351 finden entsprechende Anwendung.

§. 1894. (2081 Nr. 4.)

Der Erbschaftsbesitzer hat die gezogenen Nutzungen dem Erben herauszugeben; die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auch auf Früchte, an denen er das Eigenthum erworben hat.

§. 1895. (2083.)

Soweit der Erbschaftsbesitzer zur Herausgabe außer Stande ist, bestimmt sich seine Verpflichtung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

§. 1896. (2084.)

Der Erbschaftsbesitzer ist zur Herausgabe der zur Erbschaft gehörenden Sachen nur gegen Ersatz aller Verwendungen verpflichtet, soweit sie nicht durch Anrechnung auf die nach §. 1895 herauszugebende Bereicherung gedeckt werden. Die für den Eigenthumsanspruch geltenden Vorschriften der §§. 913, 914 finden Anwendung.

Zu den Verwendungen gehören auch die Aufwendungen, die der Erbschaftsbesitzer zur Bestreitung von Lasten der Erbschaft oder zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten gemacht hat.

Soweit der Erbe für Aufwendungen, die nicht auf einzelne Sachen gemacht worden sind, insbesondere für die im Abs. 2 bezeichneten Aufwendungen, nach den allgemeinen Vorschriften in weiterem Umfang Ersatz zu leisten hat, bleibt der Anspruch des Erbschaftsbesitzers unberührt.

§. 1897. (2085.)

Von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an bestimmen sich in Ansehung der zur Erbschaft gehörenden Sachen die Ansprüche des Erben auf Herausgabe oder Ver-

Digitized by Google

gütung von Nutzungen sowie auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem sonstigen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe und der Anspruch des Erbschaftsbesitzers auf Ersatz von Verwendungen nach den Vorschriften, welche für das Verhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigenthumsanspruchs an gelten.

§. 1898. (2085, 2086.)

War der Erbschaftsbesitzer bei dem Beginne des Erbschaftsbesitzes nicht in gutem Glauben, so haftet er so, wie wenn der Anspruch des Erben zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre. Erfährt der Erbschaftsbesitzer später, daß er nicht Erbe ist, so haftet er in gleicher Weise von der Erlangung der Kenntniß an. Eine weitergehende Haftung wegen Verzugs bleibt unberührt.

§. 1899. (2086.)

Hat der Erbschaftsbesitzer einen Erbschaftsgegenstand durch eine strafbare Handlung oder eine zur Erbschaft gehörende Sache durch verbotene Eigenmacht erlangt, so haftet er nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen. Ein gutgläubiger Erbschaftsbesitzer haftet jedoch wegen verbotener Eigenmacht nach diesen Vorschriften nur, wenn der Erbe den Besitz der Sache bereits thatsächlich ergriffen hatte.

§. 1900. (888.)

Der Erbschaftsbesitzer kann sich dem Erben gegenüber, solange der Erbschaftsanspruch nicht verjährt ist, nicht auf die Ersitzung einer Sache berufen, die er als zur Erbschaft gehörend im Besitze hat.

§. 1901. (2082.)

Der Erbschaftsbesitzer ist verpflichtet, dem Erben über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu ertheilen.

Digitized by Google

Die gleiche Verpflichtung hat, wer, ohne Erbschaftsbesitzer zu sein, eine Sache aus dem Nachlaß in Besitz nimmt, bevor der Erbe den Besitz thatsächlich ergriffen hat.

§. 1902.

Wer sich zur Zeit des Erbfalls mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden hat, ist verpflichtet, dem Erben auf Verlangen Auskunft darüber zu ertheilen, welche erbschaftliche Geschäfte er geführt hat und was ihm über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände bekannt ist.

Besteht Grund zu der Annahme, daß die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt ertheilt ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen des Erben den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er seine Angaben nach bestem Wissen so vollständig gemacht habe, als er dazu im Stande sei.

Die Vorschriften des §. 698 Abs. 3 und des §. 700 finden Anwendung.[1])

§. 1903. (2088.)

Die Haftung des Erbschaftsbesitzers bestimmt sich auch gegenüber den Ansprüchen, die dem Erben in Ansehung der einzelnen Erbschaftsgegenstände zustehen, nach den Vorschriften über den Erbschaftsanspruch.

§. 1904.

Wer die Erbschaft durch Vertrag von einem Erbschaftsbesitzer erwirbt, steht im Verhältnisse zu dem Erben einem Erbschaftsbesitzer gleich.

§. 1905. (2089.)[2])

Hat eine für todt erklärte Person den Zeitpunkt über-

[1]) Es wird vorausgesetzt, daß die in der Anmerkung zu §. 700 dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorbehaltene Vorschrift auf den im §. 1902 bestimmten Eid erstreckt wird.

[2]) Die §§. 2087, 2091 des Entw. I sind gestrichen.

Digitized by Google

lebt, welcher als Zeitpunkt ihres Todes gilt, so kann sie die Herausgabe ihres Vermögens nach den für den Erbschaftsanspruch geltenden Vorschriften verlangen. Solange der für todt Erklärte noch am Leben ist, wird die Verjährung seines Anspruchs nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem er von der Todeserklärung Kenntniß erlangt hat.

Das Gleiche gilt, wenn der Tod einer Person ohne Todeserklärung zu Unrecht angenommen worden ist.

Vierter Titel.

Mehrheit von Erben.

I. Rechtsverhältniß der Erben unter einander.

§. 1906. (2051 Satz 2, 2151.)

Hinterläßt der Erblasser mehrere Erben, so wird der Nachlaß gemeinschaftliches Vermögen der Erben.

Bis zur Auseinandersetzung gelten die Vorschriften der §§. 1907 bis 1915.

§. 1907.

Jeder Miterbe kann über seinen Antheil an dem Nachlasse verfügen. Der Vertrag, durch den über den Antheil verfügt wird, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Ueber seinen Antheil an den einzelnen Nachlaßgegenständen kann ein Miterbe nicht verfügen.[1])

---

[1]) Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll folgende Vorschrift als §. 754a in die Civilprozeßordnung eingestellt werden:

> Der Antheil eines Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen einer nach §. 645 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenen Gesellschaft unterliegt der Zwangsvollstreckung. Der Antheil an den einzelnen zu dem Gesellschaftsvermögen ge-

Digitized by Google

§. 1908.

Verkauft ein Miterbe seinen Antheil an einen Dritten, so sind die übrigen Miterben zum Vorkaufe berechtigt.

Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt zwei Monate. Das Vorkaufsrecht ist vererblich.

§. 1909.

Ist der verkaufte Antheil auf den Käufer übertragen, so können die Miterben das ihnen nach §. 1908 dem Verkäufer gegenüber zustehende Vorkaufsrecht dem Käufer gegenüber ausüben. Dem Verkäufer gegenüber erlischt das Vorkaufsrecht mit der Uebertragung des Antheils.

Der Verkäufer hat die Miterben von der Uebertragung unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Käufer kann den Miterben den Inhalt des Kaufvertrags mit der im §. 444 Abs. 2 bestimmten Wirkung mittheilen.

§. 1910.

Mit der Uebertragung des Antheils auf die Miterben wird der Käufer von der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten frei. Seine Haftung bleibt jedoch bestehen, soweit er den Nachlaßgläubigern nach den §§. 1853, 1854 verantwortlich ist; die Vorschriften der §§. 1865, 1866 finden entsprechende Anwendung.

§. 1911.

Ueberträgt der Käufer den Antheil auf einen Anderen, so finden die Vorschriften der §§. 1909, 1910 entsprechende Anwendung.

---

hörenden Gegenständen ist der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen.

Die gleichen Vorschriften gelten für den Antheil eines Miterben an dem Nachlaß und den einzelnen Nachlaßgegenständen.

Der in der Anmerkung zu §. 1338 enthaltene §. 754a C. P. O. wird §. 754b C. P. O.

Digitized by Google

§. 1912.

Die Verwaltung des Nachlasses steht den Erben gemeinschaftlich zu. Jeder Miterbe ist den anderen verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung nothwendigen Maßregeln kann jeder Miterbe ohne Mitwirkung der anderen treffen.

Die Vorschriften der §§. 679, 681, 682, 684 finden Anwendung. Die Theilung der Früchte erfolgt erst bei der Auseinandersetzung. Ist die Auseinandersetzung auf längere Zeit als ein Jahr ausgeschlossen, so kann jeder Miterbe am Schlusse jedes Jahres die Theilung des Reinertrags verlangen.

§. 1913.

Gehört ein Anspruch zum Nachlasse, so kann der Verpflichtete nur an alle Erben gemeinschaftlich leisten und jeder Miterbe nur die Leistung an alle Erben fordern. Jeder Miterbe kann verlangen, daß der Verpflichtete die zu leistende Sache für alle Erben hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abliefert.

§. 1914.

Die Erben können über einen Nachlaßgegenstand nur gemeinschaftlich verfügen.

Gegen eine zum Nachlasse gehörende Forderung kann der Schuldner nicht eine ihm gegen einen einzelnen Miterben zustehende Forderung aufrechnen.

§. 1915.

Was auf Grund eines zum Nachlasse gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Nachlaßgegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf den Nachlaß bezieht, gehört zum Nachlasse. Auf eine durch ein solches Rechts-

Digitized by Google

geschäft erworbene Forderung findet die Vorschrift des §. 1893 Abs. 2 Anwendung.

§. 1916.

Jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung verlangen, soweit sich nicht aus den §§. 1917 bis 1919 ein Anderes ergiebt.

Die Vorschriften des §. 685 Abs. 2, 3 und der §§. 686 bis 694 finden Anwendung.

§. 1917. (2154.)

Soweit die Erbtheile wegen der zu erwartenden Geburt eines Miterben noch unbestimmt sind, ist die Auseinandersetzung bis zur Hebung der Unbestimmtheit ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt, soweit die Erbtheile deswegen noch unbestimmt sind, weil die Entscheidung über eine Ehelichkeitserklärung, über die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt oder über die staatliche Genehmigung einer vom Erblasser errichteten Stiftung noch aussteht.

§. 1918. (2153.)

Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände ausschließen oder von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig machen. Die Vorschriften des §. 685 Abs. 2, 3 und der §§. 686, 687 finden entsprechende Anwendung.

Die Verfügung wird unwirksam, wenn dreißig Jahre seit dem Eintritte des Erbfalls verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, daß die Verfügung bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses in der Person eines Miterben oder, falls er eine Nacherbfolge oder ein Vermächtniß angeordnet hat, bis zum Eintritte der Nacherbfolge oder bis zum Anfalle des Vermächtnisses gelten soll. Ist der Miterbe, in dessen Person das Ereigniß eintreten

Digitized by Google

soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

§. 1919.

Jeder Miterbe kann verlangen, daß die Auseinandersetzung bis zur Beendigung des nach § 1845 zulässigen Aufgebotsverfahrens oder bis zum Ablaufe der im §. 1935 bestimmten Anmeldungsfrist aufgeschoben wird. Ist das Aufgebot noch nicht beantragt oder die öffentliche Aufforderung nach §. 1935 noch nicht erlassen, so kann der Aufschub nur verlangt werden, wenn unverzüglich der Antrag gestellt oder die Aufforderung erlassen wird.

§. 1920.

Aus dem Nachlasse sind zunächst die Nachlaßverbindlichkeiten zu berichtigen. Zur Berichtigung ist der Nachlaß, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.

Ist eine Nachlaßverbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

Fällt eine Nachlaßverbindlichkeit nur einigen Miterben zur Last, so können diese die Berichtigung oder die Zurückbehaltung nur aus dem verlangen, was ihnen bei der Auseinandersetzung zukommt.

§. 1921. (2155.)

Der nach der Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten verbleibende Ueberschuß gebührt den Erben nach dem Verhältnisse der Erbtheile.

Schriftstücke, die sich auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers, auf dessen Familie oder auf den ganzen Nachlaß beziehen, bleiben gemeinschaftlich.

§. 1922. (2152.)

Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung Anordnungen für die Auseinandersetzung treffen. Er kann ins-

Digitized by Google

besondere anordnen, daß die Auseinandersetzung nach dem billigen Ermessen eines Dritten erfolgen soll. Die von dem Dritten auf Grund der Anordnung getroffene Bestimmung ist für die Erben nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; die Bestimmung erfolgt in diesem Falle durch Urtheil.

§. 1923. (2157—2159, 2164 Abs. 3.)

Abkömmlinge, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, sind verpflichtet, dasjenige, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung erhalten haben, bei der Auseinandersetzung unter einander zur Ausgleichung zu bringen, soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein Anderes angeordnet hat.

Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte verwendet zu werden, sowie Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Berufe sind insoweit zur Ausgleichung zu bringen, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben.

Andere Zuwendungen unter Lebenden sind zur Ausgleichung zu bringen, wenn der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat.

§. 1924. (2160.)

Fällt ein Abkömmling, der als Erbe zur Ausgleichung verpflichtet sein würde, vor oder nach dem Erbfalle weg, so ist wegen der ihm gemachten Zuwendungen der an seine Stelle tretende Abkömmling zur Ausgleichung verpflichtet.

§. 1925.

Hat der Erblasser die Abkömmlinge auf dasjenige als Erben eingesetzt, was sie als gesetzliche Erben erhalten würden, oder hat er ihre Erbtheile so bestimmt, daß sie zu einander in demselben Verhältnisse stehen wie die gesetzlichen Erbtheile, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie nach den §§. 1923, 1924 zur Ausgleichung verpflichtet sein sollen.

Digitized by Google

§. 1926. (2161.)

Eine Zuwendung, die ein entfernterer Abkömmling vor dem Wegfalle des ihn von der Erbfolge ausschließenden näheren Abkömmlinges oder ein an die Stelle eines Abkömmlinges als Ersatzerbe tretender Abkömmling von dem Erblasser erhalten hat, ist nicht zur Ausgleichung zu bringen, es sei denn, daß der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat.

Das Gleiche gilt, wenn ein Abkömmling, bevor er die rechtliche Stellung eines solchen erlangt hatte, eine Zuwendung von dem Erblasser erhalten hat.

§. 1927. (2162.)

Eine Zuwendung, die aus dem Gesammtgute der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling erfolgt, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesammtgut Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht.

Diese Vorschriften finden auf eine Zuwendung aus dem Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung.

§. 1928. (2163.)

Bei der Auseinandersetzung wird jedem Miterben der Werth der Zuwendung, die er zur Ausgleichung zu bringen hat, auf seinen Erbtheil angerechnet. Der Werth der sämmtlichen Zuwendungen, die zur Ausgleichung zu bringen sind, wird dem Bestande des Nachlasses hinzugerechnet.

Der Werth bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher die Zuwendung erfolgt ist.

§. 1929. (2164 Abs. 1, 2.)

Hat ein Miterbe durch die Zuwendung mehr erhalten,

Digitized by Google

als ihm bei der Auseinandersetzung zukommen würde, so ist er zur Herauszahlung des Mehrbetrags nicht verpflichtet. Der Nachlaß wird in einem solchen Falle unter die übrigen Erben in der Weise getheilt, daß der Werth der Zuwendung und der Erbtheil des Miterben außer Ansatz bleiben.

§. 1930.

Jeder Miterbe ist verpflichtet, den übrigen Erben auf Verlangen Auskunft über die Zuwendungen zu ertheilen, die er nach den §§. 1923 bis 1926 zur Ausgleichung zu bringen hat. Die Vorschriften der §§. 699 bis 700 über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseids finden entsprechende Anwendung.[1])

§. 1931. (2156.)

Auf Antrag eines Miterben hat das Nachlaßgericht durch Verhandlung mit den Erben die Auseinandersetzung zu vermitteln.

II. Rechtsverhältniß zwischen den Erben und den Nachlaßgläubigern.

§. 1932. (2051 Satz 2.)

Die Erben haften für die gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten als Gesammtschuldner.

§. 1933.

Solange der Nachlaß nicht getheilt ist, kann jeder Miterbe die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Vermögen, das er außer seinem Antheil an dem Nachlasse hat, verweigern. Haftet er für eine Nachlaßverbindlichkeit unbeschränkt, so steht ihm dieses Recht in Ansehung des seinem Erbtheil entsprechenden Theiles der Verbindlichkeit nicht zu.

---

[1]) Es wird vorausgesetzt, daß die in der Anmerkung zu §. 700 dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorbehaltene Vorschrift auf den im §. 1930 bestimmten Eid erstreckt wird.

Digitized by Google

Das Recht der Nachlaßgläubiger, die Befriedigung aus dem ungetheilten Nachlasse von sämmtlichen Miterben zu verlangen, bleibt unberührt.[1])

§. 1934.

Ist der Nachlaß getheilt, so haftet jeder Miterbe einem Nachlaßgläubiger gegenüber, der im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen oder dessen Recht nach den §§. 1849, 1864 beschränkt ist, nur für den seinem Erbtheil entsprechenden Theil der Forderung. Das Gleiche gilt einem Gläubiger gegenüber, der nach §. 1846 oder nach §. 1887 Abs. 3 von dem Aufgebot oder der im §. 1849 bestimmten Beschränkung nicht betroffen worden ist.

§. 1935.

Jeder Miterbe kann die Nachlaßgläubiger öffentlich auf- 1919.
fordern, ihre Forderungen binnen sechs Monaten bei ihm oder bei dem Nachlaßgericht anzumelden. Ist die Aufforderung erfolgt, so haftet nach der Theilung jeder Miterbe nur für den seinem Erbtheil entsprechenden Theil der Forderungen, soweit sie nicht vor dem Ablaufe der Frist angemeldet werden oder ihm zur Zeit der Theilung bekannt sind.

Die Aufforderung ist durch Einrückung in den Reichs-

---

[1]) Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen folgende Vorschriften in die Civilprozeßordnung eingestellt werden:

§. 671 h.

Zur Zwangsvollstreckung in einen Nachlaß ist, wenn mehrere Erben vorhanden sind, bis zur Theilung ein gegen alle Erben vollstreckbares Urtheil erforderlich.

§. 696 e.

Das nach §. 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Miterben zustehende Recht kann geltend gemacht werden, ohne daß es eines Vorbehalts im Urtheile bedarf. In Ansehung des dem Erbtheil entsprechenden Theiles der Verbindlichkeit bleiben die Vorschriften des §. 695 unberührt.

Die Erledigung der Einwendung erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 686, 688, 689.

Digitized by Google

anzeiger und in das für die Bekanntmachungen des Nachlaßgerichts bestimmte Blatt zu veröffentlichen. Die Frist beginnt mit der letzten Einrückung. Die Kosten fallen dem Erben zur Last, welcher die Aufforderung erläßt.

§. 1936. (2146.)

Die Errichtung des Inventars durch einen Miterben kommt auch den übrigen Erben zu Statten, soweit sie nicht für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haften.

Ein Miterbe kann sich den übrigen Erben gegenüber auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den anderen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

Dritter Abschnitt.

Testament.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1937. (1911.)

Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten.

§. 1938. (1765, 1770 Satz 1, 1777 Satz 1.)[1])

Der Erblasser kann eine letztwillige Verfügung nicht in der Weise treffen, daß ein Anderer zu bestimmen hat, ob sie gelten oder nicht gelten soll.

Der Erblasser kann die Bestimmung der Person, welche eine Zuwendung erhalten soll, sowie die Bestimmung des Gegenstandes der Zuwendung nicht einem Anderen überlassen.

§. 1939.

Hat der Erblasser seine gesetzlichen Erben ohne nähere

[1]) Der §. 1777 Satz 3 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

Bestimmung bedacht, so sind diejenigen, welche zur Zeit des Erbfalls seine gesetzlichen Erben sein würden, nach dem Verhältniß ihrer gesetzlichen Erbtheile bedacht. Ist jedoch die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht, so sind im Zweifel diejenigen als bedacht anzusehen, welche die gesetzlichen Erben sein würden, wenn der Erblasser erst zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins gestorben wäre.

§. 1940. (1771.)

Hat der Erblasser seine Verwandten oder seine nächsten Verwandten ohne nähere Bestimmung bedacht, so sind im Zweifel diejenigen Verwandten, welche zur Zeit des Erbfalls seine gesetzlichen Erben sein würden, als nach dem Verhältniß ihrer gesetzlichen Erbtheile bedacht anzusehen. Die Vorschrift des §. 1939 Satz 2 findet Anwendung.

§. 1941. (1772.)

Hat der Erblasser seine Kinder ohne nähere Bestimmung bedacht und ist ein Kind vor der Errichtung des Testaments mit Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Abkömmlinge insoweit bedacht sind, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an die Stelle des Kindes treten würden.

§. 1942. (1773.)

Hat der Erblasser einen seiner Abkömmlinge bedacht und fällt dieser nach der Errichtung des Testaments weg, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dessen Abkömmlinge insoweit bedacht sind, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an dessen Stelle treten würden.

§. 1943. (1774.)

Hat der Erblasser die Abkömmlinge eines Dritten ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen,

Digitized by Google

daß diejenigen Abkömmlinge nicht bedacht sind, welche zur Zeit des Erbfalls oder, wenn die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht ist, zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins noch nicht erzeugt sind.

§. 1944. (1775.)

Hat der Erblasser ohne nähere Bestimmung eine Klasse von Personen oder Personen bedacht, die zu ihm in einem Dienst- oder Geschäftsverhältnisse stehen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen bedacht sind, welche zur Zeit des Erbfalls der bezeichneten Klasse angehören oder in dem bezeichneten Verhältnisse stehen.

§. 1945. (1776.)

Hat der Erblasser die Armen ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die öffentliche Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, unter der Auflage bedacht ist, das Zugewendete unter Arme zu vertheilen.

§. 1946. (1768.)

Hat der Erblasser den Bedachten in einer Weise bezeichnet, die auf mehrere Personen paßt, und läßt sich nicht ermitteln, wer von ihnen bedacht werden sollte, so gelten sie als zu gleichen Theilen bedacht.

§. 1947. (1761.)

Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung gemacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung nur gelten soll, wenn der Bedachte den Eintritt der Bedingung erlebt.

§. 1948. (1764.)

Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter der Bedingung gemacht, daß der Bedachte während eines Zeitraums von unbestimmter Dauer etwas unterläßt oder

Digitized by Google

fortgesetzt thut, so ist, wenn das Unterlassen oder das Thun lediglich in der Willkür des Bedachten liegt, im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung von der auflösenden Bedingung abhängig sein soll, daß der Bedachte die Handlung vornimmt oder das Thun unterläßt.

§. 1949. (1763.)

Bezweckt die Bedingung, unter welcher eine letztwillige Zuwendung gemacht ist, den Vortheil eines Dritten, so gilt die Bedingung im Zweifel als eingetreten, wenn der Dritte die zum Eintritte der Bedingung erforderliche Mitwirkung verweigert.

§. 1950. (1783.)

Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat, ist unwirksam, wenn die Ehe nichtig, wenn sie anfechtbar und angefochten oder wenn sie vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist. Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu verlangen berechtigt war und die Scheidungsklage erhoben hatte.

Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Verlobten bedacht hat, ist unwirksam, wenn das Verlöbniß vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist.

Die Verfügung ist nicht unwirksam, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser sie auch für einen solchen Fall getroffen haben würde.

§. 1951. (1779—1781.)

Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, soweit der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im Irrthume war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte und anzunehmen ist, daß er die Erklärung bei Kenntniß der Sachlage nicht abgegeben haben würde.

Digitized by Google

Das Gleiche gilt, soweit der Erblasser zu der Verfügung durch die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

Die Vorschriften des §. 97 finden auf letztwillige Verfügungen keine Anwendung.

§. 1952. (1782.)

Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, wenn der Erblasser einen zur Zeit des Erbfalls vorhandenen Pflichttheilsberechtigten übergangen hat, dessen Vorhandensein ihm bei der Errichtung der Verfügung nicht bekannt war oder der erst nach der Errichtung geboren oder pflichttheilsberechtigt geworden ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, soweit anzunehmen ist, daß der Erblasser auch bei Kenntniß der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde.

§. 1953. (1784.)

Zur Anfechtung ist derjenige berechtigt, welchem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zu Statten kommen würde.

Bezieht sich in den Fällen des §. 1951 der Irrthum nur auf eine bestimmte Person und ist diese anfechtungsberechtigt oder würde sie anfechtungsberechtigt sein, wenn sie zur Zeit des Erbfalls lebte, so ist ein Anderer zur Anfechtung nicht berechtigt.

Im Falle des §. 1952 steht das Anfechtungsrecht nur dem Pflichttheilsberechtigten zu.

§. 1954.

Die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Erbe eingesetzt, ein gesetzlicher Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen oder eine Erbeinsetzung aufgehoben wird, erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung demjenigen mittheilen,

Digitized by Google

welchem die angefochtene Verfügung unmittelbar zu Statten kommt.

Das Gleiche gilt von der Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Recht für einen Anderen nicht begründet wird, insbesondere von der Anfechtung einer Auflage.

§. 1955. (1785.)

Die Anfechtung muß binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt hat. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 169, 171 entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Erbfalle dreißig Jahre verstrichen sind.

§. 1956.

Ist eine letztwillige Verfügung, durch die eine Verpflichtung zu einer Leistung begründet wird, anfechtbar, so kann der Beschwerte die Leistung verweigern, auch wenn die Anfechtung nach §. 1955 ausgeschlossen ist.

§. 1957. (1778.)

Läßt der Inhalt einer letztwilligen Verfügung verschiedene Auslegungen zu, so ist im Zweifel diejenige Auslegung vorzuziehen, bei welcher die Verfügung Erfolg haben kann.

§. 1958. (1787.)

Die Unwirksamkeit einer von mehreren in einem Testament enthaltenen Verfügungen hat die Unwirksamkeit der übrigen Verfügungen nur zur Folge, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser diese ohne die unwirksame Verfügung nicht getroffen haben würde.

Digitized by Google

§. 1959. (1767.)[1]

Ist einer letztwilligen Verfügung der Vorbehalt einer Ergänzung beigefügt, die Ergänzung aber unterblieben, so ist die Verfügung wirksam, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Wirksamkeit von der Ergänzung abhängig sein soll.

Zweiter Titel.

Erbeinsetzung.

§. 1960. (1788.)

Hat der Erblasser sein Vermögen oder einen Bruchtheil seines Vermögens dem Bedachten zugewendet, so ist die Verfügung als Erbeinsetzung anzusehen, auch wenn der Bedachte nicht als Erbe bezeichnet ist.

Sind dem Bedachten nur einzelne Gegenstände zugewendet, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß er Erbe sein soll, auch wenn er als Erbe bezeichnet ist.

§. 1961. (1790.)

Hat der Erblasser nur einen Erben eingesetzt und die Einsetzung auf einen Bruchtheil der Erbschaft beschränkt, so tritt in Ansehung des übrigen Theiles die gesetzliche Erbfolge ein.

Das Gleiche gilt, wenn der Erblasser mehrere Erben unter Beschränkung eines jeden auf einen Bruchtheil eingesetzt hat und die Bruchtheile das Ganze nicht erschöpfen.

§. 1962. (1792.)

Sind mehrere Erben eingesetzt, ohne daß die Erbtheile bestimmt sind, so sind sie zu gleichen Theilen eingesetzt, soweit sich nicht aus den §§. 1939 bis 1942 ein Anderes ergiebt.

---

[1]) Die §§. 1759, 1760, 1762, der §. 1769 Abs. 1, der §. 1786 des Entw. I sind gestrichen.

Digitized by Google

§. 1963. (1793.)

Ist jeder der eingesetzten Erben auf einen Bruchtheil der Erbschaft eingesetzt und übersteigen die Bruchtheile das Ganze, so tritt eine verhältnißmäßige Minderung der Bruchtheile ein.

§. 1964. (1794.)

Ist jeder der eingesetzten Erben auf einen Bruchtheil der Erbschaft eingesetzt, ohne daß die Bruchtheile die Erbschaft erschöpfen, so tritt, wenn die Eingesetzten nach dem Willen des Erblassers die alleinigen Erben sein sollen, eine verhältnißmäßige Erhöhung der Bruchtheile ein.

§. 1965. (1795.)

Sind von mehreren Erben die einen auf Bruchtheile, die anderen ohne Bruchtheile eingesetzt, so erhalten die letzteren den freigebliebenen Theil der Erbschaft.

Erschöpfen die bestimmten Bruchtheile die Erbschaft, so tritt eine verhältnißmäßige Minderung der Bruchtheile in der Weise ein, daß jeder der ohne Bruchtheile eingesetzten Erben so viel erhält wie der mit dem geringsten Bruchtheile bedachte.

§. 1966. (1796.)

Sind einige von mehreren Erben auf einen und denselben Bruchtheil der Erbschaft eingesetzt (gemeinschaftlicher Erbtheil), so finden in Ansehung des gemeinschaftlichen Erbtheils die Vorschriften der §§. 1962 bis 1965 entsprechende Anwendung.

§. 1967. (1797, 1798 Satz 1.)

Sind mehrere Erben in der Weise eingesetzt, daß sie die gesetzliche Erbfolge ausschließen, und fällt einer der Erben vor oder nach dem Eintritte des Erbfalls weg, so wächst dessen Erbtheil den übrigen Erben nach dem Verhältniß ihrer Erbtheile an. Sind einige der Erben auf einen gemein-

Digitized by Google

schaftlichen Erbtheil eingesetzt, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

Ist durch die Erbeinsetzung nur über einen Theil der Erbschaft verfügt und findet in Ansehung des übrigen Theiles die gesetzliche Erbfolge statt, so tritt die Anwachsung unter den eingesetzten Erben nur ein, soweit sie auf einen gemeinschaftlichen Erbtheil eingesetzt sind.

Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen.

§. 1968. (1799.)

Der durch Anwachsung einem Erben anfallende Erbtheil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit welchen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbtheil.

§. 1969. (1800 Abs. 1.)

Der Erblasser kann für den Fall, daß ein Erbe vor oder nach dem Eintritte des Erbfalls wegfällt, einen Anderen als Erben einsetzen (Ersatzerbe).

§. 1970. (1801.)

Ist Jemand für den Fall, daß der zunächst berufene Erbe nicht Erbe sein kann, oder für den Fall, daß er nicht Erbe sein will, als Ersatzerbe eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er für beide Fälle eingesetzt ist.

§. 1971. (1803.)

Sind die Erben gegenseitig oder sind für einen von ihnen die übrigen als Ersatzerben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie nach dem Verhältniß ihrer Erbtheile als Ersatzerben eingesetzt sind.

Sind die Erben gegenseitig als Ersatzerben eingesetzt, so gehen Erben, die auf einen gemeinschaftlichen Erbtheil eingesetzt sind, im Zweifel als Ersatzerben für diesen Erbtheil den anderen vor.

Digitized by Google

§. 1972. (1798 Satz 2.)[1])

Das Recht des Ersatzerben geht dem Anwachsungsrechte vor.

Dritter Titel.

Einsetzung eines Nacherben.

§. 1973. (1804 Satz 1.)

Der Erblasser kann einen Erben in der Weise einsetzen, daß dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein Anderer Erbe geworden ist (Nacherbe).

§. 1974. (1758 Abs. 2.)

Ist eine zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugte Person als Erbe eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie als Nacherbe eingesetzt ist. Entspricht diese Annahme nicht dem Willen des Erblassers, so ist die Einsetzung unwirksam.

Das Gleiche gilt von der Einsetzung einer juristischen Person, die erst nach dem Erbfalle zur Entstehung gelangt; die Vorschrift des §. 72a bleibt unberührt.

§. 1975. (1802.)

Die Einsetzung als Nacherbe enthält im Zweifel auch die Einsetzung als Ersatzerbe.

Ist zweifelhaft, ob Jemand als Ersatzerbe oder als Nacherbe eingesetzt ist, so gilt er als Ersatzerbe.

§. 1976. (1805.)

Hat der Erblasser angeordnet, daß der Erbe mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses die Erbschaft einem Anderen herausgeben soll, so ist anzunehmen, daß der Andere als Nacherbe eingesetzt ist.

---

[1]) Der §. 1789, der §. 1800 Abs. 2 des Entw. I sind gestrichen.

Digitized by Google

§. 1977. (1807.)

Hat der Erblasser angeordnet, daß der eingesetzte Erbe nur bis zu dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses Erbe sein soll, ohne zu bestimmen, wer alsdann die Erbschaft erhalten soll, so ist anzunehmen, daß als Nacherben diejenigen eingesetzt sind, welche die gesetzlichen Erben des Erblassers sein würden, wenn er zur Zeit des Eintritts des Zeitpunkts oder des Ereignisses gestorben wäre. Der Fiskus gehört nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift.

§. 1978. (1808.)

Hat der Erblasser angeordnet, daß der eingesetzte Erbe die Erbschaft erst mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses erhalten soll, ohne zu bestimmen, wer bis dahin Erbe sein soll, so sind die gesetzlichen Erben des Erblassers die Vorerben.

Das Gleiche gilt, wenn die Persönlichkeit des Erben durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereigniß bestimmt werden soll oder wenn die Einsetzung einer zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugten Person oder einer zu dieser Zeit noch nicht entstandenen juristischen Person als Erbe nach §. 1974 als Nacherbeinsetzung anzusehen ist.

§. 1979. (1809.)

Hat der Erblasser einen Nacherben eingesetzt, ohne den Zeitpunkt oder das Ereigniß zu bestimmen, mit welchem die Nacherbfolge eintreten soll, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dem Tode des Vorerben an.

Ist die Einsetzung einer noch nicht erzeugten Person als Erbe nach §. 1974 Abs. 1 als Nacherbeinsetzung anzusehen, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dessen Geburt an. Im Falle des §. 1974 Abs. 2 tritt der Anfall mit der Entstehung der juristischen Person ein.

Digitized by Google

§. 1980. (1811.)

Hat der Erblasser einem Abkömmlinge, der zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung keinen Abkömmling hat oder von dem der Erblasser zu dieser Zeit nicht weiß, daß er einen Abkömmling hat, für die Zeit nach dessen Tode einen Nacherben bestimmt, so ist anzunehmen, daß der Nacherbe nur für den Fall eingesetzt ist, daß der Abkömmling ohne Nachkommenschaft stirbt.

§. 1981. (1810.)

Die Vorschriften des §. 1800 finden auf die Nacherbfolge entsprechende Anwendung.

Erlebt der eingesetzte Nacherbe den Erbfall, nicht aber den Fall der Nacherbfolge, so geht sein Recht auf seine Erben über, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist. Ist der Nacherbe unter einer aufschiebenden Bedingung eingesetzt, so bewendet es bei der Vorschrift des §. 1947.

§. 1982. (1813.)

Die Einsetzung eines Nacherben wird unwirksam, wenn seit dem Erbfalle dreißig Jahre verstrichen sind, ohne daß der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist. Sie bleibt auch nach dieser Zeit wirksam:

1. wenn die Nacherbfolge für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Vorerben oder des Nacherben ein bestimmtes Ereigniß eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt;
2. wenn dem Vorerben oder einem Nacherben für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, der Bruder oder die Schwester als Nacherbe bestimmt ist.

Ist der Vorerbe oder der Nacherbe, in dessen Person

Digitized by Google

das Ereigniß eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

§. 1983. (1814.)

Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel auf einen Erbtheil, der dem Vorerben in Folge des Wegfalls eines Miterben anfällt.

Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel nicht auf ein dem Vorerben zugewendetes Vorausvermächtniß.

§. 1984. (1825.)

Zur Erbschaft gehört, was der Vorerbe auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt, sofern ihm nicht der Erwerb als Nutzung gebührt. Die Zugehörigkeit einer in solcher Weise erworbenen Forderung zur Erbschaft hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt hat; die Vorschriften der §§. 349 bis 351 finden entsprechende Anwendung.

Zur Erbschaft gehört auch, was der Vorerbe dem Inventar eines erbschaftlichen Grundstücks einverleibt hat.

§. 1985. (1815, 1828 Abs. 1, 2.)

Der Vorerbe kann über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände verfügen, soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§. 1986 bis 1988 ein Anderes ergiebt.

§. 1986. (1828.)

Die Verfügung des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück oder über ein zur Erbschaft gehörendes Recht an einem Grundstück ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde.

Das Gleiche gilt von der Verfügung über einen Erb-

Digitized by Google

schaftsgegenstand, welche unentgeltlich oder zum Zwecke der Erfüllung eines von dem Vorerben ertheilten Schenkungsversprechens erfolgt. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. 2015.

Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die durch Urtheil erfolgt.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

§. 1987. (1818—1821, 1828.)

Gehört zur Erbschaft eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so steht die Kündigung und die Einziehung dem Vorerben zu. Der Vorerbe kann jedoch nur verlangen, daß das Kapital an ihn nach Beibringung der Einwilligung des Nacherben gezahlt oder daß es für ihn und den Nacherben hinterlegt wird. Auf eine sonstige Verfügung über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld finden die Vorschriften des §. 1986 Anwendung.

§. 1988. (1829.)

Eine Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung gegen den Vorerben oder durch den Konkursverwalter erfolgt, ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde. Die Verfügung ist unbeschränkt wirksam, wenn der Anspruch eines Nachlaßgläubigers oder ein an einem Erbschaftsgegenstande bestehendes Recht geltend gemacht wird, das im Falle des Eintritts der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber wirksam ist.[1])

[1]) Zum Ersatze des §. 1829 Abs. 1 Satz 2 des Entw. I soll 1. im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes folgende

Digitized by Google

. §. 1989. (1822.)

Der Vorerbe hat auf Verlangen des Nacherben die zur Erbschaft gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank dergestalt zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur mit Zustimmung des Nacherben verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen kann nicht verlangt werden. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Ueber die hinterlegten Papiere kann der Vorerbe nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen.

§. 1990. (1822 Abs. 1.)

Der Vorerbe kann die Inhaberpapiere, statt sie nach §. 1989 zu hinterlegen, auf seinen Namen mit der Bestimmung umschreiben oder in Buchschulden des Reichs oder eines Bundesstaats umwandeln lassen, daß er über die um-

---

Vorschrift als §. 690 b in die Civilprozeßordnung (vgl. die Anmerkung zu §. 101 Nr. 3) eingestellt werden:

Ein Gegenstand, der zu einer Vorerbschaft gehört, soll nicht im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert oder überwiesen werden, wenn die Veräußerung oder die Ueberweisung im Falle des Eintritts der Nacherbfolge nach §. 1988 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Nacherben gegenüber unwirksam ist. Der Nacherbe kann nach Maßgabe des §. 690 Widerspruch erheben.

2. im Artikel 13 des Entwurfes des Einführungsgesetzes folgende Vorschrift als §. 5 b in die Konkursordnung (vgl. die Anmerkung zu §. 101 Nr. 2) eingestellt werden:

Ist der Gemeinschuldner Vorerbe, so darf der Konkursverwalter die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände nicht veräußern, wenn die Veräußerung im Falle des Eintritts der Nacherbfolge nach §. 1988 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Nacherben gegenüber unwirksam ist.

Digitized by Google

geschriebenen Papiere oder die Buchforderungen nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann.

§. 1991.

Gehören zur Erbschaft Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat, so ist der Vorerbe auf Verlangen des Nacherben verpflichtet, in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann.

§. 1992.

Geld, das nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft dauernd anzulegen ist, darf der Vorerbe nur nach den für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften anlegen.

§. 1993. (1823, 1828 Abs. 3, 1831.)

Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung, insbesondere zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten, eine Verfügung erforderlich, die der Vorerbe nicht mit Wirkung gegen den Nacherben vornehmen kann, so ist der Nacherbe dem Vorerben verpflichtet, seine Einwilligung zu der Verfügung zu ertheilen. Die Einwilligung ist auf Verlangen in öffentlich beglaubigter Form zu erklären. Die Kosten der Beglaubigung fallen dem Vorerben zur Last.

§. 1994. (1815, 993, 1042.)

Der Vorerbe hat dem Nacherben auf Verlangen ein Verzeichniß der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände mitzutheilen. Das Verzeichniß ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von dem Vorerben zu unterzeichnen; der Vorerbe hat auf Verlangen die Unterzeichnung öffentlich beglaubigen zu lassen.

Der Nacherbe kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen wird.

Der Vorerbe ist berechtigt und auf Verlangen des Nach-

Digitized by Google

erben verpflichtet, das Verzeichniß durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen.

Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen der Erbschaft zur Last.

§. 1995. (1815, 992.)

Der Vorerbe kann den Zustand der zur Erbschaft gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. Das gleiche Recht steht dem Nacherben zu.[1])

§. 1996.

Gehört ein Wald zur Erbschaft, so kann sowohl der Vorerbe als der Nacherbe verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirthschaftlichen Behandlung durch einen Wirthschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Aenderung der Umstände ein, so kann jeder Theil eine entsprechende Aenderung des Wirthschaftsplans verlangen. Die Kosten fallen der Erbschaft zur Last.

§. 1997. (1815, 997—999.)

Der Vorerbe trägt dem Nacherben gegenüber die gewöhnlichen Erhaltungskosten.

Andere Aufwendungen, die der Vorerbe zum Zwecke der Erhaltung von Erbschaftsgegenständen den Umständen nach für erforderlich halten darf, kann er aus der Erbschaft bestreiten. Bestreitet er sie aus seinem Vermögen, so ist der Nacherbe im Falle des Eintritts der Nacherbfolge zum Ersatze verpflichtet. Ist der Vorerbe zu diesem Zwecke eine Verbindlichkeit eingegangen, so hat ihn der Nacherbe von der Verbindlichkeit zu befreien; der Nacherbe kann jedoch, wenn

[1]) Es wird vorausgesetzt, daß die in der Anmerkung zu §. 944 in das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesenen Vorschriften auf den Fall des §. 1995 erstreckt werden.

Digitized by Google

die Verbindlichkeit noch nicht fällig ist, dem Vorerben, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

§. 1998. (1815, 1010.)

Für Verwendungen auf die Erbschaft, die nicht unter die Vorschrift des §. 1997 fallen, ist der Nacherbe im Falle des Eintritts der Nacherbfolge dem Vorerben nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag zum Ersatze verpflichtet. Die Verzinsung des aufgewendeten Geldes kann der Vorerbe für die Dauer der Vorerbschaft nicht verlangen. Das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung steht dem Vorerben in dem gleichen Umfange zu wie nach §. 491 Abs. 2 einem Miether.

§. 1999. (1815, 1003 Nr. 1.)

Der Vorerbe trägt dem Nacherben gegenüber nicht die außerordentlichen Lasten, welche als auf den Stammwerth der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind. Auf diese Lasten finden die Vorschriften des §. 1997 Abs. 2 Anwendung.

§. 2000.

Der Nacherbe ist berechtigt, von dem Vorerben Auskunft über den Bestand der Erbschaft zu verlangen, wenn Grund zu dem Verdachte besteht, daß der Vorerbe durch seine Verwaltung die Rechte des Nacherben erheblich verletzt.

§. 2001. (1815, 1005, 1006.)

Wird durch das Verhalten des Vorerben oder durch seine ungünstige Vermögenslage die Besorgniß einer erheblichen Verletzung der Rechte des Nacherben begründet, so kann der Nacherbe Sicherheitsleistung verlangen. Auf Antrag des Nacherben hat das Gericht für die Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen.

Leistet der Vorerbe die Sicherheit nicht vor dem Ablaufe der Frist, so finden die für den Nießbrauch gelten-

Digitized by Google

den Vorschriften des §. 961 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

§. 2002.

Wird dem Vorerben die Verwaltung auf Grund des §. 2001 Abs. 2 entzogen, so verliert er das Recht, über Erbschaftsgegenstände zu verfügen.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung. Für die zur Erbschaft gehörenden Forderungen wird die Entziehung der Verwaltung und die Aufhebung der Entziehung dem Schuldner gegenüber erst wirksam, wenn er von der getroffenen Anordnung Kenntniß erlangt oder wenn ihm eine Mittheilung von der Anordnung zugestellt wird.

§. 2003. (1815, 1007.)

Der Vorerbe ist bei dem Eintritte der Nacherbfolge verpflichtet, dem Nacherben die Erbschaft in dem Zustande herauszugeben, welcher sich bei einer bis zur Herausgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Verwaltung ergiebt. Auf die Herausgabe eines landwirthschaftlichen Grundstücks findet die Vorschrift des §. 532, auf die Herausgabe eines Landguts finden die Vorschriften der §§. 532, 533 entsprechende Anwendung.

Der Vorerbe hat auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.

§. 2004. (1815, 991.)

Der Vorerbe hat in Ansehung der Verwaltung nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§. 2005. (1815, 988 Abs. 2.)

Zieht der Vorerbe Früchte den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider oder zieht er Früchte deshalb

Digitized by Google

im Uebermaße, weil dies in Folge eines besonderen Ereignisses nothwendig geworden ist, so gebührt ihm der Werth der Früchte nur insoweit, als durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die ihm gebührenden Nutzungen beeinträchtigt worden sind und der Werth der Früchte nicht nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zur Wiederherstellung der Sache zu verwenden ist.

§. 2006. (1815, 1007 Abs. 1.)

Hat der Vorerbe einen Erbschaftsgegenstand für sich verwendet, so ist er im Falle des Eintritts der Nacherbfolge dem Nacherben zum Ersatze des Werthes verpflichtet. Eine weitergehende Haftung wegen Verschuldens bleibt unberührt.

Veränderungen oder Verschlechterungen von Erbschaftssachen, die durch ordnungsmäßige Benutzung herbeigeführt worden sind, hat der Vorerbe nicht zu vertreten.

§. 2007. (1815, 1008.)

Hat der Vorerbe ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück vermiethet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder Pachtverhältniß bei dem Eintritte der Nacherbfolge noch besteht, die Vorschriften des §. 965 entsprechende Anwendung.

§. 2008. (1824.)[1])

Der Erblasser kann den Vorerben von den Beschrän-

[1]) 1. Der §. 1826 des Entw. I ist gestrichen. Es wird vorausgesetzt, daß zum Ersatze des §. 1826 eine dem Inhalte desselben entsprechende Vorschrift mit dem Zusatz in die Grundbuchordnung (vgl. §. 45 des Entw. der G. B. O.) aufgenommen wird, daß, wenn der Erblasser den Vorerben von den in dem §. 1986 Abs. 1 bestimmten Beschränkungen befreit hat, auch diese Befreiung einzutragen ist.

2. Der §. 1830 des Entw. I ist gestrichen. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum Ersatze des §. 1830 folgende Vorschrift als §. 293d in die Civilprozeßordnung eingestellt werden:

Ein Urtheil, das zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen gegen den Vorerben als solchen gerichteten Anspruch

Digitized by Google

kungen und Verpflichtungen des §. 1986 Abs. 1, der §§. 1987, 1989 bis 1992, 1996, 2000 bis 2005 und des §. 2006 Abs. 1 befreien.

§. 2009. (1839, 1841.)

Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird, so gilt die Befreiung von allen im §. 2008 bezeichneten Beschränkungen und Verpflichtungen als angeordnet.

Das Gleiche ist im Zweifel anzunehmen, wenn der Erblasser bestimmt hat, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll.

§. 2010. (1840.)

Die Herausgabepflicht des Vorerben beschränkt sich in den Fällen des §. 2009 auf die bei ihm noch vorhandenen Erbschaftsgegenstände. Für Verwendungen auf Gegenstände, die er in Folge dieser Beschränkung nicht herausgegeben hat, kann er Ersatz nicht verlangen.

Hat der Vorerbe der Vorschrift des §. 1986 Abs. 2 zuwider über einen Erbschaftsgegenstand unentgeltlich verfügt oder hat er die Erbschaft in der Absicht, den Nacherben zu benachtheiligen, vermindert, so ist er dem Nacherben zum Schadensersatze verpflichtet.

§. 2011. (1804 Satz 2.)

Mit dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge hört der Vorerbe auf, Erbe zu sein, und fällt die Erbschaft dem Nacherben an.

§. 2012. (1832.)

Der Nacherbe kann die Erbschaft ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist.

---

oder über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand ergeht, wirkt, sofern es vor dem Eintritte der Nacherbfolge rechtskräftig wird, für und gegen den Nacherben.

Digitized by Google

Schlägt der Nacherbe die Erbschaft aus, so verbleibt sie dem Vorerben, soweit nicht der Erblasser ein Anderes bestimmt hat.

§. 2013. (1833.)

Tritt die Nacherbfolge ein, so gelten die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.

§. 2014. (2027.)

Ist bei dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge die Geburt eines Nacherben zu erwarten, so finden auf den Unterhaltsanspruch der Mutter die Vorschriften des §. 1840 entsprechende Anwendung.

§. 2015. (1836.)

Die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten gelten auch für den Nacherben; an die Stelle des Nachlasses tritt dasjenige, was der Nacherbe aus der Erbschaft erlangt hat, mit Einschluß der ihm gegen den Vorerben als solchen zustehenden Ansprüche.

Das von dem Vorerben errichtete Inventar kommt auch dem Nacherben zu Statten.

Der Nacherbe kann sich dem Vorerben gegenüber auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den übrigen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

§. 2016. (1837 Abs. 1.)

Der Vorerbe haftet nach dem Eintritte der Nacherbfolge für die Nachlaßverbindlichkeiten noch insoweit, als der Nacherbe nicht haftet. Die Haftung bleibt auch für diejenigen Nachlaßverbindlichkeiten bestehen, welche im Verhältnisse zwischen dem Vorerben und dem Nacherben dem Vorerben zur Last fallen.

Digitized by Google

Der Vorerbe kann nach dem Eintritte der Nacherbfolge die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten, sofern er nicht unbeschränkt haftet, insoweit verweigern, als dasjenige nicht ausreicht, was ihm von der Erbschaft gebührt. Die Vorschriften der §§. 1865, 1866 finden entsprechende Anwendung.

§. 2017.[1])

Der Vorerbe ist den Nachlaßgläubigern verpflichtet, den Eintritt der Nacherbfolge unverzüglich dem Nachlaßgericht anzuzeigen. Die Anzeige des Vorerben wird durch die Anzeige des Nacherben ersetzt.

Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der Anzeige Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Vierter Titel.

Vermächtniß.

§. 2018. (1756 Abs. 2, 1842.)

Mit einem Vermächtnisse kann der Erbe oder ein Vermächtnißnehmer beschwert werden. Soweit der Erblasser nicht ein Anderes bestimmt hat, ist der Erbe beschwert.

§. 2019. (1843.)

Sind mehrere Erben oder mehrere Vermächtnißnehmer mit demselben Vermächtnisse beschwert, so sind im Zweifel die Erben nach dem Verhältnisse der Erbtheile, die Vermächtnißnehmer nach dem Verhältnisse des Werthes der Vermächtnisse beschwert.

§. 2020. (1791.)

Hat der Erblasser bestimmt, daß dem eingesetzten Erben ein Erbschaftsgegenstand nicht zufallen soll, so gilt der

---

[1]) Die §§. 1806, 1812, 1816, 1817, 1834, 1835 und der §. 1837 Abs. 2 des Entw. I sind gestrichen.

Digitized by Google

Gegenstand als den gesetzlichen Erben vermacht. Der Fiskus gehört nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift.

§. 2021. (1845 Abs. 1, 2.)[1]

Das einem Erben zugewendete Vermächtniß (Vorausvermächtniß) gilt als Vermächtniß auch insoweit, als der Erbe selbst beschwert ist.

§. 2022. (1770 Satz 2, 1769 Abs. 2.)

Der Erblasser kann Mehrere mit einem Vermächtniß in der Weise bedenken, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, wer von den Mehreren das Vermächtniß erhalten soll.

Die Bestimmung des Beschwerten erfolgt durch Erklärung gegenüber demjenigen, welcher das Vermächtniß erhalten soll, die Bestimmung des Dritten erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Die Bestimmung ist unwiderruflich.

Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen oder trifft er sie nicht vor dem Ablauf einer ihm auf Antrag eines der Betheiligten von dem Nachlaßgerichte bestimmten Frist, so sind die Bedachten Gesammtgläubiger. Wer von ihnen das Vermächtniß erhält, ist im Zweifel nicht zur Theilung verpflichtet.

§. 2023. (1769 Abs. 2.)

Hat der Erblasser Mehrere mit einem Vermächtniß in der Weise bedacht, daß nur der Eine oder der Andere das Vermächtniß erhalten soll, so ist anzunehmen, daß der Beschwerte bestimmen soll, wer von ihnen das Vermächtniß erhält.

§. 2024. (1777 Satz 2.)

Der Erblasser kann Mehrere mit einem Vermächtniß

[1] §. 1845 Abs. 3 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

in der Weise bedenken, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, was jeder von dem vermachten Gegenstand erhalten soll. Die Bestimmung erfolgt nach §. 2022 Abs. 2; sie ist unwiderruflich.

Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen oder trifft er sie nicht vor dem Ablauf einer ihm auf Antrag eines der Betheiligten von dem Nachlaßgerichte bestimmten Frist, so sind die Bedachten zu gleichen Theilen berechtigt.

§. 2025. (1862.)

Der Erblasser kann ein Vermächtniß in der Art anordnen, daß der Bedachte von mehreren Gegenständen nur den einen oder den anderen erhalten soll. Ist in einem solchen Falle die Wahl einem Dritten übertragen, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten; die Erklärung ist unwiderruflich. Kann der Dritte die Wahl nicht treffen oder trifft er sie nicht vor dem Ablauf einer ihm auf Antrag eines der Betheiligten von dem Nachlaßgerichte bestimmten Frist, so geht das Wahlrecht auf den Beschwerten über.

§. 2026. (1863.)

Hat der Erblasser die vermachte Sache nur der Gattung nach bestimmt, so ist eine den Verhältnissen des Bedachten entsprechende Sache zu leisten.

Ist die Bestimmung der Sache dem Bedachten oder einem Dritten übertragen, so finden die nach §. 2025 für die Wahl des Dritten geltenden Vorschriften Anwendung.

Entspricht die von dem Bedachten oder dem Dritten getroffene Bestimmung den Verhältnissen des Bedachten offenbar nicht, so hat der Beschwerte so zu leisten, wie wenn der Erblasser über die Bestimmung der Sache keine Anordnung getroffen hätte.

Digitized by Google

§. 2027. (1777 Satz 1.)

Der Erblasser kann bei der Anordnung eines Vermächtnisses, dessen Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Leistung dem billigen Ermessen des Beschwerten oder eines Dritten überlassen. Auf ein solches Vermächtniß finden die Vorschriften der §§. 266 bis 270 entsprechende Anwendung.

§. 2028. (1846 Abs. 1.)[1])

Ist Mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so finden die Vorschriften der §§. 1962 bis 1966 entsprechende Anwendung.

§. 2029. (1870, 1871 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1.)

Ist Mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so wächst, wenn einer von ihnen vor oder nach dem Erbfalle wegfällt, dessen Antheil den übrigen Bedachten nach dem Verhältniß ihrer Antheile an. Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser die Antheile der Bedachten bestimmt hat. Sind einige der Bedachten zu demselben Antheile berufen, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen.

§. 2030. (1872.)

Der durch Anwachsung einem Vermächtnißnehmer anfallende Antheil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit welchen dieser oder der wegfallende Vermächtnißnehmer beschwert ist, als besonderes Vermächtniß.

§. 2031. (1868.)

Ein Vermächtniß ist unwirksam, wenn der Bedachte zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebt.

§. 2032. (1876 Abs. 1.)

Ein Vermächtniß bleibt, sofern nicht ein anderer Wille

[1]) Der §. 1846 Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

des Erblassers anzunehmen ist, wirksam, wenn der Beschwerte nicht Erbe oder Vermächtnißnehmer wird. Beschwert ist in diesem Falle derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zu Statten kommt.

§. 2033. (1869.)

Ein Vermächtniß, das unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet ist, wird unwirksam, wenn seit dem Erbfalle dreißig Jahre verstrichen sind, ohne daß die Bedingung oder der Termin eingetreten ist.

Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereigniß bestimmt, so wird das Vermächtniß unwirksam, wenn seit dem Erbfalle dreißig Jahre verstrichen sind, ohne daß der Bedachte erzeugt oder das Ereigniß eingetreten ist, durch welches seine Persönlichkeit bestimmt wird.

§. 2034.

1982. Das Vermächtniß bleibt in den Fällen des §. 2033 auch nach dem Ablaufe von dreißig Jahren wirksam,

1. wenn es für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Beschwerten oder des Bedachten ein bestimmtes Ereigniß eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt;
2. wenn ein Erbe, ein Nacherbe oder ein Vermächtnißnehmer für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, mit einem Vermächtnisse zu Gunsten des Bruders oder der Schwester beschwert ist.

Ist der Beschwerte oder der Bedachte, in dessen Person 1983. das Ereigniß eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

Digitized by Google

§. 2035. (1859.)

Das Vermächtniß einer Sache erstreckt sich im Zweifel auch auf das zur Zeit des Erbfalls vorhandene Zubehör.

Hat der Erblasser wegen einer nach der Anordnung des Vermächtnisses erfolgten Beschädigung der Sache einen Anspruch auf Ersatz der Minderung des Werthes, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtniß auf diesen Anspruch.

§. 2036. (1861.)

Ist ein zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht, so kann der Vermächtnißnehmer im Zweifel nicht die Beseitigung der an dem Gegenstande bestehenden Rechte verlangen. Steht dem Erblasser ein Anspruch auf die Beseitigung zu, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtniß auf diesen Anspruch.

Ruht auf einem vermachten Grundstück eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Erblasser selbst zusteht, so ist aus den Umständen des Falles zu entnehmen, ob die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld als mitvermacht zu gelten hat.

§. 2037.

Ist ein vermachtes Grundstück, das zur Erbschaft gehört, mit einer Hypothek für eine Schuld des Erblassers oder für eine Schuld belastet, zu deren Berichtigung der Erblasser dem Schuldner gegenüber verpflichtet ist, so ist der Vermächtnißnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur rechtzeitigen Befriedigung des Gläubigers insoweit verpflichtet, als die Schuld durch den Werth des Grundstücks gedeckt wird. Der Werth bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher das Eigenthum auf den Vermächtnißnehmer übergeht.

Ist dem Erblasser ein Dritter zur Berichtigung der Schuld verpflichtet, so besteht die Verpflichtung des Vermächtnißnehmers im Zweifel nur insoweit, als der Erbe die Berichtigung nicht von dem Dritten erlangen kann.

Digitized by Google

Auf eine Hypothek der im §. 1096 bezeichneten Art finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§. 2038.

Sind neben dem vermachten Grundstück andere zur Erbschaft gehörende Grundstücke mit der Hypothek belastet, so beschränkt sich die im §. 2037 bestimmte Verpflichtung des Vermächtnißnehmers im Zweifel auf den Theil der Schuld, welcher dem Verhältnisse des Werthes des vermachten Grundstücks zu dem Werthe der sämmtlichen Grundstücke entspricht. Der Werth wird unter Abzug der Belastungen berechnet, welche der Hypothek im Range vorgehen.

§. 2039.

Besteht an mehreren zur Erbschaft gehörenden Grundstücken eine Gesammtgrundschuld oder eine Gesammtrentenschuld und ist eines dieser Grundstücke vermacht, so ist der Vermächtnißnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers in Höhe des Theiles der Grund- oder Rentenschuld verpflichtet, welcher dem Verhältnisse des Werthes des vermachten Grundstücks zu dem Werthe der sämmtlichen Grundstücke entspricht. Der Werth wird nach §. 2038 Satz 2 berechnet.

Ist neben dem vermachten Grundstück ein nicht zur Erbschaft gehörendes Grundstück mit einer Gesammtgrundschuld oder einer Gesammtrentenschuld belastet, so finden, wenn der Erblasser zur Zeit des Erbfalls gegenüber dem Eigenthümer des anderen Grundstücks oder einem Rechtsvorgänger des Eigenthümers zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet ist, die Vorschriften des §. 2037 Abs. 1 und des §. 2038 entsprechende Anwendung.

§. 2040. (1848.)

Das Vermächtniß eines bestimmten Gegenstandes ist unwirksam, soweit der Gegenstand zur Zeit des Erbfalls

Digitized by Google

nicht zur Erbschaft gehört, es sei denn, daß der Gegenstand dem Bedachten auch für den Fall zugewendet sein soll, daß er nicht zur Erbschaft gehört.

Hat der Erblasser nur den Besitz der vermachten Sache, so gilt im Zweifel der Besitz als vermacht, wenn er dem Bedachten einen rechtlichen Vortheil gewährt.

Steht dem Erblasser ein Anspruch auf Leistung des vermachten Gegenstandes oder, falls der Gegenstand nach der Anordnung des Vermächtnisses untergegangen oder dem Erblasser entzogen ist, ein Anspruch auf Ersatz des Werthes zu, so gilt im Zweifel der Anspruch als vermacht.

Zur Erbschaft gehört im Sinne des Abs. 1 ein Gegenstand nicht, wenn der Erblasser zu dessen Veräußerung verpflichtet ist.

§. 2041. (1849.)

Ist das Vermächtniß eines Gegenstandes, der zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, nach §. 2040 Abs. 1 wirksam, so hat der Beschwerte den Gegenstand dem Bedachten zu verschaffen.

Ist der Beschwerte zur Verschaffung außer Stande, so hat er den Werth zu entrichten. Ist die Verschaffung nur mit unverhältnißmäßigen Aufwendungen möglich, so kann sich der Beschwerte durch Entrichtung des Werthes befreien.

§. 2042. (1853.)

Ein Vermächtniß, das auf eine zur Zeit des Erbfalls unmögliche Leistung gerichtet ist oder gegen ein zu dieser Zeit bestehendes gesetzliches Verbot verstößt, ist unwirksam. Die Vorschriften des §. 260 finden entsprechende Anwendung.

§. 2043. (1854.)

Die Leistung einer vermachten Sache gilt auch dann als unmöglich, wenn die Sache mit einer anderen Sache in solcher Weise verbunden, vermischt oder vermengt worden

Digitized by Google

ist, daß nach den §§. 861 bis 863 das Eigenthum an der anderen Sache sich auf sie erstreckt oder Miteigenthum eingetreten ist, oder wenn sie in solcher Weise verarbeitet oder umgebildet worden ist, daß nach §. 865 derjenige, welcher die neue Sache hergestellt hat, Eigenthümer geworden ist.

Ist die Verbindung, Vermischung oder Vermengung durch einen Dritten erfolgt und hat der Erblasser dadurch Miteigenthum erworben, so gilt im Zweifel das Miteigenthum als vermacht. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung durch einen Dritten bewendet es bei der Vorschrift des §. 2040 Abs. 3.

§. 2044. (1855.)

Hat der Erblasser eine ihm zustehende Forderung vermacht, so ist, wenn vor dem Erbfalle die Leistung erfolgt und der geleistete Gegenstand noch in der Erbschaft vorhanden ist, im Zweifel anzunehmen, daß dem Bedachten dieser Gegenstand zugewendet sein soll. War die Forderung auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet, so gilt im Zweifel die entsprechende Geldsumme als vermacht, auch wenn sich eine solche in der Erbschaft nicht vorfindet.

§. 2045. (1865 Satz 1.)[1]

Durch das Vermächtniß wird für den Bedachten das Recht begründet, von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern.

§. 2046. (1866.)

Hat der Erblasser eine ihm gegen den Erben zustehende Forderung oder hat er ein Recht vermacht, mit dem eine Sache oder ein Recht des Erben belastet ist, so gelten die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen

[1]) Der §. 1865 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

Rechtsverhältnisse in Ansehung des Vermächtnisses als nicht erloschen.

§. 2047. (1867 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1.)

Die Forderung des Vermächtnißnehmers kommt, unbeschadet des Rechtes, das Vermächtniß auszuschlagen, zur Entstehung (Anfall des Vermächtnisses) mit dem Erbfalle. Ist das Vermächtniß unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet und die Bedingung oder der Termin zur Zeit des Erbfalls noch nicht eingetreten, so erfolgt der Anfall mit dem Eintritte der Bedingung oder des Termins.

§. 2048. (1867 Abs. 2 Nr. 2, 3.)

Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereigniß bestimmt, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses im ersteren Falle mit der Geburt, im letzteren Falle mit dem Eintritte des Ereignisses.

§. 2049. (1867 Abs. 3.)

Für die Zeit zwischen dem Erbfall und dem Anfalle des Vermächtnisses finden in den Fällen des §. 2047 Satz 2 und des §. 2048 die Vorschriften Anwendung, welche für den Fall gelten, daß eine Leistung unter einer aufschiebenden Bedingung geschuldet wird.

§. 2050. (1873.)

Der Vermächtnißnehmer kann das Vermächtniß nicht mehr ausschlagen, wenn er es angenommen hat.

Die Annahme sowie die Ausschlagung des Vermächtnisses erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Die Erklärung kann erst nach dem Eintritte des Erbfalls abgegeben werden; sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird. Die Erklärung ist unwiderruflich.

Digitized by Google

Die für die Annahme und die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften des §. 1827, des §. 1829 Abs. 1, 3 und des §. 1830 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung.

§. 2051. (1766.)

Ist die Zeit der Erfüllung eines Vermächtnisses dem freien Belieben des Beschwerten überlassen, so wird die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Beschwerten fällig.

§. 2052. (1879.)

Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht, so hat der Beschwerte die gleichen Verpflichtungen wie ein Verkäufer nach den Vorschriften des §. 375 Abs. 1, der §§. 376 bis 379, des §. 382 Abs. 2, 3 und der §§. 383 bis 385.

Dasselbe gilt im Zweifel, wenn ein bestimmter nicht zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht ist, unbeschadet der sich aus dem §. 2041 ergebenden Beschränkung der Haftung.

Ist ein Grundstück Gegenstand des Vermächtnisses, so haftet der Beschwerte im Zweifel nicht für die Freiheit des Grundstücks von Grunddienstbarkeiten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Reallasten.

§. 2053. (1879.)

Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht, so kann der Vermächtnißnehmer, wenn die geleistete Sache mangelhaft ist, verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert wird. Hat der Beschwerte einen Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Vermächtnißnehmer statt der Lieferung einer mangelfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf diese Ansprüche finden die für die Gewährleistung

Digitized by Google

wegen Mängel einer verkauften Sache geltenden Vor- 397
schriften entsprechende Anwendung.

§. 2054. (1878.)

Ist ein bestimmter zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht, so hat der Beschwerte dem Vermächtnißnehmer auch die seit dem Anfalle des Vermächtnisses gezogenen Früchte sowie das sonst auf Grund des vermachten Rechtes Erlangte herauszugeben. Für Nutzungen, die nicht zu den Früchten gehören, hat der Beschwerte nicht Ersatz zu leisten.

Die auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten sind dem Beschwerten insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen und den Werth der Früchte nicht übersteigen.

§. 2055. (1880.)

Ist eine bestimmte zur Erbschaft gehörende Sache vermacht, so kann der Beschwerte für die nach dem Erbfall auf die Sache gemachten Verwendungen sowie für Aufwendungen, die er nach dem Erbfalle zur Bestreitung von Lasten der Sache gemacht hat, Ersatz nach den Vorschriften verlangen, welche für das Verhältniß zwischen dem Besitzer und dem Eigenthümer gelten.

§. 2056. (1877.)

Ist ein Vermächtnißnehmer mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert, so ist er zur Erfüllung erst dann verpflichtet, wenn er die Erfüllung des ihm zugewendeten Vermächtnisses zu verlangen berechtigt ist.

§. 2057. (1876 Abs. 2, 1881.)

Ein Vermächtnißnehmer, der mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert ist, kann die Erfüllung auch nach der Annahme des ihm zugewendeten Vermächtnisses

Digitized by Google

insoweit verweigern, als dasjenige, was er aus dem Vermächtniß erhält, zur Erfüllung nicht ausreicht.

Tritt nach §. 2032 ein Anderer an die Stelle des beschwerten Vermächtnißnehmers, so haftet er nicht weiter, als der Vermächtnißnehmer gehaftet haben würde.

Die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften des §. 1867 finden entsprechende Anwendung.

§. 2058. (1882.)

Wird die einem Vermächtnißnehmer gebührende Leistung auf Grund der Beschränkung der Haftung des Erben, wegen eines Pflichttheilsanspruchs oder in Gemäßheit des §. 2057 gekürzt, so kann der Vermächtnißnehmer, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, die ihm auferlegten Beschwerungen verhältnißmäßig kürzen.

§. 2059. (2117 Abs. 2 Nr. 4.)

Der Erblasser kann für den Fall, daß die dem Erben oder einem Vermächtnißnehmer auferlegten Vermächtnisse und Auflagen auf Grund der Beschränkung der Haftung des Erben, wegen eines Pflichttheilsanspruchs oder in Gemäßheit der §§. 2057, 2058 gekürzt werden, durch Verfügung von Todeswegen anordnen, daß ein Vermächtniß oder eine Auflage den Vorrang vor den übrigen Beschwerungen haben soll.

§. 2060. (1871 Abs. 2 Satz 2, 1883.)

Hat der Erblasser für den Fall, daß der zunächst Bedachte das Vermächtniß nicht erwirbt, den Gegenstand des Vermächtnisses einem Anderen zugewendet, so finden die für die Einsetzung eines Ersatzerben geltenden Vorschriften der §§. 1970 bis 1972 entsprechende Anwendung.

§. 2061. (1884, 1885.)[1]

Hat der Erblasser den vermachten Gegenstand von

[1] Die §§. 1844, 1847, 1850—1852, 1856—1858, 1860, 1864, 1875 des Entw. I sind gestrichen.

Digitized by Google

einem nach dem Anfalle des Vermächtnisses eintretenden bestimmten Zeitpunkt oder Ereigniß an einem Dritten zugewendet, so gilt der erste Vermächtnißnehmer als beschwert.

Auf das Vermächtniß finden die für die Einsetzung eines Nacherben geltenden Vorschriften des §. 1975, des §. 1979 Abs. 1, des §. 1980 und des §. 1983 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Fünfter Titel.

Auflage.

§. 2062. (1886.)

Auf eine Auflage finden die für letztwillige Zuwendungen geltenden Vorschriften der §§. 1938, 2018, 2019, 2025 bis 2027, 2032, 2042, 2051 entsprechende Anwendung.

§. 2063.

Der Erblasser kann bei der Anordnung einer Auflage, deren Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Person, an welche die Leistung erfolgen soll, dem Beschwerten oder einem Dritten überlassen.

Steht die Bestimmung dem Beschwerten zu, so kann sie, wenn dieser zur Vollziehung der Auflage rechtskräftig verurtheilt ist und die Auflage nicht vor dem Ablauf einer ihm bestimmten angemessenen Frist vollzieht, von dem Kläger getroffen werden.

Steht die Bestimmung einem Dritten zu, so finden die Vorschriften des §. 2025 entsprechende Anwendung; zu den Betheiligten im Sinne des §. 2025 Satz 2 gehören der Beschwerte und diejenigen, welche die Vollziehung der Auflage zu verlangen berechtigt sind.

§. 2064. (1888.)

Die Vollziehung einer Auflage können der Erbe, der

Digitized by Google

Miterbe und derjenige verlangen, welchem der Wegfall des mit der Auflage zunächst Beschwerten unmittelbar zu Statten kommen würde. Liegt die Vollziehung im öffentlichen Interesse, so kann auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen.

§. 2065. (1887.)

Die Unwirksamkeit einer Auflage hat die Unwirksamkeit der unter der Auflage gemachten Zuwendung nur zur Folge, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser die Zuwendung nicht ohne die Auflage gemacht haben würde.

§. 2066.

Wird die Vollziehung einer Auflage in Folge eines von dem Beschwerten zu vertretenden Umstandes unmöglich, so kann derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zu Statten kommen würde, die Herausgabe der Zuwendung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung insoweit fordern, als die Zuwendung zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen.

Das Gleiche gilt, wenn der Beschwerte zur Vollziehung einer Auflage, die nicht durch einen Dritten vollzogen werden kann, rechtskräftig verurtheilt ist und die zulässigen Zwangsmittel erfolglos gegen ihn angewendet worden sind.

Sechster Titel.

Testamentsvollstrecker.

§. 2067. (1889.)

Der Erblasser kann durch Testament einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen.

Der Erblasser kann für den Fall, daß der ernannte Testamentsvollstrecker vor oder nach der Annahme des Amtes wegfällt, einen anderen Testamentsvollstrecker ernennen.

Digitized by Google

§. 2068. (1890.)

Der Erblasser kann die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers einem Dritten überlassen. Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Das Bestimmungsrecht des Dritten erlischt, wenn er die Erklärung nicht vor dem Ablauf einer ihm auf Antrag eines der Betheiligten von dem Nachlaßgerichte bestimmten Frist abgiebt.

§. 2069.

Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker ermächtigen, einen oder mehrere Mitvollstrecker zu ernennen.

Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker ermächtigen, einen Nachfolger zu ernennen.

Die Ernennung erfolgt nach §. 2068 Abs. 1 Satz 2.

§. 2070.

Hat der Erblasser in dem Testamente das Nachlaßgericht ersucht, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen, so kann das Nachlaßgericht die Ernennung vornehmen. Das Nachlaßgericht soll vor der Ernennung die Betheiligten hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann.

§. 2071. (1891.)

Die Ernennung des Testamentsvollstreckers ist unwirksam, wenn er zu der Zeit, zu welcher er das Amt anzutreten hat, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder nach §. 1772 einen Vormund oder nach §. 1787 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat.

§. 2072. (1892.)

Das Amt des Testamentsvollstreckers beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ernannte das Amt annimmt.

Digitized by Google

Die Annahme sowie die Ablehnung des Amtes erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. Die Erklärung kann erst nach dem Eintritte des Erbfalls abgegeben werden; sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird. Die Erklärung ist unwiderruflich.

Der Ablehnung steht es gleich, wenn der Ernannte nicht vor dem Ablauf einer ihm auf Antrag eines der Betheiligten von dem Nachlaßgerichte bestimmten Frist die Annahme erklärt.

§. 2073. (1897 Abs. 1.)[1]

Der Testamentsvollstrecker hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen.

§. 2074. (1898 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 bis 6, 2156.)[2]

Der Testamentsvollstrecker hat, wenn mehrere Erben vorhanden sind, die Auseinandersetzung unter ihnen nach Maßgabe der §§. 1916 bis 1929 zu bewirken. Die Erben sind nicht berechtigt, für die Auseinandersetzung die Vermittelung des Nachlaßgerichts zu beantragen.

Der Testamentsvollstrecker hat die Erben über den Auseinandersetzungsplan vor der Ausführung zu hören.

Soweit die Erben über die Art der Auseinandersetzung einig sind, hat der Testamentsvollstrecker ihrem Willen Folge zu geben.

§. 2075. (1899 Abs. 1 Satz 1, 1900.)[3]

Der Testamentsvollstrecker hat den Nachlaß zu verwalten. Er ist kraft des Verwaltungsrechts insbesondere berechtigt, den Nachlaß in Besitz zu nehmen und über die Nachlaßgegenstände zu verfügen. Zu unentgeltlichen Verfügungen

[1]) Der §. 1897 Abs. 2 bis 4 des Entw. I ist gestrichen.
[2]) Der §. 1898 Abs. 2 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.
[3]) Der §. 1899 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

ist er nur berechtigt, soweit sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen.

§. 2076. (1902.)

Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Nachlaß einzugehen, soweit die Eingehung zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich ist. Die Verbindlichkeit zu einer Verfügung über einen Nachlaßgegenstand kann der Testamentsvollstrecker für den Nachlaß auch dann eingehen, wenn er zu der Verfügung berechtigt ist.

Der Erbe ist verpflichtet, zur Eingehung solcher Verbindlichkeiten seine Einwilligung zu ertheilen, unbeschadet des Rechtes, die Beschränkung seiner Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten geltend zu machen.

§. 2077. (1902.)

Der Erblasser kann anordnen, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nicht beschränkt sein soll. Der Testamentsvollstrecker ist jedoch auch in einem solchen Falle zu einem Schenkungsversprechen nur nach Maßgabe des §. 2075 Satz 3 berechtigt.

§. 2078. (1905.)

Der Testamentsvollstrecker hat die in den §§. 2073 bis 2076 bestimmten Rechte nicht, soweit anzunehmen ist, daß sie ihm nach dem Willen des Erblassers nicht zustehen sollen. Unterliegen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nur einzelne Nachlaßgegenstände, so stehen ihm die im §. 2075 Satz 2 bestimmten Befugnisse nur in Ansehung dieser Gegenstände zu.

Hat der Testamentsvollstrecker Verfügungen des Erblassers nicht selbst zur Ausführung zu bringen, so kann er die Ausführung von dem Erben verlangen, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

Digitized by Google

§. 2079.

Der Erblasser kann einem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses übertragen, ohne ihm andere Aufgaben als die Verwaltung zuzuweisen; er kann auch anordnen, daß der Testamentsvollstrecker die Verwaltung nach der Erledigung der ihm sonst zugewiesenen Aufgaben fortzuführen hat. Im Zweifel ist anzunehmen, daß einem solchen Testamentsvollstrecker die im §. 2077 bezeichnete Ermächtigung ertheilt ist.

§. 2080.

Eine nach §. 2079 getroffene Anordnung wird unwirksam, wenn seit dem Erbfalle dreißig Jahre verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, daß die Verwaltung bis zum Tode des Erben oder des Testamentsvollstreckers oder bis zum Eintritt eines anderen Ereignisses in der Person des einen oder des anderen fortdauern soll. Die Vorschrift des §. 2034 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§. 2081. (1901.)

Der Erbe kann über einen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstand nicht verfügen. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die durch Urtheil erfolgt.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.[1])

§. 2082. (1903 Abs. 1.)

Ein der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegendes Recht kann nur von dem Testamentsvollstrecker gerichtlich geltend gemacht werden.

[1]) Es wird vorausgesetzt, daß in die Grundbuchordnung eine Vorschrift über die von Amtswegen zu bewirkende Eintragung der Beschränkung des Verfügungsrechts des Erben aufgenommen wird (vgl. die Anmerkung zu §. 2008 S. 631).

Digitized by Google

§. 2083. (1903 Abs. 2, 1904.)[1])

Ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, kann sowohl gegen den Erben als gegen den Testamentsvollstrecker

---

[1]) Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen, zum Theile zum Ersatze des §. 1904 des Entw. I, folgende Vorschriften in die Civilprozeßordnung eingestellt werden:

§. 293e.

Ein Urtheil, das in einem Rechtsstreite zwischen einem Testamentsvollstrecker und einem Dritten über ein der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegendes Recht ergeht, wirkt für und gegen den Erben.

Das Gleiche gilt von einem Urtheile, das in einem Rechtsstreite zwischen einem Testamentsvollstrecker und einem Dritten über einen gegen den Nachlaß gerichteten Anspruch ergeht, wenn dem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses zusteht.

§. 671i.

Auf die Ertheilung einer für oder gegen den Testamentsvollstrecker vollstreckbaren Ausfertigung eines für oder gegen den Erblasser erlassenen Urtheils finden die Vorschriften der §§. 665 bis 668, 671 entsprechende Anwendung. Auf Grund einer solchen Ausfertigung findet die Zwangsvollstreckung nur in die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstände statt.

§. 671k.

Ist für oder gegen einen Testamentsvollstrecker ein Urtheil ergangen, das nach §. 293e für oder gegen den Erben wirksam ist, so finden auf die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für oder gegen den Erben die Vorschriften der §§. 665 bis 668, 671 entsprechende Anwendung. Die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung gegen den Erben ist zulässig, auch wenn die Verwaltung des Testamentsvollstreckers noch besteht.

§. 671l. (1904.)

Unterliegt ein Nachlaß der Verwaltung eines Testamentsvollstreckers, so ist zur Zwangsvollstreckung in den Nachlaß ein gegen den Testamentsvollstrecker vollstreckbares Urtheil erforderlich und genügend.

Steht einem Testamentsvollstrecker nur die Verwaltung einzelner Nachlaßgegenstände zu, so ist die Zwangsvollstreckung in diese Gegenstände nur zulässig, wenn der Erbe zu der

Digitized by Google

gerichtlich geltend gemacht werden. Steht jedoch dem Testamentsvollstrecker nicht die Verwaltung des Nachlasses zu, so ist die Geltendmachung nur gegen den Erben zulässig. Ein Pflichttheilsanspruch kann, auch wenn dem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses zusteht, nur gegen den Erben geltend gemacht werden.

Ein Nachlaßgläubiger, der seinen Anspruch gegen den Erben geltend macht, kann den Anspruch auch gegen den Testamentsvollstrecker dahin geltend machen, daß dieser die Zwangsvollstreckung in die seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände dulde.

Gläubiger des Erben, die nicht zu den Nachlaßgläubigern gehören, können sich nicht an die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstände halten.

§. 2084. (1906.)

Der Testamentsvollstrecker hat dem Erben unverzüglich nach der Annahme des Amtes ein Verzeichniß der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände und der bekannten Nachlaßverbindlichkeiten mitzutheilen und ihm die zur Aufnahme des Inventars sonst erforderliche Beihülfe zu leisten.

Das Verzeichniß ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von dem Testamentsvollstrecker zu unterzeichnen; der Testamentsvollstrecker hat auf Verlangen die Unterzeichnung öffentlich beglaubigen zu lassen.

Der Erbe kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen wird.

Leistung, der Testamentsvollstrecker zur Gestattung der Zwangsvollstreckung verurtheilt ist.

Zur Zwangsvollstreckung wegen eines Pflichttheilsanspruchs ist im Falle des Abs. 1 wie im Falle des Abs. 2 ein sowohl gegen den Erben als gegen den Testamentsvollstrecker vollstreckbares Urtheil erforderlich.

Digitized by Google

Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt und auf Verlangen des Erben verpflichtet, das Verzeichniß durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen.

Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen dem Nachlasse zur Last.

§. 2085. (1899 Abs. 1 Satz 1.)

Der Testamentsvollstrecker ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Nachlasses verpflichtet.

Anordnungen, die der Erblasser für die Verwaltung durch letztwillige Verfügung getroffen hat, sind von dem Testamentsvollstrecker zu befolgen. Sie können jedoch auf Antrag des Testamentsvollstreckers oder eines anderen Betheiligten von dem Nachlaßgericht außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung den Nachlaß erheblich gefährdet. Das Gericht soll vor der Entscheidung soweit thunlich die Betheiligten hören.

§. 2086. (1907.)

Der Testamentsvollstrecker hat Nachlaßgegenstände, deren er zur Erfüllung seiner Obliegenheiten offenbar nicht bedarf, dem Erben auf Verlangen zur freien Verfügung zu überlassen. Mit der Ueberlassung erlischt sein Recht zur Verwaltung der Gegenstände.

Wegen Nachlaßverbindlichkeiten, die nicht auf einem Vermächtniß oder einer Auflage beruhen, sowie wegen bedingter oder betagter Vermächtnisse und Auflagen kann der Testamentsvollstrecker die Ueberlassung der Gegenstände nicht verweigern, wenn der Erbe für die Berichtigung der Verbindlichkeiten oder für die Vollziehung der Vermächtnisse oder Auflagen Sicherheit leistet.

§. 2087. (1908 Abs. 1, 2.)

Auf das Verhältniß des Testamentsvollstreckers zu dem Erben finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der

Digitized by Google

§§. 595, 597 bis 599, 601, des §. 604 Satz 2 und des §. 605 entsprechende Anwendung.

Bei einer länger dauernden Verwaltung kann der Erbe jährliche Rechnungslegung verlangen.

§. 2088. (1908 Abs. 1.)

Verletzt der Testamentsvollstrecker die ihm obliegenden Verpflichtungen, so ist er, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den daraus entstehenden Schaden dem Erben und, soweit ein Vermächtniß zu vollziehen ist, auch dem Vermächtnißnehmer verantwortlich. Mehrere Testamentsvollstrecker, denen ein Verschulden zur Last fällt, haften als Gesammtschuldner.

§. 2089. (1906 Abs. 1, 1908 Abs. 3.)

Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker nicht von den ihm nach den §§. 2084, 2085, 2087, 2088 obliegenden Verpflichtungen befreien.

§. 2090. (1909 Satz 1.)[1]

Der Testamentsvollstrecker kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen, wenn der Erblasser nicht ein Anderes bestimmt hat.

§. 2091.

Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker auch zu dem Zwecke ernennen, daß dieser bis zu dem Eintritt einer angeordneten Nacherbfolge die Rechte des Nacherben ausübt und dessen Pflichten erfüllt.

§. 2092. (1910.)

Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker auch zu dem Zwecke ernennen, daß dieser für die Ausführung der einem Vermächtnißnehmer auferlegten Beschwerungen sorgt.

---

[1]) Der §. 1909 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

§. 2093. (1893.)

Mehrere Testamentsvollstrecker führen das Amt gemeinschaftlich; fällt einer von ihnen weg, so führen die übrigen das Amt allein. Der Erblasser kann eine abweichende Anordnung treffen.

Jeder Testamentsvollstrecker ist berechtigt, ohne Zustimmung der anderen Testamentsvollstrecker diejenigen Maßregeln zu treffen, welche zur Erhaltung eines der gemeinschaftlichen Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstandes nothwendig sind.

§. 2094. (1894.)

Das Amt des Testamentsvollstreckers erlischt, wenn er stirbt oder wenn ein Fall eintritt, in welchem die Ernennung nach §. 2071 unwirksam sein würde.

§. 2095. (1895.)

Der Testamentsvollstrecker kann das Amt jederzeit kündigen. Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. Die Vorschriften des §. 602 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§. 2096. (1896.)

Der Testamentsvollstrecker kann auf Antrag eines der Betheiligten von dem Nachlaßgericht entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Der Testamentsvollstrecker soll vor der Entlassung, wenn thunlich, gehört werden.

Digitized by Google

Siebenter Titel.

Errichtung und Aufhebung eines Testamentes.

§. 2097. (1912.)

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Errichtung eines Testaments nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat.

§. 2098.

Hat ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter ein Testament errichtet, bevor der die Entmündigung aussprechende Beschluß unanfechtbar geworden ist, so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn der Entmündigte noch vor dem Eintritte der Unanfechtbarkeit stirbt.

Das Gleiche gilt, wenn der Entmündigte nach der Stellung des Antrags auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet hat und die Entmündigung dem Antrage gemäß wiederaufgehoben wird.

§. 2099. (1914, 1915 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2.)[1])

Ein Testament kann in ordentlicher Form nur vor einem Richter oder vor einem Notar errichtet werden.

---

[1]) In den Entwurf des Einführungsgesetzes soll zum Ersatze des §. 1915 Abs. 1 Satz 3 des Entw. I folgende Vorschrift geeigneten Ortes eingestellt werden:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen der Richter an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson, der Notar an Stelle der zwei Zeugen einen zweiten Notar zuziehen kann.
>
> Auf die Urkundsperson und den zweiten Notar finden die Vorschriften der §§. 2100 bis 2102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Digitized by Google

Der Richter muß einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar muß zwei Zeugen zuziehen.

§. 2100. (1916 Abs. 1.)

Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung eines Testaments nicht mitwirken:

1. der Ehegatte des Erblassers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
2. wer mit dem Erblasser in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

§. 2101. (1916 Abs. 2.)

Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung eines Testaments nicht mitwirken, wer in dem Testamente bedacht oder zum Testamentsvollstrecker ernannt wird oder wer zu einem in solcher Weise Betheiligten in einem Verhältnisse der im §. 2100 bezeichneten Art steht.

Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat nur zur Folge, daß die Zuwendung an den Bedachten oder die Ernennung zum Testamentsvollstrecker nichtig ist.

§. 2102. (1917 Abs. 1.)

Als Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung eines Testaments nicht mitwirken, wer zu dem Richter oder dem Notar in einem Verhältnisse der im §. 2100 bezeichneten Art steht.

§. 2103. (1917 Abs. 2, 3.)

Als Zeuge soll bei der Errichtung eines Testaments nicht mitwirken:

1. ein Minderjähriger;
2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der für den Verlust dieser Rechte im Urtheile bestimmten Zeit;

Digitized by Google

3. wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;
4. wer als Gesinde oder Gehülfe im Dienste des Richters oder des Notars steht.

§. 2104. (1918, 1922.)

Die Errichtung des Testaments erfolgt in der Weise, daß der Erblasser dem Richter oder dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt oder eine Schrift mit der mündlichen Erklärung übergiebt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Die Schrift kann offen oder verschlossen übergeben werden. Sie kann von dem Erblasser oder von einer anderen Person geschrieben sein.

Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Testament nur durch mündliche Erklärung errichten.

§. 2105. (1915 Abs. 3.)

Die bei der Errichtung des Testaments mitwirkenden Personen müssen während der ganzen Verhandlung zugegen sein.

§. 2106. (1919 Abs. 1.)

Ueber die Errichtung des Testaments muß ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen werden.

§. 2107. (1919 Abs. 2.)

Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung des Erblassers und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;
3. die nach §. 2104 erforderlichen Erklärungen des Erblassers und im Falle der Uebergabe einer Schrift die Feststellung der Uebergabe.

§. 2108. (1919 Abs. 3, 4, 1920.)

Das Protokoll muß vorgelesen, von dem Erblasser ge-

Digitized by Google

nehmigt und eigenhändig unterschrieben werden. Im Protokolle muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Das Protokoll soll dem Erblasser auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben könne, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokoll ersetzt.

Das Protokoll muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.

§. 2109. (1921.)

Wer nach der Ueberzeugung des Richters oder Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann ein Testament nur durch Uebergabe einer Schrift errichten. Er muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in das Protokoll oder auf ein besonderes Blatt schreiben, das dem Protokoll als Anlage beigefügt werden muß.

Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung sowie die Ueberzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser am Sprechen verhindert ist, muß im Protokolle festgestellt werden. Das Protokoll braucht von dem Erblasser nicht besonders genehmigt zu werden.

§. 2110. (1923 Abs. 1—3.)[1]

Erklärt der Erblasser, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß bei der Errichtung des Testaments ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Auf den Dolmetscher finden die nach den §§. 2100 bis 2103 für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Das Protokoll muß in die Sprache, in welcher sich der Erblasser erklärt, übersetzt werden. Die Uebersetzung muß

[1]) Der §. 1923 Abs. 5 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

von dem Dolmetscher angefertigt oder beglaubigt und vorgelesen werden; die Uebersetzung muß dem Protokoll als Anlage beigefügt werden.

Das Protokoll muß die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie den Namen des Dolmetschers und die Feststellung enthalten, daß der Dolmetscher die Uebersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen hat. Der Dolmetscher muß das Protokoll unterschreiben.

§. 2111. (1923 Abs. 4.)

Sind sämmtliche mitwirkende Personen ihrer Versicherung nach der Sprache, in welcher sich der Erblasser erklärt, mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich.

Unterbleibt die Zuziehung eines Dolmetschers, so muß das Protokoll in der fremden Sprache aufgenommen werden und die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie die Versicherung der mitwirkenden Personen, daß sie der fremden Sprache mächtig seien, enthalten. Eine deutsche Uebersetzung soll als Anlage beigefügt werden.

§. 2112. (1932 Abs. 1, 2.)

Das über die Errichtung eines Testaments aufgenommene Protokoll soll sammt Anlagen, insbesondere im Falle der Errichtung durch Uebergabe einer Schrift sammt dieser Schrift, von dem Richter oder dem Notar in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers mit dem Amtssiegel verschlossen, mit einer das Testament näher bezeichnenden Aufschrift, die von dem Richter oder dem Notar zu unterschreiben ist, versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden.

Dem Erblasser soll über das in amtliche Verwahrung

Digitized by Google

genommene Testament ein Hinterlegungsschein ertheilt werden.[1])

§. 2113. (1925, 1932 Abs. 1, 2.)

Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben 1933.
werde, als die Errichtung eines Testaments in ordentlicher Form möglich ist, so kann er das Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, oder, falls er sich in dem Bereich eines landesgesetzlich einer Gemeinde gleichstehenden Verbandes oder Gutsbezirkes aufhält, vor dem Vorsteher dieses Verbandes oder Bezirkes errichten. Der Vorsteher muß zwei Zeugen zuziehen. Die Vorschriften der §§. 2100 bis 2112 finden Anwendung; der Vorsteher tritt an die Stelle des Richters oder Notars.

Die Besorgniß, daß die Errichtung eines Testaments in ordentlicher Form nicht mehr möglich sein werde, muß im Protokolle festgestellt werden. Der Gültigkeit des Testaments steht nicht entgegen, daß die Besorgniß nicht begründet war.

§. 2114. (1927.)

Wer sich an einem Orte aufhält, der in Folge einer ausgebrochenen Krankheit oder in Folge sonstiger außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines Testaments in ordentlicher Form nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das Testament errichten:

1. in der durch den §. 2113 Abs. 1 bestimmten Form;
2. durch eine unter Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung;
3. durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen.

[1]) Der §. 1924 des Entw. I ist gestrichen.

Die Vorschriften des §. 1924 des Entw. I sollen unter Erstreckung auf alle Verfügungen von Todeswegen in den Entwurf des Einführungsgesetzes aufgenommen werden (vgl. Art. 91 des Entw. des Einführungsgesetzes).

Digitized by Google

Wird die Form unter Nr. 3 gewählt, so muß über die Errichtung des Testaments ein Protokoll aufgenommen werden. Auf die Zeugen finden die Vorschriften der §§. 2100, 2101 und des §. 2103 Nr. 1 bis 3, auf das Protokoll finden die Vorschriften der §§. 2106 bis 2108 und des §. 2111 Anwendung. Unter Zuziehung eines Dolmetschers kann ein Testament in dieser Form nicht errichtet werden.

§. 2115. (1929.)

Wer sich während einer Seereise an Bord eines deutschen, nicht zur Kaiserlichen Marine gehörenden Fahrzeugs außerhalb eines inländischen Hafens befindet, kann ein Testament in den durch den §. 2114 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2 bestimmten Formen errichten.

§. 2116. (1926, 1928, 1930.)

Ein in den Formen der §§. 2113 bis 2115 errichtetes Testament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt.

Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, solange der Erblasser außer Stande ist, ein Testament in ordentlicher Form zu errichten.

Tritt im Falle des §. 2115 der Erblasser vor dem Ablaufe der Frist eine neue Seereise an, so wird die Frist dergestalt unterbrochen, daß nach der Beendigung der neuen Reise die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Wird der Erblasser nach dem Ablaufe der Frist für todt erklärt, so behält das Testament seine Kraft, wenn die Frist zu der Zeit, zu welcher der Erblasser der letzten Nachricht zufolge noch gelebt hat, noch nicht verstrichen war.

§. 2117. (1931 Abs. 1, 1932 Abs. 3.)

Ein Gesandter oder Berufskonsul des Reichs kann im Ausland ein Testament in der Weise errichten, daß er die

Digitized by Google

Erklärung seines letzten Willens offen oder verschlossen dem Reichskanzler mit einem Annahmegesuch übersendet. Das Gleiche gilt für Personen, die zu einer Gesandtschaft oder einem Konsulate des Reichs gehören und im Reichsdienste stehen.

Die Erklärung des letzten Willens und das Annahmegesuch müssen unter Angabe des Ortes und Tages der Abfassung von dem Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Mit der Absendung ist das Testament errichtet.

Der Reichskanzler kann das Testament an eine zur Verwahrung von Testamenten zuständige Stelle abgeben.

§. 2118. (1931 Abs. 2.)

Ein in der Form des §. 2117 errichtetes Testament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Zeit, zu welcher der Erblasser in Folge seiner Zurückberufung in das Inland zurückgekehrt ist, ein Jahr verstrichen ist und der Erblasser noch lebt. Geht der Erblasser vor dem Ablaufe der Frist zum Zwecke der Uebernahme eines Amtes oder Dienstes der im §. 2117 bezeichneten Art wieder ins Ausland, so wird die Frist dergestalt unterbrochen, daß nach abermaliger Rückkehr die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Die Vorschriften des §. 2116 Abs. 2, 4 finden Anwendung.[1])

---

[1]) In den Entwurf des Einführungsgesetzes soll folgende Vorschrift geeigneten Ortes eingestellt werden:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Vorschriften der §§. 2117, 2118 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Testamente der Gesandten des Bundesstaats und der zu der Gesandtschaft gehörenden, im Dienste des Bundesstaats stehenden Personen mit der Maßgabe Anwendung finden, daß an die Stelle des Reichskanzlers die landesgesetzlich bestimmte Behörde des Bundesstaats tritt.

Digitized by Google

§. 2119.

Der Erblasser kann in einem unter Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Testamente Vermächtnisse anordnen, sofern diese nicht im Gesammtbetrage den zwanzigsten Theil des Nachlasses übersteigen. Der Werth des Nachlasses und der Vermächtnisse wird nach den §§. 2177, 2178 berechnet.

Uebersteigen die Vermächtnisse diese Grenze, so werden sie entsprechend gekürzt; die Kürzung erfolgt, sofern nicht der Erblasser ein Anderes bestimmt hat, nach dem Verhältnisse des Werthes. Wer mit einem bestimmten Gegenstande bedacht ist, kann Leistung des Gegenstandes gegen Vergütung des Werthes verlangen, um welchen das Vermächtniß gekürzt ist.

Fällt eines der Vermächtnisse weg, so kommt der frei werdende Betrag den übrigen zu Statten.

§. 2120.

Der Erblasser kann in der durch §. 2119 Abs. 1 bestimmten Form auch Anordnungen über sein Begräbniß sowie diejenigen familienrechtlichen Anordnungen treffen, welche nach den §§. 1268, 1489, 1530, 1531, 1542, 1576, 1577, 1658, 1663, 1677, 1683, 1730, 1761, 1786, 1792, 1793 durch Verfügung von Todeswegen erfolgen können. Das Gleiche gilt von der Ernennung eines Testamentsvollstreckers.

§. 2121. (1753 Abs. 2, 1933 Abs. 1.)

Ein Testament sowie eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung kann von dem Erblasser jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf erfolgt durch Testament. Verfügungen der in den §§. 2119, 2120 bezeichneten Art können, wenn

Digitized by Google

sie in der dort bestimmten Form getroffen worden sind, in der gleichen Form widerrufen werden.

§. 2122. (1934.)

Ein Testament kann auch dadurch widerrufen werden, daß der Erblasser in der Absicht, es aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet oder an ihr Veränderungen vornimmt, durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt.

Hat der Erblasser die Testamentsurkunde vernichtet oder in der bezeichneten Weise verändert, so wird vermuthet, daß er die Aufhebung des Testaments beabsichtigt habe.

§. 2123. (1935.)

Der Erblasser kann die Herausgabe des in amtliche Verwahrung genommenen Testaments verlangen. Die Herausgabe darf nur an den Erblasser persönlich erfolgen. Mit der Empfangnahme der Urkunde durch den Erblasser gilt das Testament als widerrufen.

§. 2124. (1933 Abs. 2.)

Wird der durch Testament erfolgte Widerruf einer letztwilligen Verfügung widerrufen, so ist die Verfügung wirksam, wie wenn sie nicht widerrufen worden wäre.

§. 2125. (1936.)

Durch die Errichtung eines Testaments wird ein früheres Testament insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht.

Wird das spätere Testament widerrufen, so ist das frühere Testament in gleicher Weise wirksam, wie wenn es nicht aufgehoben worden wäre.

§. 2126. (1937.)

Wer ein Testament, das nicht in amtliche Verwahrung gebracht ist, im Besitze hat, ist verpflichtet, es unverzüglich,

Digitized by Google

nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntniß erlangt hat, an das Nachlaßgericht abzuliefern.

Befindet sich ein Testament bei einer anderen Behörde als einem Gericht oder bei einem Notar in amtlicher Verwahrung, so ist es nach dem Tode des Erblassers an das Nachlaßgericht abzuliefern. Das Nachlaßgericht hat, wenn es von einem solchen Testamente Kenntniß erlangt, die Ablieferung zu veranlassen.

§. 2127. (1938 Abs. 1.)

Das Nachlaßgericht hat, sobald es von dem Tode des Erblassers Kenntniß erlangt, zur Eröffnung eines in seiner Verwahrung befindlichen Testaments einen Termin zu bestimmen. Zu dem Termine sollen die gesetzlichen Erben des Erblassers und die sonstigen Betheiligten soweit thunlich geladen werden.

In dem Termin ist das Testament zu öffnen, den Betheiligten zu verkünden und ihnen auf Verlangen vorzulegen. Die Verkündung kann im Falle der Vorlegung unterbleiben.

Ueber die Eröffnung ist ein Protokoll aufzunehmen. War das Testament verschlossen, so ist in dem Protokolle festzustellen, ob der Verschluß unversehrt war.

§. 2128. (1938 Abs. 2.)

Hat ein anderes Gericht als das Nachlaßgericht das Testament in amtlicher Verwahrung, so liegt dem anderen Gerichte die Eröffnung des Testaments ob. Das Testament ist nebst einer beglaubigten Abschrift des über die Eröffnung aufgenommenen Protokolls dem Nachlaßgerichte zu übersenden; eine beglaubigte Abschrift des Testaments ist zurückzubehalten.

§. 2129. (1939 Abs. 1.)

Das Nachlaßgericht hat die Betheiligten, welche bei

Digitized by Google

der Eröffnung des Testaments nicht zugegen gewesen sind, von dem sie betreffenden Inhalte des Testaments in Kenntniß zu setzen.

§. 2130. (1938 Abs. 3.)

Eine Anordnung des Erblassers, durch die er verbietet, das Testament alsbald nach seinem Tode zu eröffnen, ist nichtig.

§. 2131. (1939 Abs. 2.)[1])

Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, von einem eröffneten Testament Einsicht zu nehmen, auch eine beglaubigte Abschrift des Testaments oder einzelner Theile zu verlangen.

Achter Titel.

Gemeinschaftliches Testament.

§. 2132. (1913.)

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden.

§. 2133.

Ein gemeinschaftliches Testament kann nach §. 2113 auch dann errichtet werden, wenn die Voraussetzung des §. 2113 nur auf Seiten eines der Ehegatten vorliegt.

§. 2134.

Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nach §. 2114 Abs. 1 Nr. 2, §. 2119 oder §. 2120 genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte die Erklärung beifügt, daß das Testament auch als sein Testament

[1]) Wegen des §. 1911 des Entw. I vergl. §. 1937; wegen des §. 1913 des Entw. I vergl. §§. 2132 bis 2140.

Digitized by Google

gelten soll. Die Erklärung muß unter Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden.

§. 2135.

Ein gemeinschaftliches Testament ist in den Fällen des §. 1950 seinem ganzen Inhalte nach unwirksam.

Wird die Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder liegen die Voraussetzungen des §. 1950 Abs. 1 Satz 2 vor, so bleiben die Verfügungen insoweit wirksam, als anzunehmen ist, daß sie auch für diesen Fall getroffen sein würden.

§. 2136.

Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente, durch das sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Ueberlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte für den gesammten Nachlaß als Erbe des zuletzt verstorbenen Ehegatten eingesetzt ist.

Haben die Ehegatten in einem solchen Testament ein Vermächtniß angeordnet, das nach dem Tode des Ueberlebenden erfüllt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Vermächtniß dem Bedachten erst mit dem Tode des Ueberlebenden anfallen soll.

§. 2137.

Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente Verfügungen getroffen, von denen anzunehmen ist, daß die Verfügung des einen nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würde, so hat die Nichtigkeit oder der Widerruf der einen Verfügung die Unwirksamkeit der anderen zur Folge.

Ein solches Verhältniß der Verfügungen zu einander

Digitized by Google

ist im Zweifel anzunehmen, wenn sich die Ehegatten gegenseitig bedenken oder wenn dem einen Ehegatten von dem anderen eine Zuwendung gemacht und für den Fall des Ueberlebens des Bedachten eine Verfügung zu Gunsten einer Person getroffen wird, die mit dem anderen Ehegatten verwandt ist oder ihm sonst nahe steht.

§. 2138.

Der Widerruf einer Verfügung, die mit einer Verfügung des anderen Ehegatten in dem im §. 2137 bezeichneten Verhältnisse steht, erfolgt bei Lebzeiten der Ehegatten nach den für den Rücktritt von einem Erbvertrage geltenden Vorschriften des §. 2162. Durch eine neue Verfügung von Todeswegen kann ein Ehegatte bei Lebzeiten des anderen seine Verfügung nicht einseitig aufheben.

Das Recht zum Widerruf erlischt mit dem Tode des anderen Ehegatten; der Ueberlebende kann jedoch seine Verfügung aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt. Auch nach Annahme der Zuwendung ist der Ueberlebende zur Aufhebung nach Maßgabe des §. 2160 und des §. 2201 berechtigt.

§. 2139.

Ein gemeinschaftliches Testament kann nach §. 2123 nur von beiden Ehegatten zurückgenommen werden.

§. 2140.

Bei der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments sind die Verfügungen des überlebenden Ehegatten, soweit sie sich sondern lassen, weder zu verkünden noch sonst zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Von den Verfügungen des verstorbenen Ehegatten ist eine beglaubigte Abschrift anzufertigen. Das Testament ist wieder zu verschließen und in die besondere amtliche Verwahrung zurückzubringen.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Erbvertrag.

§. 2141. (1941.)

Der Erblasser kann einen Erbvertrag nur persönlich schließen.

§. 2142. (1942.)

Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Ein Ehegatte kann als Erblasser mit seinem Ehegatten einen Erbvertrag schließen, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Er bedarf in diesem Falle der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters; steht die gesetzliche Vertretung einem Vormunde zu, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für Verlobte.

§. 2143. (1943, 1944.)

Ein Erbvertrag kann nur vor einem Richter oder vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile geschlossen werden. Die Vorschriften des §. 2099 Abs. 2 und der §§. 2100 bis 2111 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß das, was für den Erblasser gilt, auf jeden der Vertragschließenden zu beziehen ist.

Für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten oder zwischen Verlobten, der mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden ist, genügt die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form.

§. 2144. (1945 Satz 1, 2.)

Die über einen Erbvertrag aufgenommene Urkunde soll nach Maßgabe des §. 2112 verschlossen, mit einer Aufschrift versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden, sofern nicht die Parteien das Gegentheil verlangen.

Digitized by Google

Das Gegentheil gilt im Zweifel als verlangt, wenn der Erbvertrag mit einem anderen Vertrag in derselben Urkunde verbunden ist.

Ueber einen in besondere amtliche Verwahrung genommenen Erbvertrag soll jedem der Vertragschließenden ein Hinterlegungsschein ertheilt werden.

§. 2145. (1940 Abs. 3, 1956 Abs. 4.)

In einem Erbvertrage kann jeder der Vertragschließenden vertragsmäßige Verfügungen von Todeswegen treffen.

Andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen können vertragsmäßig nicht getroffen werden.

§. 2146. (1946, 1948 Abs. 2.)

Auf vertragsmäßige Zuwendungen und Auflagen finden die für letztwillige Zuwendungen und Auflagen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des §. 1950 gelten für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten oder Verlobten auch insoweit, als ein Dritter bedacht ist.

§. 2147.

Haben Ehegatten in einem Erbvertrage, durch den sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Ueberlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, oder ein Vermächtniß angeordnet, das nach dem Tode des Ueberlebenden zu erfüllen ist, so finden die Vorschriften des §. 2136 entsprechende Anwendung.

§. 2148. (1948 Abs. 1.)[1]

Der Erbvertrag kann auf Grund der §§. 1951, 1952 auch von dem Erblasser angefochten werden; zur Anfechtung auf Grund des §. 1952 ist erforderlich, daß der Pflichtheilsberechtigte zur Zeit der Anfechtung vorhanden ist.

[1]) Der §. 1948 Abs. 3 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

Die Anfechtungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Soll nach dem Tode des anderen Vertragschließenden eine zu Gunsten eines Dritten getroffene Verfügung angefochten werden, so ist die Anfechtung dem Nachlaßgerichte gegenüber zu erklären. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem Dritten mittheilen.

§. 2149. (1948 Abs. 4.)

Die Anfechtung des Erbvertrags kann nicht durch einen Vertreter des Erblassers erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Anfechtung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Erblasser kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Erbvertrag anfechten.

Die Bestätigung eines anfechtbaren Erbvertrags kann nur durch den Erblasser persönlich erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Bestätigung ausgeschlossen.

§. 2150. (1948 Abs. 5.)

Die Anfechtung muß binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufgehört hat, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erblasser von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt hat. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 169, 171 entsprechende Anwendung.

Hat im Falle des §. 2149 Abs. 2 der gesetzliche Vertreter den Erbvertrag nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Erblasser

Digitized by Google

selbst den Erbvertrag in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

§. 2151. (1949 Abs. 2.)

Die im §. 1953 bezeichneten Personen können den Erbvertrag auf Grund der §§. 1951, 1952 nicht mehr anfechten, wenn das Anfechtungsrecht des Erblassers zur Zeit des Erbfalls erloschen ist.

§. 2152. (1951.)[1])

Durch den Erbvertrag wird das Recht des Erblassers, über sein Vermögen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden zu verfügen, nicht beschränkt.

§. 2153. (1952 Abs. 1, 2.)

Hat der Erblasser in der Absicht, den Vertragserben zu beeinträchtigen, eine Schenkung gemacht, so kann der Vertragserbe, nachdem ihm die Erbschaft angefallen ist, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Ist der Vertragserbe auf einen Theil der Erbschaft eingesetzt, so beschränkt sich der Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Geschenkes.

Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Anfalle der Erbschaft an.

§. 2154. (1956 Abs. 3 Satz 2.)

Hat der Erblasser den Gegenstand eines vertragsmäßig angeordneten Vermächtnisses in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, zerstört, bei Seite geschafft oder beschädigt, so tritt, soweit der Erbe dadurch außer Stand gesetzt ist, die Leistung zu bewirken, an die Stelle des Gegenstandes der Werth.

---

[1]) Der im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes dem §. 621 der Civilprozeßordnung eingefügte Abs. 4 wird gestrichen.

Digitized by Google

Hat der Erblasser den Gegenstand in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, veräußert oder belastet, so ist der Erbe verpflichtet, dem Bedachten den Gegenstand zu verschaffen oder die Belastung zu beseitigen; auf diese Verpflichtung finden die Vorschriften des §. 2041 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Ist die Veräußerung oder die Belastung schenkweise erfolgt, so steht dem Bedachten, soweit er nicht von dem Erben Ersatz erlangen kann, der im §. 2153 bestimmte Anspruch gegen den Beschenkten zu.

§. 2155. (1953 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2.)[1])

Durch den Erbvertrag wird eine frühere letztwillige Verfügung des Erblassers aufgehoben, soweit sie das Recht des vertragsmäßig Bedachten beeinträchtigen würde. In dem gleichen Umfang ist eine spätere Verfügung von Todeswegen unwirksam, unbeschadet der Vorschrift des §. 2163.

§. 2156. (1957.)

Ein Erbvertrag sowie eine einzelne vertragsmäßige Verfügung kann durch Vertrag von den Personen aufgehoben werden, welche den Erbvertrag geschlossen haben. Nach dem Tode einer dieser Personen kann die Aufhebung nicht mehr erfolgen.

Der Vertrag bedarf der im §. 2143 für den Erbvertrag vorgeschriebenen Form.

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen. Ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Steht der andere Theil unter Vormundschaft, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn er unter elterlicher Gewalt steht, es sei denn, daß der Vertrag zwischen Ehegatten oder zwischen Verlobten geschlossen wird.

[1]) Der §. 1953 Abs. 1 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

§. 2157.

Eine vertragsmäßige Verfügung, durch die ein Vermächtniß oder eine Auflage angeordnet ist, kann von dem Erblasser durch Testament aufgehoben werden. Zur Wirksamkeit der Aufhebung ist die Zustimmung des anderen Vertragschließenden erforderlich. Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; die Zustimmung ist unwiderruflich.

§. 2158.

Ein zwischen Ehegatten geschlossener Erbvertrag kann auch durch ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten aufgehoben werden. Die Vorschriften des §. 2156 Abs. 4 gelten auch für diese Aufhebung.

§. 2159. (1958 Abs. 1 Satz 1.)

Der Erblasser kann von dem Erbvertrage zurücktreten, wenn er sich den Rücktritt im Vertrage vorbehalten hat.

§. 2160.

Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn sich der Bedachte einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichttheils berechtigt oder, falls der Bedachte nicht zu den Pflichttheilsberechtigten gehört, zu der Entziehung berechtigen würde, wenn der Bedachte ein Abkömmling des Erblassers wäre.

Ist der Bedachte ein Abkömmling des Erblassers, so kann der Erblasser auch dann zurücktreten, wenn die Voraussetzungen des §. 2203 vorliegen.

§. 2161.

Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn die Verfügung mit Rücksicht auf eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung des Bedachten, dem Erblasser für dessen Lebenszeit wiederkehrende Leistungen zu

Digitized by Google

entrichten, insbesondere Unterhalt zu gewähren, getroffen ist und die Verpflichtung vor dem Tode des Erblassers aufgehoben wird.

§. 2162. (1958.)

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragschließenden. Die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Der Rücktritt kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Der Rücktritt ist unwiderruflich.

§. 2163. (1961.)

Soweit der Erblasser zum Rücktritte berechtigt ist, kann er nach dem Tode des anderen Vertragschließenden die vertragsmäßige Verfügung durch Testament aufheben. In den Fällen des §. 2160 finden die Vorschriften des §. 2201 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

§. 2164. (1959, 1961.)

Sind in einem Erbvertrage von beiden Theilen vertragsmäßige Verfügungen getroffen, so hat die Nichtigkeit einer dieser Verfügungen die Unwirksamkeit des ganzen Vertrags zur Folge.

Ist in einem solchen Vertrage der Rücktritt vorbehalten, so wird durch den Rücktritt eines der Vertragschließenden der ganze Vertrag aufgehoben. Das Rücktrittsrecht erlischt mit dem Tode des anderen Vertragschließenden. Der Ueberlebende kann jedoch, wenn er das ihm durch den Vertrag Zugewendete ausschlägt, seine Verfügung durch Testament aufheben.

Die Vorschriften des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1, 2 finden keine Anwendung, wenn ein anderer Wille der Vertragschließenden anzunehmen ist.

Digitized by Google

§. 2165. (1955, 1956 Abs. 1, 1960.)

Jeder der Vertragschließenden kann in dem Erbvertrage neben vertragsmäßigen Verfügungen einseitig jede Verfügung treffen, die durch Testament getroffen werden kann.

Für eine Verfügung dieser Art gilt das Gleiche, wie wenn sie durch Testament getroffen worden wäre. Die Verfügung kann auch in einem Vertrag aufgehoben werden, durch den eine vertragsmäßige Verfügung aufgehoben wird. Wird der Erbvertrag durch Ausübung des Rücktrittsrechts oder durch Vertrag aufgehoben, so tritt die Verfügung außer Kraft, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

§. 2166. (1945 Satz 3.)

Die für die Eröffnung eines Testaments geltenden Vorschriften der §§. 2126 bis 2130, 2140 finden auf den Erbvertrag entsprechende Anwendung, die Vorschriften des §. 2140 Satz 2, 3 jedoch nur dann, wenn der Erbvertrag sich in besonderer amtlicher Verwahrung befindet.

§. 2167. (1963.)

Auf ein Schenkungsversprechen, welches unter der Bedingung ertheilt wird, daß der Beschenkte den Schenker überlebt, finden die Vorschriften über Verfügungen von Todeswegen Anwendung. Das Gleiche gilt für ein schenkweise unter dieser Bedingung ertheiltes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntniß der in den §§. 719, 720 bezeichneten Art.

Hat der Schenker die Schenkung durch Leistung des zugewendeten Gegenstandes vollzogen, so finden die Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden Anwendung.

§. 2168. (1754.)[1]

Ein Vertrag, durch den sich Jemand verpflichtet, eine

[1]) Der §. 1947, der §. 1949 Abs. 1, der §. 1950, der §. 1952

Digitized by Google

Verfügung von Todeswegen zu errichten oder nicht zu errichten, aufzuheben oder nicht aufzuheben, ist nichtig.

Fünfter Abschnitt.

Pflichttheil.

§. 2169. (1975 Abs. 1, 1976 Abs. 2, 1978.)[1]

Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichttheil verlangen. Der Pflichttheil besteht in der Hälfte des Werthes des gesetzlichen Erbtheils.

Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

§. 2170. (1977.)

Die Zuwendung des Pflichttheils ist im Zweifel nicht als Erbeinsetzung anzusehen.

§. 2171. (1979.)

Ist einem Pflichttheilsberechtigten ein Erbtheil hinterlassen, der geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils, so kann der Pflichttheilsberechtigte von den Miterben als Pflichttheil den Werth des an der Hälfte fehlenden Theiles verlangen.

§. 2172. (1981 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 2034 Abs. 1.)[2]

Ist ein als Erbe berufener Pflichttheilsberechtigter durch

Abs. 3, der §. 1954, der §. 1956 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 des Entw. I sind gestrichen.

[1]) Der §. 1975 Abs. 2 und der §. 1976 Abs. I des Entw. I sind gestrichen.

[2]) Der §. 1981 Abs. 1 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Theilungsanordnung beschränkt oder ist er mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert, so gilt die Beschränkung oder die Beschwerung als nicht angeordnet, wenn der ihm hinterlassene Erbtheil die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils nicht übersteigt. Ist der hinterlassene Erbtheil größer, so kann der Pflichttheilsberechtigte den Pflichttheil verlangen, wenn er den Erbtheil ausschlägt; die Ausschlagungsfrist beginnt erst, wenn der Pflichttheilsberechtigte von der Beschränkung oder der Beschwerung Kenntniß erlangt.

Einer Beschränkung der Erbeinsetzung steht es gleich, wenn der Pflichttheilsberechtigte als Nacherbe eingesetzt ist.

§. 2173. (1980, 1982.)

Ist ein Pflichttheilsberechtigter mit einem Vermächtnisse bedacht, so kann er den Pflichttheil verlangen, wenn er das Vermächtniß ausschlägt. Schlägt er nicht aus, so steht ihm ein Recht auf den Pflichttheil nicht zu, soweit der Werth des Vermächtnisses reicht; bei der Berechnung des Werthes bleiben Beschränkungen und Beschwerungen der im §. 2172 bezeichneten Art außer Betracht.

Der mit dem Vermächtnisse beschwerte Erbe kann den Pflichttheilsberechtigten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses auffordern. Erfolgt die Erklärung nicht vor dem Ablaufe der Frist, so gilt das Vermächtniß als ausgeschlagen.

§. 2174. (2040 Abs. 1.)

Hat ein Pflichttheilsberechtigter, der als Erbe oder als Vermächtnißnehmer in der im §. 2172 bezeichneten Art beschränkt oder beschwert ist, die Erbschaft oder das Vermächtniß ausgeschlagen, so kann er die Ausschlagung anfechten, wenn die Beschränkung oder die Beschwerung zur Zeit der

Digitized by Google

Ausschlagung weggefallen und der Wegfall ihm nicht bekannt war.

Auf die Anfechtung der Ausschlagung eines Vermächtnisses finden die für die Anfechtung der Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 2175. (1983.)

Entferntere Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers sind insoweit nicht pflichttheilsberechtigt, als ein Abkömmling, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichttheil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt.

§. 2176. (1984.)

Bei der Feststellung des für die Berechnung des Pflichttheils maßgebenden Erbtheils werden diejenigen mitgezählt, welche durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen sind oder die Erbschaft ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt sind. Wer durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, wird nicht mitgezählt.

§. 2177. (1985, 1986 Abs. 1, 2, 1987.)

Der Pflichttheil bestimmt sich nach dem Bestand und dem Werthe des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls. Bei der Bestimmung des Pflichttheils der Eltern des Erblassers bleibt der dem überlebenden Ehegatten gebührende Voraus außer Ansatz.

Der Werth ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln. Eine vom Erblasser getroffene Werthsbestimmung ist nicht maßgebend.

§. 2178. (1986 Abs. 3 Satz 1—3, Abs. 4.)[1])

Bei der Feststellung des Werthes des Nachlasses bleiben

[1]) Der §. 1986 Abs. 3 Satz 4 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind, außer Ansatz. Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer auflösenden Bedingung abhängig sind, kommen als unbedingte in Ansatz. Tritt die Bedingung ein, so hat eine der veränderten Rechtslage entsprechende Ausgleichung stattzufinden.

Für ungewisse oder unsichere Rechte sowie für zweifelhafte Verbindlichkeiten gilt das Gleiche wie für Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind. Der Erbe ist dem Pflichttheilsberechtigten gegenüber verpflichtet, für die Feststellung eines ungewissen und für die Verfolgung eines unsicheren Rechtes zu sorgen, soweit es einer ordnungsmäßigen Verwaltung entspricht.

§. 2179. (1988 Abs. 1 Satz 1.)[1])

Ist der Pflichttheilsberechtigte nicht Erbe, so hat ihm der Erbe auf Verlangen über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu ertheilen. Der Pflichttheilsberechtigte kann verlangen, daß er zur Aufnahme des ihm nach §. 699 vorzulegenden Verzeichnisses der Nachlaßgegenstände zugezogen und daß der Werth der Nachlaßgegenstände ermittelt wird. Er kann auch verlangen, daß das Verzeichniß durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

Die Kosten fallen dem Nachlasse zur Last.

§. 2180. (1989 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 2—4, 1990 Abs. 1.)

Der Pflichttheilsberechtigte hat sich auf den Pflichttheil anrechnen zu lassen, was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung, daß es auf den Pflichttheil angerechnet werden soll, zugewendet oder unter der Bedingung, daß er den Erblasser überlebt, geschenkt worden ist. Die Bestimmung, daß eine Zuwendung

[1]) Der §. 1988 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

auf den Erbtheil angerechnet werden soll, gilt im Zweifel auch für die Anrechnung auf den Pflichttheil.

Der Werth der Zuwendung wird bei der Bestimmung des Pflichttheils dem Nachlasse hinzugerechnet. Der Werth bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher die Zuwendung erfolgt ist.

Ist der Pflichttheilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so finden die Vorschriften der §§. 1924 bis 1926 entsprechende Anwendung.

§. 2181. (1989 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4, 1990 Abs. 2.)

Der Pflichttheil eines Abkömmlinges bestimmt sich, wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind und unter ihnen im Falle der gesetzlichen Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers zur Ausgleichung zu bringen sein würde, nach demjenigen, was auf den gesetzlichen Erbtheil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Theilung entfallen würde. Ein Abkömmling, der durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, bleibt bei der Berechnung außer Betracht.

Ist der Pflichttheilsberechtigte Erbe und beträgt der Pflichttheil nach Abs. 1 mehr als der Werth des hinterlassenen Erbtheils, so kann der Pflichttheilsberechtigte von den Miterben den Mehrbetrag als Pflichttheil verlangen, auch wenn der hinterlassene Erbtheil die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils erreicht oder übersteigt.

Eine Zuwendung der im §. 1923 Abs. 1 bezeichneten Art kann der Erblasser nicht zum Nachtheil eines Pflichttheilsberechtigten von der Berücksichtigung ausschließen.

§. 2182. (1992 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1.)[1]

Der Anspruch auf den Pflichttheil entsteht mit dem Erbfalle.

[1] 1. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum

Digitized by Google

Der Anspruch ist vererblich und übertragbar.

§. 2183. (1993.)[1])

Der Erbe kann die Erfüllung eines ihm auferlegten Vermächtnisses insoweit verweigern, daß die Pflichttheilslast von ihm und dem Vermächtnißnehmer verhältnißmäßig getragen wird. Das Gleiche gilt von einer Auflage.

Einem pflichttheilsberechtigten Vermächtnißnehmer gegenüber ist die Kürzung nur insoweit zulässig, daß ihm der Pflichttheil verbleibt.

Ist der Erbe selbst pflichttheilsberechtigt, so kann er wegen der Pflichttheilslast das Vermächtniß und die Auflage insoweit kürzen, daß ihm sein eigener Pflichttheil verbleibt.

§. 2184.

Ist einer von mehreren Erben selbst pflichttheilsberechtigt, so kann er nach der Theilung die Befriedigung eines anderen Pflichttheilsberechtigten insoweit verweigern, daß ihm der Pflichttheil verbleibt. Für den Ausfall haften die übrigen Erben.

§. 2185. (1995, 1996 Abs. 1.)

Wer an Stelle des Pflichttheilsberechtigten gesetzlicher Erbe wird, hat im Verhältnisse zu Miterben die Pflichttheilslast und, wenn der Pflichttheilsberechtigte ein ihm zu-

---

theilweisen Ersatze des §. 1992 Abs. 2 Satz 2 des Entw. I folgende Vorschrift in die Civilprozeßordnung als §. 749 d eingestellt werden:

Der Pflichttheilsanspruch ist der Pfändung nur unterworfen, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

2. Im Artikel 13 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum theilweisen Ersatze des §. 1992 Abs. 2 Satz 2 des Entw. I folgende Vorschrift in die Konkursordnung als §. 1 b eingestellt werden:

Ein dem Gemeinschuldner zustehender Pflichttheilsanspruch gehört zur Konkursmasse nur, wenn er zur Zeit des Konkursverfahrens durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig ist.

[1]) Der §. 1994 Satz 1 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

gewendetes Vermächtniß annimmt, das Vermächtniß in Höhe des erlangten Vortheils zu tragen.

Das Gleiche gilt im Zweifel von demjenigen, welchem der Erblasser den Erbtheil des Pflichttheilsberechtigten durch Verfügung von Todeswegen zugewendet hat.

§. 2186. (1996 Abs. 1.)

Schlägt der Pflichttheilsberechtigte ein ihm zugewendetes Vermächtniß aus, so hat im Verhältnisse der Erben und der Vermächtnißnehmer zu einander derjenige, welchem die Ausschlagung zu Statten kommt, die Pflichttheilslast in Höhe des erlangten Vortheils zu tragen.

§. 2187. (1996 Abs. 2.)

Ist eine von dem Pflichttheilsberechtigten ausgeschlagene Erbschaft oder ein von ihm ausgeschlagenes Vermächtniß mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert, so kann derjenige, welchem die Ausschlagung zu Statten kommt, das Vermächtniß oder die Auflage insoweit kürzen, daß ihm der zur Deckung der Pflichttheilslast erforderliche Betrag verbleibt.

§. 2188. (1997.)

Der Erbe kann die Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Auflage auf Grund des §. 2183 Abs. 1 insoweit nicht verweigern, als er die Pflichttheilslast nach den §§. 2185 bis 2187 nicht zu tragen hat.

§. 2189. (1994 Satz 2, 1998.)[1])

Der Erblasser kann durch Verfügung von Todeswegen die Pflichttheilslast im Verhältnisse der Erben zu einander einzelnen Erben auferlegen und von den Vorschriften des §. 2183 Abs. 1 und der §§. 2185 bis 2188 abweichende Anordnungen treffen.

§. 2190. (2009, 2010.)

Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung aus

[1]) Der §. 1994 Satz 1 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

dem Stamme seines Vermögens gemacht, so kann der Pflichttheilsberechtigte als Ergänzung des Pflichttheils den Betrag verlangen, um welchen sich der Pflichttheil erhöht, wenn der geschenkte Gegenstand dem Nachlasse hinzugerechnet wird. Eine verbrauchbare Sache kommt mit dem Werthe, den sie zur Zeit der Schenkung hatte, ein anderer Gegenstand kommt mit dem Werthe in Ansatz, den er zur Zeit des Erbfalls hat; hatte der Gegenstand zur Zeit der Schenkung einen geringeren Werth, so wird nur dieser in Ansatz gebracht.

Die Schenkung bleibt unberücksichtigt, wenn bei dem Eintritte des Erbfalls fünf Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind; ist die Schenkung an den Ehegatten des Erblassers erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe.

§. 2191. (2011.)

Der Pflichttheilsberechtigte kann die Ergänzung des Pflichttheils auch dann verlangen, wenn ihm die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils hinterlassen ist. Ist dem Pflichttheilsberechtigten mehr als die Hälfte hinterlassen, so ist der Anspruch ausgeschlossen, soweit der Werth des mehr Hinterlassenen reicht.

§. 2192. (2012.)

Hat der Pflichttheilsberechtigte selbst ein Geschenk von dem Erblasser erhalten, so ist das Geschenk in gleicher Weise wie das dem Dritten gemachte Geschenk dem Nachlasse hinzuzurechnen und zugleich dem Pflichttheilsberechtigten auf die Ergänzung anzurechnen. Ein nach §. 2180 anzurechnendes Geschenk ist auf den Gesammtbetrag des Pflichttheils und der Ergänzung anzurechnen.

Ist der Pflichttheilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so finden die Vorschriften der §§. 1924 bis 1926 entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§. 2193. (2013.)

Ist der Erbe selbst pflichttheilsberechtigt, so kann er die Ergänzung des Pflichttheils insoweit verweigern, daß ihm sein eigener Pflichttheil mit Einschluß dessen verbleibt, was ihm zur Ergänzung des Pflichttheils gebühren würde.

§. 2194. (2014—2016.)

Soweit der Erbe zur Ergänzung des Pflichttheils nicht verpflichtet ist, kann der Pflichttheilsberechtigte von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes zum Zwecke der Befriedigung wegen des fehlenden Betrags nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Ist der Pflichttheilsberechtigte der alleinige Erbe, so steht ihm das gleiche Recht zu.

Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des fehlenden Betrags abwenden.

Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.

§. 2195. (2018.)

Die Vorschriften der §§. 2190 bis 2194 finden keine Anwendung auf Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§. 2196. (1991, 2017.)

Eine Zuwendung, die aus dem Gesammtgute der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder an eine Person, von der nur einer der Ehegatten abstammt, erfolgt oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesammtgut Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht.

Digitized by Google

Diese Vorschriften finden auf eine Zuwendung aus dem Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung.

§. 2197. (1999.)

Der Pflichttheilsanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Pflichttheilsberechtigte von dem Eintritte des Erbfalls und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntniß erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in dreißig Jahren von dem Eintritte des Erbfalls an.

Der nach §. 2194 dem Pflichttheilsberechtigten gegen den Beschenkten zustehende Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Eintritte des Erbfalls an.

Die Verjährung wird nicht dadurch gehemmt, daß die Ansprüche erst nach der Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses geltend gemacht werden können.

§. 2198. (2000 Satz 1, 2001.)

Der Erblasser kann einem Abkömmlinge den Pflichttheil entziehen:

1. wenn der Abkömmling dem Erblasser, dem Ehegatten oder einem anderen Abkömmlinge des Erblassers nach dem Leben getrachtet hat;
2. wenn der Abkömmling sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Erblassers oder des Ehegatten des Erblassers schuldig gemacht hat, im Falle der Mißhandlung des Ehegatten jedoch nur, wenn der Abkömmling von ihm abstammt;
3. wenn der Abkömmling sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig gemacht hat;
4. wenn der Abkömmling die ihm dem Erblasser

Digitized by Google

gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt hat;

5. wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt.

§. 2199. (2003.)

Der Erblasser kann dem Vater den Pflichttheil entziehen, wenn dieser sich einer der im §. 2198 Nr. 1, 3, 4 bezeichneten Verfehlungen schuldig gemacht hat. Das gleiche Recht steht dem Erblasser der Mutter gegenüber zu, wenn diese sich einer solchen Verfehlung schuldig gemacht hat.

§. 2200. (2005.)

Der Erblasser kann dem Ehegatten den Pflichttheil entziehen, wenn der Ehegatte sich einer Verfehlung schuldig gemacht hat, auf Grund deren der Erblasser nach den §§. 1460 bis 1463 Scheidung zu verlangen berechtigt sein würde.

Das Recht zur Entziehung erlischt nicht durch den Ablauf der für die Geltendmachung des Scheidungsgrundes im §. 1466 bestimmten Frist.

§. 2201. (2000 Satz 2, 2006—2008.)

Die Entziehung des Pflichttheils erfolgt durch letztwillige Verfügung.

Der Grund der Entziehung muß zur Zeit der Errichtung bestehen und in der Verfügung angegeben werden.

Der Beweis des Grundes liegt demjenigen ob, welcher die Entziehung geltend macht.

Im Falle des §. 2198 Nr. 5 ist die Entziehung unwirksam, wenn der Grund zur Zeit des Erbfalls nicht mehr besteht.

§. 2202. (2004.)

Das Recht zur Entziehung des Pflichttheils erlischt durch

Digitized by Google

Verzeihung. Eine Verfügung, durch die der Erblasser die Entziehung angeordnet hat, wird durch die Verzeihung unwirksam.

§. 2203. (2002 Abs. 1, 3.)[1])

Hat sich ein Abkömmling in solchem Maße der Verschwendung ergeben oder ist er in solchem Maße überschuldet, daß sein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird, so kann der Erblasser das Pflichttheilsrecht des Abkömmlinges durch die Anordnung beschränken, daß nach dem Tode des Abkömmlinges dessen gesetzliche Erben das ihm Hinterlassene oder den ihm gebührenden Pflichttheil als Nacherben oder als Nachvermächtnißnehmer nach dem Verhältniß ihrer gesetzlichen Erbtheile erhalten sollen. Der Erblasser kann auch für die Lebenszeit des Abkömmlinges die Verwaltung einem Testamentsvollstrecker übertragen und diesen von der im §. 2086 bestimmten Verpflichtung entbinden; der Abkömmling hat in einem solchen Falle Anspruch auf den jährlichen Reinertrag.

Auf Anordnungen dieser Art finden die Vorschriften des

---

[1]) Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum Ersatze des §. 2002 Abs. 2 des Entw. I folgende Vorschriften in die Civilprozeßordnung als §. 749 e eingestellt werden:

Ist der Schuldner als Erbe nach §. 2203 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Einsetzung eines Nacherben beschränkt, so sind die Nutzungen der Erbschaft der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der dem Schuldner seiner Ehefrau und seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner nach §. 2203 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist, für seinen Anspruch auf den jährlichen Reinertrag.

Die Pfändung ist unbeschränkt zulässig, wenn der Anspruch eines Nachlaßgläubigers oder ein auch dem Nacherben oder dem Testamentsvollstrecker gegenüber wirksames Recht geltend gemacht wird.

Digitized by Google

§. 2201 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Die Anordnungen sind unwirksam, wenn der Grund der Einschränkung zur Zeit des Eintritts des Erbfalls nicht mehr besteht.

Sechster Abschnitt.

Erbunwürdigkeit.

§. 2204. (2045.)

Erbunwürdig ist:

1. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich getödtet oder zu tödten versucht oder in einen Zustand versetzt hat, in Folge dessen der Erblasser bis zu seinem Tode unfähig war, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;
2. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich verhindert hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;
3. wer den Erblasser durch arglistige Täuschung oder durch Drohung widerrechtlich bestimmt hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;
4. wer sich in Ansehung einer Verfügung des Erblassers von Todeswegen einer nach den Vorschriften der §§. 267 bis 274 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

Die Erbunwürdigkeit tritt in den Fällen der Nr. 3, 4 nicht ein, wenn der Erblasser die Verfügung, zu deren Errichtung er bestimmt oder in Ansehung deren die strafbare Handlung begangen worden ist, aufgehoben hat, oder wenn die Verfügung, zu deren Aufhebung er bestimmt worden ist, durch eine später errichtete Verfügung unwirksam geworden sein würde.

Digitized by Google

§. 2205. (2046 Abs. 1, 2, 4—6.)

Die Erbunwürdigkeit wird durch Anfechtung des Erbschaftserwerbes geltend gemacht.

Die Anfechtung ist erst nach dem Anfalle der Erbschaft zulässig. Einem Nacherben gegenüber kann die Anfechtung erfolgen, sobald die Erbschaft dem Vorerben angefallen ist.

Die Anfechtung muß innerhalb der im §. 1955 bestimmten Frist erfolgen.

§. 2206. (2046 Abs. 3.)

Anfechtungsberechtigt ist Jeder, dem der Wegfall des Erbunwürdigen, sei es auch nur bei dem Wegfall eines Anderen, zu Statten kommt.

§. 2207. (2047.)

Die Anfechtung erfolgt durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Klage ist darauf zu richten, daß der Erbe für erbunwürdig erklärt wird.

Die Wirkung der Anfechtung tritt erst mit der Rechtskraft des Urtheils ein.

§. 2208. (2050.)

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser dem Erbunwürdigen verziehen hat.

§. 2209. (1972, 2048 Abs. 1.)[1])

Ist ein Erbe für erbunwürdig erklärt, so gilt der Anfall an ihn als nicht erfolgt.

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Erbunwürdige zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Eintritte des Erbfalls erfolgt.

§. 2210. (1874, 2049.)

Hat sich ein Vermächtnißnehmer einer der im §. 2204 bezeichneten Verfehlungen schuldig gemacht, so ist der An-

[1]) Der §. 2048 Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

spruch aus dem Vermächtniß anfechtbar. Die Vorschriften der §§. 1955, 1956, 2206, 2208 finden Anwendung.

Das Gleiche gilt für einen Pflichttheilsanspruch, wenn der Pflichttheilsberechtigte sich einer solchen Verfehlung schuldig gemacht hat.

Siebenter Abschnitt.

Erbverzicht. 1391

§. 2211. (1972, 2019.)

Verwandte sowie der Ehegatte des Erblassers können durch Vertrag mit dem Erblasser auf ihr gesetzliches Erbrecht verzichten. Der Verzichtende ist von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, wie wenn er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebte; er hat kein Pflichttheilsrecht.

Der Verzicht kann auf das Pflichttheilsrecht beschränkt werden.

§. 2212. (2020 Abs. 1.)

Zu dem Erbverzicht ist, wenn einer der Vertragschließenden unter Vormundschaft steht, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich; steht er unter elterlicher Gewalt, so gilt das Gleiche, es sei denn, daß der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.

§. 2213. (2020 Abs. 1.)

Der Erbverzichtsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

§. 2214. (2023.)

Verzichtet ein Abkömmling oder ein Seitenverwandter des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so erstreckt sich die Wirkung des Verzichts auf seine Abkömmlinge, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.

Digitized by Google

§. 2215. (2022.)

Verzichtet Jemand zu Gunsten eines Anderen auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur für den Fall gelten soll, daß der Andere Erbe wird.

Verzichtet ein Abkömmling des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur zu Gunsten der anderen Abkömmlinge und des Ehegatten des Erblassers gelten soll.

§. 2216. (2020 Abs. 2.)

Auf einen Vertrag, durch den ein Erbverzicht aufgehoben wird, findet die Vorschrift des §. 2213 und in Ansehung des Erblassers auch die Vorschrift des §. 2212 Anwendung.

§. 2217. (2024.)[1])

Wer durch Testament als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht ist, kann durch Vertrag mit dem Erblasser auf die Zuwendung verzichten. Das Gleiche gilt für eine Zuwendung, die in einem Erbvertrag einem Dritten gemacht ist. Die Vorschriften der §§. 2212, 2213 finden Anwendung.

Achter Abschnitt.

Erbschein.

§. 2218. (2068, 2078.)

Das Nachlaßgericht hat dem Erben auf Antrag ein Zeugniß über sein Erbrecht und, wenn er nur zu einem Theile der Erbschaft berufen ist, über die Größe des Erbtheils zu ertheilen (Erbschein).

[1]) Der §. 2021 des Entw. I ist gestrichen.

Digitized by Google

§. 2219. (2069.)

Wer die Ertheilung des Erbscheins als gesetzlicher Erbe beantragt, hat anzugeben:

1. die Zeit des Todes des Erblassers;
2. das Verhältniß, auf welchem sein Erbrecht beruht;
3. ob und welche Personen vorhanden sind oder vorhanden waren, durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbtheil gemindert werden würde;
4. ob und welche Verfügungen des Erblassers von Todeswegen vorhanden sind;
5. daß ein Rechtsstreit über sein Erbrecht nicht anhängig ist.

Ist eine Person weggefallen, durch die der Antragsteller von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbtheil gemindert werden würde, so hat der Antragsteller anzugeben, in welcher Weise die Person weggefallen ist.

§. 2220. (2078.)

Wer die Ertheilung des Erbscheins auf Grund einer Verfügung von Todeswegen beantragt, hat die Verfügung, auf welcher sein Erbrecht beruht, zu bezeichnen, anzugeben, welche sonstigen Verfügungen des Erblassers von Todeswegen vorhanden sind, und die im §. 2219 Abs. 1 Nr. 1, 5, Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben zu machen.

§. 2221. (2070, 2078.)

Der Antragsteller hat die Richtigkeit der in Gemäßheit des §. 2219 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 gemachten Angaben durch öffentliche Urkunden nachzuweisen und im Falle des §. 2220 die Urkunde vorzulegen, auf welcher sein Erbrecht beruht. Sind die Urkunden nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten zu beschaffen, so genügt die Angabe anderer Beweismittel.

Digitized by Google

In Ansehung der übrigen nach den §§. 2219, 2220 erforderlichen Angaben hat der Antragsteller vor Gericht oder vor einem Notar an Eidesstatt zu versichern, daß ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht. Das Nachlaßgericht kann die Versicherung erlassen, wenn sie für nicht erforderlich erachtet wird.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit die Thatsachen bei dem Nachlaßgericht offenkundig sind.

§. 2222.

Sind mehrere Erben vorhanden, so ist auf Antrag ein gemeinschaftlicher Erbschein zu ertheilen. Der Antrag kann von jedem der Erben gestellt werden.

In dem Antrage sind die Erben und ihre Erbtheile anzugeben.

Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, so hat er auch die Angabe zu enthalten, daß die übrigen Erben die Erbschaft angenommen haben. Die Vorschriften des §. 2221 gelten auch für die sich auf die übrigen Erben beziehenden Angaben des Antragstellers.

Die Versicherung an Eidesstatt ist von allen Erben abzugeben, sofern nicht das Nachlaßgericht die Versicherung eines oder einiger von ihnen für ausreichend erachtet.

§. 2223. (2071 Abs. 1 Satz 2, 2072, 2078.)

Das Nachlaßgericht hat unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

Das Nachlaßgericht kann eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der anderen Personen zustehenden Erbrechte erlassen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der

Digitized by Google

Anmeldungsfrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften.

§. 2224. (2071 Abs. 1 Satz 1, 2078.)

Der Erbschein ist nur zu ertheilen, wenn das Nachlaßgericht die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen für festgestellt erachtet.

§. 2225. (2071 Abs. 2, 2078.)

Ist ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig, so soll vor der Ertheilung des Erbscheins der Gegner des Antragstellers gehört werden.

Ist die Verfügung, auf welcher das Erbrecht beruht, nicht in einer dem Nachlaßgerichte vorliegenden öffentlichen Urkunde enthalten, so sollen vor der Ertheilung des Erbscheins diejenigen über die Gültigkeit der Verfügung gehört werden, welche im Falle der Unwirksamkeit der Verfügung Erben sein würden.

Die Anhörung ist nicht erforderlich, wenn sie unthunlich ist.

§. 2226. (2073, 2077 Abs. 1, 2078.)

Ergiebt sich, daß der ertheilte Erbschein unrichtig ist, so hat ihn das Nachlaßgericht einzuziehen. Mit der Einziehung wird der Erbschein kraftlos. Kann der Erbschein nicht sofort erlangt werden, so hat ihn das Nachlaßgericht durch Beschluß für kraftlos zu erklären. Der Beschluß ist nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung über die öffentliche Zustellung einer Ladung bekanntzumachen. Mit dem Ablauf eines Monats seit der letzten Einrückung des Beschlusses in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

Das Nachlaßgericht kann von Amtswegen über die Richtigkeit eines ertheilten Erbscheins Ermittelungen veranstalten.

Digitized by Google

§. 2227. (2074, 2078.)

Der wirkliche Erbe kann von dem Besitzer eines unrichtigen Erbscheins die Herausgabe an das Nachlaßgericht verlangen.

Derjenige, welchem ein unrichtiger Erbschein ertheilt ist, hat dem wirklichen Erben über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu ertheilen.

Dem wirklichen Erben soll ein Erbschein erst ertheilt werden, nachdem der unrichtige Erbschein eingezogen oder für kraftlos erklärt worden ist.

§. 2228. (2075.)

In dem Erbscheine, der einem Vorerben ertheilt wird, ist anzugeben, daß eine Nacherbfolge angeordnet ist, unter welchen Voraussetzungen sie eintritt und wer der Nacherbe ist. Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird, oder hat er bestimmt, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll, so ist auch dies anzugeben.

Hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker ernannt, so ist die Ernennung in dem Erbschein anzugeben.

Dem Nacherben und dem Testamentsvollstrecker steht das im §. 2227 Abs. 1 bestimmte Recht zu.

§. 2229. (2076, 2078.)

Es wird vermuthet, daß demjenigen, welcher in dem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, das in dem Erbschein angegebene Erbrecht zustehe und daß er nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beschränkt sei.

§. 2230. (2077, 2078.)

Erwirbt Jemand von demjenigen, welcher in einem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, durch Rechtsgeschäft oder

Digitized by Google

durch Urtheil einen Erbschaftsgegenstand, ein Recht an einem solchen Gegenstand oder die Befreiung von einem zur Erbschaft gehörenden Rechte, so gilt zu seinen Gunsten der Inhalt des Erbscheins, soweit die Vermuthung des §. 2229 reicht, als richtig, es sei denn, daß er die Unrichtigkeit oder eine Thatsache, aus der sie sich ergiebt, kennt oder weiß, daß das Nachlaßgericht die Rückgabe des Erbscheins wegen Unrichtigkeit verlangt hat.

§. 2231. (2077, 2078.)

Die Vorschriften des §. 2230 finden entsprechende Anwendung, wenn an denjenigen, welcher in einem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes eine Leistung bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem Anderen in Ansehung eines solchen Rechtes ein nicht unter die Vorschrift des §. 2230 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält.

§. 2232.

Erleidet der Erbe in Folge der Vorschriften der §§. 2230, 2231 durch eine unentgeltliche Verfügung einen Rechtsverlust, so kann er von dem Erwerber Herausgabe des Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.

§. 2233.

Einem Testamentsvollstrecker hat das Nachlaßgericht auf Antrag ein Zeugniß über die Ernennung zu ertheilen. Ist der Testamentsvollstrecker in der Verwaltung des Nachlasses beschränkt oder hat der Erblasser angeordnet, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten nicht beschränkt sein soll, so ist dies in dem Zeugniß anzugeben.

Ist die Ernennung nicht in einer dem Nachlaßgerichte vorliegenden öffentlichen Urkunde enthalten, so sollen vor der

Digitized by Google

Ertheilung des Zeugnisses die Erben soweit thunlich über die Gültigkeit der Ernennung gehört werden.

Die Vorschriften über den Erbschein finden auf das Zeugniß entsprechende Anwendung; mit der Beendigung des Amtes des Testamentsvollstreckers wird das Zeugniß kraftlos.

§ 2234. (2079.)

Gehören zu einer Erbschaft, für die es an einem zur Ertheilung des Erbscheins zuständigen deutschen Nachlaßgerichte fehlt, Gegenstände, die sich im Inlande befinden, so kann die Ertheilung eines Erbscheins für diese Gegenstände verlangt werden.

Ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, gilt als im Inlande befindlich. Ein Anspruch gilt als im Inlande befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.[1])

§. 2235. (2089, 2090.)

Hat eine für todt erklärte Person den Zeitpunkt überlebt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt, oder ist sie vor diesem Zeitpunkte gestorben, so gilt derjenige, welcher auf Grund der Todeserklärung Erbe sein würde, in Ansehung der in den §§. 2230, 2231 bezeichneten Rechtsgeschäfte und Urtheile zu Gunsten des Dritten auch ohne Ertheilung eines Erbscheins als Erbe, es sei denn, daß der Dritte die Unrichtigkeit der Todeserklärung kennt oder weiß, daß die Todeserklärung in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben worden ist.

Ist ein Erbschein ertheilt, so stehen dem für todt Erklärten, wenn er noch am Leben ist, die im §. 2227 Abs. 1, 2

[1]) Es wird vorausgesetzt, daß in dem Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt werden wird, welche Gerichte zur Ertheilung des Erbscheins zuständig sind.

Digitized by Google

bestimmten Rechte zu. Die gleichen Rechte hat eine Person, deren Tod ohne Todeserklärung zu Unrecht angenommen worden ist. [1])

[1]) Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll folgende Vorschrift als §. 89a in die Civilprozeßordnung eingestellt werden:

Hat der Kläger einen auf ihn übergangenen Anspruch geltend gemacht, ohne dem Beklagten vor der Erhebung der Klage den Uebergang mitzutheilen und auf Verlangen nachzuweisen, so hat er die Prozeßkosten insoweit zu tragen, als sie dadurch entstanden sind, daß der Beklagte durch die Unterlassung der Mittheilung oder des Nachweises zur Bestreitung des Anspruchs veranlaßt worden ist.

Digitized by Google

Sechstes Buch.

Anwendung ausländischer Gesetze.

§. 2236.

Ein Verschollener kann im Inlande nach Maßgabe der deutschen Gesetze für todt erklärt werden, wenn er bei dem Beginne der Verschollenheit ein Deutscher war.

Gehörte der Verschollene bei dem Beginne der Verschollenheit einem fremden Staate an, so kann er im Inlande nach Maßgabe der deutschen Gesetze mit Wirkung für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche sich nach den deutschen Gesetzen bestimmen, sowie mit Wirkung für das im Inlande befindliche Vermögen für todt erklärt werden; die Vorschriften des §. 2234 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§. 2237.

Die juristische Persönlichkeit wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die juristische Person ihren Sitz hat.

Ein Verein, der nach den deutschen Gesetzen Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung in das Vereinsregister oder durch staatliche Verleihung erlangen kann, ist, wenn er seinen Sitz im Auslande hat, nur dann rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit in einem Bundesstaat anerkannt ist. Die Anerkennung und die Zurücknahme der Anerkennung bestimmen sich nach den Gesetzen dieses Staates.

§. 2238.

Die Geschäftsfähigkeit einer Person wird nach den

Digitized by Google

Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Person angehört.

Erwirbt ein Ausländer, der volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, die Reichsangehörigkeit, so behält er die rechtliche Stellung eines Volljährigen, auch wenn er nach den deutschen Gesetzen nicht volljährig ist.

Nimmt ein Ausländer im Inland ein Rechtsgeschäft vor, in Ansehung dessen er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Rechtsgeschäft insoweit als geschäftsfähig, als er nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde. Auf familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte sowie auf Rechtsgeschäfte, durch die über ein ausländisches Grundstück verfügt wird, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 2239.

Ein Ausländer kann im Inlande nach Maßgabe der deutschen Gesetze entmündigt werden, wenn er seinen Wohnsitz im Inlande hat.

§. 2240.

Die Form eines Rechtsgeschäfts bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältniß maßgebend sind. Es genügt jedoch, sofern nicht diese Gesetze entgegenstehen, die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird.

§. 2241.

Die Rechte an einer Sache sowie der Besitz werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem sich die Sache befindet. Der Erwerb und der Verlust eines Rechtes an einer beweglichen Sache sowie des Besitzes einer solchen Sache werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an

Digitized by Google

welchem sich die Sache zur Zeit der Verwirklichung des für den Erwerb oder den Verlust in Betracht kommenden Thatbestandes befunden hat.

Die Vorschrift des §. 2240 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht an einer Sache begründet oder über ein solches Recht verfügt wird.

§. 2242.

Das Schuldverhältniß aus einem Rechtsgeschäft unter Lebenden wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem das Rechtsgeschäft zum Abschlusse gelangt ist.

Ist nach den Umständen des Falles anzunehmen, daß von den Betheiligten die Anwendung der Gesetze eines anderen Ortes vorausgesetzt sein muß, so sind die Gesetze dieses Ortes maßgebend.

§. 2243.

Das Schuldverhältniß aus einer unerlaubten Handlung wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die unerlaubte Handlung begangen worden ist.

Soweit ein deutsches Gesetz sich auf eine im Auslande begangene unerlaubte Handlung erstreckt, findet das deutsche Gesetz Anwendung.

§. 2244.

Ein Schuldverhältniß, das auf einem anderen Grunde als auf einem Rechtsgeschäft unter Lebenden oder einer unerlaubten Handlung beruht, wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem der für die Entstehung des Schuldverhältnisses in Betracht kommende Thatbestand sich verwirklicht hat, sofern sich nicht nach den deutschen Gesetzen ein Anderes ergiebt.

§. 2245.

Die Eingehung der Ehe wird in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurtheilt,

Digitized by Google

welchem der Verlobte angehört. Gestattet das Recht dieses Staates, daß der Verlobte die Ehe nach den Gesetzen seines Wohnsitzes oder nach den Gesetzen des Ortes eingeht, an welchem die Ehe geschlossen wird, so genügt für ihn die Beobachtung dieser Gesetze.

Die Form einer im Inlande geschlossenen Ehe bestimmt sich ausschließlich nach den deutschen Gesetzen. Ein Deutscher kann im Auslande die Ehe auch in der am Orte der Eheschließung geltenden Form eingehen.

§. 2246.

Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Mann angehört.

§. 2247.

Die Auflösung der Ehe wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Mann zur Zeit der Verwirklichung des für die Auflösung in Betracht kommenden Thatbestandes angehört hat.

Für die Ehescheidung und für die beständige oder zeitweilige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett sind die Gesetze des Staates maßgebend, welchem der Mann zur Zeit der Erhebung der Klage auf Scheidung oder auf Trennung angehört.

Eine Thatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund oder als Trennungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Thatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist.

Sind nach dem Rechte des Staates, dessen Gesetze nach diesen Vorschriften Anwendung finden würden, die am Wohnsitze des Mannes geltenden Gesetze anzuwenden, so sind diese Gesetze maßgebend.

Digitized by Google

§. 2248.

Ist die Reichsangehörigkeit eines Ehemannes erloschen, die Ehefrau aber Deutsche geblieben, so finden, soweit nach den §§. 2246, 2247 die Gesetze eines ausländischen Staates anwendbar sein würden, die deutschen Gesetze Anwendung.

§. 2249.

Auf Scheidung sowie auf beständige oder zeitweilige Trennung von Tisch und Bett kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande nur erkannt werden, wenn zugleich nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde.

§. 2250.

Das eheliche Güterrecht wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Mann zur Zeit der Eheschließung angehört. Dies gilt auch dann, wenn eine Aenderung der Staatsangehörigkeit eingetreten ist; das Verbot, einen Ehevertrag zu schließen, verliert jedoch seine Kraft, wenn der Vertrag nach den Gesetzen des Staates zulässig ist, in welchem der Mann die Staatsangehörigkeit erwirbt.

Ein Deutscher kann im Ausland einen Ehevertrag auch in der Form schließen, welche den am Orte des Vertragsabschlusses geltenden Gesetzen entspricht.

§. 2251.

Haben ausländische Ehegatten oder Ehegatten, die nach der Schließung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwerben, den Wohnsitz im Inlande, so finden die Vorschriften des §. 1334 entsprechende Anwendung; der ausländische gesetzliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen Güterstande gleich. Die Vorschriften der §§. 1257, 1262 finden Anwendung, soweit sie Dritten günstiger sind als die ausländischen Gesetze.

Digitized by Google

§. 2252.

Die Ehelichkeit eines Kindes wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört oder, wenn er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt angehört hat.

§. 2253.

Die Legitimation eines unehelichen Kindes wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Vater zur Zeit der Legitimation angehört. Das Erforderniß der Einwilligung des Kindes oder der Einwilligung Dritter, zu denen das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, bestimmt sich nach den Gesetzen des Staates, welchem das Kind zur Zeit der Legitimation angehört.

Die für die Erklärungen der Betheiligten erforderliche Form bestimmt sich ausschließlich nach den Gesetzen des Staates, welchem der Vater zur Zeit der Legitimation angehört.

§. 2254.

Die Vorschriften des §. 2253 finden auf die Annahme an Kindesstatt entsprechende Anwendung.

§. 2255.

Das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Vater angehört, und, wenn der Vater gestorben ist, nach den Gesetzen des Staates, welchem die Mutter angehört.

Ist die Reichsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter erloschen, das eheliche Kind aber Deutscher geblieben, so finden, soweit nach Abs. 1 die Gesetze eines ausländischen Staates anwendbar sein würden, die deutschen Gesetze Anwendung.

Digitized by Google

§. 2256.

Das Rechtsverhältniß zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Mutter wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Mutter angehört.

Ist die Reichsangehörigkeit der Mutter erloschen, das Kind aber Deutscher geblieben, so finden die deutschen Gesetze Anwendung.

§. 2257.

Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und seine Verpflichtung, der Mutter die Kosten der Entbindung und des Unterhalts zu ersetzen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört.

§. 2258.

Die gesetzliche Unterhaltspflicht unter Verwandten wird, unbeschadet der Vorschriften der §§. 2255, 2256, nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Verwandten zu der für die Unterhaltspflicht in Betracht kommenden Zeit angehören. Gehören die Verwandten zu dieser Zeit verschiedenen Staaten an, so besteht die Unterhaltspflicht nur insoweit, als sie nach den Gesetzen jedes der beiden Staaten begründet ist.

§. 2259.

Ein Ausländer wird im Inlande bevormundet, wenn er nach den Gesetzen des Staates, welchem er angehört, des vormundschaftlichen Schutzes bedarf, seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Inlande hat und der Staat, welchem er angehört, die Fürsorge ablehnt.

Ist ein Ausländer im Inland entmündigt, so wird er im Inlande bevormundet, wenn der Staat, welchem er angehört, die Fürsorge ablehnt.

Digitized by Google

Das deutsche Vormundschaftsgericht kann vorläufige Maßregeln treffen, insbesondere eine Pflegschaft anordnen.

§. 2260.

Für die Anordnung einer Pflegschaft über einen Ausländer gilt, unbeschadet der Vorschrift des §. 2259 Abs. 3, das Gleiche wie für die Bevormundung eines Ausländers. Soweit die Anordnung der Pflegschaft den Wohnsitz oder den Aufenthalt des Pflegebefohlenen in dem Bezirke des Vormundschaftsgerichtes nicht voraussetzt, ist sie auch dann zulässig, wenn der Ausländer seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt nicht im Inlande hat.

§. 2261.

Die erbrechtlichen Verhältnisse werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört hat.

Die Errichtung und die Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Erblasser zur Zeit der Errichtung oder der Aufhebung angehört hat.

Erwirbt ein Ausländer, der die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen erlangt hat, die Reichsangehörigkeit, nachdem er eine solche Verfügung errichtet hat, so behält er die Fähigkeit, auch wenn er das nach den deutschen Gesetzen erforderliche Alter noch nicht erreicht hat.

Ein Deutscher kann im Ausland eine Verfügung von Todeswegen auch in der Form errichten oder aufheben, welche den am Orte der Errichtung oder der Aufhebung geltenden Gesetzen entspricht.

§. 2262.

Die Vorschriften der §§. 2250, 2255 und des §. 2261 Abs. 1 finden keine Anwendung auf Gegenstände, die sich nicht in dem Gebiete des Staates befinden, dessen Gesetze

Digitized by Google

nach jenen Vorschriften maßgebend sind, und die nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiete sie sich befinden, besonderen Vorschriften unterliegen.

§. 2263.

Gehört eine Person keinem Staate an, so werden ihre Rechtsverhältnisse, soweit die Gesetze des Staates, welchem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind, nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Person zuletzt angehört hat, und, wenn sie auch früher keinem Staate angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.

§. 2264.

Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder wenn das ausländische Gesetz die Rechte der Fremden in unbilliger Weise beeinträchtigt.

§. 2265.

Unter Zustimmung des Bundesraths kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates und deren Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird.[1])

[1]) Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll
1. folgende Vorschrift in die Civilprozeßordnung als §. 293 f eingestellt werden:

Die Anerkennung des Urtheils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen:
1. wenn die Gerichte des Staates, welchem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;
2. wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate

Digitized by Google

des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshülfe zugestellt ist;

3. wenn die Anerkennung des Urtheils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder wenn das Urtheil auf einem ausländischen Gesetze beruht, das die Rechte der Fremden in unbilliger Weise beeinträchtigt;
4. wenn in dem Urtheile zum Nachtheile einer deutschen Partei von den Vorschriften der §§. 2245, 2247, 2252 bis 2254 oder des auf den §. 2248 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgewichen ist;
5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist;

2. der §. 661 Abs. 2 durch folgende Vorschrift ersetzt werden:

Das Vollstreckungsurtheil ist erst zu erlassen, wenn das Urtheil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft erlangt hat. Es ist nicht zu erlassen, wenn die Anerkennung des Urtheils nach §. 293f ausgeschlossen ist.

Digitized by Google

Aenderungen und Berichtigungen.

1. In der Anmerkung zu der Ueberschrift des ersten Abschnitts des ersten Buches hat der Eingang zu lauten:

   Vor dem Eintritt in die Berathung der einzelnen Paragraphen des Entw. I ist der Beschluß gefaßt worden:

   Die Kommission erachtet es . . .

   Die Nr. 2 der Anmerkung ist zu streichen.

2. Die Anmerkung zu §. 2 ist zu streichen.

3. In der Anmerkung zu §. 9 hat der Eingang zu lauten:

   Der §. 9, der §. 10 Abs. 2 und die §§. 11—20, 22—24 des Entw. I sind gestrichen. An Stelle des §. 9, des §. 10 Abs. 2 und der §§. 11—17, 19, 20, 22—24 sowie zum theilweisen Ersatze des §. 18 des Entw. I sollen folgende Ergänzungen der Civilprozeßordnung in den Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes aufgenommen werden.

   In der Klammer zu §. 836c der Civilprozeßordnung ist statt „11 Satz 1“ zu setzen „11 Satz 1, 3“.

   Die dem §. 836m der Civilprozeßordnung beigefügte Anmerkung ist zu streichen.

   Im §. 836n der Civilprozeßordnung erhält der Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:

   Die Erledigung der Aufgebotsanträge kann durch die Landesjustizverwaltung für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.

   Dem §. 836r der Civilprozeßordnung ist beizufügen „(22.)“.

4. In der Anmerkung zu §. 21 ist der Satz 2 zu streichen. Der Eingang des Satzes 3 hat zu lauten:

   In den Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes ist zu . . . . .

5. Der §. 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

6. Der Abs. 2 des §. 72 und die in der Klammer beigefügte Verweisung auf den §. 62 Abs. 3 des Entw. I sind zu streichen. Als §. 72a (62 Abs. 3) ist folgende Vorschrift einzustellen:

   Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters ge-

Digitized by Google

nehmigt, so gilt sie in Ansehung der Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tode entstanden.

7. Der §. 105 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   Die schriftliche Form wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt.
8. Hinter §. 106 wird folgende Vorschrift als §. 106a eingeschaltet:
   Ist durch Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Vertrags vorgeschrieben, so genügt es, wenn zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrags von einem Gericht oder einem Notar beurkundet wird.[1])
9. Im §. 114 erhält der Abs. 2 folgenden Zusatz:
   Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, das einem Anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen war, ist, auch wenn es der Behörde gegenüber vorgenommen worden ist, der Andere der Anfechtungsgegner.
   Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   Die Anfechtung einer einseitigen Willenserklärung, die vor einer Behörde abzugeben oder an eine solche zu richten war, kann durch Erklärung an die Behörde erfolgen. Die Behörde soll die Erklärung demjenigen mittheilen, der auf Grund der Willenserklärung unmittelbar einen rechtlichen Vortheil erlangt hat.
   Die Anmerkung zu §. 114 ist zu streichen.
10. Als §. 124a wird folgende Vorschrift eingestellt:
    Wird ein Vertrag gerichtlich oder notariell beurkundet, ohne daß beide Theile gleichzeitig anwesend sind, so kommt der Vertrag mit der nach §. 106a erfolgten Beurkundung der Annahme zu Stande, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist. Die Vorschrift des §. 124 Satz 2 findet Anwendung.
11. In der Anmerkung zu §. 133 ist der Satz 2 der Nr. 1 zu streichen.
12. In der Anmerkung zu §. 134 sind die Sätze 2, 3 zu streichen.
13. Der §. 150 erhält folgenden Abs. 3:
    Wird ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung eines Dritten abhängt, mit Einwilligung des Dritten vorgenommen, so finden die Vorschriften des §. 85 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.
14. Im §. 153 wird der Schluß des Abs. 2 Satz 1 dahin geändert:
    . . . . . von dem Berechtigten beerbt wird und dieser für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.
15. Die dem §. 202 in der Klammer beigefügte Verweisung hat zu lauten „199 Abs. 1, 203".
16. Der § 263 erhält folgende Fassung:
    Ein Vertrag, durch den . . . . . zu bestellen, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

---

[1]) Es wird für wünschenswerth erachtet, daß reichsgesetzlich, etwa in dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die für die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften wesentlichen Erfordernisse festgestellt werden.

Digitized by Google

17. Der §. 264 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Ein solcher Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

18. Der §. 265 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Ein Vertrag, durch den . . . . zu übertragen, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

19. Im §. 362 wird der Satz 2 des Abs. 1 durch folgende Vorschriften ersetzt:
Die Haftung des Uebernehmers beschränkt sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens und seine Ansprüche aus dem Vertrage. Beruft sich der Uebernehmer auf die Beschränkung seiner Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§. 1865, 1866 entsprechende Anwendung.
Die Anmerkung zu §. 362 ist zu streichen.

20. Der §. 448 erhält folgende Fassung:
Ein Vertrag, durch den Jemand eine ihm angefallene Erbschaft verkauft (Erbschaftskauf), bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

21. Im §. 450 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:
Die aus dem Wegfall eines Vermächtnisses oder einer Auflage sowie die aus der Ausgleichungspflicht eines Miterben sich ergebenden Vortheile gebühren dem Käufer.

22. Im §. 451 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:
Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die zur Zeit des Verkaufs vorhandenen Erbschaftsgegenstände mit Einschluß dessen herauszugeben, was er vor dem Verkauf auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erlangt hat, das sich auf die Erbschaft bezog.

23. Im §. 452 hat der Abs. 1 zu lauten:
Die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte beschränkt sich auf die Haftung dafür, daß ihm das Erbrecht zusteht, daß es nicht durch das Recht eines Nacherben oder durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist, daß nicht Vermächtnisse, Auflagen, Pflichttheilslasten, Ausgleichungspflichten oder Theilungsanordnungen bestehen und daß nicht unbeschränkte Haftung gegenüber den Nachlaßgläubigern oder einzelnen von ihnen eingetreten ist.

24. Der §. 459 wird unter Streichung der Abs. 2, 3 dahin geändert:
Für die Haftung des Käufers gelten die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Erben. Er haftet unbeschränkt, soweit der Verkäufer zur Zeit des Kaufes unbeschränkt haftet. Beschränkt sich die Haftung des Käufers auf die Erbschaft, so gelten seine Ansprüche aus dem Kaufe als zur Erbschaft gehörend.

Digitized by Google

Die Errichtung des Inventars durch den Verkäufer oder den Käufer kommt auch dem anderen Theile zu Statten, sofern dieser nicht unbeschränkt haftet.

Dem §. 459 ist beizufügen „(498 Abs. 1, 2, Abs. 3 Satz 2)."

Die Anmerkung zu §. 459 ist zu streichen.

25. Der §. 460 Abs. 1 wird dahin geändert:

Der Verkäufer ist den Nachlaßgläubigern verpflichtet, den Verkauf der Erbschaft und den Namen des Käufers dem Nachlaßgericht unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige des Verkäufers wird durch die Anzeige des Käufers ersetzt.

26. Der §. 461 Satz 2 wird durch folgenden Abs. 2 ersetzt:

Im Falle einer Schenkung ist der Schenker nicht verpflichtet, für die vor der Schenkung verbrauchten oder unentgeltlich veräußerten Erbschaftsgegenstände oder für eine vor der Schenkung unentgeltlich vorgenommene Belastung dieser Gegenstände Ersatz zu leisten. Die im §. 452 bestimmte Verpflichtung zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte ist ausgeschlossen; hat der Schenker den Mangel arglistig verschwiegen, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

27. Der §. 465 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, ist die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntniß der in den §§. 719, 720 bezeichneten Art schenkweise ertheilt wird, von dem Versprechen oder der Anerkennungserklärung.

28. Der §. 470 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die für die Gewährleistungspflicht des Verkäufers geltenden Vorschriften des §. 375 Abs. 1, der §§. 376 bis 379, des §. 382 Abs. 2, 3 und der §§. 383 bis 385 finden entsprechende Anwendung.

29. Im §. 471 werden die Sätze 1, 2 des Abs. 1 durch folgende Vorschriften ersetzt:

Hatte der Schenker die Leistung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache versprochen, die er erst erwerben sollte, so kann der Beschenkte, wenn die geleistete Sache fehlerhaft und der Fehler dem Schenker bei dem Erwerbe der Sache bekannt gewesen oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, verlangen, daß ihm an Stelle der fehlerhaften Sache eine fehlerfreie geliefert wird. Hat der Schenker den Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Beschenkte statt der Lieferung einer fehlerfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

30. Der §. 475 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Den Erben des Schenkers steht das Recht des Widerrufs nur zu, wenn der Beschenkte vorsätzlich und widerrechtlich den Schenker getödtet oder am Widerrufe gehindert hat.

Digitized by Google

31. Der Eingang des §. 658 Abs. 1 (Aenderungen und Berichtigungen zum vierten Buche Nr. 13) erhält folgende Fassung:

Ein Gesellschafter kann über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen nicht verfügen; . . . .

Der Abs. 3 des §. 658 wird gestrichen; zum Ersatze soll im Artikel 11 des Einführungsgesetzes vor dem §. 671a (Anmerkung zu §. 1310) folgender §. 671[1] in die Civilprozeßordnung eingestellt werden:

Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer nach §. 645 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenen Gesellschaft ist ein gegen alle Gesellschafter vollstreckbares Urtheil erforderlich.

Die in der Anmerkung zu §. 995 enthaltenen §§. 671a, 671b der Civilprozeßordnung werden §§. 671[2], 671[3].

32. Im §. 663 wird der Eingang dahin geändert:

Hat ein Gläubiger eines Gesellschafters die Pfändung des Antheils des Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen erwirkt, so kann er . . . .

33. Der §. 669 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Ist eine solche Schuld noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

34. Die in der Anmerkung zu §. 685 in die Konkursordnung eingestellte Vorschrift soll folgenden Zusatz erhalten:

Das Gleiche gilt von einer Anordnung dieses Inhalts, die ein Erblasser für seine Erben getroffen hat.

35. Der Eingang des §. 701 wird, unter Streichung des §. 703, dahin gefaßt:

Wer zur Gewährung einer Rente verpflichtet ist, hat die Rente . . . .

36. Im §. 707 wird der Abs. 1 Satz 2 dahin geändert:

Ist der Hauptschuldner gestorben, so kann sich der Bürge nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Verbindlichkeit nur beschränkt haftet.

37. Zum Ersatze der §§. 2052 bis 2054 des Entw. I wird folgende Vorschrift als §. 779a aufgenommen:

Der Besitz geht auf den Erben über.

38. Der §. 794 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Vor der Eintragung sind die Betheiligten an ihre Erklärungen nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder diesem eingereicht sind oder wenn der Berechtigte dem anderen Theile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.

39. Als §. 804a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Soweit ein Anspruch durch eine Vormerkung gesichert ist, kann sich der Erbe nicht auf die Beschränkung seiner Haftung berufen.

Die Anmerkung zu §. 805 ist zu streichen.

Digitized by Google

40. Der §. 838 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die zur Uebertragung des Eigenthums . . . . Erwerbers (Auflassung) muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor dem Grundbuchamte, vor Gericht oder vor einem Notar erklärt werden.
41. Der in der Anmerkung zu §. 841 enthaltene §. 696a der Civilprozeßordnung wird §. 696f.
42. Der §. 858 Abs. 1 wird gestrichen.
43. Der §. 859 wird gestrichen.
Vergl. §. 1900.
44. Der §. 870 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Auf den Eigenbesitz und den ihm gleichgestellten Besitz findet die Vorschrift des §. 854 Abs. 2 entsprechende Anwendung.
45. In der Ueberschrift zu §. 891 ist statt „819" zu setzen „891".
46. Im §. 918 Abs. 3 ist statt „Falles" zu setzen „Falle".
47. Der §. 925 erhält folgende Fassung:
Die zur Bestellung des Erbbaurechts nach §. 794 erforderliche Einigung des Eigenthümers und des Erwerbers muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor dem Grundbuchamte, vor Gericht oder vor einem Notar erklärt werden.
48. In der Klammer zu §. 945 ist statt „993" zu setzen „993, 1042".
49. Die Anmerkung zu §. 947 hat zu lauten:
Der §. 989 Abs. 1 Satz 2 ist gestrichen.
50. Der Eingang des §. 959 wird dahin geändert:
Macht der Nießbraucher Verwendungen auf die Sache, zu denen er nicht verpflichtet ist, so . . . .
51. Der §. 979 erhält folgenden Abs. 2:
Die Uebertragung der Ausübung des Nießbrauchs auf einen Verwalter nach §. 961 Abs. 2 und die Aufhebung der Verwaltung werden dem Verpflichteten gegenüber erst wirksam, wenn er von der getroffenen Anordnung Kenntniß erlangt oder wenn ihm eine Mittheilung von der Anordnung zugestellt wird.
52. Die Anmerkung zu §. 998 hat zu lauten:
Der §. 1039 des Entw. I ist gestrichen.
53. Im §. 1045 erhält der Abs. 1 statt des zweiten Halbsatzes folgenden Satz 2:
Ist der persönliche Schuldner gestorben, so kann sich der Eigenthümer nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet.
54. Im §. 1047 ist in Zeile 7 statt „Widersprnch" zu setzen „Widerspruch".
55. Im §. 1119 erhält der Abs. 1 statt des zweiten Halbsatzes folgenden Satz 2:
Ist der persönliche Schuldner gestorben, so kann sich der Verpfänder nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet.

Digitized by Google

56. Im §. 1182 wird der Schluß dahin geändert:
. . . . . die Vorschriften, welche im Falle der Uebertragung des Rechtes für das Rechtsverhältniß zwischen dem Erwerber und dem Verpflichteten gelten, und im Falle einer nach §. 1126 Abs. 1 getroffenen gerichtlichen Anordnung die Vorschrift des §. 979 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

57. Der §. 1228 erhält folgende Fassung:
Die Bewilligung einer nach den §§. 1209, 1219 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, welchem die Frau, die Bewilligung einer nach §. 1218 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, welchem der geschiedene Ehegatte angehört. Bei Deutschen, die keinem Bundesstaat angehören, steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.
Die Bewilligung einer nach §. 1225 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen werden soll.
Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

58. Im §. 1291 wird der Schluß von Satz 1 dahin geändert:
. . . . daß die Herausgabe von dem Manne nur mit Zustimmung der Frau verlangt werden kann.
Als Abs. 2 wird in den §. 1291 folgende Vorschrift aufgenommen:
Ueber die hinterlegten Papiere kann der Mann auch eine Verfügung, zu der er nach §. 1275 berechtigt ist, nur mit Zustimmung der Frau treffen.

59. Die Sätze 2, 3 des §. 1297 und die Anmerkung zu §. 1297 sind zu streichen.

60. Der §. 1305 Nr. 1 erhält zum theilweisen Ersatze des §. 2148 Nr. 4 des Entw. I folgende Fassung:
1. zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf den Pflichttheil sowie zur Errichtung des Inventars über eine angefallene Erbschaft.

61. Der in der Anmerkung zu §. 1310 enthaltene §. 671c der Civilprozeßordnung erhält folgende Fassung:
Ist der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung oder der allgemeinen Gütergemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft erst während der Rechtshängigkeit oder nach der Beendigung eines von der Ehefrau oder gegen sie geführten Rechtsstreits eingetreten, so finden auf die Ertheilung einer für oder gegen den Ehemann in Ansehung des eingebrachten Gutes der Ehefrau oder in Ansehung des Gesammtguts vollstreckbaren Ausfertigung des ergangenen Urtheils die Vorschriften der §§. 665 bis 668, 671 entsprechende Anwendung.
Das Gleiche gilt bei der Errungenschaftsgemeinschaft für die Zwangsvollstreckung in Ansehung des eingebrachten Gutes der Ehefrau.

62. Der §. 1333 erhält folgende Fassung:
Der Ehevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.

Digitized by Google

63. Der §. 1350 erhält folgenden Abs. 2:
Zur Errichtung des Inventars über eine der Frau angefallene Erbschaft bedarf die Frau nicht der Einwilligung des Mannes.

64. In dem in der Anmerkung zu §. 1357 enthaltenen §. 1a K. O. wird der Abs. 3 gestrichen.

65. Im §. 1378 wird der Satz 2 dahin geändert:
Seine Haftung beschränkt sich auf die ihm zugetheilten Gegenstände; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§. 1865, 1866 finden entsprechende Anwendung.
Die Anmerkung zu §. 1378 wird gestrichen.

66. Im §. 1382 erhält der Satz 2 des Abs. 1 folgende Fassung:
Auf die Ablehnung finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften der §§. 1820 bis 1824, 1827, 1829, 1831 bis 1834, 1836 entsprechende Anwendung. Steht der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zur Ablehnung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

67. Im §. 1386 erhält der Abs. 1 folgenden Zusatz:
Die Vorschriften des §. 2201 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.
Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Der Ehegatte kann auch, wenn er nach §. 2203 berechtigt sein würde, das Pflichttheilsrecht des Abkömmlinges zu beschränken, den Antheil des Abkömmlinges einer entsprechenden Beschränkung unterwerfen.
Der Abs. 3 wird gestrichen.

68. Der §. 1388 erhält folgende Fassung:
Zur Wirksamkeit der . . . . . erforderlich. Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

69. Der Eingang des §. 1389 wird dahin geändert:
Die Vorschriften über das Recht auf Ergänzung des Pflichtheils finden . . . .

70. Der §. 1391 Satz 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:
Zur Wirksamkeit eines . . . . erforderlich. Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

71. Als §. 1392a wird folgende Vorschrift eingestellt:
Das Nachlaßgericht hat dem überlebenden Ehegatten auf Antrag ein Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zu ertheilen. Die Vorschriften über den Erbschein finden entsprechende Anwendung.

72. Der §. 1396 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

73. Der §. 1397 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Vereinbarung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; . . .

Digitized by Google

74. Im §. 1400 wird der Satz 2 des Abs. 1 durch folgenden Abs. 2 ersetzt:

Soweit die persönliche Haftung den überlebenden Ehegatten nur in Folge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft trifft, finden die für die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. An die Stelle des Nachlasses tritt das Gesammtgut in dem Bestande, welchen es zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat.

75. Im §. 1412 wird der Satz 2 dahin geändert:

Die Verpflichtung beschränkt sich auf die ihnen zugetheilten Gegenstände; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§. 1865, 1866 finden entsprechende Anwendung.

Die Anmerkung zu §. 1412 wird gestrichen.

76. Die Anmerkung zu §. 1454 ist zu streichen.

77. Zum theilweisen Ersatze der §§. 2043, 2044 des Entw. I wird folgende Vorschrift als §. 1534a eingestellt:

Zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses für das Kind bedarf der Vater der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Ist der Anfall an das Kind erst in Folge der Ausschlagung des Vaters eingetreten, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn der Vater neben dem Kinde berufen war.

78. Der Satz 2 des §. 1610 wird durch folgenden Abs. 2 ersetzt:

Die Ehelichkeitserklärung steht dem Bundesstaate zu, welchem der Vater angehört; ist der Vater ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehört, so steht sie dem Reichskanzler zu.

Der Abs. 2 der Anmerkung zu §. 1610 wird gestrichen.

79. Der §. 1616 erhält folgende Fassung:

Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung sowie die Einwilligungserklärung der im §. 1613 bezeichneten Personen bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Einwilligung muß dem Vater oder der Behörde gegenüber erfolgen, bei welcher der Antrag einzureichen ist; sie ist unwiderruflich.

80. Der §. 1626 erhält folgenden Abs. 3:

Die Bewilligung der Befreiung steht dem Bundesstaate zu, welchem der Vater angehört; ist der Vater ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehört, so steht die Befugniß dem Reichskanzler zu.

81. Der §. 1631 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Vertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.

82. Der §. 1636 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Einwilligung der in den §§. 1627, 1629 bezeichneten Personen muß dem Annehmenden oder dem Kinde oder dem für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständigen Gerichte gegenüber erfolgen. Die Einwilligungserklärung bedarf der ge-

Digitized by Google

richtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Einwilligung ist unwiderruflich.

83. Der §. 1699 wird dahin geändert:

Solange die nach §. 1694 oder nach §. 1698 hinterlegten Werthpapiere oder Kostbarkeiten nicht zurückgenommen sind, bedarf der Vormund zu einer Verfügung . . . . . .

84. Im §. 1700 Abs. 1 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

Sind Inhaberpapiere . . . . . umgewandelt, so bedarf der Vormund auch zur Eingehung der Verpflichtung zu einer Verfügung über die . . . . . Stammforderungen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Der Satz 2 wird gestrichen.

85. Zum theilweisen Ersatze der §§. 2043, 2044 des Entw. 1 wird die Nr. 7 des §. 1702 dahin geändert:

7. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses sowie zu einem Erbtheilungsvertrage.

86. Im §. 1703 Abs. 1 ist zu setzen statt „§. 1702 Nr. 10 bis 12“ „§. 1702 Nr. 9 bis 11.“

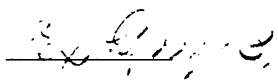

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

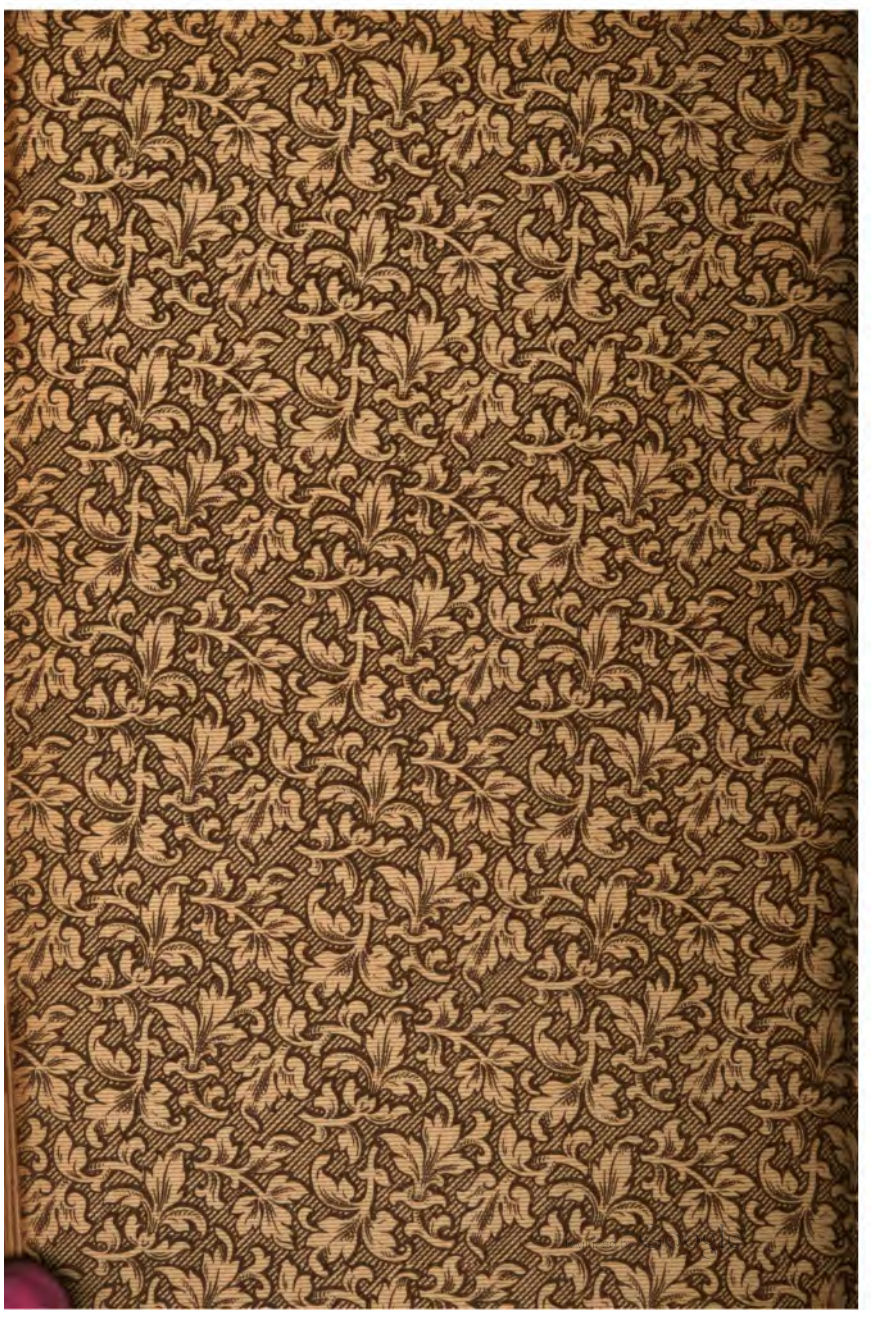

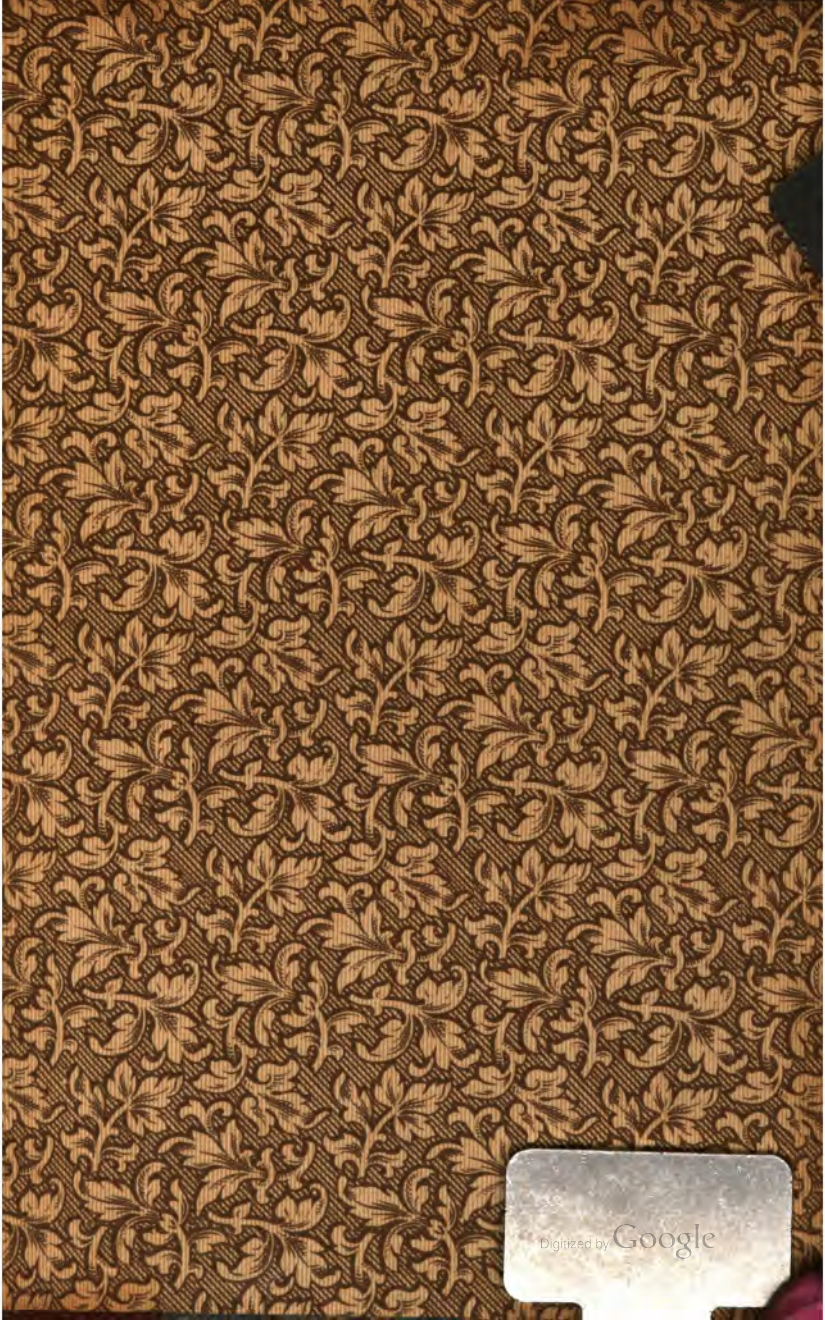
Digitized by Google

Digitized by Google